

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
2.3	DI Hermann und Brigitte Siller	2. Da unser Grundstück nach vorliegendem Projekt nur 65cm vom geplanten Kabeltrög entfernt ist, den Einreicherunterlagen in dieser Entfernung erhebliche Magnetfeldbelastungen entnommen werden können (Projektunterlagen: u.a.. Elektromagnetische Felder / Teilraum Graz-Stadt /Anhang A3), erheben wir gegen das eingereichte Projekt Einspruch, da durch, von der medizinischen Fachwelt anerkannte Gutachten eine gesundheitliche Gefährdung bei Dauernutzung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.	TU Graz	Die höchste an einer Grundstücksgrenze im Bereich der Kabelverlegung auftretende magnetische Flussdichte beträgt 22,6 µT (Privatgarten, Abstand vom Mittelpunkt der Leitungstrasse =56 cm, bei Annahme des höchst zulässigen thermischen Stroms, Worst-Case). Dieser Wert liegt um den Faktor 13,3 unter den derzeit gültigen Referenzwerten gemäß Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850 zum Schutz der Allgemeinbevölkerung (300 µT bei 16,7 Hz) vor magnetischen Feldern. Die magnetische Flussdichte nimmt mit wachsender Entfernung zum Kabeltrög sehr schnell ab, sodass sie ab einem Abstand von 1,7 m von der Trassenachse selbst bei Worst-Case-Annahmen kleiner als 1 µT ist. Die maximal im unmittelbaren Nahbereich zur geplanten Leitung auftretenden Werte und somit auch am gesamten Grundstück liegen somit weit unter dem zulässigen Referenzwerten (Grenzen) gemäß Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850 für die Allgemeinbevölkerung bei 16,7 Hz (300 µT).
2.4	DI Hermann und Brigitte Siller	3. Unter Berücksichtigung des geringen Abstandes zu dauergenutzten Erholungsräumen ist eine oberirdische Hochspannungskabelverlegung in Trögen keine dem Stand der Technik entsprechende Verlegeform und wir erheben daher gegen die geplante Betontrögtrasse Einspruch. Wir ergänzen diesen Einspruch mit der Forderung nach Minimierung der Immissionen auch für die bahnrundgrenznahen Gartenbereiche, da diese wegen des Sonnenstandes am Nachmittag intensiv genutzt werden.	TU Graz	Hochspannungskabel können gemäß der österreichischen Bestimmung für Elektrotechnik ÖVE-L20: Ausgabe 1998-06: „Verlegung von Energie-, Steuer- und Messkabeln“ unter Beachtung notwendiger mechanischer Schutzmaßnahmen auf unterschiedliche Art verlegt werden: z.B. Verlegung in Erde unter Beachtung der empfohlenen Verlegetiefe, Betonrohre, Rohrblöcke, Stahlrohre, Kabeltröge, Kabelkanäle, Abdeckung mit geeigneten Platten, Kollektorgänge. Daher entspricht die geplante Verlegung im Kabeltrög dem Stand der Technik. Die Bereiche, wo die geplante Bahnversorgung im Trög verlegt wird, liegen auf Bahngrund und dürfen daher von Allgemeinbevölkerung nicht betreten werden. Jedoch werden auch direkt am Trög, also in den nicht zugänglichen Bereichen, die derzeit gültigen Referenzwerte für die Allgemeinbevölkerung gemäß Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850 jedenfalls eingehalten.
			RU	In den angrenzenden Gartenbereichen erreicht die magnetische Ersatzflussdichte bereits innerhalb von 2-3 m den Wert von 0,1 µT. Das ist ein Dreitausendstel des in der Vornorm ÖVE/ÖNORM E8850 definierten Grenzwertes für die Exposition der Allgemeinbevölkerung von 300 µT. An den Grundgrenzen wird weniger als ca. ein Zehntel des Grenzwertes - unter Annahme der Vollast des Stromflusses - erreicht. Eine weitere Minimierung ist daher nach Stand der Technik auch bei einem Daueraufenthalt im Erholungsraum nicht erforderlich.
2.5	DI Hermann und Brigitte Siller	Wir ersuchen die oberste Eisenbahnbehörde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung den Schutzauftrag für uns Anrainer wahrzunehmen, neueste umweltrelevante Erkenntnisse in die Prüfung einfließen zu lassen und bei unterschiedlichen Gutachten das für die gesundheitlichen Auswirkungen Sichere anzuerkennen und wir ersuchen die oberste Eisenbahnbehörde auch allfällige Entschädigungsansprüche nicht auf den Zivilrechtsweg zu verweisen sondern an Bewilligungserteilungen zu binden.	ÖBB RE	Mangels gesundheitsgefährdender Auswirkungen und Beeinträchtigungen des Grundeigentums ist ein Entschädigungsanspruch weder ersichtlich noch Verfahrensgegenstand.

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
3.1	Erich Oberkofler	<p>Im Bereich der Liegenschaft Dr. Empergerweg 19-33 soll ein Hochspannungskabel in erdnaher Betontrogbauweise (keine Erdverkabelung) unmittelbar entlang der Grundstücksgrenze zu meiner Liegenschaft verlegt werden.</p> <p>Im (083-6-2004) zusammenfassenden EMV Gutachten 110kV Bahnstromleitung Graz - Werndorf auf Seite 31 geht die sehr differenzierte Entfernung des geplanten Hochspannungskabel zu den Liegenschaften Faunastr. 28 (41,88m) und Dr. Empergerweg 25 (9,62m) hervor. Die Abstände beziehen sich auf die Hauskante und nicht auf die Grundstücksgrenze.</p> <p>Im umweltmedizinischen Gutachten des Hr. Dr.med.univ. Christoph König vom 20.12.2004 auf Seite 35 von 42 Absatz 3 Expositionssituation ist zu lesen:</p> <p><i>Im Hinblick auf die Höhe der bei Bahnstromübertragungsanlagen auftretenden magnetischen Wechselfelder sind neben der Setzung von Maßnahmen die eine möglichst hohe Kompensationswirkung und damit Reduktion entfalten, die Abstände zu dauergenutzten Gebäuden und Widmungen entscheidend. Sowohl für den Bereich Kabellinie als auch für den Bereich der Freileitung wurde von den ÖBB jene Variante gewählt, die zu einer Minimierung der resultierenden Magnetfelder führt. Im Hinblick auf die Trassenführung ist unter Berücksichtigung generell festzuhalten, dass diese als für den Anrainerschutz günstigste Variante gelten kann.</i></p> <p>Das wird hier in Anbetracht der Abstände der Kabeltrasse zu den Gebäuden nicht vorgenommen. Da der von Anrainern Dr. Empergerweg benutzbare Außenbereich bis zur Grundstücksgrenze zur Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH (GKB) sehr schmal ist, würde jeder Aufenthalt im Freien in unmittelbarer Nähe des Hochspannungskabels stattfinden.</p> <p>Im (083-6-2004) zusammenfassenden EMV Gutachten 110kV Bahnstromleitung Graz-Werndorf (Seite 32, 33, 34) ist die zu erwartende elektromagnetische Exposition erst ab einem Abstand von 4m angeführt worden. Da das Kabel wie schon erwähnt direkt an der Grundstücksgrenze geplant ist, wäre hier der Bereich von 0-4m relevant.</p> <p>Im umweltmedizinischen Gutachten des Hr. Dr.med.univ. Christoph König auf Seite 15 von 42 ist ersichtlich, dass der zu bevorzugende Anlagengrenzwert von 0,2 µT erst ab einem Abstand von 3,6m erreicht wird (Nutzung Dr. Empergerweg 25).</p> <p>Um Anrainern eine gesundheitlich unbedenkliche und uneingeschränkte Nutzung des Außenbereiches zu ermöglichen, sollte der Anlagengrenzwert an der Grundstücksgrenze erreicht werden.</p>	TU Graz	<p>Der Abstand zwischen der dem eingereichten Projekt nächstgelegenen Grundstücksgrenze der Liegenschaft Dr. Empergerweg 25 und dem Trassenmittelpunkt beträgt gemäß den eingereichten Projektunterlagen mind. 12,25 m. In dieser Entfernung beträgt die durch die Kabel verursachte, maximal auftretende Ersatzflussdichte (Worst-Case-Annahme, maximaler Strom) wesentlich weniger als 0,01 µT. Der Abstand zur Liegenschaft Faunastraße 28 beträgt mind. 6,3 m. In diesem Abstand ist von einer max. magnetischen Flussdichte von 0,02 µT in Bereichen der Trogverlegung und 0,08 µT in Bereichen der geplanten Rohrverlegung zu rechnen. Auch dieser Wert liegt weit unter dem derzeit gültigen Referenzwert von 300 µT bei 16,7 Hz für die Allgemeinbevölkerung gemäß Vornorm ÖVE/ÖNORM E8850.</p>

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
3.2	Erich Oberkofler	Möchte auch auf die ÖVE/ÖNORM E8850 8.1 Allgemeine Regelungen und Maßnahmen zum Schutz von Personen / Allgemeines hinweisen: <i>Grundsätzlich wird empfohlen, die Exposition gegenüber elektromagnetischen Felder entsprechend der wirtschaftlichen und technischen Zumutbarkeit möglichst gering zu halten.</i> Bei den geplanten Bauvorhaben wird das technisch möglich und zumutbare nicht ausgeschöpft. Bei vergleichbaren Leitungen des Verbundes der österreichischen Elektrizitätswerke AG werden die Hochspannungserdkabel mit einer Eingrabetiefe von 1,5m verlegt. Das sollte auch hier realisiert werden. Auch Niederspannungserdkabel werden grundsätzlich mit einer Eingrabetiefe von 0,8m verlegt. Das so eine Erdverkabelung bei der 110kV Hochspannungsleitung, noch dazu im dicht verbauten Siedlungsgebiet, hier nicht vorgesehen ist, für mich nicht nachvollziehbar. Zumal sich dadurch die zu erwarteten Belastungen durch elektromagnetische Felder erheblich reduzieren würden. So ein Hochspannungskabel, nur dort wo es unbedingt erforderlich ist (Straßenquerungen) einzugraben und den Rest in erdnaher Betontrogbauweise zu realisieren kann nicht Stand der Technik sein. In Anbetracht das dieses Bauvorhaben die Energieversorgung der Süd bzw. Koralmbahn auf Jahrzehnte sichert wird hier eine Billigstbauvariante auf Kosten der Gesundheit der Anrainer vorgenommen. Aus gesundheitlichen Gründen rege ich dringend eine Tieferlegung des Betontroges und Änderung der Kabeltrasse an.	TU Graz	Hochspannungskabel können gemäß der österreichischen Bestimmung für Elektrotechnik ÖVE-L20: Ausgabe 1998-06: „Verlegung von Energie-, Steuer- und Messkabeln“ unter Beachtung notwendiger mechanischer Schutzmaßnahmen auf unterschiedliche Art verlegt werden: z.B. Verlegung in Erde unter Beachtung der empfohlenen Verlegetiefe, Betonrohre, Rohrböcke, Stahlrohre, Kabeltröge, Kabelkanäle, Abdeckung mit geeigneten Platten, Kollektorgänge. Daher entspricht die geplante Verlegung im Kabeltrog dem Stand der Technik. Die Bereiche, wo die geplante Bahnversorgung im Trog verlegt wird, liegen auf Bahngrund und dürfen daher von Allgemeinbevölkerung nicht betreten werden. Jedoch werden auch direkt am Trog, also in den nicht zugänglichen Bereichen, die derzeit gültigen Referenzwerte für die Allgemeinbevölkerung gemäß Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850 jedenfalls eingehalten. Die magnetischen Felder würden durch eine Verlegung der Kabel in 1,5 m Tiefe gegenüber der Verlegung im Trog im Nahbereich zu einer Reduzierung der magnetischen Ersatzflusssdichte direkt an der Erdoberfläche führen. Die Abstände der Leiter zueinander sind bei einer Erdverlegung gegenüber der Trogverlegung jedoch aus baulichen und betrieblichen Gründen höher (Rohrverlegung), wodurch es im Fernbereich (Abstand >2 m vom Trassenmittelpunkt) zu einer höheren magnetischen Flusssdichte kommt. Bei einer Erdverlegung würde sich das magnetische Feld im Vergleich zu einer Trogverlegung in den Bereichen, die den Anrainern zugänglich sind, in der Praxis überwiegend erhöhen.
3.3	Erich Oberkofler	Beilagen: 1 Auszug Gutachten Dr. König (S35) 1 Auszug ÖVE/ÖNORM E8850 (S20) 4 Auszüge EMV Gutachten der ÖBB (S31-34)		keine Stellungnahme erforderlich
4.1	Mag.rer.nat. Christian und Waltraud Supperl	- Unser Grundstück liegt im Gefährdungsbereich Die Leitung verläuft im westlichen Grazer Stadtgebiet größtenteils entlang der Graz-Köflacher Bahn, u.a. direkt im Bereich von Bahnzugangswegen und Haltestellen. Ein Kindergarten, mehrere Spielplätze und zahlreiche Wohngebiete, darunter auch unser Grundstück, befinden sich im Gefährdungsbereich der Hochspannungsleitung. Durch die zumeist oberflächennahe Verlegeart (Kabel- oder Betontrog) treten an der Kabeltragoberseite und im Nahbereich Magnetfeldemissionen auf, die deutlich über jenen von vergleichbaren Freileitungen und weit über umweltmedizinischen Vorsorgewerten liegen.	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 13.1
			TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4
4.2	Mag.rer.nat. Christian und Waltraud Supperl	- Projektunterlagen sind mangelhaft - Beurteilungsraum ist nicht ausreichend groß - Oberflächennahe Hochspannungskabelverlegung ist nicht Stand der Technik - Umweltmedizinische Prüfung fehlt Die vorgelegten Projektunterlagen sind mangelhaft und entsprechen nicht den Erfordernissen des UVP-Gesetzes. Insbesondere bedarf die von der Projektwerberin vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) einer umfassenden unabhängigen Prüfung. Ein systematischer Fehler, der sich durch die gesamten UVE-Gutachten zieht, ist der gewählte Beurteilungsraum. Zwar wird in den Gutachten richtigerweise festgestellt, dass die mit der geplanten Bahnstromleitung versorgten Unterwerke nicht nur die dazwischen liegenden Bahnstrecken versorgen können, sondern auch etwa die gleiche Strecke darüber hinaus, die daraus zu folgernde Ausdehnung des Beurteilungsraumes erfolgte aber lediglich nach Süden und Westen, nämlich vom Unterwerk Werndorf aus, nicht aber nach Norden, vom Unterwerk Hauptbahnhof aus. Spätestens sobald der geplante 110kV-Ringleitungsschluss zwischen Graz und Klagenfurt fertig ist - was letztlich einer der Hauptgründe für die Wahl der gegenständlichen Stromversorgungsvariante zu sein scheint - wird aber auch dieses Szenario relevant werden. Zudem blieben in der UVE sämtliche durch den erhöhten Strombedarf an der Süd- und Koralmbahn induzierten erhöhten Umweltauswirkungen an den Stromerzeugungsorten sowie entlang der Zulieferstrecken unberücksichtigt. Auch fehlt, obwohl die Beeinflussungssensibilität des Schutzgutes „Mensch“ in Hinblick auf elektromagnetische Felder in allen Teilräumen als „sehr hoch“ eingestuft wird, eine umweltmedizinische Prüfung des Vorhabens.	RaumUmwelt	Die seitens der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen entsprechen den Anforderungen des UVP-G 2000 (insb. gem. § 6 UVP-G 2000 betr. die Umweltverträglichkeitserklärung) sowie den mitanzuwendenden Materiengesetzen (Eisenbahngesetz, Forstgesetz, Luftfahrtgesetz) und der Eisenbahn-Baueinführungsverordnung (EBEV). Das Vorliegen der erforderlichen Angaben in den Einreichunterlagen wird im Dokument "Wegweiser der Einreichunterlagen" (Einlage Nr. ÜB 01-00.02) dokumentiert. Die Prüfung der seitens der Projektwerberin eingereichten Unterlagen - auch in umweltmedizinischer Hinsicht - erfolgt durch die Sachverständigen der Behörde.
			Pascoli	Hinsichtlich des Beurteilungsraums im Lastfall Ringleitungsnetz wird auf die Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.2 verwiesen. Zur Situation nördlich von Graz muss festgestellt werden, dass es sich um eine genehmigte in Betrieb befindliche Anlage handelt, deren betriebliche Grenzen durch den Leiterseilquerschnitt ebenso festgelegt und limitiert sind. Auch diese Leitung kann nicht über ihre thermischen Grenzen hinaus betrieben werden. Die Kapazität der Leitung ist aber auf jeden Fall ausreichend, um den Energiebedarf der Unterwerke Graz und Werndorf sicherzustellen. Gleiches gilt für die im Einspruch angeführten „Zulieferstrecken“. Für die Erzeugungsstandorte muss festgehalten werden, dass auch diese als genehmigte Anlagen zu betrachten sind, die eine bestimmte Kapazität aufweisen, die nicht ohne Ausbaumaßnahmen überschritten werden kann. Ein Ausbau eines Erzeugungsstandortes zieht entsprechende, dem Ausmaß der Erweiterung angemessene behördliche Schritte nach sich. Die Umweltauswirkungen solcher Projekte werden im Zuge der Bewilligungsverfahren dieser Projekte untersucht und können nicht Gegenstand des hier zu beurteilenden Projektes sein.

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
4.3	Mag. rer. nat Christian und Waltraud Supperl	<p>Weiters entspricht die Verlegung von Hochspannungskabeln in oberflächlich verlaufenden Beton- und Blechtrögen nicht dem Stand der Technik (vgl. z.B. Studie der TU-Graz: „110-kV-Kabel/-Freileitung. Eine technische Gegenüberstellung“, 2004: S.32f) und steht in krassem Gegensatz zur Verlegepraxis der Stromversorgungsunternehmen und auch der ÖBB selbst, die in Bahnsteigen (also in leicht und allgemein zugänglichen Bereichen) selbst Niederspannungskabel in Rohrzugtrassen tiefer verlegt. Der vorgesehene Trassenabschnitt weist jedenfalls zwischen der Reininghausstraße und der Gradnerstraße nicht die Kriterien einer schwer zugänglichen oder abgeschlossenen Eisenbahnanlage auf.</p>	ÖBB EN	<p>Hochspannungskabel können gemäß der österreichischen Bestimmung für Elektrotechnik ÖVE-L20: Ausgabe 1998-06: „Verlegung von Energie-, Steuer- und Messkabeln“ unter Beachtung notwendiger mechanischer Schutzmaßnahmen auf unterschiedliche Art verlegt werden: z.B. Verlegung in Erde unter Beachtung der empfohlenen Verlegetiefe, Betonrohre, Rohrlöcher, Stahlrohre, Kabeltröge, Kabelkanäle, Abdeckung mit geeigneten Platten, Kollektorgänge. Daher entspricht die geplante Verlegung im Kabeltrog dem Stand der Technik. Die Verlegeart im Kabeltrog wird im Eisenbahnbereich nicht nur in schwer zugänglichen oder abgeschlossenen Eisenbahnanlagen sondern aufgrund der höheren Verfügbarkeit und der geringeren Zugriffszeit im Fehlerfall, soweit dies möglich ist, durchgängig verwendet. Grundsätzlich wird jedoch angemerkt dass der Kabeltrog auf Grundstücken der GKB zu liegen kommt. Die GKB stellt eine Eisenbahnanlage dar und es ist daher das Betreten der Grundstücke abgesehen von den öffentlich zugänglichen Bahnsteigebereichen und den Zugangsbereichen zu den Bahnsteigen verboten.</p>
4.4	Mag. rer. nat Christian und Waltraud Supperl	<p>- Gesundheitliche Gefährdungen & Grundstücksentwertungen treten auf - Immissionsminimierung unterbleibt Das Projekt setzt uns sowohl als direkte Anrainer/innen als auch als Benutzer/innen der GKB-Begleitwege und -Haltestellen unnötig hohen Magnetfeldbelastungen aus. Bereits bei der Trassenauswahl wurde unzureichend Bedacht auf die dicht besiedelten und emissionsmäßig vorbelasteten Wohngebiete (schutzwürdige Gebiete der Kategorie D und E gem. Anhang 2 UVP-Gesetz) sowie die dauerhafte Entwertung der an die Trasse angrenzenden Grundstücke genommen. Wirksame und wirtschaftlich vertretbare Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung, wie die bei anderen Leitungsverlegern übliche Erdverlegung in ca. 1,5m Tiefe oder die Verwendung spezieller Abschirmmaterialien, wurden ungenügend oder gar nicht genützt. Durch die unnötig hohen Magnetfeldbelastungen und die mit dem Vorhaben verbundenen Unfallrisiken besteht kein ausreichender Schutz von Leben und Gesundheit. Alle Liegenschaften entlang der Trasse, darunter auch unsere, werden zukünftig dauerhaften Beschränkungen bei der Nutzung unterworfen sein. Wir ersuchen daher die Behörde, Ihrem Schutzauftrag für Leben und Gesundheit nachzukommen, unverzüglich eine umweltmedizinische Prüfung des Vorhaben zu veranlassen sowie durch entsprechende Vorschriften und Auflagen von Amts wegen dieser Schutzfordernis nachzukommen und die Magnetfeldbelastungen auf für Dauernutzungen zulässige Werte zu reduzieren. Diesbezüglich wird insbesondere auf die Stellungnahme der österreichischen Ärztekammer vom 29.9.2005 zur Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850 verwiesen, in der es heißt: „Die Referenzwerte des Dokumentes sind in keiner Weise geeignet, den erforderlichen Schutz der individuellen und öffentlichen Gesundheit zu garantieren“. Diese Feststellung deckt sich mit den mehrfachen Warnungen der Europäischen Umweltagentur vor elektromagnetischer Strahlung. Diesbezüglich wird auch auf das Emissionsbegrenzungs- und Immissionsvermeidungsgebot gem. § 17 Abs. 2 UVP-Gesetz hingewiesen. Bei dann noch verbleibender Unabwendbarkeit hinkünftiger Nutzungseinschränkungen ersuchen wir die Behörde, unsere subjektiv öffentlichen Rechte zu wahren und im Falle der Erteilung der Betriebsbewilligung, diese an die vorherige Einigung der Konsenswerberin über Entschädigungszahlungen an uns als Grundeigentümer/in zu binden.</p>	TU Graz	<p>Die höchste an einer Grundstücksgrenze im Bereich der Kabelverlegung auftretende magnetische Flussdichte beträgt 22,6 µT (Privatgarten, Abstand vom Mittelpunkt der Leitungstrasse =56 cm, bei Annahme des höchst zulässigen thermischen Stroms, Worst-Case). Dieser Wert liegt um den Faktor 13,3 unter den derzeit gültigen Referenzwerten gemäß Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850 zum Schutz der Allgemeinbevölkerung (300 µT bei 16,7 Hz) vor magnetischen Feldern. Die magnetische Flussdichte nimmt mit wachsender Entfernung zum Kabeltrog sehr schnell ab, sodass ab einem Abstand von 1,7 m von der Trassenachse selbst bei Worst-Case-Annahmen kleiner als 1 µT ist.</p> <p>Die maximal im unmittelbaren Nahbereich zur geplanten Leitung auftretenden Werte und somit auch am gesamten Grundstück liegen somit weit unter dem zulässigen Referenzwerten (Grenzen) gemäß Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850 für die Allgemeinbevölkerung bei 16,7 Hz (300 µT). Die Referenzwerte der Vornorm ÖVE/ÖNORM basieren auf den Referenzwerten der ICNIRP Guidelines (Guidelines for limiting exposure to time-varying electric, magnetic and electromagnetic fields (up to 300 GHz), Health Physik, 1998). Im aktuellen WHO Fact Sheet 322 vom Juni 2007 wird festgehalten, dass es bezüglich niederfrequenter elektromagnetischer Felder (ELF-EMF) keine wissenschaftlichen Beweise für einen Zusammenhang zwischen Gesundheit und Langzeitexposition gegenüber ELF EMF kleiner als die derzeitigen Limits gibt. Daher ist eine beliebige Senkung der existierenden Grenzen (wie z.B. ICNIRP-Guidelines) nicht gerechtfertigt. Des Weiteren wurden in der neuesten Auflage der ICNIRP Guidelines vom Dezember 2010 die Referenzwerte der magnetischen Flussdichte für 16,7 Hz erneut bestätigt.</p>
			TU Graz	<p>Hochspannungskabel können gemäß der österreichischen Bestimmung für Elektrotechnik ÖVE-L20: Ausgabe 1998-06: „Verlegung von Energie-, Steuer- und Messkabeln“ unter Beachtung notwendiger mechanischer Schutzmaßnahmen auf unterschiedliche Art verlegt werden: z.B. Verlegung in Erde unter Beachtung der empfohlenen Verlegetiefe, Betonrohre, Rohrlöcher, Stahlrohre, Kabeltröge, Kabelkanäle, Abdeckung mit geeigneten Platten, Kollektorgänge. Daher entspricht die geplante Verlegung im Kabeltrog dem Stand der Technik. Die Bereiche, wo die geplante Bahnversorgung im Trog verlegt wird liegt auf Bahngrund und darf daher von der Allgemeinbevölkerung nicht betreten werden. Jedoch werden auch direkt am Trog, also in den nicht zugänglichen Bereichen, die derzeit gültigen Referenzwerte für die Allgemeinbevölkerung gemäß Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850 jedenfalls eingehalten.</p> <p>Die magnetischen Felder würden durch eine Verlegung der Kabel in 1,5 m Tiefe gegenüber der Verlegung im Trog im unmittelbaren Nahbereich zu einer Reduzierung der magnetischen Ersatzflussdichte direkt an der Erdoberfläche führen. Die Abstände der Leiter zueinander sind bei einer Erdverlegung gegenüber der Trogverlegung jedoch aus baulichen und betrieblichen Gründen höher (Rohrverlegung), wodurch es im Fernbereich (Abstand >2 m vom Trassenmittelpunkt) zu einer höheren magnetischen Flussdichte kommt. Bei einer Erdverlegung würde sich das magnetische Feld im Vergleich zu einer Trogverlegung in den Bereichen, die den Anrainern zugänglich sind, in der Praxis überwiegend erhöhen.</p> <p>Die Verwendung von Abschirmmaterialien über die gesamte Länge der Bahnstromversorgung ist, da die zulässigen Grenzen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8850 in allen der Allgemeinbevölkerung zugänglichen Bereichen eingehalten werden nicht erforderlich und auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll. Als feldmindernde Maßnahme im Sinne der umsichtigen Vermeidung elektrischer und magnetischer Felder wurde bei der 110-kV-Bahnstromversorgung bereits eine optimierte Anordnung der Hochspannungskabel innerhalb des Troges geplant, und somit wird die Exposition hinsichtlich elektrischer und magnetischer Felder minimiert.</p>
			RaumUmwelt	<p>Die schutzwürdigen Gebiete der Kategorie E gem. Anhang 2 UVP-G 200 (Siedlungsgebiete) wurden im Zuge der Korridorauswahl besonders berücksichtigt. In der Raumanalyse wurden u. a. Wohngebiete und Naherholungsgebiete als "Zonen mit hohem Raumwiderstand" klassifiziert, d. h. als Bereiche abgegrenzt, in denen sich aus der Sensibilität einzelner Raumanprüche ein hohes Konfliktpotential gegenüber dem Bau einer Stromleitung ergibt. Aus diesem Grund wurden aufgrund der räumlichen Voraussetzungen (stark eingegrenzte Bereiche, Nutzungen mit hoher Sensibilität) im Stadtgebiet von Graz Kabelkorridore vorgesehen (gegenüber Freileitungskorridoren im Umland) und der Beurteilung zu Grunde gelegt.</p> <p>Dadurch dass alle Gemeinden im Untersuchungsraum der Raumanalyse bzw. der Korridorauswahl in der Verordnung über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 erfasst sind und das Vorhaben nur geringfügige Luftschadstoffemissionen in der Bauphase verursacht, war in Hinblick auf die schutzwürdigen Gebiete der Kategorie D gem. Anhang 2 UVP-G 2000 keine weitere Differenzierung sinnvoll.</p>
			ÖBB RE	<p>Mangels gesundheitsgefährdender Auswirkungen und Beeinträchtigungen des Grundeigentums ist ein Entschädigungsanspruch weder ersichtlich noch Verfahrensgegenstand.</p>

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
				<p>Gemäß § 1 Abs. 1 Z. 4 UVP-G 2000 sind die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen. Dem wird durch den vorgelegten Bericht "Korridorauswahl" (UV 02-00.04) und den Plan "Übersicht der geprüften Korridore" (UV 02-00.05) entsprochen. Im Folgenden wird auf die einzelnen Punkte der Stellungnahme eingegangen.</p>

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
4.5	Mag. rer. nat. Christian und Waltraud Supperl	<p>- Trassenwahl nicht nachvollziehbar</p> <p>Weiters ersuchen wir die Behörde, der Anregung der Projektwerberin hinsichtlich der vorläufigen Sicherstellung eines Geländestreifens für den geplanten Trassenverlauf nicht Folge zu leisten, da es aufgrund der vorgelegten Gutachten noch immer massive Zweifel an der Eignung der gewählten Trasse gibt (fehlende Nachvollziehbarkeit der Korridorbildung aufgrund der Raumanalyse, zweifelhafte Auswahl der Korridorbeurteilungskriterien, fehlende Nachvollziehbarkeit der Beurteilungen z.B. hinsichtlich der Kosten, fehlerhafte Einstufung der Stadtkorridore hinsichtlich Siedlungswesen und bei Korridor 3b jedenfalls auch hinsichtlich Erholung, gänzliche Ignorierung der Auswirkungen zwischen Judendorf und dem UW Graz, Ignorierung von Ausbaurvorhaben der GKB und damit falsche Einschätzung der baulichen Nachhaltigkeit von Korridor 3b, ...). Weiters fanden bei der Trasse beschriebene Reduktionsmaßnahmen elektromagnetischer Felder durch Vergrößerung der Abstände z.B. von Kindergärten und Spielplätzen in den Planausarbeitungen keine Berücksichtigung und können aufgrund der beengten Verhältnisse auch gar nicht durchgeführt werden (!). Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass selbst die Begründung der Projektnotwendigkeit und die Systemauswahl noch Unklarheiten aufweisen.</p>	RaumUmwelt	<p>zu „fehlende Nachvollziehbarkeit der Korridorbildung aufgrund der Raumanalyse“ Im Rahmen der Raumanalyse wurden die im Untersuchungsraum vorkommenden naturräumlichen Gegebenheiten sowie die vorherrschenden Nutzungs- und Schutzansprüche erfasst und in Hinblick auf ihre Sensibilität gegenüber einer Stromleitung bewertet. Welche Flächenkategorien als Zonen mit hohem Raumwiderstand klassifiziert werden, ist im Bericht Korridorwahl (UV 02-00.04) in Kap. 4 erläutert. Die entsprechenden Flächenkategorien sind auch im Übersichtsplan (UV 02-00.05) dargestellt. Die Festlegung der Trassenkorridore erfolgte derart, dass Zonen mit hohem Raumwiderstand möglichst gemieden werden bzw. Trassen als Kabelkorridor (anstelle eines Freileitungskorridors) festgelegt wurden. Die technischen Grundlagen für die in Frage kommenden Korridore werden in den Berichten Projektbegründung und Alternativen (Einlage Nr. UV 02-00.01), Systemauswahl – Dezentrale Bahnstromversorgungsvarianten (Einlage Nr. UV 02-00.02), Systemauswahl – Zentrale Bahnstromversorgungsvarianten (Einlage Nr. UV 02-00.03) dargelegt. Als weitere Grundlage für die Korridorbildung kann die Bündelung mit bestehenden Infrastruktureinrichtungen zur Vermeidung von Zerschneidungswirkungen genannt werden (Südbahn, Graz-Köflacherbahn, A 9 Pyhrn Autobahn, 110 kV-Leitung Steweg-Steg).</p> <p>Zu „zweifelhafte Auswahl der Korridorbeurteilungskriterien“ Bei der Auswahl der Kriterien für den Vergleich der Korridore wurde darauf abgezielt, insbesondere Schutz- und Nutzungsinteressen der Menschen (z. B. Siedlungswesen, Erholung) sowie Schutzansprüche des Naturraums (z. B. Natur- und Landschaftsschutz) zu berücksichtigen und im Rahmen des Vergleichs aussagekräftige Ergebnisse für den gegenständlichen Vorhabenstyp zu ermöglichen.</p> <p>zu „fehlende Nachvollziehbarkeit der Beurteilungen z.B. hinsichtlich der Kosten“ Bei Kabelkorridoren ist mit wesentlichen Mehrkosten in Errichtung und Betrieb gegenüber einer Freileitung zu rechnen. Daher ergibt sich bei den Kabelkorridoren für die Kostenkriterien durchwegs die Einstufung erheblich. Bei der Beurteilung spielen weiters die unterschiedlichen Trassenlängen eine Rolle, die in der Abwägung zusätzlich berücksichtigt werden.</p> <p>zu „fehlerhafte Einstufung der Stadtkorridore hinsichtlich Siedlungswesen“ Bei der Beurteilung der Stadtkorridore hinsichtlich Siedlungswesen ist zu berücksichtigen, dass der Beurteilung Kabelkorridore zu Grunde gelegt wurden, die die weitere bauliche Nutzung der betroffenen Gebiete nicht beeinträchtigen. Daher wird die Eingriffserheblichkeit hinsichtlich Siedlungswesen im Vergleich zu den Freileitungskorridoren als gering beurteilt.</p> <p>zu „fehlerhafte Einstufung bei Korridor 3b jedenfalls auch hinsichtlich Erholung“ Beim Kriterium „Erholung“ werden großflächige Naherholungsgebiete betrachtet, die Erholungsfunktion in Siedlungs- bzw. Wohngebieten wird durch das Kriterium „Siedlungswesen“ abgedeckt. Da von den Stadtkorridoren keine großflächigen Naherholungsgebiete betroffen sind, wird die Eingriffserheblichkeit als gering eingestuft.</p> <p>zu „gänzliche Ignorierung der Auswirkungen zwischen Judendorf und dem UW Graz“ Die untersuchten Korridore binden in Judendorf, Gosting bzw. dem Unterwerk Graz in das bestehende 110 kV-Netz der ÖBB ein. Die Erzeugung und der Transport des Stromes erfolgt dort in genehmigten Anlagen, wobei die geltenden Rahmenbedingungen und Normen eingehalten werden. Daher ist keine gesonderte Beurteilung des genannten Abschnittes erforderlich.</p> <p>zu „Ignorierung von Ausbaurvorhaben der GKB und damit falsche Einschätzung der baulichen Nachhaltigkeit von Korridor 3b“ Es liegen keine hinreichend konkretisiert geplanten und genehmigungsanhängigen Projekte vor.</p> <p>zu „Reduktionsmaßnahmen elektromagnetischer Felder durch Vergrößerung der Abstände z.B. von Kindergärten und Spielplätzen“ Im Zuge der Trassenplanung wurden neben technischen auch räumliche Aspekte zur Minderung der elektromagnetischen Felder berücksichtigt, z. B. wird durch die Führung der Freileitung östlich der A 9 von Wohngebieten in Seiersberg und Pirka westlich der A 9 abgerückt und umgekehrt wird das Erholungszentrum Schwarzlsee durch die Führung der Trasse westlich der A 9 geschont. Weiters wurden elektromagnetische Felder im Zuge der Planung durch eine optimierte Anordnung der Leiter reduziert.</p> <p>zu „Unklarheiten bei Begründung der Projektnotwendigkeit und der Systemauswahl“ Die vorgelegten Unterlagen zur Begründung der Projektnotwendigkeit und Systemauswahl wurden sowohl im Rahmen des § 31a-Gutachtens als auch von den zuständigen UVP-Sachverständigen als ausreichend, plausibel und fachlich nachvollziehbar beurteilt.</p>
4.6	Mag. rer. nat. Christian und Waltraud Supperl	<p>- Verstöße gegen Rechtssicherheit</p> <p>Aufgrund dessen ersuchen wir die Behörde in Wahrung der Rechtssicherheit, all jene Baumaßnahmen, die seitens der Projektwerberin im Trassenbereich bereits ohne rechtskräftigen Baubescheid und somit widerrechtlich getätigt wurden, unverzüglich entfernen zu lassen. Diesbezüglich wird auch auf die Straferfordernis gem. § 45 Abs. 1 UVP-Gesetz verwiesen.</p>	ÖBB RE	<p>Verfahrensgegenständlich ist ausschließlich die Genehmigung der eingereichten Bahnstromversorgungsanlage.</p> <p>Bei der Umsetzung der Baumaßnahmen handelte es sich um die Umsetzung eines formell rechtskräftigen Bescheides, somit eines gegenüber der Behörde und der Parteien verbindlichen Bescheides. Die Durchführung der Baumaßnahmen bis zum Realisierungszeitpunkt (somit vor Aufhebung des Bescheides durch den VwGH) war daher zulässig.</p>
4.7	Mag. rer. nat. Christian und Waltraud Supperl	<p>Zusammenfassend erheben wir gegen das eingereichte Projekt Einspruch, da durch von der medizinischen Fachwelt anerkannte Gutachten eine gesundheitliche Gefährdung bei Dauernutzung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann. Die Dauernutzung erklärt sich in unserem Falle daraus, dass die bahngrundgrenznahen Gartenbereiche wegen des Sonnenstandes am Nachmittag intensiv genutzt werden.</p>	TU Graz	<p>siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4</p>

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
4.8	Mag.rer.nat Christian und Waltraud Supperl	Wir fordern eine umfassende Prüfung der vorgelegten Einreichunterlagen sowie die ergänzende Vorlage eines umweltmedizinischen Gutachtens zu den auftretenden elektrischen und magnetischen Feldern durch unabhängige Gutachter/innen, welche auch unser Vertrauen genießen. Da zum Zeitpunkt des Endausbaues der Koralmbahn dieser Bahnstromübertragungsabschnitt Teil eines 110kV Ringleitungsnetzes sein kann, ist für die Berechnungen der Umweltauswirkungen auch dieser Lastfall einzubeziehen.	Pascoli	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.2
			RaumUmwelt	Die Prüfung der seitens der Projektwerberin eingereichten Unterlagen - auch in umweltmedizinischer Hinsicht - erfolgt durch die Sachverständigen der Behörde im Rahmen des Umweltverträglichkeitsgutachtens (UVG).
4.9	Mag.rer.nat Christian und Waltraud Supperl	Unter Berücksichtigung des geringen Abstandes zu dauergenutzten Erholungsräumen - unser Grundstück ist nur 65cm nach vorliegendem Projekt vom geplantem Kabeltrog entfernt - ist eine oberirdische Hochspannungskabelverlegung in Trögen keine dem Stand der Technik entsprechende Verlegeform und ich erhebe daher gegen die geplante Betontrasse Einspruch.	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4
			RaumUmwelt	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.7
4.10	Mag.rer.nat Christian und Waltraud Supperl	Sollte es bei der gegenständlichen System- und Trassenwahl bleiben, verlangen wir jedenfalls eine den Erfordernissen des UVP-Gesetzes entsprechende immissionsminimierte Verlegung in mindestens 1,5m Tiefe, wie sie im Bereich der Straßenquerungen bereits teilweise stattfindet, oder / und die Verlegung in magnetfeldreduzierenden lückenlosen Spezialummantelungen. Aus unserer Sicht ist dieses Vorhaben aktuell weder genehmigungsfähig noch umweltverträglich.	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4
4.11	Mag.rer.nat Christian und Waltraud Supperl	Wir ersuchen die oberste Eisenbahnbehörde bei der Umweltverträglichkeitsprüfung den Schutzauftrag für uns Anrainer ernsthaft wahrzunehmen, neueste umweltrelevante Erkenntnisse in die Prüfung einfließen zu lassen und bei unterschiedlichen Gutachten das für die gesundheitlichen Auswirkungen Sichere anzuerkennen und wir ersuchen die oberste Eisenbahnbehörde auch allfällige Entschädigungsansprüche nicht auf den Zivilrechtsweg zu verweisen sondern an Bewilligungserteilungen zu binden.	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.5
5.1	Rudolf und Brunhilde Sperlich	als Anrainer den vom gegenständlichem Vorhaben betroffenen GKB-Trassenabschnitt erhebe ich als Partei nachstehende Einwendungen im eingeleiteten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren:		Keine Stellungnahme erforderlich.
5.2	Rudolf und Brunhilde Sperlich	1. Da zum Zeitpunkt des Endausbaues der Koralmbahn dieser Bahnstromübertragungsabschnitt Teil eines 110kV Ringleitungsnetzes sein kann, ist für die Berechnungen der Umweltauswirkungen auch dieser Lastfall einzubeziehen.	Pascoli	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.2
			TU Graz	
5.3	Rudolf und Brunhilde Sperlich	2. Da unser Grundstück nach vorliegendem Projekt nur 65cm vom geplantem Kabeltrog entfernt ist, den Einreichunterlagen in dieser Entfernung erhebliche Magnetfeldbelastungen entnommen werden können (Projektunterlagen: u.a. Elektromagnetische Felder / Teilraum Graz-Stadt / Anhang A3), erhebe ich gegen das eingereichte Projekt Einspruch, da durch, von der medizinischen Fachwelt anerkannte Gutachten, eine gesundheitliche Gefährdung bei Dauernutzung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.3
5.4	Rudolf und Brunhilde Sperlich	3. Unter Berücksichtigung des geringen Abstandes zu dauergenutzten Erholungsräumen ist eine oberirdische Hochspannungskabelverlegung in Trögen keine dem Stand der Technik entsprechende Verlegeform und ich erhebe daher gegen die geplante Betontrasse Einspruch.	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.4
			RaumUmwelt	
5.5	Rudolf und Brunhilde Sperlich	Ich ersuche die oberste Eisenbahnbehörde bei der Umweltverträglichkeitsprüfung den Schutzauftrag für uns Anrainer ernsthaft wahrzunehmen, neueste umweltrelevante Erkenntnisse in die Prüfung einfließen zu lassen und bei unterschiedlichen Gutachten das für die gesundheitlichen Auswirkungen Sichere anzuerkennen und ich ersuche die oberste Eisenbahnbehörde auch allfällige Entschädigungsansprüche nicht auf den Zivilrechtsweg zu verweisen sondern an Bewilligungserteilungen zu binden.	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.5
6	Grete Hiebler	ident mit Einwendung Nr. 5		ident mit Einwendung Nr. 5
6.1	Grete Hiebler	als Anrainer den vom gegenständlichem Vorhaben betroffenen GKB-Trassenabschnitt erhebe ich als Partei nachstehende Einwendungen im eingeleiteten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren:		Keine Stellungnahme erforderlich.
6.2	Grete Hiebler	1. Da zum Zeitpunkt des Endausbaues der Koralmbahn dieser Bahnstromübertragungsabschnitt Teil eines 110kV Ringleitungsnetzes sein kann, ist für die Berechnungen der Umweltauswirkungen auch dieser Lastfall einzubeziehen.	Pascoli	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.2
			TU Graz	

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
6.3	Grete Hiebler	2. Da unser Grundstück nach vorliegendem Projekt nur 65cm vom geplanten Kabeltrög entfernt ist, den Einreichunterlagen in dieser Entfernung erhebliche Magnetfeldbelastungen entnommen werden können (Projektunterlagen: u.a. Elektromagnetische Felder / Teilraum Graz-Stadt / Anhang A3), erhebe ich gegen das eingereichte Projekt Einspruch, da durch, von der medizinischen Fachwelt anerkannte Gutachten, eine gesundheitliche Gefährdung bei Dauernutzung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.3
6.4	Grete Hiebler	3. Unter Berücksichtigung des geringen Abstandes zu dauernutzten Erholungsräumen ist eine oberirdische Hochspannungskabelverlegung in Trögen keine dem Stand der Technik entsprechende Verlegeform und ich erhebe daher gegen die geplante Betontrögtrasse Einspruch.	TU Graz RaumUmwelt	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.4
6.5	Grete Hiebler	Ich ersuche die oberste Eisenbahnbehörde bei der Umweltverträglichkeitsprüfung den Schutzauftrag für uns Anrainer ernsthaft wahrzunehmen, neueste umweltrelevante Erkenntnisse in die Prüfung einfließen zu lassen und bei unterschiedlichen Gutachten das für die gesundheitlichen Auswirkungen Sichere anzuerkennen und ich ersuche die oberste Eisenbahnbehörde auch allfällige Entschädigungsansprüche nicht auf den Zivilrechtsweg zu verweisen sondern an Bewilligungserteilungen zu binden.	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.5
7	Franz Kiendl	ident mit Einwendung Nr. 5		ident mit Einwendung Nr. 5
7.1	Franz Kiendl	als Anrainer den vom gegenständlichem Vorhaben betroffenen GKB-Trassenabschnitt erhebe ich als Partei nachstehende Einwendungen im eingeleiteten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren:		Keine Stellungnahme erforderlich.
7.2	Franz Kiendl	1. Da zum Zeitpunkt des Endausbaues der Koralmbahn dieser Bahnstromübertragungsabschnitt Teil eines 110kV Ringleitungsnetzes sein kann, ist für die Berechnungen der Umweltauswirkungen auch dieser Lastfall einzubeziehen.	Pascoli TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.2
7.3	Franz Kiendl	2. Da unser Grundstück nach vorliegendem Projekt nur 65cm vom geplanten Kabeltrög entfernt ist, den Einreichunterlagen in dieser Entfernung erhebliche Magnetfeldbelastungen entnommen werden können (Projektunterlagen: u.a. Elektromagnetische Felder / Teilraum Graz-Stadt / Anhang A3), erhebe ich gegen das eingereichte Projekt Einspruch, da durch, von der medizinischen Fachwelt anerkannte Gutachten, eine gesundheitliche Gefährdung bei Dauernutzung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.3
7.4	Franz Kiendl	3. Unter Berücksichtigung des geringen Abstandes zu dauernutzten Erholungsräumen ist eine oberirdische Hochspannungskabelverlegung in Trögen keine dem Stand der Technik entsprechende Verlegeform und ich erhebe daher gegen die geplante Betontrögtrasse Einspruch.	TU Graz RaumUmwelt	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.4
7.5	Franz Kiendl	Ich ersuche die oberste Eisenbahnbehörde bei der Umweltverträglichkeitsprüfung den Schutzauftrag für uns Anrainer ernsthaft wahrzunehmen, neueste umweltrelevante Erkenntnisse in die Prüfung einfließen zu lassen und bei unterschiedlichen Gutachten das für die gesundheitlichen Auswirkungen Sichere anzuerkennen und ich ersuche die oberste Eisenbahnbehörde auch allfällige Entschädigungsansprüche nicht auf den Zivilrechtsweg zu verweisen sondern an Bewilligungserteilungen zu binden.	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.5
8	Rudolf Dörner	ident mit Einwendung Nr. 5		ident mit Einwendung Nr. 5
8.1	Rudolf Dörner	als Anrainer den vom gegenständlichem Vorhaben betroffenen GKB-Trassenabschnitt erhebe ich als Partei nachstehende Einwendungen im eingeleiteten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren:		Keine Stellungnahme erforderlich.
8.2	Rudolf Dörner	1. Da zum Zeitpunkt des Endausbaues der Koralmbahn dieser Bahnstromübertragungsabschnitt Teil eines 110kV Ringleitungsnetzes sein kann, ist für die Berechnungen der Umweltauswirkungen auch dieser Lastfall einzubeziehen.	Pascoli TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.2
8.3	Rudolf Dörner	2. Da unser Grundstück nach vorliegendem Projekt nur 65cm vom geplanten Kabeltrög entfernt ist, den Einreichunterlagen in dieser Entfernung erhebliche Magnetfeldbelastungen entnommen werden können (Projektunterlagen: u.a. Elektromagnetische Felder / Teilraum Graz-Stadt / Anhang A3), erhebe ich gegen das eingereichte Projekt Einspruch, da durch, von der medizinischen Fachwelt anerkannte Gutachten, eine gesundheitliche Gefährdung bei Dauernutzung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.3
8.4	Rudolf Dörner	3. Unter Berücksichtigung des geringen Abstandes zu dauernutzten Erholungsräumen ist eine oberirdische Hochspannungskabelverlegung in Trögen keine dem Stand der Technik entsprechende Verlegeform und ich erhebe daher gegen die geplante Betontrögtrasse Einspruch.	TU Graz RaumUmwelt	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.4
8.5	Rudolf Dörner	Ich ersuche die oberste Eisenbahnbehörde bei der Umweltverträglichkeitsprüfung den Schutzauftrag für uns Anrainer ernsthaft wahrzunehmen, neueste umweltrelevante Erkenntnisse in die Prüfung einfließen zu lassen und bei unterschiedlichen Gutachten das für die gesundheitlichen Auswirkungen Sichere anzuerkennen und ich ersuche die oberste Eisenbahnbehörde auch allfällige Entschädigungsansprüche nicht auf den Zivilrechtsweg zu verweisen sondern an Bewilligungserteilungen zu binden.	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.5
9	Peter und Mathilde Klemencic	ident mit Einwendung Nr. 5		ident mit Einwendung Nr. 5

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
9.1	Peter und Mathilde Klemencic	als Anrainer den vom gegenständlichem Vorhaben betroffenen GKB-Trassenabschnitt erhebe ich als Partei nachstehende Einwendungen im eingeleiteten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren:		Keine Stellungnahme erforderlich.

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
9.2	Peter und Mathilde Klemencic	1. Da zum Zeitpunkt des Endausbaues der Koralmbahn dieser Bahnstromübertragungsabschnitt Teil eines 110kV Ringleitungsnetzes sein kann, ist für die Berechnungen der Umweltauswirkungen auch dieser Lastfall einzubeziehen.	Pascoli TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.2
9.3	Peter und Mathilde Klemencic	2. Da unser Grundstück nach vorliegendem Projekt nur 65cm vom geplanten Kabeltrog entfernt ist, den Einreichunterlagen in dieser Entfernung erhebliche Magnetfeldbelastungen entnommen werden können (Projektunterlagen: u.a. Elektromagnetische Felder / Teilraum Graz-Stadt /Anhang A3), erhebe ich gegen das eingereichte Projekt Einspruch, da durch, von der medizinischen Fachwelt anerkannte Gutachten, eine gesundheitliche Gefährdung bei Dauernutzung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.3
9.4	Peter und Mathilde Klemencic	3. Unter Berücksichtigung des geringen Abstandes zu dauergenutzten Erholungsräumen ist eine oberirdische Hochspannungskabelverlegung in Trögen keine dem Stand der Technik entsprechende Verlegeform und ich erhebe daher gegen die geplante Betontrögrasse Einspruch.	TU Graz RaumUmwelt	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.4
9.5	Peter und Mathilde Klemencic	Ich ersuche die oberste Eisenbahnbehörde bei der Umweltverträglichkeitsprüfung den Schutzauftrag für uns Anrainer ernsthaft wahrzunehmen, neueste umweltrelevante Erkenntnisse in die Prüfung einfließen zu lassen und bei unterschiedlichen Gutachten das für die gesundheitlichen Auswirkungen Sichere anzuerkennen und ich ersuche die oberste Eisenbahnbehörde auch allfällige Entschädigungsansprüche nicht auf den Zivilrechtsweg zu verweisen sondern an Bewilligungserteilungen zu binden.	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.5
10	Fam Bosnjak	ident mit Einwendung Nr. 5		ident mit Einwendung Nr. 5
10.1	Fam Bosnjak	als Anrainer den vom gegenständlichem Vorhaben betroffenen GKB-Trassenabschnitt erhebe ich als Partei nachstehende Einwendungen im eingeleiteten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren:		Keine Stellungnahme erforderlich.
10.2	Fam Bosnjak	1. Da zum Zeitpunkt des Endausbaues der Koralmbahn dieser Bahnstromübertragungsabschnitt Teil eines 110kV Ringleitungsnetzes sein kann, ist für die Berechnungen der Umweltauswirkungen auch dieser Lastfall einzubeziehen.	Pascoli TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.2
10.3	Fam Bosnjak	2. Da unser Grundstück nach vorliegendem Projekt nur 65cm vom geplanten Kabeltrog entfernt ist, den Einreichunterlagen in dieser Entfernung erhebliche Magnetfeldbelastungen entnommen werden können (Projektunterlagen: u.a. Elektromagnetische Felder / Teilraum Graz-Stadt /Anhang A3), erhebe ich gegen das eingereichte Projekt Einspruch, da durch, von der medizinischen Fachwelt anerkannte Gutachten, eine gesundheitliche Gefährdung bei Dauernutzung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.3
10.4	Fam Bosnjak	3. Unter Berücksichtigung des geringen Abstandes zu dauergenutzten Erholungsräumen ist eine oberirdische Hochspannungskabelverlegung in Trögen keine dem Stand der Technik entsprechende Verlegeform und ich erhebe daher gegen die geplante Betontrögrasse Einspruch.	TU Graz RaumUmwelt	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.4
10.5	Fam Bosnjak	Ich ersuche die oberste Eisenbahnbehörde bei der Umweltverträglichkeitsprüfung den Schutzauftrag für uns Anrainer ernsthaft wahrzunehmen, neueste umweltrelevante Erkenntnisse in die Prüfung einfließen zu lassen und bei unterschiedlichen Gutachten das für die gesundheitlichen Auswirkungen Sichere anzuerkennen und ich ersuche die oberste Eisenbahnbehörde auch allfällige Entschädigungsansprüche nicht auf den Zivilrechtsweg zu verweisen sondern an Bewilligungserteilungen zu binden.	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.5
11	Ingeborg Wolf	ident mit Einwendung Nr. 5		ident mit Einwendung Nr. 5
11.1	Ingeborg Wolf	als Anrainer den vom gegenständlichem Vorhaben betroffenen GKB-Trassenabschnitt erhebe ich als Partei nachstehende Einwendungen im eingeleiteten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren:		Keine Stellungnahme erforderlich.
11.2	Ingeborg Wolf	1. Da zum Zeitpunkt des Endausbaues der Koralmbahn dieser Bahnstromübertragungsabschnitt Teil eines 110kV Ringleitungsnetzes sein kann, ist für die Berechnungen der Umweltauswirkungen auch dieser Lastfall einzubeziehen.	Pascoli TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.2
11.3	Ingeborg Wolf	2. Da unser Grundstück nach vorliegendem Projekt nur 65cm vom geplanten Kabeltrog entfernt ist, den Einreichunterlagen in dieser Entfernung erhebliche Magnetfeldbelastungen entnommen werden können (Projektunterlagen: u.a. Elektromagnetische Felder / Teilraum Graz-Stadt /Anhang A3), erhebe ich gegen das eingereichte Projekt Einspruch, da durch, von der medizinischen Fachwelt anerkannte Gutachten, eine gesundheitliche Gefährdung bei Dauernutzung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.3
11.4	Ingeborg Wolf	3. Unter Berücksichtigung des geringen Abstandes zu dauergenutzten Erholungsräumen ist eine oberirdische Hochspannungskabelverlegung in Trögen keine dem Stand der Technik entsprechende Verlegeform und ich erhebe daher gegen die geplante Betontrögrasse Einspruch.	TU Graz RaumUmwelt	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.4
11.5	Ingeborg Wolf	Ich ersuche die oberste Eisenbahnbehörde bei der Umweltverträglichkeitsprüfung den Schutzauftrag für uns Anrainer ernsthaft wahrzunehmen, neueste umweltrelevante Erkenntnisse in die Prüfung einfließen zu lassen und bei unterschiedlichen Gutachten das für die gesundheitlichen Auswirkungen Sichere anzuerkennen und ich ersuche die oberste Eisenbahnbehörde auch allfällige Entschädigungsansprüche nicht auf den Zivilrechtsweg zu verweisen sondern an Bewilligungserteilungen zu binden.	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.5

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
12.1	Landwirtschaftskammer Steiermark	Die Landwirtschaftskammer spricht sich gegen die Ausführung der 110 kV Bahnstromübertragungsanlage im Abschnitt Kabelauführungsmast Mühlfelderweg - Unterwerk Werndorf als Freileitung und damit einhergehend gegen die geplante Trassenführung aus.	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.5
12.2	Landwirtschaftskammer Steiermark	Die Realisierung der geplanten Bahnstromübertragungsanlage als Freileitung würde bedeuten, dass damit eine starke und unverhältnismäßig hohe Grundinanspruchnahme einhergeht. Die für die Errichtung notwendige Dienstbarkeitseinräumung sowie die damit einhergehende Dienstbarkeitsstreifenbreite von rund 50m beeinträchtigen die Wertigkeit der betroffenen Grundstücke sowie deren Bearbeitbarkeit (Feldgemüsebau) deutlich. Im gegenständlichen Fall handelt es sich um ein betroffenes Gebiet, welches nicht nur aufgrund der Lage im Großraum Graz eine Sonderstellung aufweist, sondern auch von einer zeitintensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit vielen Spezialkulturen wie z.B. Feldgemüsebau, Frühkartoffelbau usw. geprägt ist. Im Falle einer Realisierung der Freileitung müssten die betroffenen Landwirte im Zuge der Bewirtschaftung ihrer Flächen sehr viel Arbeitszeit unter bzw. in unmittelbarer Nähe der Leitungstrasse verbringen. Zudem wäre beispielsweise aufgrund der Einschränkung bei der Bewässerung eine ordnungsgemäße und dem Stand der Technik entsprechende Bewirtschaftung der Kulturen in vielen Fällen nur eingeschränkt durchführbar. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass im von der Bahnstromübertragungsanlage betroffenen Gebiet ein wesentlicher Anteil der gesamten steirischen Gemüseproduktion erzeugt wird.	ÖBB GE	Die Liegenschaften sind sehr wohl dem Stand der Technik entsprechend bewirtschaftbar, die bloße zivilrechtliche Inanspruchnahme in Form der Überspannung wird in der Grundeinlöse und nicht im Genehmigungsverfahren behandelt.
			RaumUmwelt	Im Fachbereich Land- und Forstwirtschaft (Einlagezahl UV 06-02.01) wird die Flächenbeanspruchung durch das genannte Projekt aufgezeigt (siehe Kapitel 5.2 „Auswirkungen und Eingriffserheblichkeit im Fachbereich Landwirtschaft nach Teilräumen“, Seite 72-82). Die temporäre Flächenbeanspruchung für den Teilraum Grazer Feld – Mitte beträgt ungefähr 4.137 m² (dies entspricht 0,48 % des Teilraumes), die dauerhafte Beanspruchung an landwirtschaftlicher Fläche 264 m² (0,03% des Teilraumes). Für den Teilraum Grazer Feld – Süd beträgt die temporäre Flächenbeanspruchung ungefähr 14.528 m² (0,93 % des Teilraumes), die dauerhafte circa. 272,8 m² (0,02 % des Teilraumes). Zusammengefasst bedeutet dies eine dauerhafte Flächenbeanspruchung für die Freileitung von ungefähr 536,8 m². Die Bewirtschaftbarkeit einzelner Flächen wird geringfügig durch die Maststandorte erschwert. Diese wurden jedoch so geplant, dass ein möglichst nahes Zufahren (durch landwirtschaftliche Gerätschaften) möglich ist. Die Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Flächen sind in der Betriebsphase in keiner Weise beeinträchtigt.
12.3	Landwirtschaftskammer Steiermark	Die Verwirklichung der geplanten Freileitung würde für viele Landwirte eine weitere Belastung in diesem von der Öffentlichkeit so stark in Anspruch genommenen Gebiet darstellen. Jede weitere öffentliche Inanspruchnahme mit einhergehender zusätzlicher Belastung (gesundheitlich, finanziell ...) birgt die Gefahr in sich, dass die betroffenen Landwirte immer häufiger einen Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Produktion in Erwägung ziehen. Ein Aufgeben der bäuerlichen und nachhaltigen Landbewirtschaftung in diesem stadtnahen Gebiet hätte den Verlust einer diversifizierten Landwirtschaft sowie der Nahversorgung für den Grazer Raum zur Folge.	TU Graz	Die elektromagnetischen Felder liegen auch im Überspannungsbereich der Freileitung mit maximal 22,8 µT weit unter den zulässigen Referenzwerten (Grenzen) gemäß Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850 für die Allgemeinbevölkerung bei 16,7 Hz (300 µT).
			RaumUmwelt	Bei durch das Vorhaben betroffenen Flächen werden auf Basis einer Verkehrswertbeurteilung Entschädigungen (inkl. Ertragsentgang) im Zuge des Grundeinlöseprozesses durchgeführt. Allfällige zukünftige Betriebsaufgaben können aufgrund der geringen Flächenbeanspruchungen nicht auf das gegenständliche Vorhaben zurückgeführt werden.
12.4	Landwirtschaftskammer Steiermark	Die Realisierung einer durchgehenden Kabelvariante wäre wesentlich naturraum- und flächenschonender. In diesem Fall könnte der Trassenverlauf deutlich näher an die bestehende Autobahn herangeführt werden. Zudem wäre auch eine Ausweisung der Dienstbarkeitsstreifenbreite lediglich auf ein Fünftel des Ausmaßes, welches für die Freileitung notwendig ist, reduzierbar. Die negative Beeinträchtigung in der künftigen Bewirtschaftung der betroffenen Flächen wäre deutlich geringer. Aus o.a. Erwägungen erscheint aus unserer Sicht auch weiterhin eine Verkabelung unumgänglich.	TU Wien	siehe Stellungnahme zur Einwendung Nr. 41.7
			RaumUmwelt	Durch eine durchgehende Kabelführung wäre eine größere Zahl an landwirtschaftlichen Flächen von einer dauerhaften direkten Flächeninanspruchnahme betroffen, als dies bei den vorgesehenen Maststandorten der Fall ist.
13.1	Viktor und Gabriele Inzinger	- Mein Grundstück liegt im Gefährdungsbereich Die Leitung verläuft im westlichen Grazer Stadtgebiet größtenteils entlang der Graz-Köflacher Bahn, u.a. direkt im Bereich von Bahnzugangswegen und Haltestellen. Ein Kindergarten, mehrere Spielplätze und zahlreiche Wohngebiete, darunter auch mein Grundstück, befinden sich im Gefährdungsbereich der Hochspannungsleitung. Durch die zumeist oberflächennahe Verlegeart (Kabel- oder Betontrog) treten an der Kabeltragoberseite und im Nahbereich Magnetfeldemissionen auf, die deutlich über jenen von vergleichbaren Freileitungen und weit über umweltmedizinischen Vorsorgewerten liegen.	ÖBB EN	Der Gefährdungsbereich einer Bahnstromübertragungsanlage ist lt. Eisenbahngesetz §43 (2) bei Freileitungen grundsätzlich 25m beiderseits der Trassenachse und bei Kabelanlagen grundsätzlich 5m beiderseits der Trassenachse. Der Gefährdungsbereich stellt jenen Bereich dar in welchen Gefährdungen für die Leitungsanlage auftreten können. Keinesfalls ist darunter zu verstehen, dass in diesem Bereich Gefährdungen von der Leitungsanlage ausgehen. Die auftretenden Magnetfeldemissionen liegen unter den Grenzwerten lt. Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850 und stellen somit keine gesundheitliche Beeinträchtigung nach heutigem Stand der Wissenschaft dar.
			TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4
13.2	Viktor und Gabriele Inzinger	- Projektunterlagen sind mangelhaft - Beurteilungsraum ist nicht ausreichend groß - Oberflächennahe Hochspannungskabelverlegung ist nicht Stand der Technik - Umweltmedizinische Prüfung fehlt Die vorgelegten Projektunterlagen sind mangelhaft und entsprechen nicht den Erfordernissen des UVP-Gesetzes. Insbesondere bedarf die von der Projektwerberin vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) einer umfassenden unabhängigen Prüfung. Ein systematischer Fehler, der sich durch die gesamten UVE-Gutachten zieht, ist der gewählte Beurteilungsraum. Zwar wird in den Gutachten richtigerweise festgestellt, dass die mit der geplanten Bahnstromleitung versorgten Unterwerke nicht nur die dazwischen liegenden Bahnstrecken versorgen können, sondern auch etwa die gleiche Strecke darüber hinaus, die daraus zu folgernde Ausdehnung des Beurteilungsraumes erfolgte aber lediglich nach Süden und Westen (vom Unterwerk Werndorf aus), nicht aber nach Norden, vom Unterwerk Hauptbahnhof aus. Spätestens sobald der geplante 110kV-Ringleitungsschluss zwischen Graz und Klagenfurt fertig ist - was letztlich einer der Hauptgründe für die Wahl der gegenständlichen Stromversorgungsvariante ist - wird aber auch dieses Szenario relevant werden. Zudem blieben in der UVE sämtliche durch den erhöhten Strombedarf an der Süd- und Koralmbahn induzierten erhöhten Umweltauswirkungen an den Stromerzeugungsorten sowie entlang der Zulieferstrecken unberücksichtigt. Auch fehlt, obwohl die Beeinflussungssensibilität des Schutzgutes „Mensch“ in Hinblick auf elektromagnetische Felder in allen Teilräumen als „sehr hoch“ eingestuft wird, eine umweltmedizinische Prüfung des Vorhabens.	RaumUmwelt	siehe Stellungnahme zur Einwendung Nr. 4.2
			Pascoli	

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
13.3	Viktor und Gabriele Inzinger	Weiters entspricht die Verlegung von Hochspannungskabeln in oberflächlich verlaufenden Beton- und Blechtrögen nicht dem Stand der Technik (vgl. z.B. Studie der TU-Graz: „110-kV-Kabel/ -Freileitung. Eine technische Gegenüberstellung“, 2004: S.32f) und steht in krassem Gegensatz zur Verlegepraxis der Stromversorgungsunternehmen und auch der ÖBB selbst, die in Bahnsteigen (also in leicht und allgemein zugänglichen Bereichen) selbst Niederspannungskabel in Rohrzugtrassen tiefer verlegt. Der vorgesehene Trassenabschnitt weist jedenfalls zwischen der Reininghausstraße und der Gradnerstraße nicht die Kriterien einer schwer zugänglichen oder abgeschlossenen Eisenbahnanlage auf.	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4
13.4	Viktor und Gabriele Inzinger	- Gesundheitliche Gefährdungen & Grundstücksentwertungen treten auf - Immissionsminimierung unterblieb Das Projekt setzt mich und meine Familie sowohl als direkte Anrainer/innen als auch als Benützer/innen der GKB-Begleitwege und -Haltestellen unnötig hohen Magnetfeldbelastungen aus. Bereits bei der Trassenauswahl wurde unzureichend Bedacht auf die dicht besiedelten und emissionsmäßig vorbelasteten Wohngebiete (schutzwürdige Gebiete der Kategorie D und E gem. Anhang 2 UVP Gesetz) sowie die dauerhafte Entwertung der an die Trasse angrenzenden Grundstücke genommen. Wirksame und wirtschaftlich vertretbare Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung, wie die bei anderen Leitungsverlegern übliche Erdverlegung in ca. 1,5m Tiefe oder die Verwendung spezieller Abschirmmaterialien, wurden ungenügend oder gar nicht genutzt. Durch die unnötig hohen Magnetfeldbelastungen und die mit dem Vorhaben verbundenen Unfallrisiken besteht kein ausreichender Schutz von Leben und Gesundheit. Alle Liegenschaften entlang der Trasse, darunter auch meine, werden zukünftig dauerhaften Beschränkungen bei der Nutzung unterworfen sein. Wir ersuchen daher die Behörde, Ihrem Schutzauftrag für Leben und Gesundheit nachzukommen, unverzüglich eine umweltmedizinische Prüfung des Vorhaben zu veranlassen sowie durch entsprechende Vorschriften und Auflagen von Amts wegen dieser Schutzerfordernis nachzukommen und die Magnetfeldbelastungen auf für Dauernutzungen zulässige Werte zu reduzieren. Diesbezüglich wird insbesondere auf die Stellungnahme der österreichischen Ärztekammer vom 29.9.2005 zur Vormorn ÖVE/ÖNORM E 8850 verwiesen, in der es heißt: „Die Referenzwerte des Dokumentes sind in keiner Weise geeignet, den erforderlichen Schutz der individuellen und öffentlichen Gesundheit zu garantieren“. Diese Feststellung deckt sich mit den mehrfachen Warnungen der Europäischen Umweltagentur vor elektromagnetischer Strahlung. Diesbezüglich wird auch auf das Emissionsbegrenzungs- und Immissionsvermeidungsgebot gem. § 17 Abs. 2 UVP-Gesetz hingewiesen. Bei dann noch verbleibender Unabwendbarkeit hinkünftiger Nutzungseinschränkungen ersuchen wir die Behörde, meine subjektiv öffentlichen Rechte zu wahren und im Falle der Erteilung der Betriebsbewilligung, diese an die vorherige Einigung der Konsenswerberin über Entschädigungszahlungen an mich als Grundeigentümer/in zu binden.	RaumUmwelt TU Graz	siehe Stellungnahme zur Einwendung Nr. 4.4
13.5	Viktor und Gabriele Inzinger	- Trassenwahl nicht nachvollziehbar Weiters ersuche ich die Behörde, der Anregung der Projektwerberin hinsichtlich der vorläufigen Sicherstellung eines Geländestreifens für den geplanten Trassenverlauf nicht Folge zu leisten, da es aufgrund der vorgelegten Gutachten noch immer massive Zweifel an der Eignung der gewählten Trasse gibt (fehlende Nachvollziehbarkeit der Korridorbildung aufgrund der Raumanalyse, zweifelhafte Auswahl der Korridorbeurteilungskriterien, fehlende Nachvollziehbarkeit der Beurteilungen z.B. hinsichtlich der Kosten, fehlerhafte Einstufung der Stadtkorridore hinsichtlich Siedlungswesen und bei Korridor 3b jedenfalls auch hinsichtlich Erholung, gänzliche Ignorierung der Auswirkungen zwischen Judendorf und dem UW Graz, Ignorierung von Ausbauprojekten der GKB und damit falsche Einschätzung der baulichen Nachhaltigkeit von Korridor 3b, ...). Weiters fanden bei der Trasse beschriebene Reduktionsmaßnahmen elektromagnetischer Felder durch Vergrößerung der Abstände z.B. von Kindergärten und Spielplätzen in den Planausarbeitungen keine Berücksichtigung und können aufgrund der beengten Verhältnisse auch gar nicht durchgeführt werden (!). Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass selbst die Begründung der Projektnotwendigkeit und die Systemauswahl noch Unklarheiten aufweisen.	RaumUmwelt	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.5
13.6	Viktor und Gabriele Inzinger	- Verstöße gegen Rechtssicherheit Aufgrund dessen ersuche ich die Behörde in Wahrung der Rechtssicherheit, all jene Baumaßnahmen, die seitens der Projektwerberin im Trassenbereich bereits ohne rechtskräftigen Baubescheid und somit widerrechtlich getätigt wurden, unverzüglich entfernen zu lassen. Diesbezüglich wird auch auf die Straferfordernis gem. § 45 Abs. 1 UVP-Gesetz verwiesen.	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.6
13.7	Viktor und Gabriele Inzinger	Zusammenfassend fordere ich eine umfassende Prüfung der vorgelegten Einreichunterlagen sowie die ergänzende Vorlage eines umweltmedizinischen Gutachtens zu den auftretenden elektrischen und magnetischen Feldern durch unabhängige Gutachter/innen, welche auch mein Vertrauen genießen. Sollte es bei der gegenständlichen System- und Trassenwahl bleiben, verlange ich jedenfalls eine den Erfordernissen des UVP-Gesetzes entsprechende immissionsminimierte Verlegung in mind. 1,5m Tiefe, wie sie im Bereich der Straßenquerungen bereits teilweise stattfindet, oder / und die Verlegung in magnetfeldreduzierenden lückenlosen Spezialummantelungen. Aus meiner Sicht ist das Vorhaben aktuell weder genehmigungsreif noch umweltverträglich.	ÖBB EN	siehe Stellungnahmen zu Einwendung Nr. 4.4 und 4.8

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
13.8	Viktor und Gabriele Inzinger	Ich behalte mir detailliertere Ausführungen sowie weitere Einwendungen vor und ersuche um Zusendung aller behördlichen Kundmachungen und der vollständigen Verhandlungsschriften in diesem Verfahren.		keine Stellungnahme erforderlich
14.1	Stefanie Löscher	als Anrainer des vom gegenständlichem Vorhaben betroffenen GKB-Trassenabschnitt erhebe ich im eingeleiteten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nachstehende Einwendungen :		keine Stellungnahme erforderlich
14.2	Stefanie Löscher	1. Da zum Zeitpunkt des Endausbaues der Koralbahn dieser Bahnstromübertragungsabschnitt Teil eines 110kV Ringleitungsnetzes sein kann, ist für die Berechnungen der Umweltauswirkungen auch dieser Lastfall einzubeziehen.	Pascoli	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.2
			TU Graz	
14.3	Stefanie Löscher	2. Da mein Grundstück nach vorliegendem Projekt nur 65cm vom geplantem Kabeltrog entfernt ist, den Einreichunterlagen in dieser Entfernung erhebliche Magnetfeldbelastungen entnommen werden können , erhebe ich gegen das eingereichte Projekt Einspruch, da durch, von der medizinischen Fachwelt anerkannte Gutachten eine gesundheitliche Gefährdung bei Dauernutzung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.3
14.4	Stefanie Löscher	3. Unter Berücksichtigung des geringen Abstandes zu dauergenutzten Erholungsräumen ist eine oberirdische Hochspannungskabelverlegung in Trögen keine dem Stand der Technik entsprechende Verlegeform und ich erhebe daher gegen die geplante Betontrögtrasse Einspruch. Ich ergänze diesen Einspruch mit der Forderung nach Minimierung der Immissionen auch für die bahngrundgrenznahen Gartenbereiche, da diese wegen des Sonnenstandes am Nachmittag intensiv genutzt werden.	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.4
			RaumUmwelt	
15	Christian Hofer	ident mit Einwendung Nr. 14		ident mit Einwendung Nr. 14
15.1	Christian Hofer	als Anrainer des vom gegenständlichem Vorhaben betroffenen GKB-Trassenabschnitt erhebe ich im eingeleiteten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nachstehende Einwendungen :		keine Stellungnahme erforderlich.
15.2	Christian Hofer	1. Da zum Zeitpunkt des Endausbaues der Koralbahn dieser Bahnstromübertragungsabschnitt Teil eines 110kV Ringleitungsnetzes sein kann, ist für die Berechnungen der Umweltauswirkungen auch dieser Lastfall einzubeziehen.	Pascoli	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.2
			TU Graz	
15.3	Christian Hofer	2. Da mein Grundstück nach vorliegendem Projekt nur 65cm vom geplantem Kabeltrog entfernt ist, den Einreichunterlagen in dieser Entfernung erhebliche Magnetfeldbelastungen entnommen werden können , erhebe ich gegen das eingereichte Projekt Einspruch, da durch, von der medizinischen Fachwelt anerkannte Gutachten eine gesundheitliche Gefährdung bei Dauernutzung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.3
15.4	Christian Hofer	3. Unter Berücksichtigung des geringen Abstandes zu dauergenutzten Erholungsräumen ist eine oberirdische Hochspannungskabelverlegung in Trögen keine dem Stand der Technik entsprechende Verlegeform und ich erhebe daher gegen die geplante Betontrögtrasse Einspruch. Ich ergänze diesen Einspruch mit der Forderung nach Minimierung der Immissionen auch für die bahngrundgrenznahen Gartenbereiche, da diese wegen des Sonnenstandes am Nachmittag intensiv genutzt werden.	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.4
			RaumUmwelt	
16.1	Erika Schagawetz	als Eigentümerin des Einfamilienhauses Glesingerstraße 15 in 8054 Graz bin ich Anrainerin zur GKB-Trasse und somit direkt betroffen durch die geplante 110 kV-Leitung Graz-Werndorf. Mein Haus ist an eine Familie mit 3 Kindern im schulpflichtigen Alter vermietet. Der an den Bahngrund angrenzende Garten wird von den Kindern als Spielplatz genutzt.		keine Stellungnahme erforderlich.
16.2	Erika Schagawetz	Der Abstand meines Gartenzauns bis zur Achse des geplanten Kabeltroges ist sehr gering (etwa 0,70m). Entsprechend den Einreichunterlagen (UVE-Bericht 7791-UV-0402AL-00-0001-F00 Seite 72 und folgende) ist mit Magnetfeldbelastungen zu rechnen die weit über den umweltmedizinischen Vorsorgewerten liegen. Damit ist mein Grundstück einer Nutzungseinschränkung unterworfen was eine dauerhafte Wertminderung meines Hauses und eine eingeschränkte Vermietbarkeit zur Folge hat.	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.3
			ÖBB GE	Eine rechtlich relevante Einschränkung der Vermietbarkeit liegt mangels Grenzwertüberschreitung nicht vor.
16.3	Erika Schagawetz	Da Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung existieren die leider bei den eingereichten Planungen nicht untersucht werden und bei der ins Auge gefassten Lösung eine gesundheitliche Gefährdung bei Dauernutzung meines Grundstücks nicht auszuschließen ist, erhebe ich hiermit Einspruch gegen die geplante oberflächennahe Betontrögverlegung.	ÖBB EN	Nach heutigem Stand der Wissenschaft gehen vom eingereichten Projekt keinerlei gesundheitsschädigende Wirkungen aus. Die optimierte Phasenlage, welche im Projekt angewandt wird stellt eine sehr effektive und wirkungsvolle Maßnahme zur Reduktion der Magnetfeldbelastung dar. Weiterführende Maßnahmen sind wirtschaftlich nicht vertretbar, da es zu keiner Überschreitung der Grenzwerte lt. Norm ÖVE/ÖNORM E8850, und somit zu keiner gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkung kommt.
16.4	Erika Schagawetz	Ich bitte bei der Umweltverträglichkeitsprüfung neueste Erkenntnisse in die Prüfung einfließen zu lassen und bei unterschiedlichen Gutachten das für die gesundheitlichen Auswirkungen Sichere anzuerkennen. Gleichzeitig bitte ich bei allfälligen Entschädigungsansprüchen nicht auf den Zivilrechtsweg zu verweisen sondern diese an die Bewilligungsunterlagen zu binden.	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.5

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
16.5	Erika Schagawetz	Ich behalte mir detailliertere Ausführungen sowie weitere Einwendungen vor und ersuche um Zusendung aller behördlichen Kundmachungen und der vollständigen Verhandlungsschriften in diesem Verfahren.		keine Stellungnahme erforderlich
17	Elfriede Lippitsch	ident mit Einwendung Nr. 5		ident mit Einwendung Nr. 5
17.1	Elfriede Lippitsch	als Anrainer den vom gegenständlichem Vorhaben betroffenen GKB-Trassenabschnitt erhebe ich als Partei nachstehende Einwendungen im eingeleiteten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren:		keine Stellungnahme erforderlich
17.2	Elfriede Lippitsch	1. Da zum Zeitpunkt des Endausbaues der Koralmbahn dieser Bahnstromübertragungsabschnitt Teil eines 110kV Ringleitungsnetzes sein kann, ist für die Berechnungen der Umweltauswirkungen auch dieser Lastfall einzubeziehen.	Pascoli	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.2
			TU Graz	
17.3	Elfriede Lippitsch	2. Da unser Grundstück nach vorliegendem Projekt nur 65cm vom geplantem Kabeltrog entfernt ist, den Einreichunterlagen in dieser Entfernung erhebliche Magnetfeldbelastungen entnommen werden können (Projektunterlagen: u.a. Elektromagnetische Felder / Teilraum Graz-Stadt /Anhang A3), erheben wir gegen das eingereichte Projekt Einspruch, da durch, von der medizinischen Fachwelt anerkannte Gutachten, eine gesundheitliche Gefährdung bei Dauernutzung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.3
17.4	Elfriede Lippitsch	3. Unter Berücksichtigung des geringen Abstandes zu dauernutzten Erholungsräumen ist eine oberirdische Hochspannungskabelverlegung in Trögen keine dem Stand der Technik entsprechende Verlegeform und ich erhebe daher gegen die geplante Betontrogtrasse Einspruch.	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.4
			RaumUmwelt	
17.5	Elfriede Lippitsch	Ich ersuche die oberste Eisenbahnbehörde bei der Umweltverträglichkeitsprüfung den Schutzauftrag für uns Anrainer ernsthaft wahrzunehmen, neueste umweltrelevante Erkenntnisse in die Prüfung einfließen zu lassen und bei unterschiedlichen Gutachten das für die gesundheitlichen Auswirkungen Sichere anzuerkennen und ich ersuche die oberste Eisenbahnbehörde auch allfällige Entschädigungsansprüche nicht auf den Zivilrechtsweg zu verweisen sondern an Bewilligungserteilungen zu binden.	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.5
18	Gisela Lauritsch	ident mit Einwendung Nr. 5		ident mit Einwendung Nr. 5
18.1	Gisela Lauritsch	als Anrainer den vom gegenständlichem Vorhaben betroffenen GKB-Trassenabschnitt erhebe ich als Partei nachstehende Einwendungen im eingeleiteten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren:		keine Stellungnahme erforderlich.
18.2	Gisela Lauritsch	1. Da zum Zeitpunkt des Endausbaues der Koralmbahn dieser Bahnstromübertragungsabschnitt Teil eines 110kV Ringleitungsnetzes sein kann, ist für die Berechnungen der Umweltauswirkungen auch dieser Lastfall einzubeziehen.	Pascoli	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.2
			TU Graz	
18.3	Gisela Lauritsch	2. Da unser Grundstück nach vorliegendem Projekt nur 65cm vom geplantem Kabeltrog entfernt ist, den Einreichunterlagen in dieser Entfernung erhebliche Magnetfeldbelastungen entnommen werden können (Projektunterlagen: u.a. Elektromagnetische Felder / Teilraum Graz-Stadt /Anhang A3), erheben wir gegen das eingereichte Projekt Einspruch, da durch, von der medizinischen Fachwelt anerkannte Gutachten, eine gesundheitliche Gefährdung bei Dauernutzung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.3
18.4	Gisela Lauritsch	3. Unter Berücksichtigung des geringen Abstandes zu dauernutzten Erholungsräumen ist eine oberirdische Hochspannungskabelverlegung in Trögen keine dem Stand der Technik entsprechende Verlegeform und ich erhebe daher gegen die geplante Betontrogtrasse Einspruch.	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.4
			RaumUmwelt	
18.5	Gisela Lauritsch	Ich ersuche die oberste Eisenbahnbehörde bei der Umweltverträglichkeitsprüfung den Schutzauftrag für uns Anrainer ernsthaft wahrzunehmen, neueste umweltrelevante Erkenntnisse in die Prüfung einfließen zu lassen und bei unterschiedlichen Gutachten das für die gesundheitlichen Auswirkungen Sichere anzuerkennen und ich ersuche die oberste Eisenbahnbehörde auch allfällige Entschädigungsansprüche nicht auf den Zivilrechtsweg zu verweisen sondern an Bewilligungserteilungen zu binden.	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.5
19	Armin und Christine Fiechter	ident mit Einwendung Nr. 5		ident mit Einwendung Nr. 5
19.1	Armin und Christine Fiechter	als Anrainer den vom gegenständlichem Vorhaben betroffenen GKB-Trassenabschnitt erhebe ich als Partei nachstehende Einwendungen im eingeleiteten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren:		keine Stellungnahme erforderlich
19.2	Armin und Christine Fiechter	1. Da zum Zeitpunkt des Endausbaues der Koralmbahn dieser Bahnstromübertragungsabschnitt Teil eines 110kV Ringleitungsnetzes sein kann, ist für die Berechnungen der Umweltauswirkungen auch dieser Lastfall einzubeziehen.	Pascoli	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.2
			TU Graz	

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
19.3	Armin und Christine Flechter	2. Da unser Grundstück nach vorliegendem Projekt nur 65cm vom geplanten Kabeltrog entfernt ist, den Einreichunterlagen in dieser Entfernung erhebliche Magnetfeldbelastungen entnommen werden können (Projektunterlagen: u.a. Elektromagnetische Felder / Teilraum Graz-Stadt / Anhang A3), erheben wir gegen das eingereichte Projekt Einspruch, da durch, von der medizinischen Fachwelt anerkannte Gutachten, eine gesundheitliche Gefährdung bei Dauernutzung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.3

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
19.4	Armin und Christine Fiechter	3. Unter Berücksichtigung des geringen Abstandes zu dauergenutzten Erholungsräumen ist eine oberirdische Hochspannungskabelverlegung in Trögen keine dem Stand der Technik entsprechende Verlegeform und ich erhebe daher gegen die geplante Betontrögtrasse Einspruch.	TU Graz RaumUmwelt	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.4
19.5	Armin und Christine Fiechter	Ich ersuche die oberste Eisenbahnbehörde bei der Umweltverträglichkeitsprüfung den Schutzauftrag für uns Anrainer ernsthaft wahrzunehmen, neueste umweltrelevante Erkenntnisse in die Prüfung einfließen zu lassen und bei unterschiedlichen Gutachten das für die gesundheitlichen Auswirkungen Sichere anzuerkennen und ich ersuche die oberste Eisenbahnbehörde auch allfällige Entschädigungsansprüche nicht auf den Zivilrechtsweg zu verweisen sondern an Bewilligungserteilungen zu binden.	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.5
20	Brigitte Zinka	ident mit Einwendung Nr. 5		ident mit Einwendung Nr. 5
20.1	Brigitte Zinka	als Anrainer den vom gegenständlichem Vorhaben betroffenen GKB-Trassenabschnitt erhebe ich als Partei nachstehende Einwendungen im eingeleiteten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren:		keine Stellungnahme erforderlich
20.2	Brigitte Zinka	1. Da zum Zeitpunkt des Endausbaues der Koralmbahn dieser Bahnstromübertragungsabschnitt Teil eines 110kV Ringleitungsnetzes sein kann, ist für die Berechnungen der Umweltauswirkungen auch dieser Lastfall einzubeziehen.	Pascoli TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.2
20.3	Brigitte Zinka	2. Da unser Grundstück nach vorliegendem Projekt nur 65cm vom geplantem Kabeltrög entfernt ist, den Einreichunterlagen in dieser Entfernung erhebliche Magnetfeldbelastungen entnommen werden können (Projektunterlagen: u.a. Elektromagnetische Felder / Teilraum Graz-Stadt / Anhang A3), erheben wir gegen das eingereichte Projekt Einspruch, da durch, von der medizinischen Fachwelt anerkannte Gutachten, eine gesundheitliche Gefährdung bei Dauernutzung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.3
20.4	Brigitte Zinka	3. Unter Berücksichtigung des geringen Abstandes zu dauergenutzten Erholungsräumen ist eine oberirdische Hochspannungskabelverlegung in Trögen keine dem Stand der Technik entsprechende Verlegeform und ich erhebe daher gegen die geplante Betontrögtrasse Einspruch.	TU Graz RaumUmwelt	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.4
20.5	Brigitte Zinka	Ich ersuche die oberste Eisenbahnbehörde bei der Umweltverträglichkeitsprüfung den Schutzauftrag für uns Anrainer ernsthaft wahrzunehmen, neueste umweltrelevante Erkenntnisse in die Prüfung einfließen zu lassen und bei unterschiedlichen Gutachten das für die gesundheitlichen Auswirkungen Sichere anzuerkennen und ich ersuche die oberste Eisenbahnbehörde auch allfällige Entschädigungsansprüche nicht auf den Zivilrechtsweg zu verweisen sondern an Bewilligungserteilungen zu binden.	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.5
21	Michaela Schneider	ident mit Einwendung Nr. 13		ident mit Einwendung Nr. 13
21.1	Michaela Schneider	- Mein Grundstück liegt im Gefährdungsbereich Die Leitung verläuft im westlichen Grazer Stadtgebiet größtenteils entlang der Graz-Köflacher Bahn, u.a. direkt im Bereich von Bahnzugangswegen und Haltestellen. Ein Kindergarten, mehrere Spielplätze und zahlreiche Wohngebiete, darunter auch mein Grundstück, befinden sich im Gefährdungsbereich der Hochspannungsleitung. Durch die zumeist oberflächennahe Verlegeart (Kabel- oder Betontrög) treten an der Kabeltrögoberseite und im Nahbereich Magnetfeldemissionen auf, die deutlich über jenen von vergleichbaren Freileitungen und weit über umweltmedizinischen Vorsorgewerten liegen.	ÖBB EN TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 13.1 siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4
21.2	Michaela Schneider	- Projektunterlagen sind mangelhaft - Beurteilungsräum ist nicht ausreichend groß - Oberflächennahe Hochspannungskabelverlegung ist nicht Stand der Technik - Umweltmedizinische Prüfung fehlt Die vorgelegten Projektunterlagen sind mangelhaft und entsprechen nicht den Erfordernissen des UVP-Gesetzes. Insbesondere bedarf die von der Projektwerberin vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) einer umfassenden unabhängigen Prüfung. Ein systematischer Fehler, der sich durch die gesamten UVE-Gutachten zieht, ist der gewählte Beurteilungsräum. Zwar wird in den Gutachten richtigerweise festgestellt, dass die mit der geplanten Bahnstromleitung versorgten Unterwerke nicht nur die dazwischen liegenden Bahnstrecken versorgen können, sondern auch etwa die gleiche Strecke darüber hinaus, die daraus zu folgernde Ausdehnung des Beurteilungsräum erfolgte aber lediglich nach Süden und Westen (vom Unterwerk Werndorf aus), nicht aber nach Norden, vom Unterwerk Hauptbahnhof aus. Spätestens sobald der geplante 110kV-Ringleitungsschluss zwischen Graz und Klagenfurt fertig ist - was letztlich einer der Hauptgründe für die Wahl der gegenständlichen Stromversorgungsvariante ist - wird aber auch dieses Szenario relevant werden. Zudem blieben in der UVE sämtliche durch den erhöhten Strombedarf an der Süd- und Koralmbahn induzierten erhöhten Umweltauswirkungen an den Stromerzeugungsorten sowie entlang der Zulieferstrecken unberücksichtigt. Auch fehlt, obwohl die Beeinflussungssensibilität des Schutzgutes „Mensch“ in Hinblick auf elektromagnetische Felder in allen Teilräumen als „sehr hoch“ eingestuft wird, eine umweltmedizinische Prüfung des Vorhabens.	RaumUmwelt Pascoli	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.2

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
21.3	Michaela Schneider	Weiters entspricht die Verlegung von Hochspannungskabeln in oberflächlich verlaufenden Beton- und Blechtrögen nicht dem Stand der Technik (vgl. z.B. Studie der TU-Graz: „110-kV-Kabel/ -Freileitung. Eine technische Gegenüberstellung“, 2004: S.32f) und steht in krassem Gegensatz zur Verlegepraxis der Stromversorgungsunternehmen und auch der ÖBB selbst, die in Bahnsteigen (also in leicht und allgemein zugänglichen Bereichen) selbst Niederspannungskabel in Rohrzugtrassen tiefer verlegt. Der vorgesehene Trassenabschnitt weist jedenfalls zwischen der Reininghausstraße und der Gradnerstraße nicht die Kriterien einer schwer zugänglichen oder abgeschlossenen Eisenbahnanlage auf.	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.3
			TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4
21.4	Michaela Schneider	<p>- Gesundheitliche Gefährdungen & Grundstücksentwertungen treten auf</p> <p>- Immissionsminimierung unterblieb</p> <p>Das Projekt setzt mich und meine Familie sowohl als direkte Anrainer/innen als auch als Benützer/innen der GKB-Begleitwege und -Haltestellen unnötig hohen Magnetfeldbelastungen aus. Bereits bei der Trassenauswahl wurde unzureichend Bedacht auf die dicht besiedelten und emissionsmäßig vorbelasteten Wohngebiete (schutzwürdige Gebiete der Kategorie D und E gem. Anhang 2 UVP Gesetz) sowie die dauerhafte Entwertung der an die Trasse angrenzenden Grundstücke genommen. Wirksame und wirtschaftlich vertretbare Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung, wie die bei anderen Leitungsverlegern übliche Erdverlegung in ca. 1,5m Tiefe oder die Verwendung spezieller Abschirmmaterialien, wurden ungenügend oder gar nicht genutzt.</p> <p>Durch die unnötig hohen Magnetfeldbelastungen und die mit dem Vorhaben verbundenen Unfallrisiken besteht kein ausreichender Schutz von Leben und Gesundheit. Alle Liegenschaften entlang der Trasse, darunter auch meine werden zukünftig dauerhaften Beschränkungen bei der Nutzung unterworfen sein.</p> <p>Ich ersuche daher die Behörde, Ihrem Schutzauftrag für Leben und Gesundheit nachzukommen, unverzüglich eine umweltmedizinische Prüfung des Vorhaben zu veranlassen sowie durch entsprechende Vorschriften und Auflagen von Amts wegen dieser Schutzerfordernis nachzukommen und die Magnetfeldbelastungen auf für Dauernutzungen zulässige Werte zu reduzieren. Diesbezüglich wird insbesondere auf die Stellungnahme der österreichischen Ärztekammer vom 29.9.2005 zur Norm ÖVE/ONORM E 8850 verwiesen, in der es heißt: „Die Referenzwerte des Dokumentes sind in keiner Weise geeignet, den erforderlichen Schutz der individuellen und öffentlichen Gesundheit zu garantieren“. Diese Feststellung deckt sich mit den mehrfachen Warnungen der Europäischen Umweltagentur vor elektromagnetischer Strahlung. Diesbezüglich wird auch auf das Emissionsbegrenzungs- und Immissionsvermeidungsgebot gem. § 17 Abs. 2 UVP-Gesetz hingewiesen. Bei dann noch verbleibender Unabwendbarkeit hinkünftiger Nutzungseinschränkungen ersuche ich die Behörde, meine subjektiv öffentlichen Rechte zu wahren und im Falle der Erteilung der Betriebsbewilligung, diese an die vorherige Einigung der Konsenswerberin über Entschädigungszahlungen an mich als Grundeigentümer/in zu binden.</p>	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4
			RaumUmwelt	
			ÖBB RE	
21.5	Michaela Schneider	<p>- Trassenwahl nicht nachvollziehbar</p> <p>Weiters ersuche ich die Behörde, der Anregung der Projektwerberin hinsichtlich der vorläufigen Sicherstellung eines Geländestreifens für den geplanten Trassenverlauf nicht Folge zu leisten, da es aufgrund der vorgelegten Gutachten noch immer massive Zweifel an der Eignung der gewählten Trasse gibt (fehlende Nachvollziehbarkeit der Korridorbildung aufgrund der Raumanalyse, zweifelhafte Auswahl der Korridorbeurteilungskriterien, fehlende Nachvollziehbarkeit der Beurteilungen z.B. hinsichtlich der Kosten, fehlerhafte Einstufung der Stadtkorridore hinsichtlich Siedlungswesen und bei Korridor 3b jedenfalls auch hinsichtlich Erholung, gänzliche Ignorierung der Auswirkungen zwischen Judendorf und dem UW Graz, Ignorierung von Ausbauvorhaben der GKB und damit falsche Einschätzung der baulichen Nachhaltigkeit von Korridor 3b, ...). Weiters fanden bei der Trasse beschriebene Reduktionsmaßnahmen elektromagnetischer Felder durch Vergrößerung der Abstände z.B. von Kindergärten und Spielplätzen in den Planausarbeitungen keine Berücksichtigung und können aufgrund der beengten Verhältnisse auch gar nicht durchgeführt werden (!).</p> <p>Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass selbst die Begründung der Projektnotwendigkeit und die Systemauswahl noch Unklarheiten aufweisen.</p>	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.5
			RaumUmwelt	
21.6	Michaela Schneider	<p>- Verstöße gegen Rechtssicherheit</p> <p>Aufgrund dessen ersuche ich die Behörde in Wahrung der Rechtssicherheit, all jene Baumaßnahmen, die seitens der Projektwerberin im Trassenbereich bereits ohne rechtskräftigen Baubescheid und somit widerrechtlich getätigt wurden, unverzüglich entfernen zu lassen. Diesbezüglich wird auch auf die Straferfordernis gem. § 45 Abs. 1 UVP-Gesetz verwiesen.</p>	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.6
21.7	Michaela Schneider	<p>Zusammenfassend fordere ich eine umfassende Prüfung der vorgelegten Einreichunterlagen sowie die ergänzende Vorlage eines umweltmedizinischen Gutachtens zu den auftretenden elektrischen und magnetischen Feldern durch unabhängige Gutachter/innen, welche auch mein Vertrauen genießen. Sollte es bei der gegenständlichen System- und Trassenwahl bleiben, verlange ich jedenfalls eine den Erfordernissen des UVP-Gesetzes entsprechende immissionsminimierte Verlegung in mind. 1,5m Tiefe, wie sie im Bereich der Straßenquerungen bereits teilweise stattfindet, oder / und die Verlegung in magnetfeldreduzierenden lückenlosen Spezialummantelungen. Aus meiner Sicht ist das Vorhaben aktuell weder genehmigungsreif noch umweltverträglich.</p>	ÖBB EN	siehe Stellungnahmen zu Einwendung Nr. 4.4 und 4.8

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
21.8	Michaela Schneider	Ich behalte mir detailliertere Ausführungen sowie weitere Einwendungen vor und ersuche um Zusendung aller behördlichen Kundmachungen und der vollständigen Verhandlungsschriften in diesem Verfahren.		keine Stellungnahme erforderlich.
22	Christian Tscheppe	ident mit Einwendung Nr. 13		ident mit Einwendung Nr. 13
22.1	Christian Tscheppe	- Mein Grundstück liegt im Gefährdungsbereich Die Leitung verläuft im westlichen Grazer Stadtgebiet größtenteils entlang der Graz-Köflacher Bahn, u.a. direkt im Bereich von Bahnzugangswegen und Haltestellen. Ein Kindergarten, mehrere Spielplätze und zahlreiche Wohngebiete, darunter auch mein Grundstück, befinden sich im Gefährdungsbereich der Hochspannungsleitung. Durch die zumeist oberflächennahe Verlegeart (Kabel- oder Betontrog) treten an der Kabeltrогоberseite und im Nahbereich Magnetfeldemissionen auf, die deutlich über jenen von vergleichbaren Freileitungen und weit über umweltmedizinischen Vorsorgewerten liegen.	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 13.1
			TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4
22.2	Christian Tscheppe	- Projektunterlagen sind mangelhaft - Beurteilungsräum ist nicht ausreichend groß - Oberflächennahe Hochspannungskabelverlegung ist nicht Stand der Technik - Umweltmedizinische Prüfung fehlt Die vorgelegten Projektunterlagen sind mangelhaft und entsprechen nicht den Erfordernissen des UVP-Gesetzes. Insbesondere bedarf die von der Projektwerberin vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) einer umfassenden unabhängigen Prüfung. Ein systematischer Fehler, der sich durch die gesamten UVE-Gutachten zieht, ist der gewählte Beurteilungsräum. Zwar wird in den Gutachten richtigerweise festgestellt, dass die mit der geplanten Bahnstromleitung versorgten Unterwerke nicht nur die dazwischen liegenden Bahnstrecken versorgen können, sondern auch etwa die gleiche Strecke darüber hinaus, die daraus zu folgernde Ausdehnung des Beurteilungsräum erfolgte aber lediglich nach Süden und Westen (vom Unterwerk Werndorf aus), nicht aber nach Norden, vom Unterwerk Hauptbahnhof aus. Spätestens sobald der geplante 110kV-Ringleitungsschluss zwischen Graz und Klagenfurt fertig ist - was letztlich einer der Hauptgründe für die Wahl der gegenständlichen Stromversorgungsvariante ist - wird aber auch dieses Szenario relevant werden. Zudem blieben in der UVE sämtliche durch den erhöhten Strombedarf an der Süd- und Koralmbahn induzierten erhöhten Umweltauswirkungen an den Stromerzeugungsorten sowie entlang der Zulieferstrecken unberücksichtigt. Auch fehlt, obwohl die Beeinflussungssensibilität des Schutzgutes „Mensch“ in Hinblick auf elektromagnetische Felder in allen Teilräumen als „sehr hoch“ eingestuft wird, eine umweltmedizinische Prüfung des Vorhabens.	RaumUmwelt	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.2
			Pascoli	
22.3	Christian Tscheppe	Weiters entspricht die Verlegung von Hochspannungskabeln in oberflächlich verlaufenden Beton- und Blechtrögen nicht dem Stand der Technik (vgl. z.B. Studie der TU-Graz: „110-kV-Kabel/ - Freileitung. Eine technische Gegenüberstellung“, 2004: S.32f) und steht in krassem Gegensatz zur Verlegepraxis der Stromversorgungsunternehmen und auch der ÖBB selbst, die in Bahnsteigen (also in leicht und allgemein zugänglichen Bereichen) selbst Niederspannungskabel in Rohrzugtrassen tiefer verlegt. Der vorgesehene Trassenabschnitt weist jedenfalls zwischen der Reininghausstraße und der Gradnerstraße nicht die Kriterien einer schwer zugänglichen oder abgeschlossenen Eisenbahnanlage auf.	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
22.4	Christian Tschepp	<p>- Gesundheitliche Gefährdungen & Grundstücksentwertungen treten auf</p> <p>- Immissionsminimierung unterbleibt</p> <p>Das Projekt setzt mich und meine Familie sowohl als direkte Anrainer/innen als auch als Benutzer/innen der GKB-Begleitwege und -Haltestellen unnötig hohen Magnetfeldbelastungen aus. Bereits bei der Trassenauswahl wurde unzureichend Bedacht auf die dicht besiedelten und emissionsmäßig vorbelasteten Wohngebiete (schutzwürdige Gebiete der Kategorie D und E gem. Anhang 2 UVP Gesetz) sowie die dauerhafte Entwertung der an die Trasse angrenzenden Grundstücke genommen. Wirksame und wirtschaftlich vertretbare Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung, wie die bei anderen Leitungsverlegern übliche Erdverlegung in ca. 1,5m Tiefe oder die Verwendung spezieller Abschirmmaterialien, wurden ungenügend oder gar nicht genützt.</p> <p>Durch die unnötig hohen Magnetfeldbelastungen und die mit dem Vorhaben verbundenen Unfallrisiken besteht kein ausreichender Schutz von Leben und Gesundheit. Alle Liegenschaften entlang der Trasse, darunter auch meine, werden zukünftig dauerhaften Beschränkungen bei der Nutzung unterworfen sein.</p> <p>Ich ersuche daher die Behörde, Ihrem Schutzauftrag für Leben und Gesundheit nachzukommen, unverzüglich eine umweltmedizinische Prüfung des Vorhabens zu veranlassen sowie durch entsprechende Vorschriften und Auflagen von Amts wegen dieser Schutzfordernisse nachzukommen und die Magnetfeldbelastungen auf für Dauernutzungen zulässige Werte zu reduzieren. Diesbezüglich wird insbesondere auf die Stellungnahme der österreichischen Ärztekammer vom 29.9.2005 zur Vorform ÖVE/ÖNORM E 8850 verwiesen, in der es heißt: „Die Referenzwerte des Dokumentes sind in keiner Weise geeignet, den erforderlichen Schutz der individuellen und öffentlichen Gesundheit zu garantieren“. Diese Feststellung deckt sich mit den mehrfachen Warnungen der Europäischen Umweltagentur vor elektromagnetischer Strahlung. Diesbezüglich wird auch auf das Emissionsbegrenzungs- und Immissionsvermeidungsgebot gem. § 17 Abs. 2 UVP-Gesetz hingewiesen. Bei dann noch verbleibender Unabwendbarkeit hinkünftiger Nutzungseinschränkungen ersuche ich die Behörde, meine subjektiv öffentlichen Rechte zu wahren und im Falle der Erteilung der Betriebsbewilligung, diese an die vorherige Einigung der Konsenswerberin über Entschädigungszahlungen an mich als Grundeigentümer/in zu binden.</p>	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4
			RaumUmwelt	
			ÖBB RE	
22.5	Christian Tschepp	<p>- Trassenwahl nicht nachvollziehbar</p> <p>Weiters ersuche ich die Behörde, der Anregung der Projektwerberin hinsichtlich der vorläufigen Sicherstellung eines Geländestreifens für den geplanten Trassenverlauf nicht Folge zu leisten, da es aufgrund der vorgelegten Gutachten noch immer massive Zweifel an der Eignung der gewählten Trasse gibt (fehlende Nachvollziehbarkeit der Korridorbildung aufgrund der Raumanalyse, zweifelhafte Auswahl der Korridorbeurteilungskriterien, fehlende Nachvollziehbarkeit der Beurteilungen z.B. hinsichtlich der Kosten, fehlerhafte Einstufung der Stadtkorridore hinsichtlich Siedlungswesen und bei Korridor 3b jedenfalls auch hinsichtlich Erholung, gänzliche Ignorierung der Auswirkungen zwischen Judendorf und dem UW Graz, Ignorierung von Ausbauvorhaben der GKB und damit falsche Einschätzung der baulichen Nachhaltigkeit von Korridor 3b, ...). Weiters fanden bei der Trasse beschriebene Reduktionsmaßnahmen elektromagnetischer Felder durch Vergrößerung der Abstände z.B. von Kindergärten und Spielplätzen in den Planausarbeitungen keine Berücksichtigung und können aufgrund der beengten Verhältnisse auch gar nicht durchgeführt werden (!). Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass selbst die Begründung der Projektnotwendigkeit und die Systemauswahl noch Unklarheiten aufweisen.</p>	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.5
			RaumUmwelt	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.5
22.6	Christian Tschepp	<p>- Verstöße gegen Rechtssicherheit</p> <p>Aufgrund dessen ersuche ich die Behörde in Wahrung der Rechtssicherheit, all jene Baumaßnahmen, die seitens der Projektwerberin im Trassenbereich bereits ohne rechtskräftigen Baubescheid und somit widerrechtlich getätigt wurden, unverzüglich entfernen zu lassen. Diesbezüglich wird auch auf die Straferfordernisse gem. § 45 Abs. 1 UVP-Gesetz verwiesen.</p>	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.6
22.7	Christian Tschepp	<p>Zusammenfassend fordere ich eine umfassende Prüfung der vorgelegten Einreichunterlagen sowie die ergänzende Vorlage eines umweltmedizinischen Gutachtens zu den auftretenden elektrischen und magnetischen Feldern durch unabhängige Gutachter/innen, welche auch mein Vertrauen genießen. Sollte es bei der gegenständlichen System- und Trassenwahl bleiben, verlange ich jedenfalls eine den Erfordernissen des UVP-Gesetzes entsprechende immissionsminimierte Verlegung in mind. 1,5m Tiefe, wie sie im Bereich der Straßenquerungen bereits teilweise stattfindet, oder / und die Verlegung in magnetfeldreduzierenden lückenlosen Spezialummantelungen. Aus meiner Sicht ist das Vorhaben aktuell weder genehmigungsreif noch umweltverträglich.</p>	ÖBB EN	siehe Stellungnahmen zu Einwendung Nr. 4.4 und 4.8
22.8	Christian Tschepp	<p>Ich behalte mir detailliertere Ausführungen sowie weitere Einwendungen vor und ersuche um Zusendung aller behördlichen Kundmachungen und der vollständigen Verhandlungsschriften in diesem Verfahren.</p>		keine Stellungnahme erforderlich
23	Ludwig Wallinger	ident mit Einwendung Nr. 5		ident mit Einwendung Nr. 5
23.1	Ludwig Wallinger	als Anrainer den vom gegenständlichem Vorhaben betroffenen GKB-Trassenabschnitt erhebe ich als Partei nachstehende Einwendungen im eingeleiteten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren:		keine Stellungnahme erforderlich
23.2	Ludwig Wallinger	1. Da zum Zeitpunkt des Endausbaues der Koralbahn dieser Bahnstromübertragungsabschnitt Teil eines 110kV Ringleitungsnetzes sein kann, ist für die Berechnungen der Umweltauswirkungen auch dieser	Pascoli	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.2

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
2.2.2	Ludwig Waminger	110kV Ringleitungsnetzes sein kann, ist für die Berechnungen der Umweltauswirkungen auch dieser Lastfall einzubeziehen.	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.2

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
24.4	Dieter Baumann	<p>- Gesundheitliche Gefährdungen & Grundstücksentwertungen treten auf</p> <p>- Immissionsminimierung unterbleibt</p> <p>Das Projekt setzt mich und meine Familie sowohl als direkte Anrainer/innen als auch als Benutzer/innen der GKB-Begleitwege und -Haltestellen unnötig hohen Magnetfeldbelastungen aus. Bereits bei der Trassenauswahl wurde unzureichend Bedacht auf die dicht besiedelten und emissionsmäßig vorbelasteten Wohngebiete (schutzwürdige Gebiete der Kategorie D und E gem. Anhang 2 UVP Gesetz) sowie die dauerhafte Entwertung der an die Trasse angrenzenden Grundstücke genommen. Wirksame und wirtschaftlich vertretbare Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung, wie die bei anderen Leitungsverlegern übliche Erdverlegung in ca. 1,5m Tiefe oder die Verwendung spezieller Abschirmmaterialien, wurden ungenügend oder gar nicht genutzt.</p> <p>Durch die unnötig hohen Magnetfeldbelastungen und die mit dem Vorhaben verbundenen Unfallrisiken besteht kein ausreichender Schutz von Leben und Gesundheit. Alle Liegenschaften entlang der Trasse, darunter auch meine, werden zukünftig dauerhaften Beschränkungen bei der Nutzung unterworfen sein.</p> <p>Wir ersuchen daher die Behörde, Ihrem Schutzauftrag für Leben und Gesundheit nachzukommen, unverzüglich eine umweltmedizinische Prüfung des Vorhaben zu veranlassen sowie durch entsprechende Vorschreibungen und Auflagen von Amts wegen dieser Schutzerfordernis nachzukommen und die Magnetfeldbelastungen auf für Dauernutzungen zulässige Werte zu reduzieren. Diesbezüglich wird insbesondere auf die Stellungnahme der österreichischen Ärztekammer vom 29.9.2005 zur Vormorm ÖVE/ÖNORM E 8850 verwiesen, in der es heißt: „Die Referenzwerte des Dokumentes sind in keiner Weise geeignet, den erforderlichen Schutz der individuellen und öffentlichen Gesundheit zu garantieren“. Diese Feststellung deckt sich mit den mehrfachen Warnungen der Europäischen Umweltagentur vor elektromagnetischer Strahlung. Diesbezüglich wird auch auf das Emissionsbegrenzungs- und Immissionsvermeidungsgebot gem. § 17 Abs. 2 UVP-Gesetz hingewiesen. Bei dann noch verbleibender Unabwendbarkeit hinkünftiger Nutzungseinschränkungen ersuchen wir die Behörde, meine subjektiv öffentlichen Rechte zu wahren und im Falle der Erteilung der Betriebsbewilligung, diese an die vorherige Einigung der Konsenswerberin über Entschädigungszahlungen an mich als Grundeigentümer/in zu binden.</p>	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4
			RaumUmwelt	
			ÖBB RE	
24.5	Dieter Baumann	<p>- Trassenwahl nicht nachvollziehbar</p> <p>Weiters ersuche ich die Behörde, der Anregung der Projektwerberin hinsichtlich der vorläufigen Sicherstellung eines Geländestreifens für den geplanten Trassenverlauf nicht Folge zu leisten, da es aufgrund der vorgelegten Gutachten noch immer massive Zweifel an der Eignung der gewählten Trasse gibt (fehlende Nachvollziehbarkeit der Korridorbildung aufgrund der Raumanalyse, zweifelhafte Auswahl der Korridorbeurteilungskriterien, fehlende Nachvollziehbarkeit der Beurteilungen z.B. hinsichtlich der Kosten, fehlerhafte Einstufung der Stadtkorridore hinsichtlich Siedlungswesen und bei Korridor 3b jedenfalls auch hinsichtlich Erholung, gänzliche Ignorierung der Auswirkungen zwischen Judendorf und dem UW Graz, Ignorierung von Ausbauvorhaben der GKB und damit falsche Einschätzung der baulichen Nachhaltigkeit von Korridor 3b, ...). Weiters fanden bei der Trasse beschriebene Reduktionsmaßnahmen elektromagnetischer Felder durch Vergrößerung der Abstände z.B. von Kindergärten und Spielplätzen in den Planausarbeitungen keine Berücksichtigung und können aufgrund der beengten Verhältnisse auch gar nicht durchgeführt werden (!).</p> <p>Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass selbst die Begründung der Projektnotwendigkeit und die Systemauswahl noch Unklarheiten aufweisen.</p>	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.5
			RaumUmwelt	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.5
24.6	Dieter Baumann	<p>- Verstöße gegen Rechtssicherheit</p> <p>Aufgrund dessen ersuche ich die Behörde in Wahrung der Rechtssicherheit, all jene Baumaßnahmen, die seitens der Projektwerberin im Trassenbereich bereits ohne rechtskräftigen Baubescheid und somit widerrechtlich getätigt wurden, unverzüglich entfernen zu lassen. Diesbezüglich wird auch auf die Straferfordernis gem. § 45 Abs. 1 UVP-Gesetz verwiesen.</p>	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.6
24.7	Dieter Baumann	<p>Zusammenfassend fordere ich eine umfassende Prüfung der vorgelegten Einreichunterlagen sowie die ergänzende Vorlage eines umweltmedizinischen Gutachtens zu den auftretenden elektrischen und magnetischen Feldern durch unabhängige Gutachter/innen, welche auch mein Vertrauen genießen. Sollte es bei der gegenständlichen System- und Trassenwahl bleiben, verlange ich jedenfalls eine den Erfordernissen des UVP-Gesetzes entsprechende immissionsminimierte Verlegung in mind. 1,5m Tiefe, wie sie im Bereich der Straßenauserungen bereits teilweise stattfindet, oder / und die Verlegung in magnetfeldreduzierenden lückenlosen Spezialummantelungen. Aus meiner Sicht ist das Vorhaben aktuell weder genehmigungsreif noch umweltverträglich.</p>	ÖBB EN	siehe Stellungnahmen zu Einwendung Nr. 4.4 und 4.8
24.8	Dieter Baumann	<p>Ich behalte mir detailliertere Ausführungen sowie weitere Einwendungen vor und ersuche um Zusendung aller behördlichen Kundmachungen und der vollständigen Verhandlungsschriften in diesem Verfahren.</p>		keine Stellungnahme erforderlich

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
25	Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 19	Nach Rücksprache mit der BGG Consult Dr. Peter Waibel ZT-GmbH, Wien, wird festgelegt, dass die für den Grundwasserschutz maßgeblichen Standorte die Mastfundamente 42 - 46 darstellen. Diesbezüglich wird vereinbart, in einem Korridor von 300 m beidseits der Trassenachse alle Hausbrunnen zu erheben. Nach Vorliegen der Brunnenstandorte sollen 3 repräsentative Brunnen in ein qualitatives Monitoring aufgenommen werden, sodass im Schadensfall entsprechend reagiert werden kann. Sollte dementsprechend vorgegangen werden, wird aus Sicht des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes dem gegenständlichen Projekt zugestimmt.	BGG	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 1
26.1	Wolfgang Dokonal	als Grundstücksbesitzer (Glesingerstrasse 5, 8053 Graz) des vom gegenständlichen Vorhaben betroffenen GKB-Trassenabschnittes erhebe ich im eingeleiteten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nachstehende Einwendungen:		keine Stellungnahme erforderlich
26.2	Wolfgang Dokonal	1. Da mein Grundstück nach vorliegendem Projekt durch erhebliche Magnetfeldbelastungen betroffen ist, erhebe ich gegen das eingereichte Projekt Einspruch, da eine gesundheitliche Gefährdung bei Dauernutzung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 26.3
26.3	Wolfgang Dokonal	2. Unter Berücksichtigung des geringen Abstandes zu dauergenutzten Aufenthaltsbereichen ist eine oberirdische Hochspannungskabelverlegung in Trögen keine dem Stand der Technik entsprechende Verlegeform und ich erhebe daher gegen die geplante Betontrasse Einspruch. Die bahngrenzenden Gartenbereiche werden im Wesentlichen zur Erholung bzw. zur Nutzung als Gemüseärten genutzt. Im Rahmen dieser Nutzungen z.B. jäten oder sonnenbaden befindet man sich meist in geringen Abstand zur Erdoberfläche. Die Unterlagen der ÖBB (Fickert / Schmutzner vom 27.5.2010) belegen, dass bei der geplanten Standardverlegung des Betontröges im Vergleich zur Tieflage gerade in diesen Bereichen sogar im Regelbetriebsfall erhebliche Belastungsunterschiede bis zum Faktor 67 zu erwarten sind. Ich ergänze diesen Einspruch mit der Forderung nach Minimierung der Immissionen besonders für die bahngrundgrenznahen Gartenbereiche.	TU Graz	Die höchste an einer Grundstücksgrenze im Bereich der Kabelverlegung auftretende magnetische Flussdichte beträgt 22,6 µT (Privatgarten, Abstand vom Mittelpunkt der Leitungstrasse =56 cm, bei Annahme des höchst zulässigen thermischen Stroms, Worst-Case). Dieser Wert liegt um den Faktor 13,3 unter den derzeit gültigen Referenzwerten gemäß Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850 zum Schutz der Allgemeinbevölkerung (300 µT bei 16,7 Hz) vor magnetischen Feldern. Die magnetische Flussdichte nimmt mit wachsender Entfernung zum Kabeltrög sehr schnell ab, sodass ab einem Abstand von 1,7 m von der Trassenachse selbst bei Worst-Case-Annahmen kleiner als 1 µT ist. Die maximal im unmittelbaren Nahbereich zur geplanten Leitung auftretenden Werte und somit auch am gesamten Grundstück liegen somit weit unter dem zulässigen Referenzwerten (Grenzen) gemäß Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850 für die Allgemeinbevölkerung bei 16,7 Hz (300 µT). Da im Gesamtbereich des Grundstückes die Referenzwerte gemäß Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850 eingehalten werden, kommt es durch das geplante 110-kV-Bahnstromkabel in Trogverlegung zu keiner Nutzungseinschränkung der Grundstücke.
26.4	Wolfgang Dokonal	3. Da zum Zeitpunkt des Endausbaues der Koralbahn dieser Bahnstromübertragungsabschnitt Teil eines 110kV Ringleitungsnetzes sein kann, ist für die Berechnungen der Umweltauswirkungen auch dieser Lastfall einzubeziehen.	Pascoli TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.2
27.0	Alfa Real-Projektentwicklungs GmbH Peter Burkhart Theresia Resch Herbert Resch Theresia Falmhaupt	1. Eigentumsverhältnisse: • Die Ersteinstreiterin, Alfa Real-Projektentwicklungs GmbH, ist Eigentümerin unter Anderem folgender Liegenschaften: - EZ 2651, Grundbuch 63281 Seiersberg - EZ 1038, Grundbuch 63281 Seiersberg - EZ 1598, Grundbuch 63263 Pirka-Eggenberg - EZ 1587, Grundbuch 63263 Pirka-Eggenberg • Der Zweiteinstreiter, Peter Burkhart, ist Eigentümer der Liegenschaften - EZ 928, Grundbuch 63263 Pirka-Eggenberg - EZ 42, Grundbuch 63263 Pirka-Eggenberg • Die Dritt- und Vierteinstreiter, Theresia Resch und Herbert Resch, sind je zur Hälfte Eigentümer der Liegenschaft - EZ 11, Grundbuch 63263 Pirka-Eggenberg • Die Fünfteinstreiterin, Theresia Falmhaupt, ist Eigentümerin der Liegenschaft - EZ 10, Grundbuch 63263 Pirka-Eggenberg		Keine Stellungnahme erforderlich.
27.1	Alfa Real-Projektentwicklungs GmbH Peter Burkhart Theresia Resch Herbert Resch Theresia Falmhaupt	2. Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten, insbesondere gem. § 17 Abs 2 Z 2 lit a und c UVP-G: Die Projektwerberin plant zwischen Graz und Werndorf den Bau einer 110 kV-Hochspannungsleitung zur Stromversorgung der Süd- und Koralbahn. Die Hochspannungsleitung soll im westlichen Grazer Stadtgebiet, größtenteils entlang der Graz-Köflacher Bahn, unter anderem direkt im Bereich von Bahnzugangswegen und Haltestellen verlaufen. Zahlreiche Wohngebiete, ein Kindergarten sowie mehrere öffentliche Spielplätze befinden sich im unmittelbaren Gefährdungsbereich der Hochspannungsleitung. Die Liegenschaften der Einstreiter sind insbesondere durch die geplante Errichtung der Hochspannungsleitung in Form einer Freileitung entlang der A9-Autobahn betroffen und massiv gefährdet und beeinträchtigt.	ÖBB RE	Es handelt sich um eine pauschale und nicht substantiierte Behauptung, eine unzulässige Gefährdung oder Beeinträchtigung ist nach den Gutachten ausgeschlossen.

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
27.2	Alfa Real-Projektentwicklungs GmbH	Durch diese geplante Leitungsführung treten im unmittelbaren Nahbereich der betroffenen Liegenschaften der Einschreiter unzulässig hohe Magnetfeldimmissionen und Immissionen in Form von elektrischen Feldern auf. Aufgrund der geplanten ungeschützten Freileitung entfallen diese magnetischen und elektrischen Felder eine immens große Reichweite von zumindest 100 – 150 m. Diese Immissionseinwirkungen durch magnetische und elektrische Felder liegen deutlich über jenen von vergleichbaren, in ca. 1,5m Tiefe verlegten Kabelleitungen und weit über den umweltmedizinischen Vorsorgewerten. Diesbezüglich wird etwa auch auf die Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer vom 29.09.2005 zur ÖVE/Ö-Norm E8850 verwiesen, in der wie folgt festgehalten wird: „Die Referenzwerte des Dokumentes sind in keiner Weise geeignet den erforderlichen Schutz der individuellen und öffentlichen Gesundheit zu garantieren.“ Diese Feststellung deckt sich wiederum mit den mehrfachen Warnungen der Europäischen Umweltagentur vor elektromagnetischer Strahlung. Es ist evident, dass die Einschreiter/Antragsteller durch das antragsgegenständliche Vorhaben in ihrer Gesundheit und sogar in ihrem Leben gefährdet, jedenfalls in unzumutbarer Weise belästigt sind (§ 17 Abs 2 Z 2 lit a und lit c UVP-G).	TU Graz	Die maximal auftretenden magnetischen Flussdichten der betreffenden Liegenschaften direkt unter der Freileitung liegen 1 m über Grund zwischen 2,1µT und 8,8 µT, die maximal auftretenden elektrischen Feldstärken betragen in 1 m über Grund zwischen 0,37 kV/m und 1,1 kV/m und liegen somit weit unter den derzeit gültigen Referenzwerten gemäß Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850. Die Referenzwerte der Vornorm ÖVE/ÖNORM basieren auf den Referenzwerten der ICNIRP Guidelines (Guidelines for limiting exposure to time-varying electric, magnetic and electromagnetic fields (up to 300 GHz), Health Physik, 1998). Im aktuellen WHO Fact Sheet 322 vom Juni 2007 wird festgestellt, dass es bezüglich niederfrequenter elektromagnetischer Felder (ELF-EMF) keine wissenschaftlichen Beweise für einen Zusammenhang zwischen Gesundheit und Langzeitexposition gegenüber ELF EMF kleiner als die derzeitigen Limits gibt. Daher ist eine beliebige Senkung der existierenden Grenzen (wie z.B. ICNIRP-Guidelines) nicht gerechtfertigt. Des Weiteren wurden in der neuesten Auflage der ICNIRP Guidelines vom Dezember 2010 die Referenzwerte der magnetischen Flussdichte für 16,7 Hz erneut bestätigt.
	Peter Burkhart		ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 27.1
	Theresia Resch			
	Herbert Resch			
	Theresia Falmhaupt			
27.3	Alfa Real-Projektentwicklungs GmbH	Eine Bewilligung des projektgegenständlichen Vorhabens würde auch eine unzulässige Gefährdung dinglicher Rechte der Einschreiter zur Folge haben, dies insbesondere, weil deren Liegenschaftseigentum in ihrer jeweiligen Substanz dermaßen bedroht wäre, dass deren bestimmungsmäßige Nutzung auf Dauer unmöglich gemacht wird. Es entspricht ständiger Rechtsprechung, dass auch der Verlust der Verwertbarkeit zu einer solchen Beeinträchtigung der Substanz zählt, weil in derartigen Fällen der Mangel der Verwertbarkeit der Substanzvernichtung gleichgehalten werden muss (vgl etwa Altenburger/Berger, Kommentar zum UVP-G, 2. Auflage, § 17 Rz 45). Der Ersteinschreiter ist in diesem Zusammenhang bereits konkret widerfahren, dass ein Kaufinteressent, welcher bereits fix beabsichtigt hatte, Grundstücksflächen von 4.000 - 5.000m² zu einem m²-Preis von € 300,- zu erwerben, zwischenzeitig sein Kaufinteresse mit der Begründung zurückgezogen hat, dass aufgrund der geplanten Hochspannungsleitung derartig nachteilige Einwirkungen auf seine Mitarbeiter zu befürchten sind, dass ein Arbeitsbetrieb auf der betroffenen Liegenschaft weder zumutbar noch möglich ist. Auch aus diesem Grunde ist eine Bewilligung des gegenständlichen Projektes nicht statthaft (§ 17 Abs 2 Z 2 lit a und c UVP-G).	ÖBB RE	Es handelt sich um eine pauschale und nicht substantiierte Behauptung, eine unzulässige Gefährdung oder Beeinträchtigung ist nach den Gutachten ausgeschlossen. Die behaupteten wirtschaftlichen Interessen sind genehmigungsrechtlich irrelevant. Behauptete Preisreduktionen wären gerade keine Substanzvernichtung.
	Peter Burkhart			
	Theresia Resch			
	Herbert Resch			
	Theresia Falmhaupt			
27.4	Alfa Real-Projektentwicklungs GmbH	Diese aufgezeigten massiven Verletzungen der subjektiv-öffentlichen Rechte der Einschreiter/Antragsteller wären leicht vermeidbar, indem die geplante Leitungsführung in Form der bisher vorgesehenen Freileitung abgeändert wird, und zwar in Form einer unterirdischen Kabelverlegung in einer Tiefe von mindestens 1,5 bis 2 m. Eine derartige Verbesserung der Ausführung der geplanten Leitungsführung ist jedenfalls technisch möglich und als wirtschaftlich vertretbar anzusehen. Die dadurch erzielbare Immissionsminimierung ist auch nach dem aktuell gültigen Stand der Technik jedenfalls geboten. Die geplante Hochspannungskabelverlegung entspricht hinsichtlich Emissions- und Immissionsminimierung nicht mehr dem Stand der Technik.	TU Graz	Die Ausführung einer Hochspannungsleitung sowohl als Freileitung als auch als Kabel entspricht jedenfalls den Stand der Technik, sofern Sie gemäß den geltenden Vorschriften und Normen und dem Stand der Wissenschaft entspricht. Die Bahnstromversorgung wird sowohl als Freileitung wie auch als Kabelanlage unter Beachtung des Standes der Technik als auch der Wissenschaft ausgeführt. Der Schutz der Allgemeinbevölkerung vor elektrischen und magnetischen Feldern gemäß Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850 ist in beiden Ausführungsvarianten jedenfalls sichergestellt.
	Peter Burkhart		TU Wien	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 41.7
	Theresia Resch			
	Herbert Resch			
	Theresia Falmhaupt			
27.5	Alfa Real-Projektentwicklungs GmbH	3. Sonstige Mängel und Unzulänglichkeiten des beantragten Projektes: Die vorliegenden Projektunterlagen sind mangelhaft und entsprechen nicht den Erfordernissen des UVP-G. Insbesondere ist die von der Projektwerberin vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) weder nachvollziehbar, noch schlüssig. Insbesondere fehlt in diesem Zusammenhang ein Prüfungsergebnis eines unabhängigen Dritten. Ein systematischer Fehler, der sich durch die gesamten bisher vorliegenden UVE-Gutachten zieht, ist der gewählte unrichtige Beurteilungsraum. Zwar wird in den Gutachten zutreffend festgehalten, dass die mit der geplanten Bahnstromleitung versorgten Unterwerke nicht nur die dazwischen liegenden Bahnstrecken versorgen können, sondern etwa auch die gleiche Strecke darüber hinaus. Die daraus zu folgernde Ausdehnung des Beurteilungsraumes erfolgte aber lediglich nach Süden und Westen (vom Unterwerk Werndorf aus), nicht aber nach Norden (vom Unterwerk Hauptbahnhof aus). Spätestens zu jenem Zeitpunkt, zu dem der geplante 110kV-Ringleitungsschluss zwischen Graz und Klagenfurt fertig ist – was letztlich ja einer der Hauptgründe für die Wahl der gegenständlichen Stromversorgungsvariante ist – wird aber definitiv auch dieses Szenario relevant werden. Zudem blieben bislang in der UVE sämtliche durch den erhöhten Strombedarf an der Süd- und Koralmbahn induzierten erhöhten Umweltauswirkungen an den Stromerzeugungsorten sowie entlang der Zulieferstrecken unberücksichtigt. Zudem fehlt bislang eine notwendige umweltmedizinische Prüfung des Vorhabens, obwohl die Beeinflussungssensibilität des Schutzgutes „Leben und Gesundheit“ im Hinblick auf elektromagnetische Felder in allen betroffenen Bereichen als „sehr hoch“ einzustufen ist.	RaumUmwelt	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.2
	Peter Burkhart		Pascoli	
	Theresia Resch			
	Herbert Resch			
	Theresia Falmhaupt			

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
27.6	Alfa Real-Projektentwicklungs GmbH	Weiters wird dringend ersucht, dass die Behörde von Amts wegen den geplanten Trassenverlauf einer näheren Untersuchung zuführt und diesem letztlich nicht Folge gibt.	RaumUmwelt	siehe Stellungnahme zur Einwendung Nr. 4.5
	Peter Burkhart	Dies insbesondere deshalb, weil aufgrund der vorgelegten Gutachten massive Zweifel an der Eignung der gewählten Trasse vorherrschen. Dies insbesondere aufgrund fehlender Nachvollziehbarkeit der Korridorbildung aufgrund der Raumanalyse, der zweifelhaften Auswahl der Korridorbeurteilungskriterien und der fehlenden Nachvollziehbarkeit der Beurteilungen, beispielsweise betreffend Kosten, der fehlerhaften Einstufung der Stadtkorridore hinsichtlich Siedlungswesen und bei Korridor 3B jedenfalls auch hinsichtlich Erholung. Weiters wurden bislang die Auswirkungen zwischen Judenburg und dem UW Graz ebenso gänzlich ignoriert wie das Ausbauvorhaben der GKB und liegt in Anbetracht dessen objektiv eine unrichtige Einschätzung der baulichen Nachhaltigkeit von Korridor 3B vor. Weiters fanden bislang bei der gegenständlichen Trasse beschriebene Reduktionsmaßnahmen elektromagnetischer Felder durch Vergrößerung der Abstände, beispielsweise von Kindergärten und Spielplätzen in den		
	Theresia Resch	Planausarbeitungsunterlagen keine Berücksichtigung und können aufgrund der beengten Verhältnisse auch gar nicht durchgeführt werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass selbst die Begründung der Projektnotwendigkeit und die Systemauswahl Unschlüssigkeiten und Unklarheiten aufweisen.		
	Herbert Resch			
	Theresia Falmhaupt			
27.7	Alfa Real-Projektentwicklungs GmbH	Schließlich steht derzeit definitiv fest, dass bereits zahlreiche Baumaßnahmen vorliegen und durchgeführt wurden, ohne dass die Projektwerberin dafür eine gültige behördliche Genehmigung hat. Es wird daher in diesem Zusammenhang dringend ersucht, dass die zuständige Behörde ihren Verpflichtungen von Amts wegen nachkommt und die Strafbestimmungen iSd § 45 UVP-G umsetzt.	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.6
	Peter Burkhart			
	Theresia Resch			
	Herbert Resch			
	Theresia Falmhaupt			
27.8	Alfa Real-Projektentwicklungs GmbH	4. Anträge: Aus all den genannten Gründen beantragen daher sämtliche Antragsteller/Einschreiter durch ihre ausgewiesene Rechtsvertretung auf Kosten der Projektwerberin die Einholung eines notwendigen umweltmedizinischen Gutachtens, insbesondere zu den auftretenden elektrischen und magnetischen Feldern durch unabhängige Sachverständige und insbesondere die Vorschreibung, dass die Führung der Hochspannungsleitungen nicht als Freileitungen, sondern in Form einer unterirdischen Kabelverlegung in einer Tiefe von mindestens 1,5 bis 2 m zu bewerkstelligen ist. Sollte all dies wider Erwarten nicht veranlasst werden, so wird beantragt, der Projektwerberin die Genehmigung ihres Projektes zu versagen.	ÖBB EN	Die Prüfung der seitens der Projektwerberin eingereichten Unterlagen - auch in umweltmedizinischer Hinsicht - erfolgt durch die Sachverständigen der Behörde im Rahmen des Umweltverträglichkeitsgutachtens (UVG).
	Peter Burkhart		TU Graz	Die Bahnstromversorgung wird sowohl als Freileitung wie auch als Kabelanlage unter Beachtung des Standes der Technik als auch der Wissenschaft ausgeführt. Der Schutz der Allgemeinbevölkerung vor elektrischen und magnetischen Feldern gemäß Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850 ist in beiden Ausführungsvarianten jedenfalls sichergestellt.
	Theresia Resch			
	Herbert Resch			
	Theresia Falmhaupt			

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB			
28.1	Gasnetz Steiermark GmbH	Im Nahbereich der geplanten Bahnstrom-Übertragungsanlage Graz - Werndorf befindet sich die Erdgasleitungsanlage Oberaich - Weitendorf ≤ DN 500 PN70 der Gasnetz Steiermark GmbH. Sollten für den Bau der Bahnstrom-Übertragungsanlage Durchführungen jeglicher Art, insb. Grabungsarbeiten, Versetzen von Schächten und Fundamenten, Kabelquerungen, Aufstellen von Zäunen, Neupflanzungen, innerhalb des Servitutsstreifens von 4m Links und rechts der Rohrleitungsachse notwendig sein, so hat sich der Betreiber der Bahnstrom-Übertragungsanlage vor Beginn der Durchführung über die genaue Lage der Erdgasleitungsanlage bei der Gasnetz Steiermark GmbH zu informieren und ist mit der Gasnetz Steiermark GmbH im Vorhinein das Einvernehmen darüber zu erzielen. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten sind zur Gänze vom Betreiber der Bahnstrom-Übertragungsanlage zu tragen.	ÖBB EN	Der geforderte Abstandsnachweis wird mittels Messungen nach Inbetriebnahme der Bahnstromübertragungsanlage durch einen unabhängigen Sachverständigen durchgeführt werden. Ebenso wird die Beeinflussungsspannung gemäß TE 30 und CEN/TS gemessen.			
28.2	Gasnetz Steiermark GmbH	Die obengenannte Erdgasleitungsanlage liegt im induktiven und ohmschen Einflussbereich der Bahnstrom-Übertragungsanlage Graz - Werndorf. Aus diesem Grund wurde seitens der Gasnetz Steiermark GmbH ein rechnerischer Nachweis über die zu erwartenden Beeinflussungsspannungen gefordert und liegt dieser zwischenzeitlich vor (UVE-Bericht induktive und ohmsche Beeinflussung von metallischen Rohrleitungen, Plannummer: 7791-UV-0101AL-00-0001, Einlagezahl: UV 04-04.03). Da die dann beschriebenen Maßnahmen nicht umfassend den Schutz der Erdgasleitungsanlage gewährleisten, werden zusätzlich nachfolgende Auflagen seitens der Gasnetz Steiermark GmbH gefordert: Zu Pkt. 6.1., Absatz 2, Seite 26: Ein Molchlauf gibt keinen Aufschluss darüber, in welchem Zustand sich die Isolierung befindet. Auch hat eine Intensivmessung nur eine bedingte Aussagekraft, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Beschädigungen in der Isolierung vorhanden sind, die eine wesentliche Schwächung der PE Schichtdicke aufweisen, diese eventuelle verminderten Schichtdicken jedoch in Bezug auf den kathodischen Schutzstrom isolierend wirken und daher bei der Messung an der Erdoberfläche keinen Spannungstrichter erzeugen. Aus diesem Grund wird seitens der Gasnetz Steiermark GmbH auf Kosten des Betreibers der Bahnstrom-Übertragungsanlage eine Hochspannungsprüfung der Isolierung bei freigelegtem Stahlrohr gefordert, um die Spannungsfestigkeit der PE Isolierung sicherzustellen.	ÖBB EN				
28.3	Gasnetz Steiermark GmbH	Zu Pkt. 6.1., Absatz 3, Seite 26: In Bezug auf den erforderlichen Mindestabstand von Teilerdern zu der Stahlrohrleitung ist vom Betreiber der Bahnstrom-Übertragungsanlage der Nachweis in Form von Vermessungsdaten oder einer Freilegung im Bereich des Teilerders und der Rohrleitung zu erbringen, dass der lichte Abstand von 2m links und rechts der Rohrleitungsaußenkante eingehalten wird.	ÖBB EN				
28.4	Gasnetz Steiermark GmbH	Zu Pkt. 6.4., Absatz 2, Seite 27: Die Gasnetz Steiermark GmbH behält sich als Leitungsbetreiber gem. GWG der Erdgasleitungsanlage das Recht vor, nach Inbetriebnahme der Bahnstrom-Übertragungsanlage auf Kosten des Betreibers Messungen der Beeinflussungsspannung durchzuführen. Sollten sich daraus unzulässige Beeinflussungen im Sinne der CEN/TS 15280 ergeben, sind die entsprechenden Maßnahmen durch die Gasnetz Steiermark GmbH zu setzen. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten sind zur Gänze vom Betreiber der Bahnstrom-Übertragungsanlage zu tragen.	ÖBB EN				
28.5	Gasnetz Steiermark GmbH	Zu Pkt. 6.5., Absatz 3, Seite 28: Die Beeinflussungsspannungen von teilweise 19 V sind ohne entsprechende Schutzmaßnahmen gem. CEN/TS 15280 unzulässig. Sollten gem. der genannten Norm die Beeinflussungsspannungen über 10V betragen, sind die entsprechenden Maßnahmen durch die Gasnetz Steiermark GmbH zum Schutz der Erdgasleitungsanlage zu setzen und sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten zur Gänze vom Betreiber der Bahnstrom-Übertragungsanlage zu tragen.	ÖBB EN				
28.6	Gasnetz Steiermark GmbH	Zu Pkt. 6.6., Absatz 1, Seite 30: Seitens der Gasnetz Steiermark GmbH können "eingeschränkte" Maßnahmen, wie sie beispielhaft im gegenständlichen Punkt aufgezählt sind, nicht zugestimmt werden. Sämtliche Anlagenteile müssen gemäß dem technischen Standard schadlos berührt werden können. Die entsprechenden Maßnahmen sind daher durch die Gasnetz Steiermark GmbH zu setzen und sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten zur Gänze vom Betreiber der Bahnstrom-Übertragungsanlage zu tragen.	ÖBB EN				
29	Christa Kindler	ident mit Einwendung Nr. 5			ident mit Einwendung Nr. 5		
29.1	Christa Kindler	als Anrainer den vom gegenständlichem Vorhaben betroffenen GKB-Trassenabschnitt erhebe ich als Partei nachstehende Einwendungen im eingeleiteten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren:		keine Stellungnahme notwendig.			
29.2	Christa Kindler	1. Da zum Zeitpunkt des Endausbaues der Koralmbahn dieser Bahnstromübertragungsabschnitt Teil eines 110kV Ringleitungsnetzes sein kann, ist für die Berechnungen der Umweltauswirkungen auch dieser Lastfall einzubeziehen.	<table border="0"> <tr> <td>Pascoli</td> <td rowspan="3">siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.2</td> </tr> <tr> <td>TU Graz</td> </tr> <tr> <td>Pascoli</td> </tr> </table>	Pascoli	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.2	TU Graz	Pascoli
Pascoli	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.2						
TU Graz							
Pascoli							

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
29.3	Christa Kindler	2. Da unser Grundstück nach vorliegendem Projekt nur 65cm vom geplanten Kabeltrog entfernt ist, den Einreichunterlagen in dieser Entfernung erhebliche Magnetfeldbelastungen entnommen werden können (Projektunterlagen: u.a. Elektromagnetische Felder / Teilraum Graz-Stadt /Anhang A3), erhebe ich gegen das eingereichte Projekt Einspruch, da durch, von der medizinischen Fachwelt anerkannte Gutachten, eine gesundheitliche Gefährdung bei Dauernutzung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.3
29.4	Christa Kindler	3. Unter Berücksichtigung des geringen Abstandes zu dauergenutzten Erholungsräumen ist eine oberirdische Hochspannungskabelverlegung in Trögen keine dem Stand der Technik entsprechende Verlegeform und ich erhebe daher gegen die geplante Betontrögtrasse Einspruch.	RaumUmwelt TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.4
29.5	Christa Kindler	Ich ersuche die oberste Eisenbahnbehörde bei der Umweltverträglichkeitsprüfung den Schutzauftrag für uns Anrainer ernsthaft wahrzunehmen, neueste umweltrelevante Erkenntnisse in die Prüfung einfließen zu lassen und bei unterschiedlichen Gutachten das für die gesundheitlichen Auswirkungen Sichere anzuerkennen und ich ersuche die oberste Eisenbahnbehörde auch allfällige Entschädigungsansprüche nicht auf den Zivilrechtsweg zu verweisen sondern an Bewilligungserteilungen zu binden.	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.5
30	Gerd Schick	ident mit Einwendung Nr. 5		keine Stellungnahme notwendig.
30.1	Gerd Schick	als Anrainer den vom gegenständlichem Vorhaben betroffenen GKB-Trassenabschnitt erhebe ich als Partei nachstehende Einwendungen im eingeleiteten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren:		keine Stellungnahme notwendig.
30.2	Gerd Schick	1. Da zum Zeitpunkt des Endausbaues der Koralmbahn dieser Bahnstromübertragungsabschnitt Teil eines 110kV Ringleitungsnetzes sein kann, ist für die Berechnungen der Umweltauswirkungen auch dieser Lastfall einzubeziehen.	ÖBB EN TU Graz Pascoli	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.2
30.3	Gerd Schick	2. Da unser Grundstück nach vorliegendem Projekt nur 65cm vom geplanten Kabeltrog entfernt ist, den Einreichunterlagen in dieser Entfernung erhebliche Magnetfeldbelastungen entnommen werden können (Projektunterlagen: u.a. Elektromagnetische Felder / Teilraum Graz-Stadt /Anhang A3), erhebe ich gegen das eingereichte Projekt Einspruch, da durch, von der medizinischen Fachwelt anerkannte Gutachten, eine gesundheitliche Gefährdung bei Dauernutzung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.3
30.4	Gerd Schick	3. Unter Berücksichtigung des geringen Abstandes zu dauergenutzten Erholungsräumen ist eine oberirdische Hochspannungskabelverlegung in Trögen keine dem Stand der Technik entsprechende Verlegeform und ich erhebe daher gegen die geplante Betontrögtrasse Einspruch.	RaumUmwelt TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.4 siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.4
30.5	Gerd Schick	Ich ersuche die oberste Eisenbahnbehörde bei der Umweltverträglichkeitsprüfung den Schutzauftrag für uns Anrainer ernsthaft wahrzunehmen, neueste umweltrelevante Erkenntnisse in die Prüfung einfließen zu lassen und bei unterschiedlichen Gutachten das für die gesundheitlichen Auswirkungen Sichere anzuerkennen und ich ersuche die oberste Eisenbahnbehörde auch allfällige Entschädigungsansprüche nicht auf den Zivilrechtsweg zu verweisen sondern an Bewilligungserteilungen zu binden.	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.5
31	Wolfgang und Martina Sax	ident mit Einwendung Nr. 5		keine Stellungnahme erforderlich
31.1	Christa Kindler	als Anrainer den vom gegenständlichem Vorhaben betroffenen GKB-Trassenabschnitt erhebe ich als Partei nachstehende Einwendungen im eingeleiteten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren:		keine Stellungnahme erforderlich
31.2	Christa Kindler	1. Da zum Zeitpunkt des Endausbaues der Koralmbahn dieser Bahnstromübertragungsabschnitt Teil eines 110kV Ringleitungsnetzes sein kann, ist für die Berechnungen der Umweltauswirkungen auch dieser Lastfall einzubeziehen.	ÖBB EN TU Graz Pascoli	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.2
31.3	Christa Kindler	2. Da unser Grundstück nach vorliegendem Projekt nur 65cm vom geplanten Kabeltrog entfernt ist, den Einreichunterlagen in dieser Entfernung erhebliche Magnetfeldbelastungen entnommen werden können (Projektunterlagen: u.a. Elektromagnetische Felder / Teilraum Graz-Stadt /Anhang A3), erhebe ich gegen das eingereichte Projekt Einspruch, da durch, von der medizinischen Fachwelt anerkannte Gutachten eine gesundheitliche Gefährdung bei Dauernutzung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.3
31.4	Christa Kindler	3. Unter Berücksichtigung des geringen Abstandes zu dauergenutzten Erholungsräumen ist eine oberirdische Hochspannungskabelverlegung in Trögen keine dem Stand der Technik entsprechende Verlegeform und ich erhebe daher gegen die geplante Betontrögtrasse Einspruch.	RaumUmwelt TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.4 siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.4

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
31.5	Christa Kindler	Ich ersuche die oberste Eisenbahnbehörde bei der Umweltverträglichkeitsprüfung den Schutzauftrag für uns Anrainer ernsthaft wahrzunehmen, neueste umweltrelevante Erkenntnisse in die Prüfung einfließen zu lassen und bei unterschiedlichen Gutachten das für die gesundheitlichen Auswirkungen Sichere anzuerkennen und ich ersuche die oberste Eisenbahnbehörde auch allfällige Entschädigungsansprüche nicht auf den Zivilrechtsweg zu verweisen sondern an Bewilligungserteilungen zu binden.	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.5

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
32	DI Peter Totz und Anna M. Totz-Waya	ident mit Einwendung Nr. 5		keine Stellungnahme notwendig.
32.1	DI Peter Totz und Anna M. Totz-Waya	als Anrainer den vom gegenständlichem Vorhaben betroffenen GKB-Trassenabschnitt erhebe ich als Partei nachstehende Einwendungen im eingeleiteten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren:		keine Stellungnahme notwendig.
32.2	DI Peter Totz und Anna M. Totz-Waya	1. Da zum Zeitpunkt des Endausbaues der Koralmbahn dieser Bahnstromübertragungsabschnitt Teil eines 110kV Ringleitungsnetzes sein kann, ist für die Berechnungen der Umweltauswirkungen auch dieser Lastfall einzubeziehen.	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.2
			TU Graz	
			Pascoli	
32.3	DI Peter Totz und Anna M. Totz-Waya	2. Da unser Grundstück nach vorliegendem Projekt nur 65cm vom geplantem Kabeltrog entfernt ist, den Einreichunterlagen in dieser Entfernung erhebliche Magnetfeldbelastungen entnommen werden können (Projektunterlagen: u.a. Elektromagnetische Felder / Teilraum Graz-Stadt / Anhang A3), erhebe ich gegen das eingereichte Projekt Einspruch, da durch, von der medizinischen Fachwelt anerkannte Gutachten, eine gesundheitliche Gefährdung bei Dauernutzung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.3
32.4	DI Peter Totz und Anna M. Totz-Waya	3. Unter Berücksichtigung des geringen Abstandes zu dauergenutzten Erholungsräumen ist eine oberirdische Hochspannungskabelverlegung in Trögen keine dem Stand der Technik entsprechende Verlegeform und ich erhebe daher gegen die geplante Betontrögtrasse Einspruch.	RaumUmwelt	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.4
			TU Graz	
32.5	DI Peter Totz und Anna M. Totz-Waya	Ich ersuche die oberste Eisenbahnbehörde bei der Umweltverträglichkeitsprüfung den Schutzauftrag für uns Anrainer ernsthaft wahrzunehmen, neueste umweltrelevante Erkenntnisse in die Prüfung einfließen zu lassen und bei unterschiedlichen Gutachten das für die gesundheitlichen Auswirkungen Sichere anzuerkennen und ich ersuche die oberste Eisenbahnbehörde auch allfällige Entschädigungsansprüche nicht auf den Zivilrechtsweg zu verweisen sondern an Bewilligungserteilungen zu binden.	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.5
33	Stefanie Alker	ident mit Einwendung Nr. 13		keine Stellungnahme notwendig.
33.1	Stefanie Alker	- Mein Grundstück liegt im Gefährdungsbereich Die Leitung verläuft im westlichen Grazer Stadtgebiet größtenteils entlang der Graz-Köflacher Bahn, u.a. direkt im Bereich von Bahnzugangswegen und Haltestellen. Ein Kindergarten, mehrere Spielplätze und zahlreiche Wohngebiete, darunter auch mein Grundstück, befinden sich im Gefährdungsbereich der Hochspannungsleitung. Durch die zumeist oberflächennahe Verlegeart (Kabel- oder Betontrög) treten an der Kabeltrögoberseite und im Nahbereich Magnetfeldemissionen auf, die deutlich über jenen von vergleichbaren Freileitungen und weit über umweltmedizinischen Vorsorgewerten liegen.	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 13.1
			TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4
33.2	Stefanie Alker	- Projektunterlagen sind mangelhaft - Beurteilungsraum ist nicht ausreichend groß - Oberflächennahe Hochspannungskabelverlegung ist nicht Stand der Technik - Umweltmedizinische Prüfung fehlt Die vorgelegten Projektunterlagen sind mangelhaft und entsprechen nicht den Erfordernissen des UVP-Gesetzes. Insbesondere bedarf die von der Projektwerberin vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) einer umfassenden unabhängigen Prüfung. Ein systematischer Fehler, der sich durch die gesamten UVE-Gutachten zieht, ist der gewählte Beurteilungsraum. Zwar wird in den Gutachten richtigerweise festgestellt, dass die mit der geplanten Bahnstromleitung versorgten Unterwerke nicht nur die dazwischen liegenden Bahnstrecken versorgen können, sondern auch etwa die gleiche Strecke darüber hinaus, die daraus zu folgernde Ausdehnung des Beurteilungsraumes erfolgte aber lediglich nach Süden und Westen (vom Unterwerk Werndorf aus), nicht aber nach Norden (vom Unterwerk Hauptbahnhof) aus. Spätestens sobald der geplante 110kV-Ringleitungsschluss zwischen Graz und Klagenfurt fertig ist - was letztlich einer der Hauptgründe für die Wahl der gegenständlichen Stromversorgungsvariante ist - wird aber auch dieses Szenario relevant werden. Zudem blieben in der UVE sämtliche durch den erhöhten Strombedarf an der Süd- und Koralmbahn induzierten erhöhten Umweltauswirkungen an den Stromerzeugungsstellen sowie entlang der Zulieferstrecken unberücksichtigt. Auch fehlt, obwohl die Beeinflussungssensibilität des Schutzgutes „Mensch“ in Hinblick auf elektromagnetische Felder in allen Teilräumen als „sehr hoch“ eingestuft wird, eine umweltmedizinische Prüfung des Vorhabens.	RaumUmwelt	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.2
			Pascoli	
33.3	Stefanie Alker	Weiters entspricht die Verlegung von Hochspannungskabeln in oberflächlich verlaufenden Beton- und Blechtrögen nicht dem Stand der Technik (vgl. z.B. Studie der TU-Graz: „110-kV-Kabel/- Freileitung. Eine technische Gegenüberstellung“, 2004: S.32f) und steht in krassem Gegensatz zur Verlegepraxis der Stromversorgungsunternehmen und auch der ÖBB selbst, die in Bahnsteigen (also in leicht und allgemein zugänglichen Bereichen) selbst Niederspannungskabel in Rohrzugtrassen tiefer verlegt. Der vorgesehene Trassenabschnitt weist jedenfalls zwischen der Reininghausstraße und der Gradnerstraße nicht die Kriterien einer schwer zugänglichen oder abgeschlossenen Eisenbahnanlage auf.	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4
			TU Graz	

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
33.4	Stefanie Alker	<p>- Gesundheitliche Gefährdungen & Grundstücksentwertungen treten auf</p> <p>- Immissionsminimierung unterbleibt</p> <p>Das Projekt setzt mich und meine Familie sowohl als direkte Anrainer/innen als auch als Benützer/innen der GKB-Begleitwege und -Haltestellen unnötig hohen Magnetfeldbelastungen aus. Bereits bei der Trassenauswahl wurde unzureichend Bedacht auf die dicht besiedelten und emissionsmäßig vorbelasteten Wohngebiete (schutzwürdige Gebiete der Kategorie D und E gem. Anhang 2 UVP Gesetz) sowie die dauerhafte Entwertung der an die Trasse angrenzenden Grundstücke genommen. Wirksame und wirtschaftlich vertretbare Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung, wie die bei anderen Leitungsverlegern übliche Erdverlegung in ca. 1,5m Tiefe oder die Verwendung spezieller Abschirmmaterialien, wurden ungenügend oder gar nicht genützt.</p> <p>Durch die unnötig hohen Magnetfeldbelastungen und die mit dem Vorhaben verbundenen Unfallrisiken besteht kein ausreichender Schutz von Leben und Gesundheit. Alle Liegenschaften entlang der Trasse, darunter auch meine, werden zukünftig dauerhaften Beschränkungen bei der Nutzung unterworfen sein.</p> <p>Wir ersuchen daher die Behörde, Ihrem Schutzauftrag für Leben und Gesundheit nachzukommen, unverzüglich eine umweltmedizinische Prüfung des Vorhaben zu veranlassen sowie durch entsprechende Vorschriften und Auflagen von Amts wegen dieser Schutzanforderungen nachzukommen und die Magnetfeldbelastungen auf für Dauernutzungen zulässige Werte zu reduzieren. Diesbezüglich wird insbesondere auf die Stellungnahme der österreichischen Ärztekammer vom 29.9.2005 zur Norm ÖVE/ÖNORM E 8850 verwiesen, in der es heißt: „Die Referenzwerte des Dokumentes sind in keiner Weise geeignet, den erforderlichen Schutz der individuellen und öffentlichen Gesundheit zu garantieren“. Diese Feststellung deckt sich mit den mehrfachen Warnungen der Europäischen Umweltagentur vor elektromagnetischer Strahlung. Diesbezüglich wird auch auf das Emissionsbegrenzungs- und Immissionsvermeidungsgebot gem. § 17 Abs. 2 UVP-Gesetz hingewiesen. Bei dann noch verbleibender Unabwendbarkeit hinkünftiger Nutzungseinschränkungen ersuchen wir die Behörde, meine subjektiv öffentlichen Rechte zu wahren und im Falle der Erteilung der Betriebsbewilligung, diese an die vorherige Einigung der Konsenswerberin über Entschädigungszahlungen an mich als Grundeigentümer/in zu binden.</p>	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4
			RaumUmwelt	
			ÖBB RE	
33.5	Stefanie Alker	<p>- Trassenwahl nicht nachvollziehbar</p> <p>Weiters ersuche ich die Behörde, der Anregung der Projektwerberin hinsichtlich der vorläufigen Sicherstellung eines Geländestreifens für den geplanten Trassenverlauf nicht Folge zu leisten, da es aufgrund der vorgelegten Gutachten noch immer massive Zweifel an der Eignung der gewählten Trasse gibt (fehlende Nachvollziehbarkeit der Korridorbildung aufgrund der Raumanalyse, zweifelhafte Auswahl der Korridorbeurteilungskriterien, fehlende Nachvollziehbarkeit der Beurteilungen z.B. hinsichtlich der Kosten, fehlerhafte Einstufung der Stadtkorridore hinsichtlich Siedlungswesen und bei Korridor 3b jedenfalls auch hinsichtlich Erholung, gänzliche Ignorierung der Auswirkungen zwischen Judendorf und dem UW Graz, Ignorierung von Ausbauprojekten der GKB und damit falsche Einschätzung der baulichen Nachhaltigkeit von Korridor 3b, ...). Weiters fanden bei der Trasse beschriebene Reduktionsmaßnahmen elektromagnetischer Felder durch Vergrößerung der Abstände z.B. von Kindergärten und Spielplätzen in den Planausarbeitungen keine Berücksichtigung und können aufgrund der beengten Verhältnisse auch gar nicht durchgeführt werden (!).</p> <p>Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass selbst die Begründung der Projektnotwendigkeit und die Systemauswahl noch Unklarheiten aufweisen.</p>	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.5
			RaumUmwelt	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.5
33.6	Stefanie Alker	<p>- Verstöße gegen Rechtssicherheit</p> <p>Aufgrund dessen ersuche ich die Behörde in Wahrung der Rechtssicherheit, all jene Baumaßnahmen, die seitens der Projektwerberin im Trassenbereich bereits ohne rechtskräftigen Baubescheid und somit widerrechtlich getätigt wurden, unverzüglich entfernen zu lassen. Diesbezüglich wird auch auf die Strafordernisse gem. § 45 Abs. 1 UVP-Gesetz verwiesen.</p>	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.6
33.7	Stefanie Alker	<p>Zusammenfassend fordere ich eine umfassende Prüfung der vorgelegten Einreichunterlagen sowie die ergänzende Vorlage eines umweltmedizinischen Gutachtens zu den auftretenden elektrischen und magnetischen Feldern durch unabhängige Gutachter/innen, welche auch mein Vertrauen genießen. Sollte es bei der gegenständlichen System- und Trassenwahl bleiben, verlange ich jedenfalls eine den Erfordernissen des UVP-Gesetzes entsprechende immissionsminimierte Verlegung in mind. 1,5m Tiefe, wie sie im Bereich der Straßenerweiterungen bereits teilweise stattfindet, oder / und die Verlegung in magnetfeldreduzierenden lückenlosen Spezialummantelungen. Aus meiner Sicht ist das Vorhaben aktuell weder genehmigungsreif noch umweltverträglich.</p>	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.7
33.8	Stefanie Alker	<p>Ich behalte mir detailliertere Ausführungen sowie weitere Einwendungen vor und ersuche um Zusendung aller behördlichen Kundmachungen und der vollständigen Verhandlungsschriften in diesem Verfahren.</p>		keine Stellungnahme erforderlich

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
33.9	Stefanie Alker	Mein Garten (nach vorliegendem Projekt von geplanten Kabeltrög nur 85 cm entfernt!) wird als Gemüse- und Obstgarten intensiv genutzt. Bin Selbstversorger und dieses in steigendem Maße, seit den 60iger Jahren, welchen man heute als biologischen Anbau bei mir bezeichnen kann. Besitze außerdem ein Gewächshaus und ein sg. Mistbeet für Pflanzenfrühkultur. Diese beiden befinden sich im Abstand von 2,5m von Ihrem angedachten Kabeltrog entfernt. Diese erforderliche intensive, tägliche Bearbeitung dieses Gartens könnte ich keinesfalls mehr durchführen noch dürfen. (Bodenbearbeitung, gießen, pflanzen ernten und vieles mehr.) Eine 40 jährige Anlage von Obstbäumen, Obststräuchern, Heilkräutern, Gartenkräutern und vieles mehr, würde nicht mehr meinem Haushalt zugute kommen, wo gerade jetzt biologisches Obst und Gemüse so bedeutend an Wert gewonnen hat. Mit meiner kleinen Pension könnte ich den Verlust nicht verkraften und gleichwertige Qualität und Menge in einem Bioladen zu kaufen. Gesundheitliche Schaden in dieser Hinsicht ist sicher, da ich das Industrie-Gemüse- und Obst nicht gewöhnt bin und auch nicht vertrage. Dieses zusätzlich, persönliche, unlösbare Desaster, kommt in diesem Fall noch dazu.	TU Graz	Es werden in der Umgebung des Kabeltroges die zulässigen Grenzen hinsichtlich magnetischer Felder eingehalten, d.h. aus wissenschaftlicher Sicht sind sowohl keine schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen, als auch schädigende Auswirkungen auf Pflanzen zu erwarten. Zusätzlich kommt hinzu, dass nur unter ungünstigsten Bedingungen und da nur direkt an der Grundgrenze maximale Flussdichten von 22,6 µT auftreten können. Bei einer Entfernung von 1,7 m zur Mitte des Troges, ist die magnetische Flussdichte maximal 1 µT, in der genannten Entfernung von 2,5 m nur noch 0,31 µT. Dieser Wert ist mit einer durchschnittlichen Feldexposition, verursacht durch handelsübliche elektrische Geräte in einem Haushalt, vergleichbar.
			RaumUmwelt	Auf Grundlage der Beurteilung der prognostizierten elektromagnetischen Felder ist keine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung des Gartens der Einwenderin zu erwarten.
34	Gerhard Ehling	ident mit Einwendung Nr. 13		ident mit Einwendung Nr. 13
34.1	Gerhard Ehling	- Mein Grundstück liegt im Gefährdungsbereich Die Leitung verläuft im westlichen Grazer Stadtgebiet größtenteils entlang der Graz-Köflacher Bahn, u.a. direkt im Bereich von Bahnzugangswegen und Haltestellen. Ein Kindergarten, mehrere Spielplätze und zahlreiche Wohngebiete, darunter auch mein Grundstück, befinden sich im Gefährdungsbereich der Hochspannungsleitung. Durch die zumeist oberflächennahe Verlegeart (Kabel- oder Betontrög) treten an der Kabeltrogoberseite und im Nahbereich Magnetfeldemissionen auf, die deutlich über jenen von vergleichbaren Freileitungen und weit über umweltmedizinischen Vorsorgewerten liegen.	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 13.1
			TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4
34.2	Gerhard Ehling	- Projektunterlagen sind mangelhaft - Beurteilungsraum ist nicht ausreichend groß - Oberflächennahe Hochspannungskabelverlegung ist nicht Stand der Technik - Umweltmedizinische Prüfung fehlt Die vorgelegten Projektunterlagen sind mangelhaft und entsprechen nicht den Erfordernissen des UVP-Gesetzes. Insbesondere bedarf die von der Projektwerberin vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) einer umfassenden unabhängigen Prüfung. Ein systematischer Fehler, der sich durch die gesamten UVE-Gutachten zieht, ist der gewählte Beurteilungsraum. Zwar wird in den Gutachten richtigerweise festgestellt, dass die mit der geplanten Bahnstromleitung versorgten Unterwerke nicht nur die dazwischen liegenden Bahnstrecken versorgen können, sondern auch etwa die gleiche Strecke darüber hinaus, die daraus zu folgernde Ausdehnung des Beurteilungsraumes erfolgte aber lediglich nach Süden und Westen (vom Unterwerk Werndorf aus), nicht aber nach Norden (vom Unterwerk Hauptbahnhof) aus. Spätestens sobald der geplante 110kV-Ringleitungsschluss zwischen Graz und Klagenfurt fertig ist - was letztlich einer der Hauptgründe für die Wahl der gegenständlichen Stromversorgungsvariante ist - wird aber auch dieses Szenario relevant werden. Zudem blieben in der UVE sämtliche durch den erhöhten Strombedarf an der Süd- und Koralmbahn induzierten erhöhten Umweltauswirkungen an den Stromerzeugungsorten sowie entlang der Zulieferstrecken unberücksichtigt. Auch fehlt, obwohl die Beeinflussungssensibilität des Schutzgutes „Mensch“ in Hinblick auf elektromagnetische Felder in allen Teilräumen als „sehr hoch“ eingestuft wird, eine umweltmedizinische Prüfung des Vorhabens.	RaumUmwelt	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.2
			Pascoli	
34.3	Gerhard Ehling	Weiters entspricht die Verlegung von Hochspannungskabeln in oberflächig verlaufenden Beton- und Blechtrögen nicht dem Stand der Technik (vgl. z.B. Studie der TU-Graz: „110-kV-Kabel/ - Freileitung. Eine technische Gegenüberstellung“, 2004: S.32f) und steht in krassem Gegensatz zur Verlegepraxis der Stromversorgungsunternehmen und auch der ÖBB selbst, die in Bahnsteigen (also in leicht und allgemein zugänglichen Bereichen) selbst Niederspannungskabel in Rohrzugtrassen tiefer verlegt. Der vorgesehene Trassenabschnitt weist jedenfalls zwischen der Reininghausstraße und der Gradnerstraße nicht die Kriterien einer schwer zugänglichen oder abgeschlossenen Eisenbahnanlage auf.	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4
			TU Graz	

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
34.4	Gerhard Ehling	<p>- Gesundheitliche Gefährdungen & Grundstücksentwertungen treten auf - Immissionsminimierung unterblieb Das Projekt setzt mich und meine Familie sowohl als direkte Anrainer/innen als auch als Benützer/innen der GKB-Begleitwege und -Haltestellen unnötig hohen Magnetfeldbelastungen aus. Bereits bei der Trassenauswahl wurde unzureichend Bedacht auf die dicht besiedelten und emissionsmäßig vorbelasteten Wohngebiete (schutzwürdige Gebiete der Kategorie D und E gem. Anhang 2 UVP Gesetz) sowie die dauerhafte Entwertung der an die Trasse angrenzenden Grundstücke genommen. Wirksame und wirtschaftlich vertretbare Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung, wie die bei anderen Leitungsverlegern übliche Erdverlegung in ca. 1,5m Tiefe oder die Verwendung spezieller Abschirmmaterialien, wurden ungenügend oder gar nicht genützt. Durch die unnötig hohen Magnetfeldbelastungen und die mit dem Vorhaben verbundenen Unfallrisiken besteht kein ausreichender Schutz von Leben und Gesundheit. Alle Liegenschaften entlang der Trasse, darunter auch meine, werden zukünftig dauerhaften Beschränkungen bei der Nutzung unterworfen sein. Wir ersuchen daher die Behörde, Ihrem Schutzauftrag für Leben und Gesundheit nachzukommen, unverzüglich eine umweltmedizinische Prüfung des Vorhaben zu veranlassen sowie durch entsprechende Vorschriften und Auflagen von Amts wegen dieser Schutzerfordernis nachzukommen und die Magnetfeldbelastungen auf für Dauernutzungen zulässige Werte zu reduzieren. Diesbezüglich wird insbesondere auf die Stellungnahme der österreichischen Ärztekammer vom 29.9.2005 zur Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850 verwiesen, in der es heißt: „Die Referenzwerte des Dokumentes sind in keiner Weise geeignet, den erforderlichen Schutz der individuellen und öffentlichen Gesundheit zu garantieren“. Diese Feststellung deckt sich mit den mehrfachen Warnungen der Europäischen Umweltagentur vor elektromagnetischer Strahlung. Diesbezüglich wird auch auf das Emissionsbegrenzungs- und Immissionsvermeidungsgebot gem. § 17 Abs. 2 UVP-Gesetz hingewiesen. Bei dann noch verbleibender Unabwendbarkeit hinkünftiger Nutzungseinschränkungen ersuchen wir die Behörde, meine subjektiv öffentlichen Rechte zu wahren und im Falle der Erteilung der Betriebsbewilligung, diese an die vorherige Einigung der Konsenswerberin über Entschädigungszahlungen an mich als Grundeigentümer/in zu binden.</p>	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4
			RaumUmwelt	
			ÖBB RE	
34.5	Gerhard Ehling	<p>- Trassenwahl nicht nachvollziehbar Weiters ersuche ich die Behörde, der Anregung der Projektwerberin hinsichtlich der vorläufigen Sicherstellung eines Geländestreifens für den geplanten Trassenverlauf nicht Folge zu leisten, da es aufgrund der vorgelegten Gutachten noch immer massive Zweifel an der Eignung der gewählten Trasse gibt (fehlende Nachvollziehbarkeit der Korridorbildung aufgrund der Raumanalyse, zweifelhafte Auswahl der Korridorbeurteilungskriterien, fehlende Nachvollziehbarkeit der Beurteilungen z.B. hinsichtlich der Kosten, fehlerhafte Einstufung der Stadtkorridore hinsichtlich Siedlungswesen und bei Korridor 3b jedenfalls auch hinsichtlich Erholung, gänzliche Ignorierung der Auswirkungen zwischen Judendorf und dem UW Graz, Ignorierung von Ausbauvorhaben der GKB und damit falsche Einschätzung der baulichen Nachhaltigkeit von Korridor 3b, ...). Weiters fanden bei der Trasse beschriebene Reduktionsmaßnahmen elektromagnetischer Felder durch Vergrößerung der Abstände z.B. von Kindergärten und Spielplätzen in den Planausarbeitungen keine Berücksichtigung und können aufgrund der beengten Verhältnisse auch gar nicht durchgeführt werden (!). Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass selbst die Begründung der Projektnotwendigkeit und die Systemauswahl noch Unklarheiten aufweisen.</p>	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.5
			RaumUmwelt	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.5
34.6	Gerhard Ehling	<p>- Verstöße gegen Rechtssicherheit Aufgrund dessen ersuche ich die Behörde in Wahrung der Rechtssicherheit, all jene Baumaßnahmen, die seitens der Projektwerberin im Trassenbereich bereits ohne rechtskräftigen Baubescheid und somit widerrechtlich getätigt wurden, unverzüglich entfernen zu lassen. Diesbezüglich wird auch auf die Straferfordernis gem. § 45 Abs. 1 UVP-Gesetz verwiesen.</p>	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.6
34.7	Gerhard Ehling	<p>Zusammenfassend fordere ich eine umfassende Prüfung der vorgelegten Einreichunterlagen sowie die ergänzende Vorlage eines umweltmedizinischen Gutachtens zu den auftretenden elektrischen und magnetischen Feldern durch unabhängige Gutachter/innen, welche auch mein Vertrauen genießen. Sollte es bei der gegenständlichen System- und Trassenwahl bleiben, verlange ich jedenfalls eine den Erfordernissen des UVP-Gesetzes entsprechende immissionsminimierte Verlegung in mind. 1,5m Tiefe, wie sie im Bereich der Straßenerneuerungen bereits teilweise stattfindet, oder / und die Verlegung in magnetfeldreduzierenden lückenlosen Spezialummantelungen. Aus meiner Sicht ist das Vorhaben aktuell weder genehmigungsreif noch umweltverträglich.</p>	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.7
34.8	Gerhard Ehling	<p>Ich behalte mir detailliertere Ausführungen sowie weitere Einwendungen vor und ersuche um Zusendung aller behördlichen Kundmachungen und der vollständigen Verhandlungsschriften in diesem Verfahren.</p>		keine Stellungnahme erforderlich

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
35	Magdalena Ehling	ident mit Einwendung Nr. 13		ident mit Einwendung Nr. 13
35.1	Magdalena Ehling	- Mein Grundstück liegt im Gefährdungsbereich. Die Leitung verläuft im westlichen Grazer Stadtgebiet größtenteils entlang der Graz-Köflacher Bahn, u.a. direkt im Bereich von Bahnzugangswegen und Haltestellen. Ein Kindergarten, mehrere Spielplätze und zahlreiche Wohngebiete, darunter auch mein Grundstück, befinden sich im Gefährdungsbereich der Hochspannungsleitung. Durch die zumeist oberflächennahe Verlegeart (Kabel- oder Betontrog) treten an der Kabeltrогоberseite und im Nahbereich Magnetfeldemissionen auf, die deutlich über jenen von vergleichbaren Freileitungen und weit über umweltmedizinischen Vorsorgewerten liegen.	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 13.1
			TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4
35.2	Magdalena Ehling	- Projektunterlagen sind mangelhaft - Beurteilungsraum ist nicht ausreichend groß - Oberflächennahe Hochspannungskabelverlegung ist nicht Stand der Technik - Umweltmedizinische Prüfung fehlt Die vorgelegten Projektunterlagen sind mangelhaft und entsprechen nicht den Erfordernissen des UVP-Gesetzes. Insbesondere bedarf die von der Projektwerberin vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) einer umfassenden unabhängigen Prüfung. Ein systematischer Fehler, der sich durch die gesamten UVE-Gutachten zieht, ist der gewählte Beurteilungsraum. Zwar wird in den Gutachten richtigerweise festgestellt, dass die mit der geplanten Bahnstromleitung versorgten Unterwerke nicht nur die dazwischen liegenden Bahnstrecken versorgen können, sondern auch etwa die gleiche Strecke darüber hinaus, die daraus zu folgernde Ausdehnung des Beurteilungsraumes erfolgte aber lediglich nach Süden und Westen (vom Unterwerk Werndorf aus), nicht aber nach Norden (vom Unterwerk Hauptbahnhof) aus. Spätestens sobald der geplante 110kV-Ringleitungsschluss zwischen Graz und Klagenfurt fertig ist - was letztlich einer der Hauptgründe für die Wahl der gegenständlichen Stromversorgungsvariante ist - wird aber auch dieses Szenario relevant werden. Zudem blieben in der UVE sämtliche durch den erhöhten Strombedarf an der Süd- und Koralmbahn induzierten erhöhten Umweltauswirkungen an den Stromerzeugungsstellen sowie entlang der Zulieferstrecken unberücksichtigt. Auch fehlt, obwohl die Beeinflussungssensibilität des Schutzgutes „Mensch“ in Hinblick auf elektromagnetische Felder in allen Teilräumen als „sehr hoch“ eingestuft wird, eine umweltmedizinische Prüfung des Vorhabens.	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.2
			Pascoli	
35.3	Magdalena Ehling	Weiters entspricht die Verlegung von Hochspannungskabeln in oberflächlich verlaufenden Beton- und Blechtrögen nicht dem Stand der Technik (vgl. z.B. Studie der TU-Graz: „110-kV-Kabel/ - Freileitung. Eine technische Gegenüberstellung“, 2004: S.32f) und steht in krassem Gegensatz zur Verlegepraxis der Stromversorgungsunternehmen und auch der ÖBB selbst, die in Bahnsteigen (also in leicht und allgemein zugänglichen Bereichen) selbst Niederspannungskabel in Rohrzugtrassen tiefer verlegt. Der vorgesehene Trassenabschnitt weist jedenfalls zwischen der Reininghausstraße und der Gradnerstraße nicht die Kriterien einer schwer zugänglichen oder abgeschlossenen Eisenbahnanlage auf.	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4
			TU Graz	
35.4	Magdalena Ehling	- Gesundheitliche Gefährdungen & Grundstücksentwertungen treten auf - Immissionsminimierung unterblieb Das Projekt setzt mich und meine Familie sowohl als direkte Anrainer/innen als auch als Benützer/innen der GKB-Begleitwege und -Haltestellen unnötig hohen Magnetfeldbelastungen aus. Bereits bei der Trassenauswahl wurde unzureichend Bedacht auf die dicht besiedelten und emissionsmäßig vorbelasteten Wohngebiete (schutzwürdige Gebiete der Kategorie D und E gem. Anhang 2 UVP Gesetz) sowie die dauerhafte Entwertung der an die Trasse angrenzenden Grundstücke genommen. Wirksame und wirtschaftlich vertretbare Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung, wie die bei anderen Leitungsverlegern übliche Erdverlegung in ca. 1,5m Tiefe oder die Verwendung spezieller Abschirmmaterialien, wurden ungenügend oder gar nicht genutzt. Durch die unnötig hohen Magnetfeldbelastungen und die mit dem Vorhaben verbundenen Unfallrisiken besteht kein ausreichender Schutz von Leben und Gesundheit. Alle Liegenschaften entlang der Trasse, darunter auch meine, werden zukünftig dauerhaften Beschränkungen bei der Nutzung unterworfen sein. Wir ersuchen daher die Behörde, Ihrem Schutzauftrag für Leben und Gesundheit nachzukommen, unverzüglich eine umweltmedizinische Prüfung des Vorhabens zu veranlassen sowie durch entsprechende Vorschriften und Auflagen von Amts wegen dieser Schutzfordernis	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4
			RaumUmwelt	

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
		nachzukommen und die Magnetfeldbelastungen auf für Dauernutzungen zulässige Werte zu reduzieren. Diesbezüglich wird insbesondere auf die Stellungnahme der österreichischen Ärztekammer vom 29.9.2005 zur Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850 verwiesen, in der es heißt: „Die Referenzwerte des Dokumentes sind in keiner Weise geeignet, den erforderlichen Schutz der individuellen und öffentlichen Gesundheit zu garantieren“. Diese Feststellung deckt sich mit den mehrfachen Warnungen der Europäischen Umweltagentur vor elektromagnetischer Strahlung. Diesbezüglich wird auch auf das Emissionsbegrenzungs- und Immissionsvermeidungsgebot gem. § 17 Abs. 2 UVP-Gesetz hingewiesen. Bei dann noch verbleibender Unabwendbarkeit hinkünftiger Nutzungseinschränkungen ersuchen wir die Behörde, meine subjektiv öffentlichen Rechte zu wahren und im Falle der Erteilung der Betriebsbewilligung, diese an die vorherige Einigung der Konsenswerberin über Entschädigungszahlungen an mich als Grundeigentümer/in zu binden.	ÖBB RE	
35.5	Magdalena Ehling	- Trassenwahl nicht nachvollziehbar Weiters ersuche ich die Behörde, der Anregung der Projektwerberin hinsichtlich der vorläufigen Sicherstellung eines Geländestreifens für den geplanten Trassenverlauf nicht Folge zu leisten, da es aufgrund der vorgelegten Gutachten noch immer massive Zweifel an der Eignung der gewählten Trasse gibt (fehlende Nachvollziehbarkeit der Korridorbildung aufgrund der Raumanalyse, zweifelhafte Auswahl der Korridorbeurteilungskriterien, fehlende Nachvollziehbarkeit der Beurteilungen z.B. hinsichtlich der Kosten, fehlerhafte Einstufung der Stadtkorridore hinsichtlich Siedlungswesen und bei Korridor 3b jedenfalls auch hinsichtlich Erholung, gänzliche Ignorierung der Auswirkungen zwischen Judendorf und dem UW Graz, Ignorierung von Ausbauvorhaben der GKB und damit falsche Einschätzung der baulichen Nachhaltigkeit von Korridor 3b, ...). Weiters fanden bei der Trasse beschriebene Reduktionsmaßnahmen elektromagnetischer Felder durch Vergrößerung der Abstände z.B. von Kindergärten und Spielplätzen in den Planausarbeitungen keine Berücksichtigung und können aufgrund der beengten Verhältnisse auch gar nicht durchgeführt werden (!). Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass selbst die Begründung der Projektnotwendigkeit und die Systemauswahl noch Unklarheiten aufweisen.	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.5
			RaumUmwelt	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.5
35.6	Magdalena Ehling	- Verstöße gegen Rechtssicherheit Aufgrund dessen ersuche ich die Behörde in Wahrung der Rechtssicherheit, all jene Baumaßnahmen, die seitens der Projektwerberin im Trassenbereich bereits ohne rechtskräftigen Baubescheid und somit widerrechtlich getätigt wurden, unverzüglich entfernen zu lassen. Diesbezüglich wird auch auf die Straferfordernisse gem. § 45 Abs. 1 UVP-Gesetz verwiesen.	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.6
35.7	Magdalena Ehling	Zusammenfassend fordere ich eine umfassende Prüfung der vorgelegten Einreichunterlagen sowie die ergänzende Vorlage eines umweltmedizinischen Gutachtens zu den auftretenden elektrischen und magnetischen Feldern durch unabhängige Gutachter/innen, welche auch mein Vertrauen genießen. Sollte es bei der gegenständlichen System- und Trassenwahl bleiben, verlange ich jedenfalls eine den Erfordernissen des UVP-Gesetzes entsprechende immissionsminimierte Verlegung in mind. 1,5m Tiefe, wie sie im Bereich der Straßenerweiterungen bereits teilweise stattfindet, oder / und die Verlegung in magnetfeldreduzierenden lückenlosen Spezialummantelungen. Aus meiner Sicht ist das Vorhaben aktuell weder genehmigungsreif noch umweltverträglich.	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.7
35.8	Magdalena Ehling	Ich behalte mir detailliertere Ausführungen sowie weitere Einwendungen vor und ersuche um Zusendung aller behördlichen Kundmachungen und der vollständigen Verhandlungsschriften in diesem Verfahren.		keine Stellungnahme erforderlich
36	Christine Mandl	ident mit Einwendung Nr. 13		ident mit Einwendung Nr. 13
36.1	Christine Mandl	- Mein Grundstück liegt im Gefährdungsbereich Die Leitung verläuft im westlichen Grazer Stadtgebiet größtenteils entlang der Graz-Köflacher Bahn, u.a. direkt im Bereich von Bahnzugangswegen und Haltestellen. Ein Kindergarten, mehrere Spielplätze und zahlreiche Wohngebiete, darunter auch mein Grundstück, befinden sich im Gefährdungsbereich der Hochspannungsleitung. Durch die zumeist oberflächennahe Verlegeart (Kabel- oder Betontrog) treten an der Kabeltrогоberseite und im Nahbereich Magnetfeldemissionen auf, die deutlich über jenen von vergleichbaren Freileitungen und weit über umweltmedizinischen Vorsorgewerten liegen.	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 13.1
			TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4
36.2	Christine Mandl	- Projektunterlagen sind mangelhaft - Beurteilungsraum ist nicht ausreichend groß - Oberflächennahe Hochspannungskabelverlegung ist nicht Stand der Technik - Umweltmedizinische Prüfung fehlt Die vorgelegten Projektunterlagen sind mangelhaft und entsprechen nicht den Erfordernissen des UVP-Gesetzes. Insbesondere bedarf die von der Projektwerberin vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) einer umfassenden unabhängigen Prüfung. Ein systematischer Fehler, der sich durch die gesamten UVE-Gutachten zieht, ist der gewählte Beurteilungsraum. Zwar wird in den Gutachten richtigerweise festgestellt, dass die mit der geplanten Bahnstromleitung versorgten Unterwerke nicht nur die dazwischen liegenden Bahntrassen versorgen können, sondern auch etwa die gleiche Strecke darüber hinaus, die	RaumUmwelt	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.2

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
30.2	Christine Wandler	<p>Stromstrecken versorgen können, sondern auch etwa die gleiche Strecke darüber hinaus, die daraus zu folgernde Ausdehnung des Beurteilungsraumes erfolgte aber lediglich nach Süden und Westen (vom Unterwerk Werndorf aus), nicht aber nach Norden (vom Unterwerk Hauptbahnhof) aus. Spätestens sobald der geplante 110kV-Ringleitungsschluss zwischen Graz und Klagenfurt fertig ist - was letztlich einer der Hauptgründe für die Wahl der gegenständlichen Stromversorgungsvariante ist - wird aber auch dieses Szenario relevant werden. Zudem blieben in der UVE sämtliche durch den erhöhten Strombedarf an der Süd- und Koralmbahn induzierten erhöhten Umweltauswirkungen an den Stromerzeugungsorten sowie entlang der Zulieferstrecken unberücksichtigt. Auch fehlt, obwohl die Beeinflussungssensibilität des Schutzgutes „Mensch“ in Hinblick auf elektromagnetische Felder in allen Teilräumen als „sehr hoch“ eingestuft wird, eine umweltmedizinische Prüfung des Vorhabens.</p>	Pascoli	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.2

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
36.3	Christine Mandl	Weiters entspricht die Verlegung von Hochspannungskabeln in oberflächlich verlaufenden Beton- und Blechtrögen nicht dem Stand der Technik (vgl. z.B. Studie der TU-Graz: „110-kV-Kabel/ -Freileitung. Eine technische Gegenüberstellung“, 2004: S.32f) und steht in krassem Gegensatz zur Verlegepraxis der Stromversorgungsunternehmen und auch der ÖBB selbst, die in Bahnsteigen (also in leicht und allgemein zugänglichen Bereichen) selbst Niederspannungskabel in Rohrzugtrassen tiefer verlegt. Der vorgesehene Trassenabschnitt weist jedenfalls zwischen der Reininghausstraße und der Gradnerstraße nicht die Kriterien einer schwer zugänglichen oder abgeschlossenen Eisenbahnanlage auf.	ÖBB EN TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4
36.4	Christine Mandl	- Gesundheitliche Gefährdungen & Grundstücksentwertungen treten auf - Immissionsminimierung unterblieb Das Projekt setzt mich und meine Familie sowohl als direkte Anrainer/innen als auch als Benützer/innen der GKB-Begleitwege und -Haltestellen unnötig hohen Magnetfeldbelastungen aus. Bereits bei der Trassenauswahl wurde unzureichend Bedacht auf die dicht besiedelten und emissionsmäßig vorbelasteten Wohngebiete (schutzwürdige Gebiete der Kategorie D und E gem. Anhang 2 UVP Gesetz) sowie die dauerhafte Entwertung der an die Trasse angrenzenden Grundstücke genommen. Wirksame und wirtschaftlich vertretbare Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung, wie die bei anderen Leitungsverlegern übliche Erdverlegung in ca. 1,5m Tiefe oder die Verwendung spezieller Abschirmmaterialien, wurden ungenügend oder gar nicht genutzt. Durch die unnötig hohen Magnetfeldbelastungen und die mit dem Vorhaben verbundenen Unfallrisiken besteht kein ausreichender Schutz von Leben und Gesundheit. Alle Liegenschaften entlang der Trasse, darunter auch meine, werden zukünftig dauerhaften Beschränkungen bei der Nutzung unterworfen sein. Wir ersuchen daher die Behörde, Ihrem Schutzauftrag für Leben und Gesundheit nachzukommen, unverzüglich eine umweltmedizinische Prüfung des Vorhaben zu veranlassen sowie durch entsprechende Vorschriften und Auflagen von Amts wegen dieser Schutzfordernis nachzukommen und die Magnetfeldbelastungen auf für Dauernutzungen zulässige Werte zu reduzieren. Diesbezüglich wird insbesondere auf die Stellungnahme der österreichischen Ärztekammer vom 29.9.2005 zur Vormorn ÖVE/ÖNORM E 8850 verwiesen, in der es heißt: „Die Referenzwerte des Dokumentes sind in keiner Weise geeignet, den erforderlichen Schutz der individuellen und öffentlichen Gesundheit zu garantieren“. Diese Feststellung deckt sich mit den mehrfachen Warnungen der Europäischen Umweltagentur vor elektromagnetischer Strahlung. Diesbezüglich wird auch auf das Emissionsbegrenzungs- und Immissionsvermeidungsgebot gem. § 17 Abs. 2 UVP-Gesetz hingewiesen. Bei dann noch verbleibender Unabwendbarkeit hinkünftiger Nutzungseinschränkungen ersuchen wir die Behörde, meine subjektiv öffentlichen Rechte zu wahren und im Falle der Erteilung der Betriebsbewilligung, diese an die vorherige Einigung der Konsenswerberin über Entschädigungszahlungen an mich als Grundeigentümer/in zu binden.	TU Graz RaumUmwelt ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4
36.5	Christine Mandl	- Trassenwahl nicht nachvollziehbar Weiters ersuche ich die Behörde, der Anregung der Projektwerberin hinsichtlich der vorläufigen Sicherstellung eines Geländestreifens für den geplanten Trassenverlauf nicht Folge zu leisten, da es aufgrund der vorgelegten Gutachten noch immer massive Zweifel an der Eignung der gewählten Trasse gibt (fehlende Nachvollziehbarkeit der Korridorbildung aufgrund der Raumanalyse, zweifelhafte Auswahl der Korridorbeurteilungskriterien, fehlende Nachvollziehbarkeit der Beurteilungen z.B. hinsichtlich der Kosten, fehlerhafte Einstufung der Stadtkorridore hinsichtlich Siedlungswesen und bei Korridor 3b jedenfalls auch hinsichtlich Erholung, gänzliche Ignorierung der Auswirkungen zwischen Judendorf und dem UW Graz, Ignorierung von Ausbauvorhaben der GKB und damit falsche Einschätzung der baulichen Nachhaltigkeit von Korridor 3b, ...). Weiters fanden bei der Trasse beschriebene Reduktionsmaßnahmen elektromagnetischer Felder durch Vergrößerung der Abstände z.B. von Kindergärten und Spielplätzen in den Planausarbeitungen keine Berücksichtigung und können aufgrund der beengten Verhältnisse auch gar nicht durchgeführt werden (!). Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass selbst die Begründung der Projektnotwendigkeit und die Systemauswahl noch Unklarheiten aufweisen.	ÖBB EN RaumUmwelt	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.5 siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.5
36.6	Christine Mandl	- Verstöße gegen Rechtssicherheit Aufgrund dessen ersuche ich die Behörde in Wahrung der Rechtssicherheit, all jene Baumaßnahmen, die seitens der Projektwerberin im Trassenbereich bereits ohne rechtskräftigen Baubescheid und somit widerrechtlich getätigt wurden, unverzüglich entfernen zu lassen. Diesbezüglich wird auch auf die Straferfordernis gem. § 45 Abs. 1 UVP-Gesetz verwiesen.	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.6
36.7	Christine Mandl	Zusammenfassend fordere ich eine umfassende Prüfung der vorgelegten Einreichunterlagen sowie die ergänzende Vorlage eines umweltmedizinischen Gutachtens zu den auftretenden elektrischen und magnetischen Feldern durch unabhängige Gutachter/innen, welche auch mein Vertrauen genießen. Sollte es bei der gegenständlichen System- und Trassenwahl bleiben, verlange ich jedenfalls eine den Erfordernissen des UVP-Gesetzes entsprechende immissionsminimierte Verlegung in mind. 1,5m Tiefe, wie sie im Bereich der Straßenerweiterungen bereits teilweise stattfindet, oder / und die Verlegung in magnetfeldreduzierenden lückenlosen Spezialummantelungen. Aus meiner Sicht ist das Vorhaben aktuell weder genehmigungsreif noch umweltverträglich.	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.7

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
36.8	Christine Mandl	Ich behalte mir detailliertere Ausführungen sowie weitere Einwendungen vor und ersuche um Zusendung aller behördlichen Kundmachungen und der vollständigen Verhandlungsschriften in diesem Verfahren.		keine Stellungnahme erforderlich
37	Markus und Sandra Hillebrand	ident mit Einwendung Nr. 12		ident mit Einwendung Nr. 12
37.1	Markus und Sandra Hillebrand	Wir sprechen uns gegen die Ausführung der 110 kV Bahnstromübertragungsanlage im Abschnitt Kabelauführungsmast Mühlfelderweg - Unterwerk Werndorf als Freileitung und damit einhergehend gegen die geplante Trassenführung aus.	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 12.1
37.2	Markus und Sandra Hillebrand	Die Realisierung der geplanten Bahnstromübertragungsanlage als Freileitung würde bedeuten, dass damit eine starke und unverhältnismäßig hohe Grundinanspruchnahme einhergeht. Die für die Errichtung notwendige Dienstbarkeitsseineräumung sowie die damit einhergehende Dienstbarkeitsstreifenbreite von rund 50m beeinträchtigen die Wertigkeit der betroffenen Grundstücke sowie deren Bearbeitbarkeit (Feldgemüsebau) deutlich. Im gegenständlichen Fall handelt es sich um ein betroffenes Gebiet, welches nicht nur aufgrund der Lage im Großraum Graz eine Sonderstellung aufweist, sondern auch von einer zeitintensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit vielen Spezialkulturen wie z.B. Feldgemüsebau, Frühkartoffelbau usw. geprägt ist. Im Falle einer Realisierung der Freileitung müssten wir und viele betroffene Landwirte im Zuge der Bewirtschaftung ihrer Flächen sehr viel Arbeitszeit unter bzw. in unmittelbarer Nähe der Leitungstrasse verbringen. Zudem wäre beispielsweise aufgrund der Einschränkung bei der Bewässerung eine ordnungsgemäße und dem Stand der Technik entsprechende Bewirtschaftung der Kulturen in vielen Fällen nur eingeschränkt durchführbar. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass im von der Bahnstromübertragungsanlage betroffenen Gebiet ein wesentlicher Anteil der gesamten steirischen Gemüseproduktion erzeugt wird.	ÖBB GE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 12.2
			RaumUmwelt	
37.3	Markus und Sandra Hillebrand	Die Verwirklichung der geplanten Freileitung würde für uns und viele Landwirte eine weitere Belastung in diesem von der Öffentlichkeit so stark in Anspruch genommenen Gebiet darstellen. Jede weitere öffentliche Inanspruchnahme mit einhergehender zusätzlicher Belastung (gesundheitlich, finanziell ...) birgt die Gefahr in sich, dass die betroffenen Landwirte immer häufiger einen Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Produktion in Erwägung ziehen. Ein Aufgeben der bäuerlichen und nachhaltigen Landbewirtschaftung in diesem stadtnahen Gebiet hätte den Verlust einer diversifizierten Landwirtschaft sowie der Nahversorgung für den Grazer Raum zur Folge.	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 12.3
			RaumUmwelt	
37.4	Markus und Sandra Hillebrand	Die Realisierung einer durchgehenden Kabelvariante wäre wesentlich naturraum- und flächenschonender. In diesem Fall könnte der Trassenverlauf deutlich näher an die bestehende Autobahn herangeführt werden. Zudem wäre auch eine Ausweisung der Dienstbarkeitsstreifenbreite lediglich auf ein Fünftel des Ausmaßes, welches für die Freileitung notwendig ist, reduzierbar. Die negative Beeinträchtigung in der künftigen Bewirtschaftung der betroffenen Flächen wäre deutlich geringer. Aus o.a. Erwägungen sprechen wir uns deutlich gegen die geplante Freileitung aus, denn aus unserer Sicht ist eine Verkabelung unumgänglich.	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendungen Nr. 12.4 und 41.7
			TU Wien	
			RaumUmwelt	
38	Landwirtschaftskammer Steiermark	ident mit Einwendung Nr. 12		ident mit Einwendung Nr. 12
38.1	Landwirtschaftskammer Steiermark	Die Landwirtschaftskammer spricht sich gegen die Ausführung der 110 kV Bahnstromübertragungsanlage im Abschnitt Kabelauführungsmast Mühlfelderweg - Unterwerk Werndorf als Freileitung und damit einhergehend gegen die geplante Trassenführung aus.	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 12.1
38.2	Landwirtschaftskammer Steiermark	Die Realisierung der geplanten Bahnstromübertragungsanlage als Freileitung würde bedeuten, dass damit eine starke und unverhältnismäßig hohe Grundinanspruchnahme einhergeht. Die für die Errichtung notwendige Dienstbarkeitsseineräumung sowie die damit einhergehende Dienstbarkeitsstreifenbreite von rund 50m beeinträchtigen die Wertigkeit der betroffenen Grundstücke sowie deren Bearbeitbarkeit (Feldgemüsebau) deutlich. Im gegenständlichen Fall handelt es sich um ein betroffenes Gebiet, welches nicht nur aufgrund der Lage im Großraum Graz eine Sonderstellung aufweist, sondern auch von einer zeitintensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit vielen Spezialkulturen wie z.B. Feldgemüsebau, Frühkartoffelbau usw. geprägt ist. Im Falle einer Realisierung der Freileitung müssten die betroffenen Landwirte im Zuge der Bewirtschaftung ihrer Flächen sehr viel Arbeitszeit unter bzw. in unmittelbarer Nähe der Leitungstrasse verbringen. Zudem wäre beispielsweise aufgrund der Einschränkung bei der Bewässerung eine ordnungsgemäße und dem Stand der Technik entsprechende Bewirtschaftung der Kulturen in vielen Fällen nur eingeschränkt durchführbar. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass im von der Bahnstromübertragungsanlage betroffenen Gebiet ein wesentlicher Anteil der gesamten steirischen Gemüseproduktion erzeugt wird.	ÖBB GE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 12.2
			RaumUmwelt	

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
38.3	Landwirtschaftskammer Steiermark	Die Verwirklichung der geplanten Freileitung würde für viele Landwirte eine weitere Belastung in diesem von der Öffentlichkeit so stark in Anspruch genommenen Gebiet darstellen. Jede weitere öffentliche Inanspruchnahme mit einhergehender zusätzlicher Belastung (gesundheitlich, finanziell ...) birgt die Gefahr in sich, dass die betroffenen Landwirte immer häufiger einen Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Produktion in Erwägung ziehen. Ein Aufgeben der bäuerlichen und nachhaltigen Landbewirtschaftung in diesem stadtnahen Gebiet hätte den Verlust einer diversifizierten Landwirtschaft sowie der Nahversorgung für den Grazer Raum zur Folge.	RaumUmwelt TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 12.3
38.4	Landwirtschaftskammer Steiermark	Die Realisierung einer durchgehenden Kabelvariante wäre wesentlich naturraum- und flächenschonender. In diesem Fall könnte der Trassenverlauf deutlich näher an die bestehende Autobahn herangeführt werden. Zudem wäre auch eine Ausweisung der Dienstbarkeitsstreifenbreite lediglich auf ein Fünftel des Ausmaßes, welches für die Freileitung notwendig ist, reduzierbar. Die negative Beeinträchtigung in der künftigen Bewirtschaftung der betroffenen Flächen wäre deutlich geringer. Aus o.a. Erwägungen erscheint aus unserer Sicht auch weiterhin eine Verkabelung unumgänglich.	ÖBB EN TU Wien RaumUmwelt	siehe Stellungnahme zu Einwendungen Nr. 12.4 und 41.7
39.1	Lebensministerium	Raumordnung/Verkehr Im Fachbericht „Siedlungs- und Wirtschaftsraum“ (Einlage UV 04 01 01) werden die Auswirkungen auf Regionalplanung, Verkehrsinfrastruktur und örtliche Raumplanung eingehend beschrieben. Allerdings werden für die Beurteilung der Wirkungsintensität des Vorhabens die einzelnen Bereiche zu einer Gesamtbeurteilung miteinander verknüpft (im Sinne eines arithmetischen Mittels), ohne eine Gewichtung vorzunehmen. Dies ist insofern problematisch, da durch diese Methode z.B. die großteils hohen Wirkungen im Bereich der örtlichen Raumplanung durch die geringeren Wirkungen der Verkehrsinfrastruktur aufgehoben und in den weiteren Beurteilungen nicht mehr berücksichtigt werden. Dies führt in weiterer Folge dazu, dass bestimmte Maßnahmen nicht als notwendig erachtet werden. Die Bewertung der Wirkungsintensität ist insofern zu überarbeiten, als einzelne hohe Auswirkungen auch in der Gesamtbewertung ersichtlich werden. Im Rahmen der Beurteilung der Wirkungsintensität ist die Bewertung der Vorbelastungen nicht nachvollziehbar und widerspricht der Beschreibung der Methodik auf Seite 20ff (Fachbericht Siedlungs- und Wirtschaftsraum). Entsprechend der beschriebenen Methodik ist die Vorbelastung im Zuge der Ist-Zustandsbewertung (=Beeinflussungssensibilität) abzubilden, tatsächlich wird sie jedoch im Rahmen der Bewertung der Auswirkungen (=Wirkungsintensität) berücksichtigt. Die Wirkungsintensität für die örtliche Raumplanung (Betriebsphase) wird z.B. aufgrund der Vorbelastung von hoch auf mittel zurückgestuft (Kap. 5.2). Die Darstellung und Bewertung von Ist-Zustand und Auswirkungen sind anhand der beschriebenen Methode durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, ob ggf. die Bewertungen von Beeinflussungssensibilität, Wirkungsintensität und in weiterer Folge der Eingriffserheblichkeit zu ändern und zusätzliche Maßnahmen vorzusehen sind. Widersprüche hinsichtlich der Methodik finden sich auch bei der Beurteilung von Maßnahmen. Laut Angaben zur Beurteilung der Wirkungsintensität des Vorhabens enthält das technische Projekt „noch nicht die Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens vermieden werden sollen“ (S. 21, Fachbericht Siedlungs- und Wirtschaftsraum). Laut Angaben auf Seite 105 entfällt im Themenbereich Siedlungs- und Wirtschaftsraum die Planung von Maßnahmen, da Maßnahmen bereits im Zuge der technischen Planung berücksichtigt wurden“. Die Maßnahmenplanung sollte nachvollziehbar dargelegt werden. Dabei sollte geklärt werden, welche Maßnahmen Teile des Projektes und welche Maßnahmen zusätzlich erforderlich sind. Insgesamt ist die Methodik, insbesondere die Bewertung der einzelnen Schritte, auf Konsistenz zu prüfen und ggfls. zu überarbeiten. Darüber hinaus ist zu prüfen, welche Maßnahmen zur Verminderung der hohen Auswirkungen auf die örtliche Raumplanung erforderlich sind.	RaumUmwelt	Die Beurteilung der Wirkungsintensität im Fachbereich "Siedlungs- und Wirtschaftsraum" wurde im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung durchgeführt und nicht - wie in der Stellungnahme eingewandt - über arithmetische Mittelung. So führt eine hohe Beeinflussungssensibilität in einem der Teilfachbereiche (Regionalplanung, verkehrliche Infrastruktur, örtliche Raumplanung und Siedlungswesen) zu dem Ergebnis der "hohen Beeinflussungssensibilität" in einem Teilraum (Graz Stadt, Grazer Feld - Mitte, Grazer Feld - Süd), auch wenn die anderen Teilfachbereiche eine niedrigere Sensibilität aufweisen. Dieser Vorgehensweise wird auch in der Bewertung der Wirkungsintensität zur Anwendung gebracht. Die Erläuterungen der Methodik Seite 20ff dienen der allgemeinen Darstellung des Bewertungsablaufes in der UVE, die detaillierteren Festlegungen und Anpassungen an den Fachbereich "Siedlungs- und Wirtschaftsraum" werden in den Kapiteln 4.1, 5.1 und 6.1 dargelegt. Die Festlegung der Einbeziehung der Vorbelastungen wird im Kapitel 5.1 beschrieben. Die Vorbelastung des Untersuchungsraumes umfasst jene bereits vorhandenen Eingriffe in den Siedlungsraum, insbesondere linienhaften Infrastruktureinrichtungen (Hochspannungsleitungen, Autobahnen, Bahnlinien, Lärmschutzwände), die bereits derzeit die Qualität des Raumes vermindern. Es bestehen zum Teil Vorbelastungen in Form von Barriere- und Zerschneidungswirkungen sowie optischen Störfaktoren. Durch diese Vorbelastungen wird die Wahrnehmung der zusätzlichen Auswirkungen eines weiteren linienhaften Vorhabens auf die örtliche Raumplanung und das Siedlungswesen abgeschwächt, weshalb diese erst bei der Einführung der Wirkungsintensität (und damit der Einführung des Vorhabens in die Bewertung) berücksichtigt werden können. Daher wird dies mit einer Absenkung der Wirkungsintensität in die Bewertung der Eingriffserheblichkeit aufgenommen. Zudem würde die Einrechnung der Vorbelastungen auf Seiten der Beeinflussungssensibilität rechnerisch ebenso zu einer vergleichbaren Eingriffserheblichkeit führen, die Ausrichtung auf den speziellen Vorhabentyp wäre jedoch nicht gegeben. Die für den Fachbereich "Siedlungs- und Wirtschaftsraum" wirksamen Maßnahmen zur Minderung der Umweltwirkungen bestehen in Projektoptimierungen, die bereits im Zuge der Planung berücksichtigt wurden und nicht als Ausgleichsmaßnahmen im engeren Sinne zu betrachten sind. Die zeitlich nachgesetzte Auftrennung des Vorhabens in einen virtuelles Vorhaben ohne auswirkungsmindernde Maßnahmen (wie Trogverlegung, technisch angepasste Umsetzung der Straßenquerungen, Mindesthöhen der Leiterselle, optimierte Anordnung der Leiter der Kabelleitung und Hochspannungsfreileitung) und ein Vorhaben, dass die gesetzten Maßnahmen bereits beinhaltet, erscheint im vorliegenden Falle nicht sinnvoll.

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
39.2	Lebensministerium	<p>Tiere/Lebensräume Für die Beurteilung des Schutzgutes Tiere sind detailliertere Angaben zur Erhebungsmethodik, Aufnahmeintensität sowie zum Erfassungsgrad und zur Datenqualität erforderlich, um sicherzustellen, dass die Erhebungsmethode dem für die jeweilige Indikatorgruppe wissenschaftlichen Standard entspricht. So ist u.a. die Darstellung der Kriterien zur Auswahl der einzelnen Leitarten zu ergänzen. Im Fachbericht „Tiere und deren Lebensräume“ ist nicht nachvollziehbar dargelegt, wie letztlich die Gesamtbewertung der Beeinflussungssensibilität erfolgt bzw. ob die verwendeten Kriterien gewichtet werden (Kap. 4.1.3, S.21-23). Die Bewertungsmethode ist daher detaillierter zu erläutern. Die faunistischen Erhebungen geben lediglich den Herbstaspekt wieder. Es sind daher weitere Erhebungen zu aussagekräftigen Zeitpunkten innerhalb der Vegetationsperiode durchzuführen, um den Gesamtartenbestand der Indikatorarten möglichst vollständig zu erfassen.</p> <p>Tiere/Lebensräume Die im Fachbericht „Tiere und deren Lebensräume“ verwendeten Begriffe „Zootope“, „Zoototyp“ und „Zootopkomplex“ sind nicht verständlich und sollten daher erläutert und wenn möglich durch Literaturverweise ergänzt werden.</p> <p>Tiere/Lebensräume Die Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere und ihre Lebensräume sollten zur besseren Nachvollziehbarkeit für jede einzelne Indikatorgruppe dargestellt werden (Kap. 5.2, S42 ff.).</p>	RaumUmwelt	<p>Die Erhebungsmethodik und Aufnahmeintensität sind in Kapitel 4.1 des Berichts "Tiere und deren Lebensräume" dargestellt. Die Erhebungen entsprechen dem Stand der Technik und wurden von einem Experten durchgeführt. Die Auswahlkriterien für die Leitarten sind in Kapitel 4.1.2 erläutert. Zusammenfassend wird für jeden untersuchten Zootopkomplex ein gewichteter Wert vergeben, der die Gesamtbedeutung des Standortes für die Tierlebensgemeinschaft ausdrückt. Da die einzelnen Bewertungskriterien die Lebensraumeignung in unterschiedlicher Schwerpunktssetzung beschreiben, sind numerische Gewichtungsverfahren ungeeignet. Eine Bewertung der Beeinflussungssensibilität der Zootope war mit der gegebenen Datenlage auch ohne weitere Erhebungen möglich.</p> <p>Die Begriffe "Zoototypen" und Zootopkomplex" sind gängige Begriffe zur Darstellung der tierökologischen Charakteristik zur gegenständlichen Aufgabenstellung einer Beurteilung der Umweltverträglichkeit für den Themenbereich "Tiere und deren Lebensräume". Ebenso ist die Auswahl regionaler Leitarten ein fachlich taugliches Mittel zur gegenständlichen Aufgabenstellung.</p> <p>Der UVP-SV für Ökologie teilt die Behauptung der Einwenderin nicht, wonach die Begriffe "Zoototypen" und "Zootopkomplex" keine Fachausdrücke seien. Bezüglich der Auswahl an Leitarten wird darauf verwiesen, dass die Autoren des Themenbereiches als feldökologisch versierte Experten ausgewiesen sind. Die vorliegenden Grundlagen wurden als ausreichend beurteilt.</p>
39.3	Lebensministerium	<p>Grundwasser/Altlasten Es sollte angeführt werden, welche Quellen zur Erhebung von Verdachtsflächen und Altlasten (Einlage 06-01.07) herangezogen wurden. Es wird empfohlen, neben dem Umweltbundesamt auch die entsprechenden Fachabteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung als Informationsquelle zu nutzen.</p>	BGG	<p>Als Informationsquelle für die Angaben zu den Verdachtsflächen und Deponien diene die öffentlich zugängliche Webseite des Umweltbundesamtes sowie eine Anfrage per E-Mail an Herrn Mag. Martin Schröttnr, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA17C, Referat Gewässeraufsicht am 22. Sept. 2010. Diese Anfrage wurde mit E-Mail vom 12. Okt. 2010 in Form zweier MS-Excel Dateien (Liste Altlagerungen , Liste Altlaststandorte) sowie der schriftlichen Angabe, dass sich im gegenständlichen Bereich keine ausgewiesenen Altlasten befinden, beantwortet.</p>
40	Christopher Grunert	<p>Weiters erübrigen sich aus Sicht der Umweltschützerin aufgrund der Tatsache, dass die gegenständliche Bahnstromübertragungsanlage in der Realität bereits zu einem Großteil fertig gestellt wurde, Aussagen zur Bauphase. Die übermittelte Umweltverträglichkeitserklärung der ÖBB erscheint auf den ersten Blick gut strukturiert und vollständig; nach der Durchsicht der Projektunterlagen auch schlüssig und nachvollziehbar. Ein entscheidendes Thema im gegenständlichen Vorhaben bildet der Bereich elektromagnetische Felder, dies insbesondere im Zusammenhang mit dem Bereich Humanmedizin und hier besonders auf die betroffenen Anrainer bezogen. Wie bereits eingangs erwähnt, wird zum Bereich elektromagnetische Felder noch eine Stellungnahme der Umweltschützerin im Verfahren nachgereicht werden.</p>		Keine Stellungnahme erforderlich.
41.1	<p>Gemeinde Seiersberg</p> <p>Gemeinde Pirka</p> <p>Gemeinde Zettling</p>	<p>Im Bereich der Gemeinde Seiersberg sind dies die folgenden Liegenschaften im Öffentlichen (Straßen-)Gut der Gemeinde Seiersberg in der KG 63281 Seiersberg: GST-NR 9/2 GST-NR 1021/2 GST-NR 1020/8 GST-NR 265/3</p> <p>Im Bereich der Gemeinde Pirka sind dies die folgenden Liegenschaften im Öffentlichen (Straßen-)Gut der Gemeinde Pirka in der KG 63263 Pirka-Eggenberg: GST-NR 1082 GST-NR 1080/5 GST-NR 1079/2 GST-NR 1065 GST-NR 1103</p> <p>Im Bereich der Gemeinde Zettling ist das die folgende Liegenschaft im Öffentlichen (Straßen-)Gut der Gemeinde Zettling in der KG 63206 Bierbaum GST-NR 399/1 Aus diesem Titel sind die einschreitenden Gemeinden aber auch gemäß § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G „Nachbarn“ mit Parteistellung.</p>		Keine Stellungnahme erforderlich.

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
41.2	Gemeinde Seiersberg	Nebst den in den anzuwendenden Materienrechtsvorschriften genannten Bewilligungsvoraussetzungen wäre das Projekt gemäß (dem hier anzuwendenden § 24f Abs 1 und 2 UVP-G nur unter folgenden zusätzlichen Voraussetzungen genehmigungsfähig: „ 1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen, 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen [...]“ (2) Bei Eisenbahnvorhaben (§ 23b sowie Anhang 1 Z 10 und 11) ist die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.“	ÖBB RE	Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wurde im §31a-Gutachten (EisbG) und UVP-Gutachten dokumentiert.
	Gemeinde Pirka	Der Projektgegenstand ist eine Eisenbahnanlage nach § 10 EisbG. Daher ist nach § 31f EisbG das Projekt überdies nur zu genehmigen, wenn „ 1. das Bauvorhaben dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Einbringung des verfahrenseinleitenden Antrages bei der Behörde unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn entspricht, 2. vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden oder im Falle des Vorliegens einer Verletzung solcher Interessen der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der aus der Verletzung dieser Interessen für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht und 3. eingewendete subjektiv öffentliche Rechte einer Partei nicht verletzt werden oder im Falle einer Verletzung eingewendeter subjektiv öffentlicher Rechte einer Partei dann, wenn der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der der Partei durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht.“		
	Gemeinde Zettling	Das Vorliegen dieser Genehmigungsvoraussetzungen ist durch die Projektunterlagen und die bisherigen Ermittlungsschritte in keiner Weise dargetan oder bewiesen.		
41.3	Gemeinde Seiersberg	Von der Stromleitungsführung werden in den Sprengeln der einschreitenden Gemeinden auch Wohngebiete mit sensiblen Einrichtungen wie Kindergärten und öffentlichen Spielplätzen berührt.	RaumUmwelt	Die Distanzen der Siedlungskörper bzw. die Verortung der sozialen Einrichtungen finden sich im Fachbereich "Siedlungs- und Regionalswirtschaft" im Kapitel 4.4 "Ist-Zustand und Beeinflussungssensibilität" sowie den zugehörigen Plänen statt. Aus diesen Unterlagen ist ersichtlich, dass die Wohngebiete und insbesondere die sensiblen Nutzungen in den Gemeinden Seiersberg, Pirka und Zettling in größerer Entfernung zum Vorhaben liegen: Gemeinde Seiersberg: Westlich der Autobahn befinden sich hauptsächlich allgemeine Wohngebietswidmungen (Entfernung von ca. 150m) sowie derzeit landwirtschaftlich genutzte Vorbehaltsflächen für Industrie und Wohngebiete. Auf Höhe der Autobahnabfahrt besteht eine Kerngebietswidmung mit dem Gemeindeamt und einigen Betrieben. Gemeinde Pirka: Die nächstgelegenen Bebauungen bzw. Ortschaften in diesem Bereich sind die Ortschaften Pirka-Eggenberg sowie Hautzendorf (Entfernung von ca. 500m). Gemeinde Zettling: Das Dorfgebiet von Laa befindet sich in einer Distanz von ca. 750 m zur Autobahn. Das südlichste Ende der Ortschaft Zettling reicht bis auf 400 m zur A 9 heran. Die Kindergärten in den Gemeinden Seiersberg, Pirka und Zettling sind weit ausserhalb des engeren Untersuchungsraumes: Kindergarten Heidenreich - ca. 700 m Kindergarten / Kinderkrippe Seiersberg - ca. 500 m Kindergarten Neuseiersberg - ca. 1,5 km Kindergarten Pirka - ca. 1,5 km Eine Berührung der sensiblen Nutzungen durch das gegenständliche Vorhaben ist damit aufgrund der großen Abstände nicht gegeben.
	Gemeinde Pirka			
	Gemeinde Zettling			

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
41.4	Gemeinde Seiersberg	Durch die projektierte Leitungsführung würden auf die Liegenschaften der einschreitenden Gemeinden selbst sowie auf diejenigen ihrer Gemeindebürger starke elektromagnetische Felder immitiert. Die Reichweite und der Energieeintrag solcher Felder sind bei ungeschützten Freileitungen ungleich größer (namentlich bis zu 150 Metern) als bei unterirdisch verlegten Kabelleitungen. Solche Felder liegen weit über den medizinisch vorgegebenen Vorsorgewerten. Zur ÖNÖRM E8850 hat die Österreichische Ärztekammer mit Stellungnahme vom 29.09.2005 ausgeführt, dass „die Referenzwerte des Dokumentes [...] in keiner Weise geeignet [sind], den erforderlichen Schutz von individuellen und öffentlichen Gesundheit zu garantieren.“	TU Graz	Die Bahnstromversorgung wird sowohl als Freileitung wie auch als Kabelanlage unter Beachtung des Standes der Technik als auch der Wissenschaft ausgeführt. Der Schutz der Allgemeinbevölkerung vor elektrischen und magnetischen Feldern gemäß Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850 ist in beiden Ausführungsvarianten jedenfalls sichergestellt. Die Referenzwerte der Vornorm ÖVE/ÖNORM basieren auf den Referenzwerten der ICNIRP Guidelines (Guidelines for limiting exposure to time-varying electric, magnetic and electromagnetic fields (up to 300 GHz), Health Physik, 1998) Im aktuellen WHO Fact Sheet 322 vom Juni 2007 wird festgestellt, dass es bezüglich niederfrequenter elektromagnetischer Felder (ELF-EMF) keine wissenschaftlichen Beweise für einen Zusammenhang zwischen Gesundheit und Langzeitexposition gegenüber ELF EMF kleiner als die derzeitigen Limits gibt. Daher ist eine beliebige Senkung der existierenden Grenzen (wie z.B. ICNIRP-Guidelines) nicht gerechtfertigt. Des Weiteren wurden in der neuesten Auflage der ICNIRP Guidelines vom Dezember 2010 die Referenzwerte der magnetischen Flussdichte für 16,7 Hz erneut bestätigt.
	Gemeinde Pirka	Es ist demnach durch das Projekt in keiner Weise nachgewiesen, dass die einschreitenden Gemeinden (und die Rechtsgüter, zu deren Schutz die einschreitenden Gemeinden Einwendungen erheben können) durch das Vorhaben nicht gefährdet werden uns insbesondere die Menschen in diesen Gemeinden in ihrem Wohlbefinden und ihrer Gesundheit nicht gefährdet wären. Eine Genehmigung des Vorhabens würde überdies eine Gefährdung der dinglichen Rechte der Einschreiter bewirken.	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 27.3
	Gemeinde Zettling			
41.5	Gemeinde Seiersberg	Die projektierte Hochspannungskabeltrasse entspricht die Emissions- und Immissionsminimierung betreffend gewiss nicht mehr dem Stand der Technik.	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 16.3
	Gemeinde Pirka			
	Gemeinde Zettling			
41.6	Gemeinde Seiersberg	Dass die Hochspannungsleitung im Übrigen die Landschaft verunziert (was eine unterirdische Verlegung nicht täte), ist auch selbsterklärend.	RaumUmwelt	Gegenstand der UVE ist die Prüfung eines konkreten technischen Projektes, das in diesem Fall im Raum südlich von Graz eine Freileitung vorsieht. Die Beurteilung einer Kabelvariante war damit nicht Inhalt des Prüfprozesses. In der UVE wird die Veränderung der Raumwirkung durch das Einbringen neuer baulicher Dominanten in Form von Masten und damit die Veränderung von Sichtbeziehungen explizit mit hoch bewertet. Aus der Verschneidung der unterschiedlichen landschaftsbildlichen Beurteilungskriterien, die unter anderem berücksichtigen, dass es sich beim Vorhabensgebiet um einen bereits stark technisierten Raum handelt, ergibt sich letztlich die Umweltverträglichkeit des Vorhabens aus Sicht des Landschaftsbildes.
	Gemeinde Pirka			
	Gemeinde Zettling			

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
41.7	Gemeinde Seiersberg	<p>Die vorgelegten Projektunterlagen sind freilich ohnedies mangelhaft, sodass abschließende Einwendungen dazu ebenso unmöglich sind, wie sie sich erübrigen. Der Nachweis der Abwesenheit der Gefährdungen der geschützten Rechtsgüter obliegt gewiss nicht den einwendenden Parteien. Vielmehr hat die Behörde amtswegig den Sachverhalt zu erforschen. Vorläufig kann davon nicht die Rede sein. So geht aus den Projektunterlagen hervor, dass – anders als in Graz - ab Höhe Mühlfelderweg/Gradnerstraße bis zum Unterwerk Werndorf nicht eine unterirdische Hochspannungverkabelung, sondern eben eine Freileitung gebaut werden soll. Freilich ist kein Vernunftgrund dafür erkennbar, warum nicht eine durchgehende Verkabelung erfolge. Dies stellt jedenfalls eine (übrigens sogar gleichheitswidrige) Unverhältnismäßigkeit gegenüber den einschreitenden Gemeinden und ihrer Bürger dar, die hier zu einem völlig unnötigen Sonderopfer gezwungen werden sollen. Es ist jedenfalls bezeichnend und lässt tief blicken, dass im Bereich der Stadt Graz sehr wohl eine unterirdische Verkabelung erfolgen solle (die demnach also sehr wohl dem Stand der Technik entspricht), nicht aber im Gemeindegebiet der hier einschreitenden Gemeinden. Diese Unverhältnismäßigkeit des Eingriffes in die Rechte der einschreitenden Gemeinden und ihrer Bürger ergibt sich demnach schon daraus, dass eine unterirdische Verkabelung technisch offensichtlich durchaus möglich und praktisch umsetzbar wäre. Dem (prinzipiell in abstracto einzuräumenden) öffentlichen Interesse an der elektrischen Versorgung einer Eisenbahn würde aber durch die unterirdische Verkabelung durchaus nicht weniger gerecht. Umgekehrt würde das nicht minder schwer wiegende öffentliche Interesse an der Vermeidung von elektromagnetischer Strahlung und von so genannten „Koronageräuschen“ mit einer unterirdischen Verlegung genauso berücksichtigt. Aus den Akten geht kein Tatsachensubstrat hervor, dass eine Würdigung und Abwägung dieser beiden Interessen ermöglichen würde. Gerade aber eine solche Abwägung fordern § 24f UVP-G und § 31f EisbG.</p>	ÖBB EN	<p>In den Projektsunterlagen ist im Fachbereich "Projektbegründung und Alternativen" (UV 02) eine sehr detaillierte Alternativenprüfung durchgeführt worden. In dieser Alternativenprüfung werden nicht nur verschiedene Korridorvarianten, sondern auch verschiedene Systemvarianten beurteilt. Es wird eindeutig dargelegt, dass eine Teilverkabelung, die bevorzugte Variante in Bezug auf den Betrieb, die Zuverlässigkeit, die Energiebereitstellung und die Wirtschaftlichkeit ist.</p>
	Gemeinde Pirka		TU Wien	<p>Im Bericht UV 02-00.03, Systemauswahl - Zentrale Bahnstromversorgungsvarianten, 7791-UV-0200AL-00-0003-F00 wird dargelegt, in welchen Punkten sich die technisch-wirtschaftlichen Eigenschaften der Varianten Teilverkabelung (eingereichtes Projekt) und Vollverkabelung maßgeblich voneinander unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erdschlusslöschung: Die Erdschlusskompensation ermöglicht im 110kV/16 2/3Hz-Netz der Bahn, löschfähige Erdschlussfehler mit Lichtbogenüberschlägen der Freileitungsleitung zu löschen. Entscheidend dafür ist die Einhaltung des in ÖVE-B1/1976 angegebenen maximalen Erdschlussreststroms. Darüber hinaus ist mit dem in der ÖVE-B1/1976 angegebenen maximalen Erdschlussreststrom gewährleistet, dass sich keine gefährlichen Berührspannungen und keine Beeinflussung von Fernmeldeleitungen ergeben. Aus Sicht der Erdschlussproblematik ist kein Kabelzubau gewünscht, da das Bahnnetz bereits heute an der Löschgrenze betrieben werden muss und 110 kV-Kabel - konstruktiv bedingt - einen wesentlich höheren Beitrag zum Erdschlussstrom (Faktor 20 bis 30) im Vergleich zu 110kV Freileitungen liefern. Die Abschätzungen zeigen sowohl für die zulässigen Kabelanteile als auch für den Erdschlussstrom, dass der Erdschlussreststrom durch die beeinflussenden Parameter in einem großen Bereich variiert, weshalb rechnerisch keine kilometrische Begrenzung einer zulässigen Kabelzubaulänge angegeben werden kann, um die Erhaltung der Löschfähigkeit zu gewährleisten. Die Zubauten von Kabelstrecken sollten deshalb nach Möglichkeit vermieden werden. Von der Verkabelung der gesamten Strecke vom UW-Graz zum geplanten UW-Werndorf ist ohne Maßnahme im Hinblick auf die Löschfähigkeit im 110kV/16 2/3Hz-Bahnstromnetz daher dringend abzuraten. Eine Möglichkeit die Erdschlusslösbarkeit bei Vollverkabelung weiterhin aufrecht zu erhalten, ist der Einbau von Trenntransformatoren (Netztrennung). Dies ist jedoch mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden und hat aus betrieblicher Sicht nur Nachteile (Verlustleistung, Spannungshaltung, Stabilität, etc.). • Wirtschaftlichkeit: Für das eingereichte Projekt (Teilverkabelung) wird mit Investitionskosten im Umfang von ca. 11,96 Mio. € gerechnet. Eine Vollverkabelung der Bahnstromübertragungsanlage Graz-Werndorf (inkl. der erforderlichen Netztrennung wegen der Erdschlusslöschung) ergibt einen Investitionsbedarf zwischen 30,6 und 32 Mio. €. Die Investitionskosten der Vollverkabelungsvariante belaufen sich somit auf 255 bis 267 % bezogen auf die Teilverkabelungsvariante. • Verfügbarkeit der elektrischen Energie in Werndorf: Der Vergleich der mittleren Nichtverfügbarkeit der Energielieferung im Knoten Werndorf zeigt, dass bei dem vorgelegten Projekt der Teilverkabelung mit etwa 4,3 Stunden p. a. und bei der Variante Netztrennung mit Vollverkabelung mit etwa 10,2 Stunden p. a. zu rechnen ist. Die mittlere Nichtverfügbarkeit der elektrischen Energielieferung im Knoten Werndorf bei der Vollverkabelungsvariante entspricht somit mehr als 230 % der Teilverkabelungsvariante. Im Hinblick auf die Stichversorgung des Knotens Werndorf – d. h. es sind keine alternativen Energieversorgungsmöglichkeiten verfügbar – spricht dies aus Sicht des Betreibers deutlich für die Variante der Teilverkabelung. <p>Aus den genannten Gründen wird seitens der Projektwerberin die durchgängige Führung der Bahnstromübertragungsanlage Graz-Werndorf als Kabelleitung ausgeschlossen.</p>
			TU Graz	<p>siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 41.8</p>
	Gemeinde Zettling		ZT Kirisits	<p>Die Erstellung des Fachbeitrages Lärm wurde gemäß den Standesregeln für Ziviltechniker unter Beachtung der Gesetze, Rechtsvorschriften, Normen und nach dem Stand der Technik gewissenhaft und sorgfältig durchgeführt. Im Kapitel 4.5 des UVE-Berichtes Immissionen Lärm (Einlagezahl: UV 04-03.02) ist ausführlich dargelegt, dass die "Koronageräusche", die nur bei speziellen Wetterlagen auftreten können, bereits in geringem Abstand zur Freileitung auf Grund der bestehenden Geräuschsituation (Autobahnlärm) nicht mehr wahrgenommen werden können. Dabei wurden Spannung, Frequenz und Bauweise der Bahnstromübertragungsanlage explizit berücksichtigt. Schallbelastungen von bewohnten Gebieten können daher mit Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
41.8	Gemeinde Seiersberg	Mit dem Projekt wird jedenfalls - anders als es § 24f Abs 1 Z 2 UVP-G als Genehmigungsvoraussetzungen fordert - „die Immissionsbelastung zu schützender Güter“ [nicht] möglichst gering gehalten. Das wäre nur bei einer unterirdischen Verkabelung der Fall.	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 41.7
	Gemeinde Pirka		TU Wien	
	Gemeinde Zettling		TU Graz	Als feldmindernde Maßnahme im Sinne der umsichtigen Vermeidung elektrischer und magnetischer Felder wurde bei der 110-kV-Bahnstromversorgung bereits eine optimierte Anordnung der Leiter der Hochspannungsfreileitung geplant, und somit wird die Exposition hinsichtlich elektrischer und magnetischer Felder als auch von Koronageräuschen minimiert. Die Einhaltung bzw. deutliche Unterschreitung der Referenzwerte gemäß Norm ÖVE/ÖNORM, die auf den Referenzwerten der ICNIRP Guidelines (Guidelines for limiting exposure to time-varying electric, magnetic and electromagnetic fields (up to 300 GHz), Health Physik, 1998) basieren, garantieren den Schutz der Bevölkerung vor Schäden durch elektrische und magnetische Felder. Im gegenständlichen Projekt werden diese Referenzwerte jedenfalls unterschritten.
			ZT Kirisits	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 41.7
41.9	Gemeinde Seiersberg	Ferner wird in dem Projekt (anders als es § 31f Z 3 EibG fordert), bezeichnenderweise keine Abwägung dergestalt vorgenommen, ob, der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der der Partei durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht. Warum diese Abwägung bisher tunlichst erst gar nicht erfolgte, liegt auf der Hand: Sie würde zu einer Bevorzugung der unterirdischen Verlegung führen (müssen).	ÖBB RE	Die durchgängige Kabeltrasse wurde sehr wohl bewertet, sie ist gegenüber der eingereichten Variante nicht vorteilhaft. Genehmigungsgegenständlich ist im übrigen lediglich das eingereichte Vorhaben. Die Vorteile für die Öffentlichkeit sind darüber hinaus in der Projektbegründung dokumentiert.
	Gemeinde Pirka			
	Gemeinde Zettling			
42	Karl Drschka	ident mit Einwendung Nr. 13		ident mit Einwendung Nr. 13
42.1	Karl Drschka	- Mein Grundstück liegt im Gefährdungsbereich Die Leitung verläuft im westlichen Grazer Stadtgebiet größtenteils entlang der Graz-Köflacher Bahn, u.a. direkt im Bereich von Bahnzugangswegen und Haltestellen. Ein Kindergarten, mehrere Spielplätze und zahlreiche Wohngebiete, darunter auch mein Grundstück, befinden sich im Gefährdungsbereich der Hochspannungsleitung. Durch die zumeist oberflächennahe Verlegeart (Kabel- oder Betontrög) treten an der Kabeltrögeoberseite und im Nahbereich Magnetfeldemissionen auf, die deutlich über jenen von vergleichbaren Freileitungen und weit über umweltmedizinischen Vorsorgewerten liegen.	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 13.1
			TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4
42.2	Karl Drschka	- Projektunterlagen sind mangelhaft - Beurteilungsraum ist nicht ausreichend groß - Oberflächennahe Hochspannungskabelverlegung ist nicht Stand der Technik - Umweltmedizinische Prüfung fehlt Die vorgelegten Projektunterlagen sind mangelhaft und entsprechen nicht den Erfordernissen des UVP-Gesetzes. Insbesondere bedarf die von der Projektwerberin vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) einer umfassenden unabhängigen Prüfung. Ein systematischer Fehler, der sich durch die gesamten UVE-Gutachten zieht, ist der gewählte Beurteilungsraum. Zwar wird in den Gutachten richtigerweise festgestellt, dass die mit der geplanten Bahnstromleitung versorgten Unterwerke nicht nur die dazwischen liegenden Bahnstrecken versorgen können, sondern auch etwa die gleiche Strecke darüber hinaus, die daraus zu folgernde Ausdehnung des Beurteilungsraumes erfolgte aber lediglich nach Süden und Westen (vom Unterwerk Werndorf aus), nicht aber nach Norden (vom Unterwerk Hauptbahnhof) aus. Spätestens sobald der geplante 110kV-Ringleitungsschluss zwischen Graz und Klagenfurt fertig ist - was letztlich einer der Hauptgründe für die Wahl der gegenständlichen Stromversorgungsvariante ist - wird aber auch dieses Szenario relevant werden. Zudem blieben in der UVE sämtliche durch den erhöhten Strombedarf an der Süd- und Koralmbahn induzierten erhöhten Umweltauswirkungen an den Stromerzeugungsorten sowie entlang der Zulieferstrecken unberücksichtigt. Auch fehlt, obwohl die Beeinflussungssensibilität des Schutzgutes „Mensch“ in Hinblick auf elektromagnetische Felder in allen Teilräumen als „sehr hoch“ eingestuft wird, eine umweltmedizinische Prüfung des Vorhabens.	RaumUmwelt	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.2
Pascoli				
42.3	Karl Drschka	Weiters entspricht die Verlegung von Hochspannungskabeln in oberflächlich verlaufenden Beton- und Blechtrögen nicht dem Stand der Technik (vgl. z.B. Studie der TU-Graz: „110-kV-Kabel/ -Freileitung. Eine technische Gegenüberstellung“, 2004: S.32f) und steht in krassm Gegensatz zur Verlegepraxis der Stromversorgungsunternehmen und auch der ÖBB selbst, die in Bahnsteigen (also in leicht und allgemein zugänglichen Bereichen) selbst Niederspannungskabel in Rohrzugtrassen tiefer verlegt. Der vorgesehene Trassenabschnitt weist jedenfalls zwischen der Reininghausstraße und der Gradnerstraße nicht die Kriterien einer schwer zugänglichen oder abgeschlossenen Eisenbahnanlage auf.	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4
			TU Graz	

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
42.4	Karl Drschka	<p>- Gesundheitliche Gefährdungen & Grundstücksentwertungen treten auf - Immissionsminimierung unterbleibt Das Projekt setzt mich und meine Familie sowohl als direkte Anrainer/innen als auch als Benutzer/innen der GKB-Begleitwege und -Haltestellen unnötig hohen Magnetfeldbelastungen aus. Bereits bei der Trassenauswahl wurde unzureichend Bedacht auf die dicht besiedelten und emissionsmäßig vorbelasteten Wohngebiete (schutzwürdige Gebiete der Kategorie D und E gem. Anhang 2 UVP Gesetz) sowie die dauerhafte Entwertung der an die Trasse angrenzenden Grundstücke genommen. Wirksame und wirtschaftlich vertretbare Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung, wie die bei anderen Leitungsverlegern übliche Erdverlegung in ca. 1,5m Tiefe oder die Verwendung spezieller Abschirmmaterialien, wurden ungenügend oder gar nicht genützt. Durch die unnötig hohen Magnetfeldbelastungen und die mit dem Vorhaben verbundenen Unfallrisiken besteht kein ausreichender Schutz von Leben und Gesundheit. Alle Liegenschaften entlang der Trasse, darunter auch meine werden zukünftig dauerhaften Beschränkungen bei der Nutzung unterworfen sein. Wir ersuchen daher die Behörde, Ihrem Schutzauftrag für Leben und Gesundheit nachzukommen, unverzüglich eine umweltmedizinische Prüfung des Vorhabens zu veranlassen sowie durch entsprechende Vorschriften und Auflagen von Amts wegen dieser Schutzanforderungen nachzukommen und die Magnetfeldbelastungen auf für Dauernutzungen zulässige Werte zu reduzieren. Diesbezüglich wird insbesondere auf die Stellungnahme der österreichischen Ärztekammer vom 29.9.2005 zur Norm ÖVE/ONORM E 8850 verwiesen, in der es heißt: „Die Referenzwerte des Dokumentes sind in keiner Weise geeignet, den erforderlichen Schutz der individuellen und öffentlichen Gesundheit zu garantieren“. Diese Feststellung deckt sich mit den mehrfachen Warnungen der Europäischen Umweltagentur vor elektromagnetischer Strahlung. Diesbezüglich wird auch auf das Emissionsbegrenzungs- und Immissionsvermeidungsgebot gem. § 17 Abs. 2 UVP-Gesetz hingewiesen. Bei dann noch verbleibender Unabwendbarkeit hinkünftiger Nutzungseinschränkungen ersuchen wir die Behörde, meine subjektiv öffentlichen Rechte zu wahren und im Falle der Erteilung der Betriebsbewilligung, diese an die vorherige Einigung der Konsenswerberin über Entschädigungszahlungen an mich als Grundeigentümer/in zu binden.</p>	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4
			RaumUmwelt	
			ÖBB RE	
42.5	Karl Drschka	<p>- Trassenwahl nicht nachvollziehbar Weiters ersuche ich die Behörde, der Anregung der Projektwerberin hinsichtlich der vorläufigen Sicherstellung eines Geländestreifens für den geplanten Trassenverlauf nicht Folge zu leisten, da es aufgrund der vorgelegten Gutachten noch immer massive Zweifel an der Eignung der gewählten Trasse gibt (fehlende Nachvollziehbarkeit der Korridorbildung aufgrund der Raumanalyse, zweifelhafte Auswahl der Korridorbeurteilungskriterien, fehlende Nachvollziehbarkeit der Beurteilungen z.B. hinsichtlich der Kosten, fehlerhafte Einstufung der Stadtkorridore hinsichtlich Siedlungswesen und bei Korridor 3b jedenfalls auch hinsichtlich Erholung, gänzliche Ignorierung der Auswirkungen zwischen Judendorf und dem UW Graz, Ignorierung von Ausbauvorhaben der GKB und damit falsche Einschätzung der baulichen Nachhaltigkeit von Korridor 3b, ...). Weiters fanden bei der Trasse beschriebene Reduktionsmaßnahmen elektromagnetischer Felder durch Vergrößerung der Abstände z.B. von Kindergärten und Spielplätzen in den Planausarbeitungen keine Berücksichtigung und können aufgrund der beengten Verhältnisse auch gar nicht durchgeführt werden (!). Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass selbst die Begründung der Projektnotwendigkeit und die Systemauswahl noch Unklarheiten aufweisen.</p>	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.5
			RaumUmwelt	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.5
42.6	Karl Drschka	<p>- Verstöße gegen Rechtssicherheit Aufgrund dessen ersuche ich die Behörde in Wahrung der Rechtssicherheit, all jene Baumaßnahmen, die seitens der Projektwerberin im Trassenbereich bereits ohne rechtskräftigen Baubescheid und somit widerrechtlich getätigt wurden, unverzüglich entfernen zu lassen. Diesbezüglich wird auch auf die Straferfordernisse gem. § 45 Abs. 1 UVP-Gesetz verwiesen.</p>	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.6
42.7	Karl Drschka	<p>Zusammenfassend fordere ich eine umfassende Prüfung der vorgelegten Einreichunterlagen sowie die ergänzende Vorlage eines umweltmedizinischen Gutachtens zu den auftretenden elektrischen und magnetischen Feldern durch unabhängige Gutachter/innen, welche auch mein Vertrauen genießen. Sollte es bei der gegenständlichen System- und Trassenwahl bleiben, verlange ich jedenfalls eine den Erfordernissen des UVP-Gesetzes entsprechende immissionsminimierte Verlegung in mind. 1,5m Tiefe, wie sie im Bereich der Straßenerneuerungen bereits teilweise stattfindet, oder / und die Verlegung in magnetfeldreduzierenden lückenlosen Spezialummantelungen. Aus meiner Sicht ist das Vorhaben aktuell weder genehmigungsreif noch umweltverträglich.</p>	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.7
42.8	Karl Drschka	<p>Ich behalte mir detailliertere Ausführungen sowie weitere Einwendungen vor und ersuche um Zusendung aller behördlichen Kundmachungen und der vollständigen Verhandlungsschriften in diesem Verfahren.</p>		Keine Stellungnahme erforderlich.
43	Olga Drschka	ident mit Einwendung Nr. 14		ident mit Einwendung Nr. 14
43.1	Olga Drschka	als Anrainer des vom gegenständlichem Vorhaben betroffenen GKB-Trassenabschnittes erhebe ich im eingeleiteten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nachstehende Einwendungen :		Keine Stellungnahme erforderlich.

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
43.2	Olga Drschka	1. Da zum Zeitpunkt des Endausbaues der Koralmbahn dieser Bahnstromübertragungsabschnitt Teil eines 110kV Ringleitungsnetzes sein kann, ist für die Berechnungen der Umweltauswirkungen auch dieser Lastfall einzubeziehen.	Pascoli TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.2
43.3	Olga Drschka	2. Da mein Grundstück nach vorliegendem Projekt nur 65cm vom geplantem Kabeltrogr entfernt ist, den Einreichunterlagen in dieser Entfernung erhebliche Magnetfeldbelastungen entnommen werden können, erhebe ich gegen das eingereichte Projekt Einspruch, da durch, von der medizinischen Fachwelt anerkannte Gutachten eine gesundheitliche Gefährdung bei Dauernutzung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.3
43.4	Olga Drschka	3. Unter Berücksichtigung des geringen Abstandes zu dauernutzten Erholungsräumen ist eine oberirdische Hochspannungskabelverlegung in Trögen keine dem Stand der Technik entsprechende Verlegeform und ich erhebe daher gegen die geplante Betontrögtrasse Einspruch. Ich ergänze diesen Einspruch mit der Forderung nach Minimierung der Immissionen auch für die bahngrundgrenznahen Gartenbereiche, da diese wegen des Sonnenstandes am Nachmittag intensiv genutzt werden.	RaumUmwelt TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.4
44	Martin Drschka	ident mit Einwendung Nr. 14		
44.1	Martin Drschka	als Anrainer des vom gegenständlichem Vorhaben betroffenen GKB-Trassenabschnittes erhebe ich im eingeleiteten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nachstehende Einwendungen :		Keine Stellungnahme erforderlich.
44.2	Martin Drschka	1. Da zum Zeitpunkt des Endausbaues der Koralmbahn dieser Bahnstromübertragungsabschnitt Teil eines 110kV Ringleitungsnetzes sein kann, ist für die Berechnungen der Umweltauswirkungen auch dieser Lastfall einzubeziehen.	Pascoli TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.2
44.3	Martin Drschka	2. Da mein Grundstück nach vorliegendem Projekt nur 65cm vom geplantem Kabeltrogr entfernt ist, den Einreichunterlagen in dieser Entfernung erhebliche Magnetfeldbelastungen entnommen werden können, erhebe ich gegen das eingereichte Projekt Einspruch, da durch, von der medizinischen Fachwelt anerkannte Gutachten eine gesundheitliche Gefährdung bei Dauernutzung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.3
44.4	Martin Drschka	3. Unter Berücksichtigung des geringen Abstandes zu dauernutzten Erholungsräumen ist eine oberirdische Hochspannungskabelverlegung in Trögen keine dem Stand der Technik entsprechende Verlegeform und ich erhebe daher gegen die geplante Betontrögtrasse Einspruch. Ich ergänze diesen Einspruch mit der Forderung nach Minimierung der Immissionen auch für die bahngrundgrenznahen Gartenbereiche, da diese wegen des Sonnenstandes am Nachmittag intensiv genutzt werden.	RaumUmwelt TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.4
45	Karin Hofer	ident mit Einwendung Nr. 13		ident mit Einwendung Nr. 13
45.1	Karin Hofer	- Mein Grundstück liegt im Gefährdungsbereich Die Leitung verläuft im westlichen Grazer Stadtgebiet größtenteils entlang der Graz-Köflacher Bahn, u.a. direkt im Bereich von Bahnzugangswegen und Haltestellen. Ein Kindergarten, mehrere Spielplätze und zahlreiche Wohngebiete, darunter auch mein Grundstück, befinden sich im Gefährdungsbereich der Hochspannungsleitung. Durch die zumeist oberflächennahe Verlegeart (Kabel- oder Betontrög) treten an der Kabeltrögobenseite und im Nahbereich Magnetfeldemissionen auf, die deutlich über jenen von vergleichbaren Freileitungen und weit über umweltmedizinischen Vorsorgewerten liegen.	ÖBB EN TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 13.1 siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4
		- Projektunterlagen sind mangelhaft - Beurteilungsraum ist nicht ausreichend groß - Oberflächennahe Hochspannungskabelverlegung ist nicht Stand der Technik - Umweltmedizinische Prüfung fehlt Die vorgelegten Projektunterlagen sind mangelhaft und entsprechen nicht den Erfordernissen des UVP-Gesetzes. Insbesondere bedarf die von der Projektwerberin vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) einer umfassenden unabhängigen Prüfung. Ein systematischer Fehler, der sich durch die gesamten UVE-Gutachten zieht, ist der gewählte Beurteilungsraum. Zwar wird in den Gutachten richtigerweise festgestellt, dass die mit der	RaumUmwelt	

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
45.2	Karin Hofer	<p>geplanten Bahnstromleitung versorgten Unterwerke nicht nur die dazwischen liegenden Bahnstrecken versorgen können, sondern auch etwa die gleiche Strecke darüber hinaus, die daraus zu folgernde Ausdehnung des Beurteilungsraumes erfolgte aber lediglich nach Süden und Westen (vom Unterwerk Werndorf aus), nicht aber nach Norden (vom Unterwerk Hauptbahnhof) aus. Spätestens sobald der geplante 110kV-Ringleitungsschluss zwischen Graz und Klagenfurt fertig ist - was letztlich einer der Hauptgründe für die Wahl der gegenständlichen Stromversorgungsvariante ist - wird aber auch dieses Szenario relevant werden. Zudem blieben in der UVE sämtliche durch den erhöhten Strombedarf an der Süd- und Koralmbahn induzierten erhöhten Umweltauswirkungen an den Stromerzeugungsorten sowie entlang der Zulieferstrecken unberücksichtigt. Auch fehlt, obwohl die Beeinflussungssensibilität des Schutzgutes „Mensch“ in Hinblick auf elektromagnetische Felder in allen Teilräumen als „sehr hoch“ eingestuft wird, eine umweltmedizinische Prüfung des Vorhabens.</p>	Pascoli	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.2

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
45.3	Karin Hofer	Weiters entspricht die Verlegung von Hochspannungskabeln in oberflächlich verlaufenden Beton- und Blechtrögen nicht dem Stand der Technik (vgl. z.B. Studie der TU-Graz: „110-kV-Kabel/ - Freileitung. Eine technische Gegenüberstellung“, 2004: S.32f) und steht in krassm Gegensatz zur Verlegepraxis der Stromversorgungsunternehmen und auch der ÖBB selbst, die in Bahnsteigen (also in leicht und allgemein zugänglichen Bereichen) selbst Niederspannungskabel in Rohrzugtrassen tiefer verlegt. Der vorgesehene Trassenabschnitt weist jedenfalls zwischen der Reininghausstraße und der Gradnerstraße nicht die Kriterien einer schwer zugänglichen oder abgeschlossenen Eisenbahnanlage auf.	ÖBB EN TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4
45.4	Karin Hofer	- Gesundheitliche Gefährdungen & Grundstücksentwertungen treten auf - Immissionsminimierung unterbleib Das Projekt setzt mich und meine Familie sowohl als direkte Anrainer/innen als auch als Benützer/innen der GKB-Begleitwege und -Haltestellen unnötig hohen Magnetfeldbelastungen aus. Bereits bei der Trassenauswahl wurde unzureichend Bedacht auf die dicht besiedelten und emissionsmäßig vorbelasteten Wohngebiete (schutzwürdige Gebiete der Kategorie D und E gem. Anhang 2 UVP Gesetz) sowie die dauerhafte Entwertung der an die Trasse angrenzenden Grundstücke genommen. Wirksame und wirtschaftlich vertretbare Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung, wie die bei anderen Leitungsverlegern übliche Erdverlegung in ca. 1,5m Tiefe oder die Verwendung spezieller Abschirmmaterialien, wurden ungenügend oder gar nicht genutzt. Durch die unnötig hohen Magnetfeldbelastungen und die mit dem Vorhaben verbundenen Unfallrisiken besteht kein ausreichender Schutz von Leben und Gesundheit. Alle Liegenschaften entlang der Trasse, darunter auch meine, werden zukünftig dauerhaften Beschränkungen bei der Nutzung unterworfen sein. Wir ersuchen daher die Behörde, Ihrem Schutzauftrag für Leben und Gesundheit nachzukommen, unverzüglich eine umweltmedizinische Prüfung des Vorhaben zu veranlassen sowie durch entsprechende Vorschriften und Auflagen von Amts wegen dieser Schutzfordernis nachzukommen und die Magnetfeldbelastungen auf für Dauernutzungen zulässige Werte zu reduzieren. Diesbezüglich wird insbesondere auf die Stellungnahme der österreichischen Ärztekammer vom 29.9.2005 zur Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850 verwiesen, in der es heißt: „Die Referenzwerte des Dokumentes sind in keiner Weise geeignet, den erforderlichen Schutz der individuellen und öffentlichen Gesundheit zu garantieren“. Diese Feststellung deckt sich mit den mehrfachen Warnungen der Europäischen Umweltagentur vor elektromagnetischer Strahlung. Diesbezüglich wird auch auf das Emissionsbegrenzungs- und Immissionsvermeidungsgebot gem. § 17 Abs. 2 UVP-Gesetz hingewiesen. Bei dann noch verbleibender Unabwendbarkeit hinkünftiger Nutzungseinschränkungen ersuchen wir die Behörde, meine subjektiv öffentlichen Rechte zu wahren und im Falle der Erteilung der Betriebsbewilligung, diese an die vorherige Einigung der Konsenswerberin über Entschädigungszahlungen an mich als Grundeigentümer/in zu binden.	TU Graz RaumUmwelt ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4
45.5	Karin Hofer	- Trassenwahl nicht nachvollziehbar Weiters ersuche ich die Behörde, der Anregung der Projektwerberin hinsichtlich der vorläufigen Sicherstellung eines Geländestreifens für den geplanten Trassenverlauf nicht Folge zu leisten, da es aufgrund der vorgelegten Gutachten noch immer massive Zweifel an der Eignung der gewählten Trasse gibt (fehlende Nachvollziehbarkeit der Korridorbildung aufgrund der Raumanalyse, zweifelhafte Auswahl der Korridorbeurteilungskriterien, fehlende Nachvollziehbarkeit der Beurteilungen z.B. hinsichtlich der Kosten, fehlerhafte Einstufung der Stadtkorridore hinsichtlich Siedlungswesen und bei Korridor 3b jedenfalls auch hinsichtlich Erholung, gänzliche Ignorierung der Auswirkungen zwischen Judendorf und dem UW Graz, Ignorierung von Ausbauvorhaben der GKB und damit falsche Einschätzung der baulichen Nachhaltigkeit von Korridor 3b, ...). Weiters fanden bei der Trasse beschriebene Reduktionsmaßnahmen elektromagnetischer Felder durch Vergrößerung der Abstände z.B. von Kindergärten und Spielplätzen in den Planausarbeitungen keine Berücksichtigung und können aufgrund der beengten Verhältnisse auch gar nicht durchgeführt werden (!). Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass selbst die Begründung der Projektnotwendigkeit und die Systemauswahl noch Unklarheiten aufweisen.	ÖBB EN RaumUmwelt	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.5 siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.5
45.6	Karin Hofer	- Verstöße gegen Rechtssicherheit Aufgrund dessen ersuche ich die Behörde in Wahrung der Rechtssicherheit, all jene Baumaßnahmen, die seitens der Projektwerberin im Trassenbereich bereits ohne rechtskräftigen Baubescheid und somit widerrechtlich getätigt wurden, unverzüglich entfernen zu lassen. Diesbezüglich wird auch auf die Straferfordernis gem. § 45 Abs. 1 UVP-Gesetz verwiesen.	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.6

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
45.7	Karin Hofer	Zusammenfassend fordere ich eine umfassende Prüfung der vorgelegten Einreichunterlagen sowie die ergänzende Vorlage eines umweltmedizinischen Gutachtens zu den auftretenden elektrischen und magnetischen Feldern durch unabhängige Gutachter/innen, welche auch mein Vertrauen genießen. Sollte es bei der gegenständlichen System- und Trassenwahl bleiben, verlange ich jedenfalls eine den Erfordernissen des UVP-Gesetzes entsprechende immissionsminimierte Verlegung in mind. 1,5m Tiefe, wie sie im Bereich der Straßenaumerungen bereits teilweise stattfindet, oder / und die Verlegung in magnetfeldreduzierenden lückenlosen Spezialummantelungen. Aus meiner Sicht ist das Vorhaben aktuell weder genehmigungsreif noch umweltverträglich.	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.7
45.8	Karin Hofer	Ich behalte mir detailliertere Ausführungen sowie weitere Einwendungen vor und ersuche um Zusendung aller behördlichen Kundmachungen und der vollständigen Verhandlungsschriften in diesem Verfahren.		Keine Stellungnahme erforderlich.
46	Christian Hofer	ident mit Einwendung Nr. 13		ident mit Einwendung Nr. 13
46.1	Christian Hofer	- Mein Grundstück liegt im Gefährdungsbereich Die Leitung verläuft im westlichen Grazer Stadtgebiet größtenteils entlang der Graz-Köflacher Bahn, u.a. direkt im Bereich von Bahnzugangswegen und Haltestellen. Ein Kindergarten, mehrere Spielplätze und zahlreiche Wohngebiete, darunter auch mein Grundstück, befinden sich im Gefährdungsbereich der Hochspannungsleitung. Durch die zumeist oberflächennahe Verlegeart (Kabel- oder Betontrog) treten an der Kabeltrогоberseite und im Nahbereich Magnetfeldemissionen auf, die deutlich über jenen von vergleichbaren Freileitungen und weit über umweltmedizinischen Vorsorgewerten liegen.	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 13.1
			TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4
46.2	Christian Hofer	- Projektunterlagen sind mangelhaft - Beurteilungsraum ist nicht ausreichend groß - Oberflächennahe Hochspannungskabelverlegung ist nicht Stand der Technik - Umweltmedizinische Prüfung fehlt Die vorgelegten Projektunterlagen sind mangelhaft und entsprechen nicht den Erfordernissen des UVP-Gesetzes. Insbesondere bedarf die von der Projektwerberin vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) einer umfassenden unabhängigen Prüfung. Ein systematischer Fehler, der sich durch die gesamten UVE-Gutachten zieht, ist der gewählte Beurteilungsraum. Zwar wird in den Gutachten richtigerweise festgestellt, dass die mit der geplanten Bahnstromleitung versorgten Unterwerke nicht nur die dazwischen liegenden Bahnstrecken versorgen können, sondern auch etwa die gleiche Strecke darüber hinaus, die daraus zu folgernde Ausdehnung des Beurteilungsraumes erfolgte aber lediglich nach Süden und Westen (vom Unterwerk Werndorf aus), nicht aber nach Norden (vom Unterwerk Hauptbahnhof aus). Spätestens sobald der geplante 110kV-Ringleitungsschluss zwischen Graz und Klagenfurt fertig ist - was letztlich einer der Hauptgründe für die Wahl der gegenständlichen Stromversorgungsvariante ist - wird aber auch dieses Szenario relevant werden. Zudem blieben in der UVE sämtliche durch den erhöhten Strombedarf an der Süd- und Koralmbahn induzierten erhöhten Umweltauswirkungen an den Stromerzeugungsorten sowie entlang der Zulieferstrecken unberücksichtigt. Auch fehlt, obwohl die Beeinflussungssensibilität des Schutzgutes „Mensch“ in Hinblick auf elektromagnetische Felder in allen Teilräumen als „sehr hoch“ eingestuft wird, eine umweltmedizinische Prüfung des Vorhabens.	RaumUmwelt	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.2
			Pascoli	
46.3	Christian Hofer	Weiters entspricht die Verlegung von Hochspannungskabeln in oberflächlich verlaufenden Beton- und Blechtrögen nicht dem Stand der Technik (vgl. z.B. Studie der TU-Graz: „110-kV-Kabel- / Freileitung. Eine technische Gegenüberstellung“, 2004: S.32f) und steht in krassm Gegensatz zur Verlegepraxis der Stromversorgungsunternehmen und auch der ÖBB selbst, die in Bahnsteigen (also in leicht und allgemein zugänglichen Bereichen) selbst Niederspannungskabel in Rohrzugtrassen tiefer verlegt. Der vorgesehene Trassenabschnitt weist jedenfalls zwischen der Reininghausstraße und der Gradnerstraße nicht die Kriterien einer schwer zugänglichen oder abgeschlossenen Eisenbahnanlage auf.	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4
			TU Graz	

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
46.4	Christian Hofer	<p>- Gesundheitliche Gefährdungen & Grundstücksentwertungen treten auf - Immissionsminimierung unterblieb Das Projekt setzt mich und meine Familie sowohl als direkte Anrainer/innen als auch als Benützer/innen der GKB-Begleitwege und -Haltestellen unnötig hohen Magnetfeldbelastungen aus. Bereits bei der Trassenauswahl wurde unzureichend Bedacht auf die dicht besiedelten und emissionsmäßig vorbelasteten Wohngebiete (schutzwürdige Gebiete der Kategorie D und E gem. Anhang 2 UVP Gesetz) sowie die dauerhafte Entwertung der an die Trasse angrenzenden Grundstücke genommen. Wirksame und wirtschaftlich vertretbare Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung, wie die bei anderen Leitungsverlegern übliche Erdverlegung in ca. 1,5m Tiefe oder die Verwendung spezieller Abschirmmaterialien, wurden ungenügend oder gar nicht genutzt. Durch die unnötig hohen Magnetfeldbelastungen und die mit dem Vorhaben verbundenen Unfallrisiken besteht kein ausreichender Schutz von Leben und Gesundheit. Alle Liegenschaften entlang der Trasse, darunter auch meine, werden zukünftig dauerhaften Beschränkungen bei der Nutzung unterworfen sein. Wir ersuchen daher die Behörde, Ihrem Schutzauftrag für Leben und Gesundheit nachzukommen, unverzüglich eine umweltmedizinische Prüfung des Vorhaben zu veranlassen sowie durch entsprechende Vorschriften und Auflagen von Amts wegen dieser Schutzerfordernis nachzukommen und die Magnetfeldbelastungen auf für Dauernutzungen zulässige Werte zu reduzieren. Diesbezüglich wird insbesondere auf die Stellungnahme der österreichischen Ärztekammer vom 29.9.2005 zur Vorform ÖVE/ÖNORM E 8850 verwiesen, in der es heißt: „Die Referenzwerte des Dokumentes sind in keiner Weise geeignet, den erforderlichen Schutz der individuellen und öffentlichen Gesundheit zu garantieren“. Diese Feststellung deckt sich mit den mehrfachen Warnungen der Europäischen Umweltagentur vor elektromagnetischer Strahlung. Diesbezüglich wird auch auf das Emissionsbegrenzungs- und Immissionsvermeidungsgebot gem. § 17 Abs. 2 UVP-Gesetz hingewiesen. Bei dann noch verbleibender Unabwendbarkeit hinkünftiger Nutzungseinschränkungen ersuchen wir die Behörde, meine subjektiv öffentlichen Rechte zu wahren und im Falle der Erteilung der Betriebsbewilligung, diese an die vorherige Einigung der Konsenswerberin über Entschädigungszahlungen an mich als Grundeigentümer/in zu binden.</p>	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4
			RaumUmwelt	
			ÖBB RE	
46.5	Christian Hofer	<p>- Trassenwahl nicht nachvollziehbar Weiters ersuche ich die Behörde, der Anregung der Projektwerberin hinsichtlich der vorläufigen Sicherstellung eines Geländestreifens für den geplanten Trassenverlauf nicht Folge zu leisten, da es aufgrund der vorgelegten Gutachten noch immer massive Zweifel an der Eignung der gewählten Trasse gibt (fehlende Nachvollziehbarkeit der Korridorbildung aufgrund der Raumanalyse, zweifelhafte Auswahl der Korridorbeurteilungskriterien, fehlende Nachvollziehbarkeit der Beurteilungen z.B. hinsichtlich der Kosten, fehlerhafte Einstufung der Stadtkorridore hinsichtlich Siedlungswesen und bei Korridor 3b jedenfalls auch hinsichtlich Erholung, gänzliche Ignorierung der Auswirkungen zwischen Judendorf und dem UW Graz, Ignorierung von Ausbauvorhaben der GKB und damit falsche Einschätzung der baulichen Nachhaltigkeit von Korridor 3b, ...). Weiters fanden bei der Trasse beschriebene Reduktionsmaßnahmen elektromagnetischer Felder durch Vergrößerung der Abstände z.B. von Kindergärten und Spielplätzen in den Planausarbeitungen keine Berücksichtigung und können aufgrund der beengten Verhältnisse auch gar nicht durchgeführt werden (!). Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass selbst die Begründung der Projektnotwendigkeit und die Systemauswahl noch Unklarheiten aufweisen.</p>	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.5
			RaumUmwelt	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.5
46.6	Christian Hofer	<p>- Verstöße gegen Rechtssicherheit Aufgrund dessen ersuche ich die Behörde in Wahrung der Rechtssicherheit, all jene Baumaßnahmen, die seitens der Projektwerberin im Trassenbereich bereits ohne rechtskräftigen Baubescheid und somit widerrechtlich getätigt wurden, unverzüglich entfernen zu lassen. Diesbezüglich wird auch auf die Straferfordernis gem. § 45 Abs. 1 UVP-Gesetz verwiesen.</p>	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.6
46.7	Christian Hofer	<p>Zusammenfassend fordere ich eine umfassende Prüfung der vorgelegten Einreichunterlagen sowie die ergänzende Vorlage eines umweltmedizinischen Gutachtens zu den auftretenden elektrischen und magnetischen Feldern durch unabhängige Gutachter/innen, welche auch mein Vertrauen genießen. Sollte es bei der gegenständlichen System- und Trassenwahl bleiben, verlange ich jedenfalls eine den Erfordernissen des UVP-Gesetzes entsprechende immissionsminimierte Verlegung in mind. 1,5m Tiefe, wie sie im Bereich der Straßenerweiterungen bereits teilweise stattfindet, oder / und die Verlegung in magnetfeldreduzierenden lückenlosen Spezialummantelungen. Aus meiner Sicht ist das Vorhaben aktuell weder genehmigungsreif noch umweltverträglich.</p>	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.7
46.8	Christian Hofer	<p>Ich behalte mir detailliertere Ausführungen sowie weitere Einwendungen vor und ersuche um Zusendung aller behördlichen Kundmachungen und der vollständigen Verhandlungsschriften in diesem Verfahren.</p>		Keine Stellungnahme erforderlich.

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
47.1	Bürgerinitiative	Wohngebiete, Kindergärten und Spielplätze liegen im Gefährdungsbereich Die ÖBB plant zwischen Graz und Werndorf den Bau einer 110kV-Hochspannungsleitung zur Stromversorgung der Süd- und Koralmbahn. Die Leitung verläuft im westlichen Grazer Stadtgebiet größtenteils entlang der Graz Köfacher Bahn u.a. direkt im Bereich von Bahnzugangswegen und Haltestellen. Zahlreiche Wohngebiete, ein Kindergarten sowie mehrere siedlungsöffentliche Spielplätze befinden sich im Gefährdungsbereich der Hochspannungsleitung. Durch die zumeist oberflächennahe Verlegeart (Kabel- oder Betontrog) treten an der Kabeltrогоberseite und im Nahbereich Magnetfeldemissionen auf, die deutlich über jenen von vergleichbaren Freileitungen und weit über umweltmedizinischen Vorsorgewerten (gem. Katalyse Institut: 0.1 pT als 24h-Wert und 0.02 pT für die nächtliche Belastung bzw. für Aufenthaltsorte von Kindern) liegen.	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 13.1
			TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4
47.2	Bürgerinitiative	Bezugnehmend auf das Edikt des BMVIT GZ. BMVIT-820.08410020-IV/SCH2/2010 wird zu den aufgelegten Projektunterlagen daher zusammenfassend wie folgt Stellung genommen: - Projektunterlagen sind mangelhaft - Beurteilungsraum ist nicht ausreichend groß - Oberflächennahe Hochspannungskabelverlegung ist nicht Stand der Technik - Umweltmedizinische Prüfung fehlt Die vorgelegten Projektunterlagen sind mangelhaft und entsprechen nicht den Erfordernissen des UVP-Gesetzes. Insbesondere bedarf die von der Projektwerberin vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) einer umfassenden unabhängigen Prüfung. Ein systematischer Fehler, der sich durch die gesamten UVE-Gutachten zieht, ist der gewählte Beurteilungsraum. Zwar wird in den Gutachten richtigerweise festgestellt, dass die mit der geplanten Bahnstromleitung versorgten Unterwerke nicht nur die dazwischen liegenden Bahnstrecken versorgen können, sondern auch etwa die gleiche Strecke darüber hinaus, die daraus zu folgernde Ausdehnung des Beurteilungsraumes erfolgte aber lediglich nach Süden und Westen (vom Unterwerk Werndorf aus), nicht aber nach Norden (vom Unterwerk Hauptbahnhof aus). Spätestens sobald der geplante 110kV-Ringleitungsschluss zwischen Graz und Klagenfurt fertig ist - was letztlich einer der Hauptgründe für Wahl der gegenständlichen Stromversorgungsvariante ist - wird aber auch dieses Szenario relevant werden. Zudem blieben in der UVE sämtliche durch den erhöhten Strombedarf an der Süd- und Koralmbahn induzierten erhöhten Umweltauswirkungen an den Stromerzeugungsstellen sowie entlang der Zulieferstrecken unberücksichtigt. Auch fehlt, obwohl die Beeinflussungssensibilität des Schutzgutes „Mensch“ in Hinblick auf elektromagnetische Felder in allen Teilräumen als „sehr hoch“ eingestuft wird, eine umweltmedizinische Prüfung des Vorhabens.	RaumUmwelt	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.2
			Pascoli	
47.3	Bürgerinitiative	Weiters entspricht die Verlegung von Hochspannungskabeln in oberflächlich verlaufenden Beton- und Blechtrögen nicht dem Stand der Technik (vgl. z.0. Studie der TU-Graz: 110-kV-Kabel / -Freileitung. Eine technische Gegenüberstellung', 2004: S.32f) und steht in krassem Gegensatz zur Verlegepraxis der Stromversorgungsunternehmen und auch der ÖBB selbst, die bei Bahnsteigen (also in leicht und allgemein zugänglichen Bereichen) selbst Niederspannungskabel in Rohrzugtrassen tiefer verlegt. Der vorgesehene Trassenabschnitt weist jedenfalls zwischen der Reininghausstraße und der Gradnentraße nicht die Kriterien einer schwer zugänglichen oder abgeschlossenen Eisenbahnanlage auf.	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4
			TU Graz	

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
47.4	Bürgerinitiative	<p>- Gesundheitliche Gefährdungen & Grundstücksentwertungen treten auf - Immissionsminimierung unterblieb Das Projekt setzt sowohl die direkten Anrainer/innen als auch die Benutzer/innen der GKB-Begleitwege und -Haltestellen unnötig hohen Magnetfeldbelastungen aus. Bereits bei der Trassenauswahl wurde unzureichend Bedacht auf die dicht besiedelten und emissionsmäßig vorbelasteten Wohngebiete (schutzwürdige Gebiete der Kategorie D und E gem. Anhang 2 UVP-Gesetz) sowie die dauerhafte Entwertung der an die Trasse angrenzenden Grundstücke genommen. Wirksame und wirtschaftlich vertretbare Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung, wie die bei anderen Leitungsverlegern übliche Erdverlegung in ca. 1,5 m Tiefe oder die Verwendung spezieller Abschirmmaterialien, wurden ungenügend oder gar nicht genützt. Durch die unnötig hohen Magnetfeldbelastungen und die mit dem Vorhaben verbundenen Unfallrisiken besteht kein ausreichender Schutz von Leben und Gesundheit. Alle Liegenschaften entlang der Trasse werden zukünftig dauerhaften Beschränkungen bei der Nutzung unterworfen sein. Die Bürgerinitiative ersucht daher die Behörde, Ihrem Schutzauftrag für Leben und Gesundheit nachzukommen, unverzüglich eine umweltmedizinische Prüfung des Vorhaben zu veranlassen sowie durch entsprechende Vorschriften und Auflagen von Amts wegen dieser Schutzanforderung nachzukommen und die Magnetfeldbelastungen auf für Dauernutzungen zulässige Werte zu reduzieren. Diesbezüglich wird insbesondere auf die Stellungnahme der österreichischen Ärztekammer vom 29.9.2005 zur Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850 verwiesen, in der es heißt: „Die Referenzwerte des Dokumentes sind in keiner Weise geeignet, den erforderlichen Schutz der individuellen und öffentlichen Gesundheit zu garantieren“. Diese Feststellung deckt sich mit den mehrfachen Warnungen der Europäischen Umweltagentur vor elektromagnetischer Strahlung. Diesbezüglich wird auch auf das Emissionsbegrenzungs- und Immissionsvermeidungsgebot gem. §17 Abs. 2 UVP-Gesetz hingewiesen. Bei dann noch verbleibender Unabwendbarkeit hinkünftiger Nutzungseinschränkungen ersucht die Bürgerinitiative die Behörde, die subjektiv öffentlichen Rechte der Unterzeichner/innen zu wahren und im Falle der Erteilung der Betriebsbewilligung, diese an die vorherige Einigung der Konsenswerberin über Entschädigungszahlungen mit den Grundeigentümer/innen zu binden.</p>	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4
			RaumUmwelt	
			ÖBB RE	
47.5	Bürgerinitiative	<p>- Trassenwahl nicht nachvollziehbar Weilers wird die Behörde ersucht, der Anregung der Projektwerberin hinsichtlich der vorläufigen Sicherstellung eines Geländestreifens für den geplanten Trassenverlauf nicht Folge zu leisten, da es aufgrund der vorgelegten Gutachten noch immer massive Zweifel an der Eignung der gewählten Trasse gibt (fehlende Nachvollziehbarkeit der Korridorbildung aufgrund der Raumanalyse, zweifelhafte Auswahl der Korridorbeurteilungskriterien, fehlende Nachvollziehbarkeit der Beurteilungen z.B. hinsichtlich der Kosten, fehlerhafte Einstufung der Stadtkorridore hinsichtlich Siedlungswesen und bei Korridor 3b jedenfalls auch hinsichtlich Erholung (Gärten, Spielbereiche, Spazierweg etc.), gänzliche Ignorierung der Auswirkungen zwischen Judendorf und dem UW Graz, Ignorierung von Ausbauvorhaben der GKB und damit falsche Einschätzung der baulichen Nachhaltigkeit von Korridor 3b. ...). Weiters fanden bei der gegenständlichen Trasse beschriebene Reduktionsmaßnahmen elektromagnetischer Felder durch Vergrößerung der Abstände z.B. von Kindergärten und Spielplätzen in den Planausarbeitungen keine Berücksichtigung und können aufgrund der beengten Verhältnisse auch gar nicht durchgeführt werden (!). Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass selbst die Begründung der Projektnotwendigkeit und die Systemauswahl noch Unklarheiten aufweisen.</p>	RaumUmwelt	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.5
47.6	Bürgerinitiative	<p>- Verstöße gegen Rechtssicherheit bestehen Aufgrund dessen wird die Behörde in Wahrung der Rechtssicherheit ersucht, all jene Baumaßnahmen, die seitens der Projektwerberin im Trassenbereich bereits ohne rechtskräftigen Baubescheid und somit widerrechtlich getätigt wurden, unverzüglich entfernen zu lassen. Diesbezüglich wird auch auf die Straferfordernisse gem. § 45 Abs. 1 UVP-Gesetz verwiesen.</p>	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.6
47.7	Bürgerinitiative	<p>- BMVIT ist gleichzeitig Behörde, Auftraggeber und Eigentümervertreter - Umweltsenat ist Berufungsbehörde Grundsätzlich ist auch die rechtsstaatliche Zulässigkeit des BMVIT als verfahrensleitende Behörde vorab zu prüfen, da das BMVIT selbst gleichzeitig Auftraggeber der Leitung und Eigentümervertreter der Projektwerberin ÖBB ist und somit ein vitales Eigeninteresse des Vorhabens besitzt. Zudem wird basierend auf zwei VwGH-Erkenntnissen vom 30.9.2010 darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des § 40 Abs. 1 UVP-Gesetz nicht dem Art. 10a UVP-RL entsprechen und der Umweltsenat somit auch im ggst. Verfahren Berufungsbehörde ist.</p>	ÖBB RE	Der erstgenannte Einwand ist durch ständige Rechtsprechung widerlegt. Über eine allfällige Berufung kann durch die derzeit zuständige Behörde naturgemäß nicht befunden werden.

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
47.8	Bürgerinitiative	Zusammenfassend fordert die Bürgerinitiative eine umfassende Prüfung der vorgelegten Einreichunterlagen sowie die ergänzende Vorlage eines umweltmedizinischen Gutachtens zu den auftretenden elektrischen und magnetischen Feldern durch unabhängige GutachterInnen, welche auch das Vertrauen der Bürgerinitiative genießen. Sollte es bei der gegenständlichen System- und Trassenwahl bleiben, verlangt die Bürgerinitiative jedenfalls eine den Erfordernissen des UVP-Gesetzes entsprechende immissionsminimierte Verlegung in mind. 1,5m Tiefe, wie sie im Bereich der Straßenquerungen bereits teilweise stattfindet, oder / und die Verlegung in magnetfeldreduzierenden lückenlosen Spezialummantelungen. Aus Sicht der Bürgerinitiative ist das Vorhaben aktuell weder genehmigungsreif noch umweltverträglich.	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 16.3
48.1	Maria Baumgartner	- Mein Grundstück liegt im Gefährdungsbereich Die Leitung verläuft im westlichen Grazer Stadtgebiet größtenteils entlang der Graz Köflacher Bahn. u.a. direkt im Bereich von Bahnzugangswegen und Haltestellen. Ein Kindergarten, mehrere Spielplätze und zahlreiche Wohngebiete, darunter auch mein Grundstück, befinden sich im Gefährdungsbereich der Hochspannungsleitung. Durch die zumeist oberflächennahe Verlegeart (Kabel- oder Betontrog) treten an der Kabeltrогоoberseite und im Nahbereich Magnetfeldemissionen auf, die deutlich über jenen von vergleichbaren Freileitungen und weit über umweltmedizinischen Vorsorgewerten (gem. Katalyse Institut: 0,1 µT als 24h-Wert und 0,02 µT für die nächtliche Belastung bzw. für Aufenthaltsorte von Kindern) liegen.	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 13.1
			TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4
48.2	Maria Baumgartner	- Projektunterlagen sind mangelhaft - Beurteilungsraum ist nicht ausreichend groß - Oberflächennahe Hochspannungskabelverlegung ist nicht Stand der Technik - Umweltmedizinische Prüfung fehlt Die vorgelegten Projektunterlagen sind mangelhaft und entsprechen nicht den Erfordernissen des UVP-Gesetzes. Insbesondere bedarf die von der Projektwerberin vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) einer umfassenden unabhängigen Prüfung. Ein systematischer Fehler, der sich durch die gesamten UVE-Gutachten zieht ist der gewählte Beurteilungsraum. Zwar wird in den Gutachten richtigerweise festgestellt, dass die mit der geplanten Bahnstromleitung versorgten Unterwerke nicht nur die dazwischen liegenden Bahnstrecken versorgen können, sondern auch etwa die gleiche Strecke darüber hinaus, die daraus zu folgende Ausdehnung des Beurteilungsraumes erfolgte aber lediglich nach Süden und Westen (vom Unterwerk Werndorf aus), nicht aber nach Norden (vom Unterwerk Hauptbahnhof aus). Spätestens sobald der geplante 110kV-Ringleitungsschluss zwischen Graz und Klagenfurt fertig ist - was letztlich einer der Hauptgründe für Wahl der gegenständlichen Stromversorgungsvariante ist - wird aber auch dieses Szenario relevant werden. Zudem blieben in der UVE sämtliche durch den erhöhten Strombedarf an der Süd- und Koralmbahn induzierten erhöhten Umweltauswirkungen an den Stromerzeugungsstellen sowie entlang der Zulieferstrecken unberücksichtigt. Auch fehlt, obwohl die Beeinflussungssensibilität des Schutzgutes "Mensch" in Hinblick auf elektromagnetische Felder in allen Teilräumen als "sehr hoch" eingestuft wird, eine umweltmedizinische Prüfung des Vorhabens.	RaumUmwelt	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.2
			Pascoli	
48.3	Maria Baumgartner	Weiters entspricht die Verlegung von Hochspannungskabeln in oberflächlich verlaufenden Beton- und Blechtrögen nicht dem Stand der Technik (vgl. z.B. Studie der TU-Graz: „110-kV Kabel / - Freileitung. Eine technische Gegenüberstellung“, 2004: S.32f) und steht in krassem Gegensatz zur Verlegepraxis der Stromversorgungsunternehmen und auch der ÖBB selbst, die in Bahnsteigen (also in leicht und allgemein zugänglichen Bereichen) selbst Niederspannungskabel in Rohrzugtrassen tiefer verlegt. Der vorgesehene Trassenabschnitt weist jedenfalls zwischen der Reininghausstraße und der Gradnerstraße nicht die Kriterien einer schwer zugänglichen oder abgeschlossenen Eisenbahnanlage auf.	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4
			TU Graz	

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
48.4	Maria Baumgartner	<p>- Gesundheitliche Gefährdungen & Grundstücksentwertungen treten auf - Immissionsminimierung unterblieb Das Projekt setzt mich und meine Familie sowohl als direkte Anrainer als auch als Benützer der GKB-Begleitwege und -Haltestellen unnötig hohen Magnetfeldbelastungen aus. Bereits bei der Trassenauswahl wurde unzureichend Bedacht auf die dicht besiedelten und emissionsmäßig vorbelasteten Wohngebiete (schutzwürdige Gebiete der Kategorie D und E gem. Anhang 2 UVP-Gesetz) sowie die dauerhafte Entwertung der and die Trasse angrenzenden Grundstücke genommen. Wirksame und wirtschaftlich vertretbare Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung, wie die bei anderen Leitungsverlegen übliche Erdverlegung in ca. 1,5m Tiefe oder die Verwendung spezieller Abschirmmaterialien, wurden ungenügend oder gar nicht genützt. Durch die unnötig hohen Magnetfeldbelastungen und die mit dem Vorhaben verbundenen Unfallrisiken besteht kein ausreichender Schutz von Leben und Gesundheit. Alle Liegenschaften entlang der Trasse, darunter auch meine, werden zukünftig dauerhaften Beschränkungen bei der Nutzung unterworfen sein. Ich ersuche daher die Behörde, Ihrem Schutzauftrag für Leben und Gesundheit nachzukommen, unverzüglich eine umweltmedizinische Prüfung des Vorhaben zu veranlassen sowie durch entsprechende Vorschriften und Auflagen von Amts wegen dieser Schutzfordernis nachzukommen und die Magnetfeldbelastungen auf für Dauernutzungen zulässige Werte zu reduzieren. Diesbezüglich wird insbesondere auf die Stellungnahme der österreichischen Ärztekammer vom 29.9.2005 zur Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850 verwiesen, in der es heißt: „Die Referenzwerte des Dokumentes sind in keiner Weise geeignet, den erforderlichen Schutz der individuellen und öffentlichen Gesundheit zu garantieren“. Diese Feststellung deckt sich mit den mehrfachen Warnungen der Europäischen Umweltagentur vor elektromagnetischer Strahlung. Diesbezüglich wird auch auf das Emissionsbegrenzungs- und Immissionsvermeidungsgebot gem. § 17 Abs. 2 UVP-Gesetz hingewiesen. Bei dann noch verbleibender Unabwendbarkeit hinkünftiger Nutzungseinschränkungen ersuche ich die Behörde, meine subjektiv öffentlichen Rechte zu wahren und im Falle der Erteilung der Betriebsbewilligung, diese an die vorherige Einigung der Konsenswerberin über Entschädigungszahlungen an mich als Grundeigentümerin zu binden. Ergänzend weise ich auch darauf hin, dass der Graz-Köflacher Eisenbahn GmbH aufgrund meines ersessenen Servitutsrechts am Bahnweg (mehr als 35-jährige Wegbenützung zur Erschließung meines Grundstücks) keine Eigentumsfreiheit am Bahnweg mehr zusteht und kein Einverständnis meinerseits für das geplante Vorhaben besteht.</p>	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4
			RaumUmwelt	
			ÖBB RE	
48.5	Maria Baumgartner	<p>- Trassenwahl nicht nachvollziehbar Weiters ersuche ich die Behörde, der Anregung der Projektwerberin hinsichtlich der vorläufigen Sicherstellung eines Geländestreifens für den geplanten Trassenverlauf nicht Folge zu leisten, da es aufgrund der vorgelegten Gutachten noch immer massive Zweifel an der Eignung der gewählten Trasse gibt (fehlende Nachvollziehbarkeit der Korridorbildung aufgrund der Raumanalyse, zweifelhafte Auswahl der Korridorbeurteilungskriterien, fehlende Nachvollziehbarkeit der Beurteilungen z.B. hinsichtlich der Kosten, fehlerhafte Einstufung der Stadtkorridore hinsichtlich Siedlungswesen und bei Korridor 3b jedenfalls auch hinsichtlich Erholung (Gärten, Spielbereiche, Spazierweg etc.), gänzliche Ignorierung der Auswirkungen zwischen Judendorf und dem UW Graz, Ignorierung von Ausbauvorhaben der GKB und damit falsche Einschätzung der baulichen Nachhaltigkeit von Korridor 3b, ...). Weiters fanden bei der gegenständlichen Trasse beschriebene Reduktionsmaßnahmen elektromagnetischer Felder durch Vergrößerung der Abstände z.B. von Kindergärten und Spielplätzen in den Planausarbeitungen keine Berücksichtigung und können aufgrund der beengten Verhältnisse auch gar nicht durchgeführt werden (!). Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass selbst die Begründung der Projektnotwendigkeit und die Systemauswahl noch Unklarheiten aufweisen.</p>	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.5
			RaumUmwelt	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.5
48.6	Maria Baumgartner	<p>- Verstöße gegen Rechtssicherheit Aufgrund dessen ersuche ich die Behörde in Wahrung der Rechtssicherheit, all jene Baumaßnahmen, die seitens der Projektwerberin im Trassenbereich bereits ohne rechtskräftigen Baubescheid und somit widerrechtlich getätigt wurden, unverzüglich entfernen zu lassen. Diesbezüglich wird auch auf die Straferfordernis gem. § 45 Abs. 1 UVP-Gesetz verwiesen.</p>	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.6

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
48.7	Maria Baumgartner	- BMVIT ist gleichzeitig Behörde, Auftraggeber und Eigentümervertreter - Umweltsenat ist Berufungsbehörde Grundsätzlich ist auch die rechtsstaatliche Zulässigkeit des BMVIT als verfahrensleitende Behörde vorab zu prüfen, da das BMVIT selbst gleichzeitig Auftraggeber der Leitung und Eigentümervertreter der Projektwerberin ÖBB ist und somit ein vitales Eigeninteresse an der Realisierung des Vorhabens besitzt. Zudem wird basierend auf zwei VwGH-Erkenntnissen vom 30.9.2010 darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des § 40 Abs. 1 UVP-Gesetz nicht dem Art. 10a UVP-RL entsprechen und der Umweltsenat somit auch im ggst. Verfahren Berufungsbehörde ist.	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 47.7
48.8	Maria Baumgartner	Zusammenfassend fordere ich eine umfassende Prüfung der vorgelegten Einreichunterlagen sowie die ergänzende Vorlage eines umweltmedizinischen Gutachtens zu den auftretenden elektrischen und magnetischen Feldern durch unabhängige GutachterInnen, welche auch mein Vertrauen genießen. Sollte es bei der gegenständlichen System- und Trassenwahl bleiben, verlange ich jedenfalls eine den Erfordernissen des UVP-Gesetzes entsprechende immissionsminimierte Verlegung in mind. 1,5m Tiefe, wie sie im Bereich der Straßenquerungen bereits teilweise stattfindet, oder / und die Verlegung in magnetfeldreduzierenden lückenlosen Spezialummantelungen. Aus meiner Sicht ist das Vorhaben aktuell weder genehmigungsreif noch umweltverträglich.	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 16.3
48.9	Maria Baumgartner	Ich behalte mir detailliertere Ausführungen sowie weitere Einwendungen vor und ersuche um Zusendung aller behördlichen Kundmachungen und der vollständigen Verhandlungsschriften in diesem Verfahren.		keine Stellungnahme erforderlich
49	Gerhard Kilbert	ident mit Einwendung Nr. 14		ident mit Einwendung Nr. 14
49.1	Gerhard Kilbert	als Anrainer des vom gegenständlichem Vorhaben betroffenen GKB-Trassenabschnittes erhebe ich im eingeleiteten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nachstehende Einwendungen:		Keine Stellungnahme notwendig.
49.2	Gerhard Kilbert	1. Da zum Zeitpunkt des Endausbaues der Koralmbahn dieser Bahnstromübertragungsabschnitt Teil eines 110kV Ringleitungsnetzes sein kann, ist für die Berechnungen der Umweltauswirkungen auch dieser Lastfall einzubeziehen.	Pascoli TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.2
49.3	Gerhard Kilbert	2. Da mein Grundstück nach vorliegendem Projekt nur 65cm vom geplanten Kabeltrog entfernt ist, den Einreichunterlagen in dieser Entfernung erhebliche Magnetfeldbelastungen entnommen werden können, erhebe ich gegen das eingereichte Projekt Einspruch, da durch, von der medizinischen Fachwelt anerkannte Gutachten eine gesundheitliche Gefährdung bei Dauernutzung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.3
49.4	Gerhard Kilbert	3. Unter Berücksichtigung des geringen Abstandes zu dauergenutzten Erholungsräumen ist eine oberirdische Hochspannungskabelverlegung in Trögen keine dem Stand der Technik entsprechende Verlegeform und ich erhebe daher gegen die geplante Betontrasse Einspruch. Ich ergänze diesen Einspruch mit der Forderung nach Minimierung der Immissionen auch für die bahngrundgrenznahen Gartenbereiche, da diese wegen des Sonnenstandes am Nachmittag intensiv genutzt werden.	RaumUmwelt TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.4 siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.4
50	Heinz Behr	ident mit Einwendung Nr. 13		ident mit Einwendung Nr. 13
50.1	Heinz Behr	- Mein Grundstück liegt im Gefährdungsbereich Die Leitung verläuft im westlichen Grazer Stadtgebiet größtenteils entlang der Graz-Köflacher Bahn, u.a. direkt im Bereich von Bahnzugangswegen und Haltestellen. Ein Kindergarten, mehrere Spielplätze und zahlreiche Wohngebiete, darunter auch mein Grundstück, befinden sich im Gefährdungsbereich der Hochspannungsleitung. Durch die zumeist oberflächennahe Verlegeart (Kabel- oder Betontrug) treten an der Kabeltrogoberseite und im Nahbereich Magnetfeldemissionen auf, die deutlich über jenen von vergleichbaren Freileitungen und weit über umweltmedizinischen Vorsorgewerten liegen.	ÖBB EN TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 13.1 siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
50.2	Heinz Behr	<p>- Projektunterlagen sind mangelhaft - Beurteilungsraum ist nicht ausreichend groß - Oberflächennahe Hochspannungskabelverlegung ist nicht Stand der Technik - Umweltmedizinische Prüfung fehlt</p> <p>Die vorgelegten Projektunterlagen sind mangelhaft und entsprechen nicht den Erfordernissen des UVP-Gesetzes. Insbesondere bedarf die von der Projektwerberin vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) einer umfassenden unabhängigen Prüfung. Ein systematischer Fehler, der sich durch die gesamten UVE-Gutachten zieht, ist der gewählte Beurteilungsraum. Zwar wird in den Gutachten richtigerweise festgestellt, dass die mit der geplanten Bahnstromleitung versorgten Unterwerke nicht nur die dazwischen liegenden Bahnstrecken versorgen können, sondern auch etwa die gleiche Strecke darüber hinaus, die daraus zu folgernde Ausdehnung des Beurteilungsraumes erfolgte aber lediglich nach Süden und Westen (vom Unterwerk Werndorf aus), nicht aber nach Norden (vom Unterwerk Hauptbahnhof aus). Spätestens sobald der geplante 110kV-Ringleitungsschluss zwischen Graz und Klagenfurt fertig ist - was letztlich einer der Hauptgründe für die Wahl der gegenständlichen Stromversorgungsvariante ist - wird aber auch dieses Szenario relevant werden. Zudem blieben in der UVE sämtliche durch den erhöhten Strombedarf an der Süd- und Koralmbahn induzierten erhöhten Umweltauswirkungen an den Stromerzeugungsorten sowie entlang der Zulieferstrecken unberücksichtigt. Auch fehlt, obwohl die Beeinflussungssensibilität des Schutzgutes „Mensch“ in Hinblick auf elektromagnetische Felder in allen Teilräumen als „sehr hoch“ eingestuft wird, eine umweltmedizinische Prüfung des Vorhabens.</p>	RaumUmwelt	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.2
			Pascoli	
50.3	Heinz Behr	<p>Weiters entspricht die Verlegung von Hochspannungskabeln in oberflächlich verlaufenden Beton- und Blechtrögen nicht dem Stand der Technik (vgl. z.B. Studie der TU-Graz: „110-kV-Kabel/- Freileitung. Eine technische Gegenüberstellung“, 2004: S.32f) und steht in krassem Gegensatz zur Verlegepraxis der Stromversorgungsunternehmen und auch der ÖBB selbst, die in Bahnsteigen (also in leicht und allgemein zugänglichen Bereichen) selbst Niederspannungskabel in Rohrzugtrassen tiefer verlegt. Der vorgesehene Trassenabschnitt weist jedenfalls zwischen der Reininghausstraße und der Gradnerstraße nicht die Kriterien einer schwer zugänglichen oder abgeschlossenen Eisenbahnanlage auf.</p>	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4
			TU Graz	
50.4	Heinz Behr	<p>- Gesundheitliche Gefährdungen & Grundstücksentwertungen treten auf - Immissionsminimierung unterblieb Das Projekt setzt mich und meine Familie sowohl als direkte Anrainer/innen als auch als Benützer/innen der GKB-Begleitwege und -Haltestellen unnötig hohen Magnetfeldbelastungen aus. Bereits bei der Trassenauswahl wurde unzureichend Bedacht auf die dicht besiedelten und emissionsmäßig vorbelasteten Wohngebiete (schutzwürdige Gebiete der Kategorie D und E gem. Anhang 2 UVP Gesetz) sowie die dauerhafte Entwertung der an die Trasse angrenzenden Grundstücke genommen. Wirksame und wirtschaftlich vertretbare Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung, wie die bei anderen Leitungsverlegern übliche Erdverlegung in ca. 1,5m Tiefe oder die Verwendung spezieller Abschirmmaterialien, wurden ungenügend oder gar nicht genützt. Durch die unnötig hohen Magnetfeldbelastungen und die mit dem Vorhaben verbundenen Unfallrisiken besteht kein ausreichender Schutz von Leben und Gesundheit. Alle Liegenschaften entlang der Trasse, darunter auch meine, werden zukünftig dauerhaften Beschränkungen bei der Nutzung unterworfen sein. Wir ersuchen daher die Behörde, Ihrem Schutzauftrag für Leben und Gesundheit nachzukommen, unverzüglich eine umweltmedizinische Prüfung des Vorhabens zu veranlassen sowie durch entsprechende Vorschreibungen und Auflagen von Amts wegen dieser Schutzfordernis nachzukommen und die Magnetfeldbelastungen auf für Dauernutzungen zulässige Werte zu reduzieren. Diesbezüglich wird insbesondere auf die Stellungnahme der österreichischen Ärztekammer vom 29.9.2005 zur Norm ÖVE/ÖNORM E 8850 verwiesen, in der es heißt: „Die Referenzwerte des Dokumentes sind in keiner Weise geeignet, den erforderlichen Schutz der individuellen und öffentlichen Gesundheit zu garantieren“. Diese Feststellung deckt sich mit den mehrfachen Warnungen der Europäischen Umweltagentur vor elektromagnetischer Strahlung. Diesbezüglich wird auch auf das Emissionsbegrenzungs- und Immissionsvermeidungsgebot gem. § 17 Abs. 2 UVP-Gesetz hingewiesen. Bei dann noch verbleibender Unabwendbarkeit hinkünftiger Nutzungseinschränkungen ersuchen wir die Behörde, meine subjektiv öffentlichen Rechte zu wahren und im Falle der Erteilung der Betriebsbewilligung, diese an die vorherige Einigung der Konsenswerberin über Entschädigungszahlungen an mich als Grundeigentümer/in zu binden.</p>	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4
			RaumUmwelt	
			ÖBB RE	

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
50.5	Heinz Behr	- Trassenwahl nicht nachvollziehbar Weiters ersuche ich die Behörde, der Anregung der Projektwerberin hinsichtlich der vorläufigen Sicherstellung eines Geländestreifens für den geplanten Trassenverlauf nicht Folge zu leisten, da es aufgrund der vorgelegten Gutachten noch immer massive Zweifel an der Eignung der gewählten Trasse gibt (fehlende Nachvollziehbarkeit der Korridorbildung aufgrund der Raumanalyse, zweifelhafte Auswahl der Korridorbeurteilungskriterien, fehlende Nachvollziehbarkeit der Beurteilungen z.B. hinsichtlich der Kosten, fehlerhafte Einstufung der Stadtkorridore hinsichtlich Siedlungswesen und bei Korridor 3b jedenfalls auch hinsichtlich Erholung, gänzliche Ignorierung der Auswirkungen zwischen Judendorf und dem UW Graz, Ignorierung von Ausbauvorhaben der GKB und damit falsche Einschätzung der baulichen Nachhaltigkeit von Korridor 3b, ...). Weiters fanden bei der Trasse beschriebene Reduktionsmaßnahmen elektromagnetischer Felder durch Vergrößerung der Abstände z.B. von Kindergärten und Spielplätzen in den Planausarbeitungen keine Berücksichtigung und können aufgrund der beengten Verhältnisse auch gar nicht durchgeführt werden (!). Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass selbst die Begründung der Projektnotwendigkeit und die Systemauswahl noch Unklarheiten aufweisen.	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.5
			RaumUmwelt	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.5
50.6	Heinz Behr	- Verstöße gegen Rechtssicherheit Aufgrund dessen ersuche ich die Behörde in Wahrung der Rechtssicherheit, all jene Baumaßnahmen, die seitens der Projektwerberin im Trassenbereich bereits ohne rechtskräftigen Baubescheid und somit widerrechtlich getätigt wurden, unverzüglich entfernen zu lassen. Diesbezüglich wird auch auf die Straferfordernisse gem. § 45 Abs. 1 UVP-Gesetz verwiesen.	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.6
50.7	Heinz Behr	Zusammenfassend fordere ich eine umfassende Prüfung der vorgelegten Einreichunterlagen sowie die ergänzende Vorlage eines umweltmedizinischen Gutachtens zu den auftretenden elektrischen und magnetischen Feldern durch unabhängige Gutachter/innen, welche auch mein Vertrauen genießen. Sollte es bei der gegenständlichen System- und Trassenwahl bleiben, verlange ich jedenfalls eine den Erfordernissen des UVP-Gesetzes entsprechende immissionsminimierte Verlegung in mind. 1,5m Tiefe, wie sie im Bereich der Straßenerneuerungen bereits teilweise stattfindet, oder / und die Verlegung in magnetfeldreduzierenden lückenlosen Spezialummantelungen. Aus meiner Sicht ist das Vorhaben aktuell weder genehmigungsreif noch umweltverträglich.	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 16.3
50.8	Heinz Behr	Ich behalte mir detailliertere Ausführungen sowie weitere Einwendungen vor und ersuche um Zusendung aller behördlichen Kundmachungen und der vollständigen Verhandlungsschriften in diesem Verfahren.		keine Stellungnahme erforderlich
51.1	Erwin Reffle	Als Anrainer des vom gegenständlichem Vorhaben betroffenen GKB-Trassenabschnittes erhebe ich im eingeleiteten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nachstehende Einwendungen:		keine Stellungnahme erforderlich
51.2	Erwin Reffle	1. Da mein Grundstück nach vorliegendem Projekt nur in sehr geringer Entfernung vom geplanten Kabeltrug angrenzt, den Einreichunterlagen in dieser Entfernung erhebliche Magnetfeldbelastungen entnommen werden können, erhebe ich gegen das eingereichte Projekt Einspruch, da eine gesundheitliche Gefährdung bei Dauernutzung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.3
51.3	Erwin Reffle	2. Unter Berücksichtigung des geringen Abstandes zu dauergenutzten Erholungsräumen ist eine oberirdische Hochspannungskabelverlegung in Trögen keine dem Stand der Technik entsprechende Verlegeform und ich erhebe daher gegen die geplante Betontrogtrasse Einspruch.	RaumUmwelt	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.4
			TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.4
52	Monika Kilbert	ident mit Einwendung Nr. 14		ident mit Einwendung Nr. 14
52.1	Monika Kilbert	Als Anrainer des vom gegenständlichem Vorhaben betroffenen GKB-Trassenabschnittes erhebe ich im eingeleiteten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nachstehende Einwendungen:		keine Stellungnahme erforderlich
52.2	Monika Kilbert	1. Da zum Zeitpunkt des Endausbaues der Koralbahn dieser Bahnstromübertragungsabschnitt Teil eines 110kV Ringleitungsnetzes sein kann, ist für die Berechnungen der Umweltauswirkungen auch dieser Lastfall einzubeziehen.	Pascoli	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.2
			TU Graz	
52.3	Monika Kilbert	2. Da mein Grundstück nach vorliegendem Projekt nur 65cm vom geplantem Kabeltrug entfernt ist, den Einreichunterlagen in dieser Entfernung erhebliche Magnetfeldbelastungen entnommen werden können, erhebe ich gegen das eingereichte Projekt Einspruch, da durch, von der medizinischen Fachwelt anerkannte Gutachten eine gesundheitliche Gefährdung bei Dauernutzung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.3
52.4	Monika Kilbert	3. Unter Berücksichtigung des geringen Abstandes zu dauergenutzten Erholungsräumen ist eine oberirdische Hochspannungskabelverlegung in Trögen keine dem Stand der Technik entsprechende Verlegeform und ich erhebe daher gegen die geplante Betontrogtrasse Einspruch. Ich ergänze diesen	RaumUmwelt	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.4

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
2.4	Monika Kriber	<p>Vegetation und Tierwelt daher gegen die geplante Betontrasse Einspruch. Ich ergänze diesen Einspruch mit der Forderung nach Minimierung der Immissionen auch für die bahngrenznahen Gartenbereiche, da diese wegen des Sonnenstandes am Nachmittag intensiv genutzt werden.</p>	TU Graz	<p>Siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.4</p>

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
53.1	Wolfgang Fernbach	Als Anrainer des vom gegenständlichen Vorhaben betroffenen GKB-Trassenabschnittes, erhebe ich im eingeleiteten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nachstehende Einwendungen:		Keine Stellungnahme notwendig.
53.2	Wolfgang Fernbach	1. Da zum Zeitpunkt des Endausbaues der Koralmbahn dieser Bahnstromübertragungsabschnitt eines 110 kV Ringleitungsnetzes sein kann, ist für die Berechnungen der Umweltauswirkungen auch dieser Lastfall einzubeziehen.	Pascoli	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.2
			TU Graz	
53.3	Wolfgang Fernbach	2. Da mein Grundstück nach vorliegendem Projekt nur ca.3m vom geplantem Kabeltrog entfernt ist, den Einreichunterlagen in dieser Entfernung erhebliche Magnetfeldbelastungen entnommen werden können, erhebe ich gegen das eingereichte Projekt Einspruch, da eine gesundheitliche Gefährdung bei Dauernutzung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.	TU Graz	In einem Abstand von 4,7m vom Trassenmittelpunkt (Abstand zum Grundstück Ludwig-Benedek-Gasse 34 gemäß Planung) beträgt die magnetische Ersatzflussdichte weniger als 0,5 µT bei maximaler (Worst-Case-) Belastung und liegt daher weit unter den derzeit gültigen Referenzwerten gemäß Norm ÖVE/ÖNORM E8850 (100 µT).
53.4	Wolfgang Fernbach	3. Unter Berücksichtigung des geringen Abstandes zu dauergenutzten Erholungsräumen ist eine oberirdische Hochspannungskabelverlegung in Trögen keine dem Stand der Technik entsprechende Verlegeform und ich erhebe daher gegen die geplante Betontrogtrasse Einspruch. Ich ergänze diesen Einspruch mit der Forderung nach Minimierung der Immissionen auch für die bahngrundgrenznahen Gartenbereiche, da diese wegen des Sonnenstandes am Nachmittag intensiv genutzt werden.	RaumUmwelt	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.4
			TU Graz	
54	Fam. Geist und Wassilkos	ident mit Einwendung Nr. 14		ident mit Einwendung Nr. 14
54.1	Fam. Geist und Wassilkos	Als Anrainer des vom gegenständlichem Vorhaben betroffenen GKB-Trassenabschnittes erhebe ich im eingeleiteten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nachstehende Einwendungen :		keine Stellungnahme erforderlich
54.2	Fam. Geist und Wassilkos	1. Da zum Zeitpunkt des Endausbaues der Koralmbahn dieser Bahnstromübertragungsabschnitt Teil eines 110kV Ringleitungsnetzes sein kann, ist für die Berechnungen der Umweltauswirkungen auch dieser Lastfall einzubeziehen.	Pascoli	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.2
			TU Graz	
54.3	Fam. Geist und Wassilkos	2. Da mein Grundstück nach vorliegendem Projekt nur 65cm vom geplantem Kabeltrog entfernt ist, den Einreichunterlagen in dieser Entfernung erhebliche Magnetfeldbelastungen entnommen werden können, erhebe ich gegen das eingereichte Projekt Einspruch, da durch, von der medizinischen Fachwelt anerkannte Gutachten eine gesundheitliche Gefährdung bei Dauernutzung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.3
54.4	Fam. Geist und Wassilkos	3. Unter Berücksichtigung des geringen Abstandes zu dauergenutzten Erholungsräumen ist eine oberirdische Hochspannungskabelverlegung in Trögen keine dem Stand der Technik entsprechende Verlegeform und ich erhebe daher gegen die geplante Betontrogtrasse Einspruch. Ich ergänze diesen Einspruch mit der Forderung nach Minimierung der Immissionen auch für die bahngrundgrenznahen Gartenbereiche, da diese wegen des Sonnenstandes am Nachmittag intensiv genutzt werden.	RaumUmwelt	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.4
			TU Graz	

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
55	Stadt Graz	<p>Zur vorliegenden Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) Einlagezahl UV 04-02.01 „Bahnstromübertragungsanlage Graz - Werndorf“ des Institutes für Elektrische Anlagen der TU Graz vom November 2010, Inhalt „Elektromagnetische Felder“, ist aus Sicht des Amtssachverständigen bezüglich des Abschnittes im Stadtgebiet von Graz Folgendes festzustellen:</p> <p>Die antragsgegenständliche Bahnstromübertragungsanlage im Stadtbereich von Graz zwischen dem ÖBB Unterwerk Graz und der Neuseiersbergstraße beim Mühlfelderweg in Straßgang wird als Kabellinie (Trogbauweise) ausgeführt.</p> <p>Als zur Beurteilung notwendige Referenzwerte (= Grenzwerte) im Bereich der niederfrequenten elektromagnetischen Felder mit einer Frequenz von 16,667 Hz (sogenannter Bahnstrom) stehen in Ermangelung einer eigenstaatlichen gesetzlichen Regelung vor allem die Empfehlung des Europäischen Rates aus dem Jahre 1999 (1999/519EG - Empfehlung des Rates zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern), sowie die VORNORM ÖVE/ÖNORM E8850 - allesamt basierend auf den ICNIRP - Richtlinien (International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection) aus dem Jahre 1998 zur Verfügung, die bei ganztägigem, täglichen Aufenthalt (= Anrainer) eine maximale magnetische Ersatzflussdichte von 300 µT bzw. eine elektrische Feldstärke von 10 kV/m vorsieht. Diese VORNORM ÖVE/ÖNORM E8850 (Ausgabe: 2006-02-01) gilt auch im Arbeitnehmerschutz gem. 92 Abs. 8 ASchG als Stand der Technik zur Beurteilung bezüglich der beruflichen Exposition durch elektromagnetische Felder und entspricht auch den Empfehlungen der WHO.</p> <p>Aus dem vorliegenden UVE - Bericht geht hervor, dass die maximale magnetische Ersatzflussdichte bei thermischem Grenzstrom (= max. Stromstärke) gemäß UVE direkt an der Trogoberfläche 224,7 µT, im Bereiche der Rohrverlegung (Straßen- und Gleiskreuzungen) max. 70,4 µT und im Bereich der GKB - Haltestelle Webling im Blechtrog max. 53 µT an der Oberfläche beträgt. Alle diese Maximalwerte liegen damit mehr oder weniger deutlich unter dem zitierten Referenz- bzw. Grenzwert:</p> <p>"Der zulässige Referenzwert der magnetischen Ersatzflussdichte für 16,7 Hz (= 300 µT) wird in allen der Allgemeinbevölkerung zugänglichen Bereichen in der Umgebung des geplanten Kabelabschnittes eingehalten."</p> <p>Bezüglich des dringlichen Antrages im Grazer Gemeinderat vom 20.01.2011 zum gegenständlichen UVP -Verfahren ist im Sinne des vorsorgenden Umweltschutzes Folgendes festzuhalten: Zur Verbesserung durch die Tieferlegung des Kabelstranges der Trasse der 110 kV-Hochspannungsleitung der HL - AG im Stadtgebiet von Graz ist zu sagen, dass bei einer Kabelverlegung in 1,5 m Tiefe etwa mit einer Dämpfung von einem Faktor 50 bis maximal 100 der magnetischen Ersatzflussdichte im Vergleich zur bodennahen Trogverlegung zu rechnen ist. (vgl. Ammer et al.: "110 kV Kabel/Freileitung - Eine technische Gegenüberstellung", TU Graz). Damit wären auch die zu erwartenden Spitzenwerte der magnetischen Ersatzflussdichte deutlich unter dem von Dr. C. König in seinem Gutachten vom 20.12.2004 geforderten "Vorsorgewert" von 0,2 µT, welcher wiederum um den Faktor 1500 unter dem Grenzwert (ÖVE/ÖNORM E8850) von 300 µT liegt.</p>	TU Graz	<p>Die magnetischen Felder würden durch eine Verlegung der Kabel in 1,5 m Tiefe gegenüber der Verlegung im Trog im Nahbereich zu einer Reduzierung der magnetischen Ersatzflussdichte direkt an der Erdoberfläche führen. Die Abstände der Leiter zueinander sind bei einer Erdverlegung gegenüber der Trogverlegung jedoch aus baulichen und betrieblichen Gründen höher (Rohrverlegung), wodurch es im Fernbereich (Abstand >2 m vom Trassenmittelpunkt) zu einer höheren magnetischen Flussdichte kommt. Bei einer Erdverlegung würde sich das magnetische Feld im Vergleich zu einer Trogverlegung in den Bereichen, die den Anrainern zugänglich sind, in der Praxis überwiegend erhöhen.</p>
56.1	<p>Wass Projekt Seiersberg GmbH</p> <p>Einkaufszentrum Seiersberg GmbH</p> <p>Herkules Grundstücksvermietungs- und Verwertungs GmbH</p> <p>Shopping City Seiersberg</p>	<p>Die WASS Projekt Seiersberg GmbH (in der Folge: Ersteinschreiterin) ist Eigentümerin des Grundstückes Gst-Nr 312, EZ 2146, KG 63281 Seiersberg. Die Parkplatzvermietungsunternehmen des Einkaufszentrum Seiersberg GmbH (in der Folge: Zweiteinschreiterin) ist Eigentümerin der Grundstücke Gst-Nrn 338/1 und 338/2, beide EZ 1813, KG 63281 Seiersberg. Die Herkules Grundstücksvermietungs- und Verwertungs GmbH (in der Folge: Dritteinschreiterin) ist Eigentümerin des Grundstückes Gst-Nr 325, EZ 1162, KG 63281 Seiersberg. Auf den genannten Flächen werden mehrere Einkaufszentren samt Nebenanlagen (Park- und Verkehrsflächen, Grünbereiche etc.) betrieben. Die 110 kV-Freileitungstrasse des UVP-Vorhabens verläuft direkt über die Grundstücke der Einschreiterinnen. Die Einschreiterinnen werden durch das gegenständliche UVP-Vorhaben in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten als Eigentümer der oben genannten Grundstücke verletzt, weshalb ihnen Nachbar- und sohin Parteistellung iSd § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zukommt.</p>		keine Stellungnahme erforderlich

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
56.2	Wass Projekt Seiersberg GmbH	<p>Im Einzelnen liegt eine Verletzung folgender Nachbarrechte vor:</p> <p>1. Die Projektwerberin sieht die Führung der 110 kV-Freileitungstrasse (Maststandorte 3 bis 5) über das Grundstück Gst-Nr 338/1 vor, daneben befinden sich die Grundstücke Gst-Nrn 338/2, 312 und 325 im Trassengenehmigungsbereich. Im Grundeinlöseplan, EZ: EB 05-00-07, ist vorgesehen, dass für sämtliche genannten Grundstücke eine Zufahrtsservitut zum Freileitungsmast eingeräumt werden soll. Überdies verläuft die Trasse nur wenige Dutzend Meter westlich des auf dem Dach des Grundstückes Gst-Nr 325, EZ 1162, KG 63281 Seiersberg, - im Eigentum der Dritteinschreiterin - befindlichen Hubschrauberlandeplatzes, welcher zu Rettungszwecken benützt wird, wenn es in der Shopping City Seiersberg zu einem gesundheitlichen Notfall kommen sollte.</p> <p>Die Errichtung dieses Hubschrauberlandeplatzes erfolgte in Erfüllung der Verpflichtungen, welche mit Gemeinderatsbeschluss vom 7.5.2002, Zl. 1/170-0/SCS/10849/2002/18/ Bgmstr./St, in Form eines „Katastrophenschutzplan [s] der Gemeinde Seiersberg für die Shopping City Seiersberg, Nr. 1, 3, 5 und 7, 8054 Seiersberg gemäß Stmk. Katastrophenschutzgesetz vom 16.3.1999 und VO der Stmk. Landesregierung vom 4.12.2000“ verordnet wurden. So sieht dieser Katastrophenschutzplan u.a. einen Hubschrauberlandeplatz auf der Dachfläche der genannten Einkaufszentren.</p> <p>Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Seiersberg vom 20.2.2003, Zl. 1/131-91/8/73-1/4448/2003/104/Bgmstr/Ro, wurde der Herkules Grundstücks- vermietungs- und Verwertungs GmbH die Baubewilligung¹⁾ für bauliche Änderungen des mit Bescheid vom 2.5.2001, Zl. 1/131-9/8/73-1/1583/2001/57/Bgmstr/Hi, bewilligten Fachmarktzentrens auf dem Grundstück Gst-Nr 325, EZ 1162, KG Seiersberg, erteilt. Unter anderem wurde mit diesem Bescheid die Errichtung eines Hubschrauberlandeplatzes mit einer Fläche von ca. 380 m² baubehördlich bewilligt; insbesondere war der o.a. verordnete Katastrophenschutzplan der Gemeinde Seiersberg eine der rechtlichen Grundlagen für die Bewilligung dieses Einkaufszentrums.</p>	ÖBB RE	<p>Nach den derzeit vorliegenden Stellungnahmen und Gutachten liegt kein Luftfahrthindernis vor. Eine durchgängige "Erreichbarkeit" des EKZ mit einem Hubschrauber ist schon derzeit nicht gegeben und auch nicht gesetzlich vorgeschrieben.</p> <p>Gemäß Gutachten von Capt. Leitner kommt es auch derzeit bereits aufgrund der Wetterlage (Nebel/Gewitter) zu Einschränkungen der Anflugmöglichkeit. Weiters wird in der Stellungnahme der obersten Luftfahrtbehörde dezidiert ausgeschlossen dass es sich bei der Bahnstromübertragungsanlage Graz - Werndorf um ein Luftfahrthindernis im Sinne des § 85 LFG handelt.</p>
	Einkaufszentrum Seiersberg GmbH			
	Herkules Grundstücksvermietungs- und Verwertungs GmbH			
	Shopping City Seiersberg			
56.3	Wass Projekt Seiersberg GmbH	<p>2. Durch die geplante Trassenführung wird es zu einer erheblichen Einschränkung des Betriebs des Hubschrauberlandeplatzes kommen. Dies wird im Gutachten zur Feststellung einer Einschränkung des Flugbetriebes auf dem Hubschrauberlandeplatz der Shopping City Seiersberg aufgrund der geplanten 110 kV-Leitung aus Juli 2009, bestätigt. Demnach würden Landeanflüge in östlicher Richtung bei Ostwind nicht möglich sein, da das Überfliegen der Leitung nicht (mehr) möglich sei. Abflüge in westlicher Richtung bei Westwindlage seien ebenfalls aufgrund der Nähe der Leitung nicht möglich. Die geplante Errichtung der 110 kV-Leitung sei gemäß § 85 Abs 3 LFG ein Luftfahrthindernis. Somit würden weder Direktanflüge aus westlicher Richtung noch Direktabflüge in westlicher Richtung aufgrund der Nähe zur Leitung möglich sein. Capt. Leitner, allgemeiner besideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Verkehrssicherheit Luftfahrt, kam zu folgendem Ergebnis:</p> <p>„Das Ausmaß der Einschränkung durch Windeinfluss beträgt nach Bau der 110 kV Leitung und gleich bleibenden durchschnittlichen Windrichtungen zirka 40 %.“</p> <p>Auch ein Schreiben des Christophorus Flugrettungsvereins vom 22.7.2009 hielt fest, dass die für einen sicheren Flugbetrieb notwendigen Hindernisabstände, sowie die damit verbundenen An-Abflugwinkeln nicht eingehalten werden können (. /2).</p> <p>Bereits mehrfach wurden lebensrettende Flüge über den auf dem Dach befindlichen Hubschrauberlandeplatz abgewickelt.</p>	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 56.2
	Einkaufszentrum Seiersberg GmbH			
	Herkules Grundstücksvermietungs- und Verwertungs GmbH			
	Shopping City Seiersberg			
56.4	Wass Projekt Seiersberg GmbH	<p>3. Daraus folgt, dass durch das gegenständliche Vorhaben die Einschreiterinnen an der Erfüllung der ihr mit Verordnung und nachfolgendem Bescheid (s.o.) auferlegten Verpflichtungen gehindert werden. Durch die Errichtung und den Betrieb der 110 kV-Leitung wären die Einschreiterinnen gezwungen, sich rechtswidrig zu verhalten, da – wie sich eindeutig aus dem Gutachten ergibt – ein sicherer Flugbetrieb unter keinen Umständen mehr möglich sein wird. So würde das Aufrechterhalten des Flugbetriebes nach Projektrealisierung zu einer unnötigen Gefährdung der Besatzungsmitglieder und der zu rettenden Personen führen. Eine konkrete Betroffenheit liegt daher jedenfalls vor.</p> <p>Überdies ist eine Umsituierung des Hubschrauberlandeplatzes ist nicht möglich.</p>	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 56.2
	Einkaufszentrum Seiersberg GmbH			
	Herkules Grundstücksvermietungs- und Verwertungs GmbH			
	Shopping City Seiersberg			
56.5	Wass Projekt Seiersberg GmbH	<p>4. Verwaltungsbehörden sind bei der Setzung individueller Verwaltungsakte an Verordnungen gebunden, auch wenn sie gegenüber deren Rechtmäßigkeit Bedenken hegen. Die Erteilung der Genehmigung für das gegenständliche UVP-Vorhaben hätte jedoch zur Folge, dass die aus der Verordnung resultierenden Verpflichtungen nicht mehr eingehalten werden könnten, weshalb dem Vorhaben die Genehmigung für die geplante Trasse zu versagen ist.</p>	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 56.2
	Einkaufszentrum Seiersberg GmbH			
	Herkules Grundstücksvermietungs- und Verwertungs GmbH			
	Shopping City Seiersberg			

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
56.6	Wass Projekt Seiersberg GmbH	<p>5. Weiters stützen sich mehrere baubehördliche Bewilligungsbescheide ua auch auf die Verordnung des Gemeinderates vom 7.5.2002. Genehmigungen erfolgten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Verpflichtungen des Katastrophenschutzplans, welcher sich auf die gesamte Shopping City Seiersberg bezieht. Im Fall der Genehmigung des Vorhabens bei unverändertem Trassenverlauf würden die Einschreiterinnen gezwungen, sich nicht nur verordnungs-, sondern auch konsenswidrig zu verhalten.</p> <p>Durch Führung der Trasse als Erdkabel könnte dies leicht vermieden werden. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass ein Erdkabel dem Stand der Technik entspricht und eine Führung der 110 kV-Starkstromleitung als Freileitung hingegen nicht.</p>	ÖBB RE	Ein Widerspruch zum Katastrophenschutzplan ist aus Sicht der Konsenswerberin nicht ersichtlich. Im Falle eines von der Gemeinde behaupteten Planungswiderspruchs wäre darauf zu verweisen, dass im Bereich der Planungshoheit des Bundes kein Planungsermessen der Gemeinde bestehen kann.
	Einkaufszentrum Seiersberg GmbH			
	Herkules Grundstücksvermietungs- und Verwertungs GmbH		TU Wien	siehe Stellungnahme zur Einwendung Nr. 41.7
	Shopping City Seiersberg			
56.7	Wass Projekt Seiersberg GmbH	<p>6. Eine Gefährdung des Eigentums liegt nach ständiger Rechtsprechung bei Bedrohung der Substanz oder wenn eine sinnvolle Nutzung der Sache wesentlich beeinträchtigt oder überhaupt unmöglich ist, nicht hingegen bei einer bloßen Minderung des Verkehrswertes vor.</p> <p>Wie dem oben angeführten Gutachten zweifelhaft entnommen werden kann, kommt es zu einer wesentlichen Einschränkung des Betriebs des Hubschrauberlandeplatzes, welcher sich auf dem im Eigentum der Dritteinschreiterin befindlichen Grundstück befindet und zu dessen Betrieb die Einschreiterinnen verpflichtet sind. Ein sicherer Flugbetrieb ist bei Realisierung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens denkunmöglich. Sohin ist eine sachgerechte Nutzung des Hubschrauberlandeplatzes nicht mehr möglich oder wird zumindest wesentlich beeinträchtigt, weshalb eine über die bloße Verminderung des Verkehrswerts hinausgehende Gefährdung des Eigentums der Dritteinschreiterin vorliegt.</p> <p>Eine Führung der Trasse als Erdkabel könnte dies vermeiden.</p>	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zur Einwendung Nr. 27.3
	Einkaufszentrum Seiersberg GmbH			
	Herkules Grundstücksvermietungs- und Verwertungs GmbH			
	Shopping City Seiersberg			
56.8	Wass Projekt Seiersberg GmbH	<p>7. Die im Projekt vorgesehene Kennzeichnung der Masten Nr. 4 und 5 „aufgrund einer luftfahrtrechtlichen Empfehlung auf Grund des Hubschrauberlandeplatzes auf der Shoppingcity Seiersberg“ in rot – weiß – rot (vgl. S 18 der Vorhabensbeschreibung gem. § 6 Abs. 1 UVP-G 2000, EZ: UV 03-01.01), vermag an der oben dargestellten Sachlage nichts zu ändern und ist diese auch nicht hinreichend. Die Unmöglichkeit des Überfliegens der Starkstromfreileitung besteht auch nach Kennzeichnung der besagten Masten.</p> <p>Da eine Realisierung des Vorhabens im hier relevanten Bereich (Maststandorte 3 bis 5) ein rechtswidriges Verhalten der Einschreiterinnen zur Folge hätte, kann eine Genehmigung nicht erteilt werden.</p>	ÖBB EN	Obwohl die Leitungsanlage kein Luftfahrthindernis gemäß § 85 LFG darstellt, ist eine Kennzeichnung der Masten 4 und 5 vorgesehen, um eine erhöhte Sichtbarkeit der Masten im Anflugbereich zum Hubschrauberlandeplatz des EKZ Seiersberg zu gewährleisten.
	Einkaufszentrum Seiersberg GmbH			
	Herkules Grundstücksvermietungs- und Verwertungs GmbH		ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 56.2
	Shopping City Seiersberg			
56.9	Wass Projekt Seiersberg GmbH	<p>8. Auf dem Grundstück Gst-Nr 338/2 – im Eigentum der Zweiteinschreiterin - befindet sich weiters eine Tankstelle. Durch die unmittelbare Nähe zur geplanten 110 kV-Freileitungstrasse besteht ein erhöhtes Explosionsrisiko durch die Möglichkeit von Leitungsrissen.</p>	ÖBB EN	Es gibt lt. ÖVE ÖNORM EN 50341 keine Einschränkungen für die Errichtung von Hochspannungsleitungen im Bereich von Tankstellen. Im gesamten Bundesgebiet werden zahlreiche Tankstellen überspannt und es wurde bereits mehrfach gutachterlich nachgewiesen, dass bei ordnungsgemäßer Dimensionierung der Erdungsanlage der Tankstelle weder von der Leitungsanlage auf die Tankstelle noch von der Tankstelle auf die Leitungsanlage eine Gefahr ausgeht.
	Einkaufszentrum Seiersberg GmbH			
	Herkules Grundstücksvermietungs- und Verwertungs GmbH		TU Graz	
	Shopping City Seiersberg			
56.10	Wass Projekt Seiersberg GmbH	<p>9. Im unmittelbaren Nahbereich des Grundstückes Gst-Nr 325 befindet sich ein Plasmaspendezentrum. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass von der 110 kV-Leitung ausgehende Emissionen Auswirkungen auf dort gelagerte medizinische Produkte haben könnten.</p>	TU Graz	Elektrische medizinische Geräte müssen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 60601-1-2: 2008 „Medizinische elektrische Geräte“ einen Störfestigkeitsprüfpegel von 3 A/m standhalten, ohne dass eine Funktionsstörung zu erkennen ist. Daraus folgt ein Flussdichte-Prüfpegel von 3,77 µT (diese Grenzen gelten für 50 Hz, für 16,7 Hz gilt damit sinngemäß 11,31 µT). Die durch die Bahnstromversorgung auftretenden Werte liegen somit deutlich unter diesen Grenzen.
	Einkaufszentrum Seiersberg GmbH			
	Herkules Grundstücksvermietungs- und Verwertungs GmbH			
	Shopping City Seiersberg			

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
56.11	Wass Projekt Seiersberg GmbH	10. Weiters ist zu erwähnen, dass das Fluchtstiegenhaus des Werbeturms auf Grundstück Gst-Nr 325 sich innerhalb des Gefährdungsbereiches der Freileitungstrasse befindet. Es muss daher angenommen werden, dass im Falle einer Katastrophe flüchtende Personen einer zusätzlichen Gefahr ausgesetzt werden bzw. dass eine Nutzung dieses Fluchtweges nicht mehr möglich sein wird. Bei Betrachtung des Grundeinlöseplans ergibt sich, dass der Freileitungsüberspannungsraum im Bereich des Fluchtstiegenhauses auf Grundstück Gst-Nr 325 ohne erklärlchen Grund plötzlich geringer ausfällt. Würde eine Verengung dieses Bereiches nicht erfolgen, würde der Schutzabstand zum Fluchtstiegenhaus zu gering sein. Die Zulässigkeit dieser Einengung ist jedenfalls zu hinterfragen.	ÖBB EN	Der Servitutsbereich ist abhängig von der Spannungsfeldlänge und dem sich daraus ergebenden Ausschwingverhalten des Leiterseils. Es muss somit in jedem Spannungsfeld eine unterschiedliche Länge des Servitutsbereichs vorherrschen. Der Gefährdungsbereich stellt jenen Bereich dar, in welchem es Gefährdungen für die Leitung geben kann. Unter dem Gefährdungsbereich ist gemäß Definition keinesfalls ein Bereich zu verstehen, in welchem eine Gefährdung durch die Leitungsanlage hervorgerufen werden kann. Durch die Leitungsanlage tritt keine Gefahr auf.
	Einkaufszentrum Seiersberg GmbH			
	Herkules Grundstücksvermietungs und Verwertungs GmbH			
	Shopping City Seiersberg			
56.12	Wass Projekt Seiersberg GmbH	11. Auf dem Werbeturm befindliche Vorschaltgeräte könnten ebenso Schaden durch die Realisierung des Vorhabens (von der Freileitung ausgehende Emissionen) erfahren. Denkbar wäre eine verkürzte Lebensdauer.	TU Graz	Im Bereich des Werbeturms ist mit einer maximalen Flussdichte von ca. 2,5 µT zu rechnen. Elektrische Geräte müssen vor der Markteinführung einer Störfestigkeitsprüfung gemäß EN 61000-6-1 2002-09-01, Tab. 1 unterzogen werden. Dabei dürfen Geräte, die für Wohnbereiche, Geschäfts- und Gewerbebereiche bestimmt sind, bei einem Prüffeld von 3,77 µT bei 50 Hz nicht gestört werden (bei Geräte für den Industriebereich sind dies 37,7 µT). Eine Prüfung bei 16,7 Hz ist nicht vorgeschrieben. Üblicherweise weisen elektrische Geräte in Haushalten und Industriebereichen eine wesentlich höhere Störfestigkeit als die angegebenen 3,77 µT auf. Des Weiteren wird die Lebensdauer elektrischer Geräte durch die auftretenden magnetischen und elektrischen Felder in einem vernachlässigbaren Maß beeinflusst.
	Einkaufszentrum Seiersberg GmbH			
	Herkules Grundstücksvermietungs und Verwertungs GmbH			
	Shopping City Seiersberg			
56.13	Wass Projekt Seiersberg GmbH	12. Nicht übersehen werden darf, dass sich im Kinderland, welches auf dem Grundstück Gst-Nr 325 angesiedelt ist, regelmäßig Kinder aufhalten. Das Kinderland ist einem Kindergarten gleichzuhalten. Es wird zu einer Gefährdung der Gesundheit der dort aufhaltenden Kinder und des Personals kommen.	TU Graz	Im Bereich des „Kinderlands“ im Shoppingcenter Seiersberg beträgt die magnetische Flussdichte maximal 0,5 µT. Dieser Wert liegt weit unter der österreichischen Grenzen gemäß Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850 und auch unter den Vorsorgewerten der Schweiz (z.B. NISV 1 µT).
	Einkaufszentrum Seiersberg GmbH		RaumUmwelt	Das Kinderland ist überdies nicht einem Kindergarten gleichzuhalten, da Kinder nur während der Zeit eines Einkaufs der Eltern in Betreuung sind. Der Wert liegt weit unter den festgelegten Grenzwert.
	Herkules Grundstücksvermietungs und Verwertungs GmbH			
	Shopping City Seiersberg			
56.14	Wass Projekt Seiersberg GmbH	13. Durch die Realisierung des Vorhabens wird es zu einer Verminderung der Werbewirksamkeit durch ein dann fehlendes Blickfeld von Seiten der Autobahn durch die 110 kV-Freileitung (besonders Maststandort 4) kommen. Dies ist nicht zulässig.	RaumUmwelt	Die schlanke Ausführung der Mastbauwerke und Leitungen verdeckt für den vorbeifahrenden Autofahrer die Werbeflächen nur für kurze Zeit und in sehr geringem Ausmaß. Zudem ist das Mastbauwerk 4 in Fahrtrichtung Norden erst nach den Hauptwerbeflächen platziert, somit findet keine perspektivische Verdeckung statt. In Fahrtrichtung Süden wird der Blickkontakt bereits vom Mittelstreifen blockiert.
	Einkaufszentrum Seiersberg GmbH			
	Herkules Grundstücksvermietungs und Verwertungs GmbH			
	Shopping City Seiersberg			
56.15	Wass Projekt Seiersberg GmbH	14. Zur als ökologischen Ausgleichsfläche bezeichneten Teilfläche 3.10 ist festzuhalten, dass diese Teilfläche bis dato eine Grünfläche darstellt, die der Versickerung von Oberflächenwässern der umliegenden Verkehrsflächen dient. Es werden auf diese Fläche daher verunreinigte (zB durch Reifenabrieb, Kohlenwasserstoffe, Bremsabrieb etc.) Wässer eingeleitet. Eine Typologisierung dieser Teilfläche als ökologische Ausgleichsfläche könnte allenfalls mit einem geänderten Entwässerungssystem erreicht werden. Die Nutzung der Teilfläche 3.10 als ökologische Ausgleichsfläche kann wohl nicht zulässig sein.	RaumUmwelt	Die genannte Fläche ist bereits im Ist-Zustand mit den genannten Einschränkungen als Biotop 04.2 kartiert, das Ziel der Maßnahme ist die Erhaltung des derzeitigen Zustandes und die Entwicklung im Rahmen der Gegebenheiten.
	Einkaufszentrum Seiersberg GmbH			
	Herkules Grundstücksvermietungs und Verwertungs GmbH			
	Shopping City Seiersberg			

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
56.16	<p>Wass Projekt Seiersberg GmbH</p> <p>Einkaufszentrum Seiersberg GmbH</p> <p>Herkules Grundstücksvermietungs und Verwertungs GmbH</p> <p>Shopping City Seiersberg</p>	<p>15. Zu den Projektunterlagen im Allgemeinen ist festzuhalten, dass diese nur als qualifiziert mangelhaft bezeichnet werden können. Sie sind weder nachvollziehbar noch schlüssig. Besonders hervorzuheben ist jedoch die nicht ausreichende Darlegung der umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber geprüften Standort- oder Trassenvarianten, obwohl dies erst jüngst der Umweltsenat in seiner Entscheidung vom 8.3.2010, 2B/2008/23-62 „Mistelbach Umfahrung“ bei Vorhaben, die die gesetzliche Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffes in private Rechte vorsehen, als verpflichtend angesehen wurde.4) Bei entsprechender Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der geprüften Standort- oder Trassenvarianten hätte sich jedenfalls herausgestellt, dass die gewählte Trasse nicht für die Realisierung des Vorhabens als geeignet gewertet werden kann.</p>	RaumUmwelt	<p>Die seitens der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen entsprechen den Anforderungen des UVP-G 2000 (insb. gem. § 6 UVP-G 2000 betr. die Umweltverträglichkeitserklärung) sowie den mitanzuwendenden Materiengesetzen (Eisenbahngesetz, Forstgesetz, Luftfahrtgesetz) und der Eisenbahn-Bauwerksverordnung (EBEV). Das Vorliegen der erforderlichen Angaben in den Einreichunterlagen wird im Dokument "Wegweiser der Einreichunterlagen" (Einlage Nr. ÜB 01-00.02) dokumentiert.</p> <p>In der Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung sowie den einzelnen Fachberichten sind Methoden und Beurteilungskriterien im Detail beschrieben, so dass die vorgenommenen Beurteilungen nachvollziehbar sind.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 1 Z. 4 UVP-G 2000 sind die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen. Dem wird durch den vorgelegten Bericht "Korridorwahl" (UV 02-00.04) und den Plan "Übersicht der geprüften Korridore" (UV 02-00.05) entsprochen. Die untersuchten Varianten entsprechen den Anforderungen hinsichtlich Nachvollziehbarkeit der genannten Entscheidung.</p>
57	BMVIT - II / FFBL	<p>Unter Bezugnahme auf die vorgelegten Unterlagen kann der Streckenführung der gegenständlichen Hochspannungsleitung seitens des bmvit zugestimmt werden, da keiner der zur Errichtung gelangenden Maste sowie die Drahtleitung an sich die in diesem Bereich jeweils verlaufende Sicherheitszone durchdragen.</p> <p>Die gegenständliche Bahnstromübertragungsanlage stellt somit kein Luftfahrthindernis im Sinne des § 85 Abs. 1 lit. A LFG., BGBl.Nr. 253/1957 i.d.g.F., dar.</p> <p>Es wird jedoch empfohlen, die im Nahbereich des Hubschrauberlandeplatzes beim Einkaufszentrum Seiersberg und unterhalb der Anflugfläche des FH Graz verlaufende Freileitung gemäß § 68 Zivlfluggplatz-Verordnung entsprechend zu kennzeichnen.</p> <p>Des weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Nahbereich von Flughäfen hinter landenden und startenden Luftfahrzeugen Wirbelschleppen (wake turbulances) auftreten, die an Bauwerken, Anlagen und sonstigen Einrichtungen Schäden hervorrufen können.</p> <p>Die gegenständlichen Anlagen sind daher entsprechend zu sichern.</p> <p>Gegen die Flughafen Graz Betriebsges.m.b.H. können nach der geltenden Rechtslage diesbezüglich keine Haftungsansprüche geltend gemacht werden.</p>	ÖBB EN	<p>Im Bereich des Hubschrauberlandeplatzes ist die Kennzeichnung vorgesehen. Im Bereich der Anflugfläche des FH Graz wird die Kennzeichnung nicht durchgeführt, da es sich um keine zwingende Vorschreibung handelt und die erhöhte Sichtbarkeit der gekennzeichneten Masten im Widerspruch zur Raumordnung steht.</p>
58.1	G. Hausmann Immobilien GmbH	<p>1.2. Die G. Hausmann Immobilien GmbH ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 2539 KG 63281 Seiersberg Grst.Nr. 914. Dieses Grundstück befindet sich in der Standortgemeinde Seiersberg. Laut Übersichtskarte, welche der Umweltverträglichkeitserklärung bzw. dem Einreichoperat für das eisenbahnrechtliche Baugenehmigungsverfahren beigefügt ist, ergibt sich, dass die geplante 110KV-Bahnstromübertragungsanlage Graz-Werndorf direkt über das im Eigentum der G. Hausmann Immobilien GmbH stehenden Liegenschaft verlaufen soll. Die einschreitende Partei gilt als Nachbar iS des §19 Abs 1 Z1 UVP-G, da durch die Errichtung und den Betrieb, sowie durch den Bestand der Bahnstromübertragungsanlage auf der in ihrem Eigentum stehenden Liegenschaft eine Gefährdung, Belästigung, sowie eine Gefährdung ihrer dinglichen Rechte zu erwarten ist.</p> <p>Jedenfalls genießt die G. Hausmann Immobilien GmbH Parteistellung nach dem im teilkonzentrierten Verfahren des UVP-G anzuwendenden Verwaltungsvorschriften (§ 19 Abs 1 Z2 UVP-G 2000).</p> <p>1.3. Auf der gegenständlichen Liegenschaft befindet sich ein Standort der Partei, an welchem zahlreiche Mitarbeiter beschäftigt sind und eine regelmäßige ausgelastete Kundenfrequenz besteht.</p>		keine Stellungnahme erforderlich

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
58.2	G. Hausmann Immobilien GmbH	<p>2. Einwendungen zu der geplanten 110kV-Hochspannungsfreileitung</p> <p>2.1. Aus den Projektunterlagen geht hervor, dass ab Höhe Mühlfelderweg/Gradnerstraße in der Stadt Graz abschließend bis zum Unterwerk Werndorf nicht eine Hochspannungsverkabelung wie in der Stadt Graz selbst erfolgen soll, sondern dass eine Freileitung gebaut werden soll.</p> <p>2.2. Aus dem gesamten Antrag samt Projektunterlagen lässt sich kein geeigneter Grund ersehen, warum nicht eine durchgehende Verkabelung der Bahnstromübertragungsanlage erfolgt. Dies stellt jedenfalls eine Unverhältnismäßigkeit gegenüber allen betroffenen Parteien dar.</p> <p>Die Unverhältnismäßigkeit des Eingriffes ergibt sich im gegenständlichen Fall insbesondere daraus, dass auch eine Verkabelung im Erdreich technisch durchaus möglich und praktisch umsetzbar wäre. Dem öffentlichen Interesse an der elektrischen Versorgung wird durch die Verlegung der Starkstromleitung im Erdreich genauso genüge getan und könnte hierdurch überdies eine - durch die elektromagnetische Strahlung, sowie durch das zu erwartende Koronageräusch - zu befürchtende Gesundheitsgefährdung der gesamten Belegschaft und der zahlreichen Kundschaft vermieden werden.</p>	TU Wien	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 41.7
			ÖBB EN	
			ZT Kirisits	Bei der Beurteilung der Lärmsituation wurde das eingereichte Projekt mit 110kV-Freileitung beurteilt. Die Beurteilung der Immissionen erfolgte für die nächstgelegenen Wohnbereiche für die Bau- und Betriebsphase. Im Kapitel 4.5 des UVE-Berichtes Immissionen Lärm (Einlagezahl: UV 04-03.02) ist ausführlich dargelegt, dass die "Koronageräusche", die nur bei speziellen Wetterlagen auftreten können, bereits in geringem Abstand zur Freileitung auf Grund der bestehenden Geräuschsituation (Autobahnlärm) nicht mehr wahrgenommen werden können. Dabei wurden Spannung, Frequenz und Bauweise der Bahnstromübertragungsanlage explizit berücksichtigt. Schallbelastungen von bewohnten Gebieten können daher mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass sich die gegenständliche Liegenschaft im Industriegebiet befindet und selbst ein schallemitterender Betrieb ist.
58.3	G. Hausmann Immobilien GmbH	<p>2.3. Insbesondere erachtet sich die A. Hausmann Gesellschaft m.b.H. durch die Durchführung des geplanten Vorhabens auch in ihrem Recht auf Schutz jener Personen, die sich regelmäßig vorübergehend in den von ihr als Eigentümerin und Inhaberin gehaltenen Einrichtung auf der gegenständlichen Liegenschaft verletzt.</p> <p>Die durch das geplante Projekt zu erwartende Immissionsbelastung könnte durch die durchgehende Verkabelung jedenfalls entgegengewirkt werden, wobei die Verkabelung jedenfalls dem Stand der Technik entsprechen muss (vgl zB Studie der Technischen Universität Graz „ 110 KV-Kabel/Freileitung. Eine Technische Gegenüberstellung“, 2004).</p>	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 58.5
58.4	G. Hausmann Immobilien GmbH	<p>2.4. Die geplante Freileitung widerspricht darüber hinaus dem verfassungsrechtlich geschützten Gleichheitsgrundsatz. In dem Umstand, dass bei der Fa. G. Hausmann Immobilien GmbH im Gegensatz zur geplanten Verkabelung im Bereich des Gemeindegebietes Graz eine Freileitung vorgesehen ist, liegt eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung vor.</p>	ÖBB RE	Der Gleichheitsgrundsatz kommt nur bei vergleichbaren Voraussetzungen zur Anwendung. Kategorisierende Differenzierungen sind zulässig. Im gegenständlichen Fall erfolgt die Differenzierung des Projektes nach technischen Kriterien. Beispielhaft ist die unterschiedliche Bebauungsdichte in der Stadt Graz und dem Grazer Umland zu nennen.
58.5	G. Hausmann Immobilien GmbH	<p>2.5. Auch entspricht die Errichtung einer Freileitung nicht dem Stand der Technik, da jede Freileitung starke Magnetfelder und Koronageräusche erzeugt, was demgegenüber durch eine Kabelverlegung im Erdreich weitestgehend vermieden werden kann.</p> <p>Der Raum Seiersberg befindet sich in einer Nebelwetterlage. Bei diesen herrscht naturgemäß hohe Luftfeuchtigkeit, bei welcher - fachlich belegt - noch höhere unzumutbare und gesundheitsschädigende Schallimmissionen zu erwarten sind.</p>	TU Graz	Die Ausführung einer Hochspannungsleitung sowohl als Freileitung als auch als Kabel entspricht jedenfalls den Stand der Technik, sofern sie gemäß den geltenden Vorschriften und Normen und dem Stand der Wissenschaft entspricht. Die Bahnstromversorgung wird sowohl als Freileitung wie auch als Kabelanlage unter Beachtung des Standes der Technik als auch der Wissenschaft ausgeführt. Der Schutz der Allgemeinbevölkerung vor elektrischen und magnetischen Feldern gemäß Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850 ist bei der geplanten Bahnstromversorgung jedenfalls sichergestellt.
			ZT Kirisits	Die Erstellung des Fachbeitrages Lärm wurde gemäß den Standesregeln für Ziviltechniker unter Beachtung der Gesetze, Rechtsvorschriften, Normen und nach dem Stand der Technik gewissenhaft und sorgfältig durchgeführt. Im Kapitel 4.5 des UVE-Berichtes Immissionen Lärm (Einlagezahl: UV 04-03.02) ist ausführlich dargelegt, dass die "Koronageräusche", die nur bei speziellen Wetterlagen auftreten können, direkt unter der Leitung im ungünstigsten Fall etwa 30 dB betragen. Dabei wurden Spannung, Frequenz und Bauweise der Bahnstromübertragungsanlage explizit berücksichtigt. Unzumutbare Schallimmissionen für ein Industriegebiet können daher mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch alle Arbeitnehmerschutzbestimmungen sind eindeutig erfüllt.
58.6	G. Hausmann Immobilien GmbH	<p>2.6. Die Erbauung der Bahnstromübertragungsanlage selbst, wie auch deren dauerhafter Bestand auf der Liegenschaft der G. Hausmann Immobilien GmbH beeinträchtigt sohin nicht nur die Gesundheit der Dienstnehmer und Kunden während der Bauarbeiten durch Lärm, Staub, Erschütterungen, sowie durch die vorherrschenden elektromagnetischen Felder und Koronageräusche der bestehenden 110KV-Bahnstromübertragungsanlage, sondern stellt auch einen gravierenden Eingriff in das Eigentumsrecht der A. Hausmann Gesellschaft m.b.H. dar.</p> <p>Durch die Bebauung der gegenständlichen Liegenschaft mit einer Freileitung wird in ein subjektiv öffentliches Recht eingegriffen, da durch die Bebauung jedenfalls ein Substanzverlust der Liegenschaft gegeben ist.</p>	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 27.3
			TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 58.5
			RaumUmwelt	Im Rahmen der UVE wurden die durch das Vorhaben in der Bauphase verursachten Auswirkungen durch Luftschadstoffe (inkl. Staub) untersucht. Die Ergebnisse der Immissionsberechnungen haben ergeben, dass die durch die Baumaßnahmen verursachten Zusatzbelastungen für NO ₂ , PM10 und PM2.5 als irrelevant einzustufen sind. Die Immissionsberechnungen in der Bauphase wurden für den Kabel- und den Freileitungsabschnitt jeweils für unterschiedliche Entfernungsklassen berechnet. Für den Freileitungsabschnitt wurde die niedrigste Entfernungsklasse mit 100m angenommen, da sich im unmittelbaren Umgebungsbereich der Freileitung nur industriell und/oder gewerblich genutzte Standorten befinden (ebenso der ggst. Anrainer), die zudem teilweise in hohem Maße Verkehr induzieren.
			ZT Kirisits	Planungsrichtwerte für Industrie- und Gewerbegebiete werden weder in der Bau-, noch in der Betriebsphase überschritten. Auf Grund der hohen Bestandslärmbelastung (Straßenlärm) ist durch die Bahnstromübertragungsanlage keine Änderung der Geräuschsituation zu erwarten.

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
58.7	G. Hausmann Immobilien GmbH	Nicht nur, dass sich dadurch der Wert der Liegenschaft grundsätzlich mehrfach verringert und sich dies im Falle eines Verkaufs wesentlich auf den Verkaufspreis auswirken würde, steht für die einschreitende Partei auch im Raum, das bestehende Gebäude bzw. den Standort auszubauen und zu vergrößern. Diese Möglichkeit, was jedenfalls eine starke Beeinträchtigung des Eigentumsrechts darstellt, wird der einschreitenden Partei dadurch genommen. Im Falle der Erbauung der Freileitung erachtet sich die G. Hausmann Immobilien GmbH in ihrem Recht (§17 Abs 2 Z2 lit a und lit c UVP-G) auf Vermeidung gefährdender, unzumutbarer bzw. belästigender Auswirkungen durch die Errichtung, den Betrieb und den Bestand des Vorhabens, sowie auf Vermeidung von Gefährdungen ihrer dinglichen Rechte, sowie auf ihr Recht auf Vermeidung von Eigentumsgefährdungen verletzt.	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 27.3
58.8	G. Hausmann Immobilien GmbH	3. Fehlende umweltmedizinische Überprüfung: Aus der Umweltverträglichkeitserklärung selbst geht bereits hervor, dass mit „bedeutenden“ und „relevanten“ Auswirkungen auf den Lebensraum der Menschen, den Boden, die Landschaft und Sachgüter etc. zu rechnen ist; dies nicht nur in der Bauphase der Freileitung, sondern teilweise auch während der Betriebsphase. Trotz dieser Erkenntnis lässt der Antrag eine umweltmedizinische Überprüfung außen vor. Auf die Ausführungen in den Punkten 2.5. und 2.6. wird ausdrücklich verwiesen.	RaumUmwelt	Die Prüfung der seitens der Projektwerberin eingereichten Unterlagen - auch in umweltmedizinischer Hinsicht - erfolgt durch die Sachverständigen der Behörde im Rahmen des Umweltverträglichkeitsgutachtens (UVG).
58.9	G. Hausmann Immobilien GmbH	4. Mangelhafte Projektunterlagen: Grundsätzlich ist auszuführen, dass die Projektunterlagen äußerst mangelhaft erscheinen und der Eindruck gewonnen werden kann, dass sich die mitbeteiligte Partei zu sicher ist, das gegenständliche Projekt in der vorgesehenen Form, ohne jedwede Auflagen und Bedingungen gemäß §17 Abs 5 UVP-G errichten zu können. Es handelt sich um eine sehr einseitige Projektdarstellung, sodass jedenfalls sämtlich notwendigen Gutachten durch unabhängige Sachverständige eingeholt werden müssen. Die Projektunterlagen entsprechen nicht der im UVP-G vorgesehenen Form.	RaumUmwelt	Die seitens der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen entsprechen den Anforderungen des UVP-G 2000 (insb. gem. § 6 UVP-G 2000 betr. die Umweltverträglichkeitserklärung) sowie den mitanzuwendenden Materiengesetzen (Eisenbahngesetz, Forstgesetz, Luftfahrtgesetz) und der Eisenbahn-Bauentwurfsverordnung (EBEV). Das Vorliegen der erforderlichen Angaben in den Einreichunterlagen wird im Dokument "Wegweiser der Einreichunterlagen" (Einlage Nr. ÜB 01-00.02) dokumentiert. Allfällige Auflagen der Behörde werden selbstverständlich durch die Projektwerberin berücksichtigt.
59.1	Pfeiffer Handels GmbH	1.1. Die Pfeiffer Handels GmbH hat im gegenständlichen UVP-Verfahren gemäß §19 Abs 1 Z1 und Z2 UVP-G Parteistellung und ist daher berechtigt, Einwendungen gegen das geplante Projekt zu erheben. 1.2. Die Pfeiffer Handels GmbH ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 2505 KG 63281 Seiersberg Grst.Nr. 14. Dieses Grundstück befindet sich in der Standortgemeinde Seiersberg. Laut Übersichtskarte, welche der Umweltverträglichkeitserklärung bzw. dem Einreichoperat für das eisenbahnrechtliche Baugenehmigungsverfahren beigelegt ist, ergibt sich, dass die geplante 110KV-Bahnstromübertragungsanlage Graz-Werndorf direkt über das im Eigentum der Pfeiffer Handels GmbH stehenden Liegenschaft verlaufen soll. Die Pfeiffer Handels GmbH gilt als Nachbar iS des §19 Abs 1 Z1 UVP-G, da durch die Errichtung und den Betrieb, sowie durch den Bestand der Bahnstromübertragungsanlage auf der in ihrem Eigentum stehenden Liegenschaft eine Gefährdung, Belästigung, sowie eine Gefährdung ihrer dinglichen Rechte zu erwarten ist. Jedenfalls genießt die Pfeiffer Handels GmbH Parteistellung nach dem im teilkonzentrierten Verfahren des UVP-G anzuwendenden Verwaltungsvorschriften (§19 Abs 1 Z2 UVP-G 2000). 1.3. Auf der gegenständlichen Liegenschaft befindet sich ein Standort der Partei, sowie der Pfeiffer Logistik GmbH, der C+C Pfeiffer GmbH und der GroßhandelsgmbH. In diesem Standort sind über 300 Dienstnehmer beschäftigt.		keine Stellungnahme erforderlich
59.2	Pfeiffer Handels GmbH	2. Einwendungen zu der geplanten 110KV-Hochspannungsfreileitung 2.1. Aus den Projektunterlagen geht hervor, dass ab Höhe Mühlfelderweg/Gradnerstraße in der Stadt Graz abschließend bis zum Unterwerk Werndorf nicht eine Hochspannungsverkabelung wie in der Stadt Graz selbst erfolgen soll, sondern dass eine Freileitung gebaut werden soll. 2.2. Aus dem gesamten Antrag samt Projektunterlagen lässt sich kein geeigneter Grund ersehen, warum nicht eine durchgehende Verkabelung der Bahnstromübertragungsanlage erfolgt. Dies stellt jedenfalls eine Unverhältnismäßigkeit gegenüber allen betroffenen Parteien dar. Die Unverhältnismäßigkeit des Eingriffes ergibt sich im gegenständlichen Fall insbesondere daraus, dass auch eine Verkabelung im Erdreich technisch durchaus möglich und praktisch umsetzbar wäre. Dem öffentlichen Interesse an der elektrischen Versorgung wird durch die Verlegung der Starkstromleitung im Erdreich genauso genüge getan und könnte hiedurch überdies eine – durch die elektromagnetische Strahlung, sowie durch das zu erwartende Kontronageräusch - zu befürchtende Gesundheitsgefährdung der gesamten Belegschaft von mehr als 300 Dienstnehmer der Fa. PFEIFFER HandelsgmbH, sowie auch der Pfeiffer Logistik GmbH, der C+C Pfeiffer GmbH und der GroßhandelsgmbH vermieden werden.	TU Wien	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 41.7
			ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 41.7
			ZT Kirisits	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 58.2

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
59.3	Pfeiffer Handels GmbH	2.3. Insbesondere erachtet sich die Pfeiffer Handels GmbH durch die Durchführung des geplanten Vorhabens auch in ihrem Recht auf Schutz jener Personen, die sich regelmäßig vorübergehend in den von ihr als Eigentümerin und Inhaberin gehaltenen Einrichtung auf der gegenständlichen Liegenschaft verletzt. Die durch das geplante Projekt zu erwartende Immissionsbelastung könnte durch die durchgehende Verkabelung jedenfalls entgegengewirkt werden, wobei die Verkabelung jedenfalls dem Stand der Technik entsprechen muss (vgl zB Studie der Technischen Universität Graz „110 KV-Kabel/Freileitung. Eine Technische Gegenüberstellung“, 2004).	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 58.5
59.4	Pfeiffer Handels GmbH	2.4. Die geplante Freileitung widerspricht darüber hinaus dem verfassungsrechtlich geschützten Gleichheitsgrundsatz. In dem Umstand, dass bei der Fa. PFEIFFER Handels GmbH im Gegensatz zur geplanten Verkabelung im Bereich des Gemeindegebietes Graz eine Freileitung vorgesehen ist, liegt eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung vor.	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 58.4
59.5	Pfeiffer Handels GmbH	2.5. Auch entspricht die Errichtung einer Freilandleitung nicht dem Stand der Technik, da jede Freileitung starke Magnetfelder und Koronageräusche erzeugt, was demgegenüber durch eine Kabelverlegung im Erdreich weitestgehend vermieden werden kann. Der Raum Seiersberg befindet sich in einer Nebelwetterlage. Bei diesen herrscht naturgemäß hohe Luftfeuchtigkeit, bei welcher – fachlich belegt – noch höhere unzumutbare und gesundheitsschädigende Schallimmissionen zu erwarten sind.	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 58.5
			ZT Kirisits	
59.6	Pfeiffer Handels GmbH	2.6. Die Erbauung der Bahnstromübertragungsanlage selbst, wie auch deren dauerhafter Bestand auf der Liegenschaft der Pfeiffer Handels GmbH beeinträchtigt sohin nicht nur die Gesundheit der 300 Dienstnehmer während der Bauarbeiten durch Lärm, Staub, Erschütterungen, sowie durch die vorherrschenden elektromagnetischen Felder und Koronageräusche der bestehenden 110KV-Bahnstromübertragungsanlage, sondern stellt auch einen gravierenden Eingriff in das Eigentumsrecht der Pfeiffer Handels GmbH dar. Durch die Bebauung der gegenständlichen Liegenschaft mit einer Freileitung wird in ein subjektiv öffentliches Recht eingegriffen, da durch die Bebauung jedenfalls ein Substanzverlust der Liegenschaft gegeben ist.	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 58.6
			TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 58.5
			RaumUmwelt ZT Kirisits	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 58.6
59.7	Pfeiffer Handels GmbH	Nicht nur, dass sich dadurch der Wert der Liegenschaft grundsätzlich mehrfach verringert und sich dies im Falle eines Verkaufs wesentlich auf den Verkaufspreis auswirken würde, steht für die einschreitende Partei auch im Raum, das bestehende Gebäude bzw. den Standort auszubauen und zu vergrößern. Diese Möglichkeit, was jedenfalls eine starke Beeinträchtigung des Eigentumsrechts darstellt, wird der einschreitenden Partei dadurch genommen. Im Falle der Erbauung der Freileitung erachtet sich die Pfeiffer Handels GmbH in ihrem Recht (§17 Abs 2 Z2 lit a und lit c UVP-G) auf Vermeidung gefährdender, unzumutbarer bzw. belästigender Auswirkungen durch die Errichtung, den Betrieb und den Bestand des Vorhabens, sowie auf Vermeidung von Gefährdungen ihrer dinglichen Rechte, sowie auf ihr Recht auf Vermeidung von Eigentumsgefährdungen verletzt.	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 58.7
59.8	Pfeiffer Handels GmbH	3. Fehlende umweltmedizinische Überprüfung: Aus der Umweltverträglichkeitserklärung selbst geht bereits hervor, dass mit „bedeutenden“ und „relevanten“ Auswirkungen auf den Lebensraum der Menschen, den Boden, die Landschaft und Sachgüter etc. zu rechnen ist; dies nicht nur in der Bauphase der Freileitung, sondern teilweise auch während der Betriebsphase. Trotz dieser Erkenntnis lässt der Antrag eine umweltmedizinische Überprüfung ausfallen. Auf die Ausführungen in den Punkten 2.5. und 2.6. wird ausdrücklich verwiesen.	RaumUmwelt	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 58.8
59.9	Pfeiffer Handels GmbH	4. Mangelhafte Projektunterlagen: Grundsätzlich ist auszuführen, dass die Projektunterlagen äußerst mangelhaft erscheinen und der Eindruck gewonnen werden kann, dass sich die mitbeteiligte Partei zu sicher ist, das gegenständliche Projekt in der vorgesehen Form, ohne jedwede Auflagen und Bedingungen gemäß §17 Abs 5 UVP-G errichten zu können. Es handelt sich um eine sehr einseitige Projektdarstellung, sodass jedenfalls sämtlich notwendigen Gutachten durch unabhängige Sachverständige eingeholt werden müssen. Die Projektunterlagen entsprechen nicht der im UVP-G vorgesehenen Form.	RaumUmwelt	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 58.8

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
60.1	Werner Gießauf	<p>1. Herr Prim.Dr. Werner Gießauf ist gegenwärtig noch grundbücherlicher Alleineigentümer der direkt an die GKB-Trasse angrenzenden Liegenschaften EZ 941 und EZ 955 je KG 63128 Wetzelsdorf mit den Anschriften 8052 Graz-Wetzelsdorf, Faunastraße 28 bzw. Faunastraße 42.</p> <p>2. Herr Mag. Henrik Gießauf ist derzeit noch Bestandnehmer auf unbestimmte Zeit der Liegenschaft 8052 Graz, Faunastraße 28, welche unmittelbar an die GKE-Trasse grenzt. Er wird die betroffenen Liegenschaften EZ 941 und EZ 955 je KG 63128 Wetzelsdorf (8052 Graz-Wetzelsdorf, Faunastraße 28 bzw. Faunastraße 42) in den nächsten Wochen in sein Eigentum übernehmen und ist insofern Rechtsnachfolger seines zu oben 1. angeführten Vaters.</p>		keine Stellungnahme erforderlich.
	Henrik Gießauf			
60.2	Werner Gießauf	<p>1. Zur Gesundheitsgefährdung: Aus den den einwendenden Parteien bisher bekannten Unterlagen geht hervor, dass in dem für sie relevanten Bereich in Graz-Wetzelsdorf zwischen der Kreuzung Wetzelsdorfer Straße und der Peter-Rosegger-Straße entlang der parallel zur Faunastraße verlaufenden GKB-Trasse eine bodennahe Verlegung der 110 kV-Bahnstrom-Übertragungsanlage lediglich in Gestalt eines ebenerdigen Betontröges geplant ist. Durch diese derzeit vorgesehene ebenerdige Trogverlegung der Kabel würden an der Erdoberfläche gewaltige magnetische Feldstärken auftreten, welche die Magnetemissionen von vergleichbaren Hochspannungsleitungen etwa um das Zehnfache (!) übertreffen! Die einwendenden Parteien samt ihren Familien (Mag. Henrik Gießauf ist verheiratet und hat zwei Kinder im Alter von 6 und 11 Jahren!) wären daher derart hohen Magnetfeldbelastungen ausgesetzt, sodass selbst kurzfristige Aufenthalte in der Nähe der angrenzenden Trasse ein erhebliches Gesundheitsrisiko darstellen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die geplante Trogführung von der Liegenschaftsgrenze nur knapp entfernt wäre, sodass beispielsweise die bloße physische Anwesenheit eines Trägers eines Herzschrittmachers im Zaunbereich aufgrund der Wirkung des dort herrschenden Magnetfeldes auf den elektronisch gesteuerten Schrittmacher akut lebensgefährdend wäre. Das im Akt 825.335/3-II/Sch2/03 enthaltene umweltmedizinische Gutachten Dris. Christoph König vom 26.10.2003 zeigt umfassend und weiträumig die bereits bekannten Gefahren auf, die von Bahnstrom im 16,7 Hz-Bereich ausgehen, räumt jedoch selbst ein, dass es diesbezüglich nur wenige Studien und Erfahrungswerte gibt, weshalb eine exakte Festlegung von Grenzwerten bislang seriös nicht erfolgen konnte. Verwiesen wird weiters auf die Grenzwertkonzepte der ICNIRP bzw. der ÖNORM S1119, welche sich jedoch beide nur auf kurzfristige unmittelbare gesundheitliche Auswirkungen (Muskelzucken, Verbrennungen usw.) beziehen und daher in diesem Zusammenhang nur als bedingt geeignet erscheinen. Im Übrigen gehen die darin festgelegten Werte auf den Wissens- und Forschungsstand vor mind 25 Jahren zurück, sodass die dann festgelegten Werte erfahrungsgemäß in der heutigen Zeit keinesfalls mehr haltbar wären. In genanntem Gutachten werden ferner konkret die konsistent signifikanten Zusammenhänge zwischen niederfrequenten Magnetfeldern und kindlichen Leukämien sowie Leukämie beim Erwachsenen, Hirntumoren, Fehlgeburten und amyotrophe Lateralsklerose dargestellt. Aus Sicht der Einspruchswerber erscheint es wesentlich, dass bei der Berechnung solcher Magnetfeldemissionsbelastungen nicht nur Durchschnittswerte (24-Stundenmittelwert) Beachtung finden, sondern sollte auch darauf Bedacht genommen werden, dass Personen durch längeren Aufenthalt in unmittelbarer Nähe zum geplanten Kabeltrög an der Grundgrenze (wie bei den Einspruchswerbern Sandkiste in 1m Abstand zum Zaun!) erheblich größeren Magnetfeldern unmittelbar und ohne Schutz von Mauerwerk eines Gebäudes ausgesetzt sind. Die magnetfeldspezifische Situation im Freien darf sohin keinesfalls unberücksichtigt bleiben! Die einwendenden Parteien sehen sohin nicht nur ihr eigenes Leben bzw. die Gesundheit ihrer Kinder durch die bahnsseitig ausgelegten Schlafzimmer sondern insbesondere auch durch den räumlich zur geplanten Trasse nahen und regelmäßigen Aufenthalt im Freien konkret gefährdet. Davon abgesehen ist hinlänglich bekannt und mittlerweile unumstritten, dass es durch entsprechende Magnetfelder zur Gesundheitsbelastigungen wie Schlafstörungen usw. kommen kann. Im Vergleich zur bevorzugten Variante der in 1m bis 1,50m Tiefe verlegten Hochspannungsleitung dürfen beim beantragten oberflächigen Kabeltrög für die Hochspannungsleitung weitere Gefahren für die Bevölkerung nicht unberücksichtigt bleiben. Hier sei beispielsweise angeführt, dass Vandalenakte ebenso ein gewaltiges Gefahrenpotential aufweisen, wie auch ein mögliches Zugunglück. Ein etwaiges Entgleisen oder sonstiges Aufbrechen des oberflächlich verlegten und somit mit freiem Auge sichtbaren Betontröges hätte zweifelsfrei eine unabschätzbare Lichtbogenbildung und Explosionsgefahr zur Folge. Diese Gefahrenmomente wären ebenfalls durch eine Mindestverlegetiefe der Hochspannungsleitung von 1 bis 1,5m sicherlich vermeidbar!</p>	TU Graz	<p>Gemäß Planung befindet sich die Grundstücksgrenze der Liegenschaften Faunastraße 28 und 42 in mind 6,3 m Abstand vom Mittelpunkt der gegenständlichen Kabeltrasse. In diesem Abstand ist von einer max. magnetischen Flussdichte von 0,02 µT in Bereichen der Trogverlegung und 0,08 µT in Bereichen der geplanten Rohrverlegung zu rechnen. Die elektromagnetischen Felder auf den Grundstücken liegen somit weit unter dem zulässigen Referenzwert (Grenze) gemäß Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850 für die Allgemeinbevölkerung bei 16,7 Hz (300 µT). Die Referenzwerte der Vornorm ÖVE/ÖNORM basieren auf den Referenzwerten der ICNIRP Guidelines (Guidelines for limiting exposure to time-varying electric, magnetic and electromagnetic fields (up to 300 GHz), Health Physik, 1998).</p> <p>Im aktuellen WHO Fact Sheet 322 vom Juni 2007 wird festgestellt, dass es bezüglich niederfrequenter elektromagnetischer Felder (ELF-EMF) keine wissenschaftlichen Beweise für einen Zusammenhang zwischen Gesundheit und Langzeitexposition gegenüber ELF EMF kleiner als die derzeitigen Limits gibt. Daher ist eine beliebige Senkung der existierenden Grenzen (wie z.B. ICNIRP-Guidelines) nicht gerechtfertigt.</p> <p>Des Weiteren wurden in der neuesten Auflage der ICNIRP Guidelines vom Dezember 2010 die Referenzwerte der magnetischen Flussdichte für 16,7 Hz erneut bestätigt.</p> <p>Eine Gefährdung von Trägern von Herzschrittmachern der empfindlichsten Kategorie (unipolare HRZM) ist gemäß Fachinformation des ÖVE (Personen mit aktiven Implantaten in elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern, April 2009) mit einem Grenzwert von 423 µT nicht gegeben. Bei der Berechnung und Beurteilung der elektrischen und magnetischen Felder wurde immer von den maximal auftretenden Strömen und Spannungen in Sinne einer Worst-Case-Betrachtung (maximale Betriebsspannungen, maximal erlaubte (thermische) Ströme) ausgegangen. 24-h-Mittelwerte sind nur der Vollständigkeit halber angeführt und beruhen ebenfalls auf Worst-Case-Annahmen (maximaler 24-h-Mittelwert). Aufgrund dieser Worst-Case-Annahmen sind auch andere Lastfälle bzw. andere Betriebszustände, die zu kleineren Feldern führen nicht im Fachbericht abgedeckt. Die magnetischen Felder würden durch eine Verlegung der Kabel in 1,5 m Tiefe gegenüber der Verlegung im Trog im Nahbereich zu einer Reduzierung der magnetischen Ersatzflussdichte direkt an der Erdoberfläche führen. Die Abstände der Leiter zueinander sind bei einer Erdverlegung gegenüber der Trogverlegung jedoch aus baulichen und betrieblichen Gründen höher (Rohrverlegung), wodurch es im Fernbereich (Abstand >2 m vom Trassenmittelpunkt) zu einer höheren magnetischen Flussdichte kommt. Bei einer Erdverlegung würde sich das magnetische Feld im Vergleich zu einer Trogverlegung in den Bereichen, die den Anrainern zugänglich sind, in der Praxis überwiegend erhöhen.</p>
	Henrik Gießauf		<p>Die einwendenden Parteien sehen sohin nicht nur ihr eigenes Leben bzw. die Gesundheit ihrer Kinder durch die bahnsseitig ausgelegten Schlafzimmer sondern insbesondere auch durch den räumlich zur geplanten Trasse nahen und regelmäßigen Aufenthalt im Freien konkret gefährdet. Davon abgesehen ist hinlänglich bekannt und mittlerweile unumstritten, dass es durch entsprechende Magnetfelder zur Gesundheitsbelastigungen wie Schlafstörungen usw. kommen kann. Im Vergleich zur bevorzugten Variante der in 1m bis 1,50m Tiefe verlegten Hochspannungsleitung dürfen beim beantragten oberflächigen Kabeltrög für die Hochspannungsleitung weitere Gefahren für die Bevölkerung nicht unberücksichtigt bleiben. Hier sei beispielsweise angeführt, dass Vandalenakte ebenso ein gewaltiges Gefahrenpotential aufweisen, wie auch ein mögliches Zugunglück. Ein etwaiges Entgleisen oder sonstiges Aufbrechen des oberflächlich verlegten und somit mit freiem Auge sichtbaren Betontröges hätte zweifelsfrei eine unabschätzbare Lichtbogenbildung und Explosionsgefahr zur Folge. Diese Gefahrenmomente wären ebenfalls durch eine Mindestverlegetiefe der Hochspannungsleitung von 1 bis 1,5m sicherlich vermeidbar!</p>	ÖBB EN

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
60.3	Werner Gießauf	2. Schutz des Eigentums (Wertminderung) Hält man sich die obigen Ausführungen betreffend die Gesundheitsgefahr im Zusammenhang mit der hochgradigen Magnetfeldemission der lediglich in oberflächlichen Betonrögen verlegten 110.000 V-Hochspannungsleitung vor Augen, ist von einer gänzlichen freien Nutzbarkeit der betroffenen Liegenschaften nicht mehr auszugehen. In Anbetracht der unbestrittenen Gefahren, die von den Magnetfeldern dieser niederfrequenten Bahnstrom-Übertragungsanlage ausgehen und die auch im umweltmedizinischen	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 27.3
	Henrik Gießauf	Gutachten Dris. König gar nicht in Abrede gestellt werden, würde die Verwirklichung dieser Hochspannungsleitung wie geplant in der am stärksten emittierenden Variante „bodennaher Trog“ wohl die faktische Nichtnutzbarkeit des jeweiligen Grundstückes zur Folge haben, was seinerseits wieder ein intolerabler Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Grundrecht auf Schutz des Eigentums wäre.		
60.4	Werner Gießauf	In gleichem Lichte ist zu sehen, dass die Verwertbarkeit von betroffenen Liegenschaften, beispielsweise durch Verkauf, erheblich eingeschränkt wäre und wäre mit entsprechenden Wertminderungen weit jenseits von 25% verbunden, als nämlich davon auszugehen ist, dass allfällige Kaufinteressenten ihr Kaufinteresse gänzlich verlieren würden, wenn man sie entsprechend der zivilrechtlichen Verpflichtung auf die magnetfeldemittierende Hochspannungsleitung in unmittelbarer Grundstücksnähe hinweisen würde; jedenfalls käme ein Kaufabschluss - wenn überhaupt- wohl nur unter Gewährung von entsprechend hohen Preisabzügen zustande.	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 27.3
	Henrik Gießauf			
60.5	Werner Gießauf	Zusammenfassend gibt es daher für die einwendenden Parteien im Falle der Verwirklichung der oberflächlichen 110 kV Bahnstrom-Übertragungsanlage gar keine Möglichkeit, dieser von ihr ausgehenden Gefahr zu begegnen - man kann ja wohl schlecht eine 10m hohe und 3m dicke Betonmauer an der Grundstücksgrenze aufführen, um wenigstens eine gewisse Abschirmung zu erreichen, ganz abgesehen davon, dass dies baurechtlich nicht gestattet wäre und auch sonst in vielerlei Hinsicht weder zweckmäßig noch zumutbar erscheint!	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 60.2
	Henrik Gießauf			
60.6	Werner Gießauf	3. Verfahrensmängel: Die vorgelegten Projektunterlagen sind mangelhaft und entsprechen nicht den Erfordernissen des UVP-G2000. Insbesondere bedarf die von der Einwendungsgegnerin vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung einer umfassenden unabhängigen Prüfung. Ein systematischer Fehler, der sich durch die gesamten UVE-Gutachten zieht, ist der gewählte Beurteilungsraum. Zwar wird in den Gutachten festgestellt, dass die mit der geplanten Bahnstromleitung versorgten Unterwerke nicht nur die dazwischen liegenden Bahnstrecken versorgen können, sondern auch etwa die gleiche Strecke darüber hinaus. Die daraus zu folgernde Ausdehnung des Beurteilungsraumes erfolgte aber lediglich nach Süden und Westen (vom Unterwerk Werndorf aus), nicht aber nach Norden (vom Unterwerk Hauptbahnhof aus). Spätestens sobald der geplante 110 kV-Ringleitungsschluss zwischen Graz und Klagenfurt fertig ist - was letztlich einer der Hauptgründe für die Wahl der gegenständlichen Stromversorgungsvariante ist - wird aber auch dieses Szenario relevant. Zudem bleiben in der	RaumUmwelt	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.2
			TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 60.2
	Henrik Gießauf	Umweltverträglichkeitserklärung sämtliche durch den erhöhten Strombedarf an der Süd- und Koralmbahn induzierten erhöhten Umweltauswirkungen an den Stromerzeugungsorten sowie entlang der Zulieferstrecken unberücksichtigt. Eine umweltmedizinische Prüfung des Vorhabens fehlt gänzlich, wenngleich die Beeinflussungssensibilität des Schutzgutes „Mensch“ im Hinblick auf elektromagnetische Felder in allen Teilräumen als „sehr hoch“ eingestuft wird.	Pascoli	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.2
60.7	Werner Gießauf	Ferner entspricht die Verlegung von Hochspannungskabeln in oberflächlich verlaufenden Beton- und Blechrögen nicht dem Stand der Technik (vgl. z.B. Studie der TU Graz: „100-kV/Kabel/ Freileitung. Eine technische Gegenüberstellung, 2004, S. 32 ff) und steht in krassem Gegensatz zur Verlegepraxis der Stromversorgungsunternehmen wie auch der Österreichischen Bundesbahnen selbst, die in Bahnsteigen sogar Niederspannungskabel in Rohrzugtrassen tiefer verlegt!	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 60.2
	Henrik Gießauf		TU Graz	
60.8	Werner Gießauf	Schließlich wird im abzuführenden UVP-Verfahren zu klären sein, ob einerseits die Trassenwahl entlang der GKE-Strecke tatsächlich isd UVP-Gesetzes als die geeignetste erscheint, respektive weisen die Begründung der Projektnotwendigkeit selbst und die Systemauswahl noch erhebliche Unklarheiten auf und bedürfen somit ebenfalls einer eingehenden Prüfung!	RaumUmwelt	Gemäß § 1 Abs. 1 Z. 4 UVP-G 2000 sind die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen. Dem wird durch den vorgelegten Bericht "Korridorwahl" (UV 02-00.04) und den Plan "Übersicht der geprüften Korridore" (UV 02-00.05) entsprochen. Die vorgelegten Unterlagen zur Begründung der Projektnotwendigkeit und Systemauswahl wurden sowohl im Rahmen des § 31a-Gutachtens als auch von den zuständigen UVP-Sachverständigen als ausreichend, plausibel und fachlich nachvollziehbar beurteilt.
	Henrik Gießauf			

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
60.9	Werner Gießauf	Der Umstand, dass das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie einerseits verfahrenleitende Behörde und andererseits gleichzeitig Auftraggeber der Hochspannungsleitung ist und somit selbst ein vitales Interesse an der Realisierung derselben hat, ist rechtsstaatlich höchst bedenklich und vermag die damit zusammenhängende Befangenheit gar nicht augenscheinlicher in Erscheinung zu treten. In diesem Sinne kann somit keine Rede von einem neutralen und fairen Verfahren sein, was nicht nur der Rechtsstaatlichkeit, sondern auch der Rechtssicherheit massiv zuwider läuft!	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 47.7
	Henrik Gießauf			
60.10	Werner Gießauf	Abschließend verweisen die einwendenden Parteien darauf, dass es geradezu bezeichnend ist, dass ohne Vorliegen einer rechtskräftigen Bewilligung seitens der Projektwerberin bereits die geplanten bodennahen Betontröge zur Aufnahme der 110 kV-Hochspannungsleitung im Bereich Hauptbahnhof über den Graz-Köflacher-Bahnhof bis hin zur Eisenbahnkreuzung Wetzelsdorfer Straße ebenso vollständig errichtet und fertig gestellt wurden, wie auch abschnittsweise schon im Bereich Straßgang. Diese wären unter Hinweis auf die Strafbestimmung des § 45 Abs. 1 UVP-G wieder zu entfernen! Wenn schließlich die Projektwerberin auf den Aufwand und die Kosten im Zusammenhang mit der Tiefenverlegung im Vergleich zur oberflächennahen Betontrögerverlegung hinweist, so ist dies in keiner Weise nachvollziehbar. Insbesondere verweisen die Einspruchswerber darauf, dass im Bereich Wetzelsdorf beginnend ab der Eisenbahnkreuzung Wetzelsdorfer Straße stadtauswärts am Pfingstwochenende des Jahres 2010 der gesamte GKE-Gleiskörper samt Unterbau entfernt und erneuert wurde. Hierbei wäre es ein Leichtes gewesen - nachdem ohnehin großflächig ausgekoffert wurde und mehrere Tage kein Zugverkehr möglich war - die gewünschte Verlegung des Hochspannungskabels in zumindest 1m bis 1,5m Tiefe gerade in diesem besonders dicht bebauten Grazer Stadtgebiet vorzunehmen, ohne dass es zu nennenswerten Mehrbelastungen in der Durchführung bzw. bei den Kosten gekommen wäre!	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.6
	Henrik Gießauf		ÖBB EN	Die Verlegung der Kabeltröge erfolgte auf Basis des zum damaligen Zeitpunkt rechtsgültigen Baubescheids für die Bahnstromübertragungsanlage Graz - Werndorf.
60.11	Werner Gießauf	Im Lichte ihrer obigen Ausführungen stellen sohin die einwendenden Parteien die Anträge, das gesamte Projekt auf Basis des UVP-G2000 sowie insbesondere entsprechend den in § 1 leg.cit. angeführten Zielen einer umfassenden und nachhaltigen Prüfung unter entsprechender Interessenabwägung zu unterziehen, insbesondere ein ergänzendes umweltmedizinisches Gutachten zu den auftretenden elektrischen und magnetischen Feldern durch unabhängige Gutachter ebenso einzuholen wie ein Gutachten über die Wertentwicklung der angrenzenden Liegenschaften seitens eines unabhängigen Immobiliensachverständigen und letztlich nach den zu erwartenden Ergebnissen dem beantragten Projekt eine Genehmigung zu versagen in eventu allenfalls nur eine Genehmigung für eine Verlegung der Hochspannungsleitung entsprechend dem Stand der Technik in zumindest 1,0 bis 1,5m Tiefe zu erteilen.	RaumUmwelt	Die Prüfung der seitens der Projektwerberin eingereichten Unterlagen - auch in umweltmedizinischer Hinsicht - erfolgt durch die Sachverständigen der Behörde im Rahmen des Umweltverträglichkeitsgutachtens (UVG). Hinsichtlich der Wertentwicklung der Liegenschaften wird auf die Stellungnahme zur Einwendung Nr. 27.3 verwiesen.
	Henrik Gießauf			
61	Andrea Lorenz	ident mit Einwendung Nr. 5		ident mit Einwendung Nr. 5
61.1	Andrea Lorenz	als Anrainer den vom gegenständlichem Vorhaben betroffenen GKB-Trassenabschnitt erhebe ich als Partei nachstehende Einwendungen im eingeleiteten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren:		keine Stellungnahme erforderlich
61.2	Andrea Lorenz	1. Da zum Zeitpunkt des Endausbaues der Koralbahn dieser Bahnstromübertragungsabschnitt Teil eines 110kV Ringleitungsnetzes sein kann, ist für die Berechnungen der Umweltauswirkungen auch dieser Lastfall einzubeziehen.	Pascoli	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.2
			TU Graz	
61.3	Andrea Lorenz	2. Da unser Grundstück nach vorliegendem Projekt nur 65cm vom geplanten Kabeltrög entfernt ist, den Einreichunterlagen in dieser Entfernung erhebliche Magnetfeldbelastungen entnommen werden können (Projektunterlagen: u.a. Elektromagnetische Felder / Teilraum Graz-Stadt /Anhang A3), erhebe ich gegen das eingereichte Projekt Einspruch, da durch, von der medizinischen Fachwelt anerkannte Gutachten eine gesundheitliche Gefährdung bei Dauernutzung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.3
61.4	Andrea Lorenz	3. Unter Berücksichtigung des geringen Abstandes zu dauergenutzten Erholungsräumen ist eine oberirdische Hochspannungskabelverlegung in Trögen keine dem Stand der Technik entsprechende Verlegeform und ich erhebe daher gegen die geplante Betontrögtrasse Einspruch.	RaumUmwelt	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.4
			TU Graz	
61.5	Andrea Lorenz	Ich ersuche die oberste Eisenbahnbehörde bei der Umweltverträglichkeitsprüfung den Schutzauftrag für uns Anrainer ernsthaft wahrzunehmen, neueste umweltrelevante Erkenntnisse in die Prüfung einfließen zu lassen und bei unterschiedlichen Gutachten das für die gesundheitlichen Auswirkungen Sichere anzuerkennen und ich ersuche die oberste Eisenbahnbehörde auch allfällige Entschädigungsansprüche nicht auf den Zivilrechtsweg zu verweisen sondern an Bewilligungserteilungen zu binden.	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.5
62.1	Matthias und Maria Grfrerer	Als Anrainer des vom gegenständlichem Vorhaben betroffenen GKB-Trassenabschnittes erheben wir im eingeleiteten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nachstehende Einwendungen:		keine Stellungnahme erforderlich

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
62.2	Matthias und Maria Gfrerer	1. Da unser Grundstück nach vorliegendem Projekt nur in sehr geringer Entfernung vom geplanten Kabeltrogl angrenzt, den Einreichunterlagen in dieser Entfernung erhebliche Magnetfeldbelastungen entnommen werden können, erheben wir gegen das eingereichte Projekt Einspruch, da eine gesundheitliche Gefährdung bei Dauernutzung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
62.3	Matthias und Maria Gfrerer	2. Unter Berücksichtigung des geringen Abstandes zu dauergenutzten Erholungsräumen und Spielflächen unseres Kindes ist eine oberirdische Hochspannungskabelverlegung in Trögen keine dem Stand der Technik entsprechende Verlegeform und wir erheben daher gegen die geplante Betontrogtrasse Einspruch.	RaumUmwelt TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2.4
63	Karl Thaller	ident mit Einwendung Nr. 13		ident mit Einwendung Nr. 13
63.1	Karl Thaller	- Mein Grundstück liegt im Gefährdungsbereich Die Leitung verläuft im westlichen Grazer Stadtgebiet größtenteils entlang der Graz Köflacher Bahn, u.a. direkt im Bereich von Bahnzugangswegen und Haltestellen. Ein Kindergarten, mehrere Spielplätze und zahlreiche Wohngebiete, darunter auch mein Grundstück, befinden sich im Gefährdungsbereich der Hochspannungsleitung. Durch die zumeist oberflächennahe Verlegeart (Kabel- oder Betontrög) treten an der Kabeltrögoberseite und im Nahbereich Magnetfeldemissionen auf, die deutlich über jenen von vergleichbaren Freileitungen und weit über umweltmedizinischen Vorsorgewerten liegen.	ÖBB EN TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 13.1 siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4
63.2	Karl Thaller	- Projektunterlagen sind mangelhaft - Beurteilungsraum ist nicht ausreichend groß - Oberflächennahe Hochspannungskabelverlegung ist nicht Stand der Technik - Umweltmedizinische Prüfung fehlt Die vorgelegten Projektunterlagen sind mangelhaft und entsprechen nicht den Erfordernissen des UVP-Gesetzes. Insbesondere bedarf die von der Projektwerberin vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) einer umfassenden unabhängigen Prüfung. Ein systematischer Fehler, der sich durch die gesamten UVE-Gutachten zieht, ist der gewählte Beurteilungsraum. Zwar wird in den Gutachten richtigerweise festgestellt, dass die mit der geplanten Bahnstromleitung versorgten Unterwerke nicht nur die dazwischen liegenden Bahnstrecken versorgen können, sondern auch etwa die gleiche Strecke darüber hinaus, die daraus zu folgernde Ausdehnung des Beurteilungsraumes erfolgte aber lediglich nach Süden und Westen (vom Unterwerk Wemdorf aus), nicht aber nach Norden (vom Unterwerk Hauptbahnhof aus). Spätestens sobald der geplante 110kV-Ringleitungsschluss zwischen Graz und Klagenfurt fertig ist - was letztlich einer der Hauptgründe für Wahl der gegenständlichen Stromversorgungsvariante ist - wird aber auch dieses Szenario relevant werden. Zudem blieben in der UVE sämtliche durch den erhöhten Strombedarf an der Süd- und Koralmbahn induzierten erhöhten Umweltauswirkungen an den Stromerzeugungsorten sowie entlang der Zulieferstrecken unberücksichtigt. Auch fehlt, obwohl die Beeinflussungssensibilität des Schutzgutes "Mensch" in Hinblick auf elektromagnetische Felder in allen Teilräumen als „sehr hoch“ eingestuft wird, eine umweltmedizinische Prüfung des Vorhabens.	RaumUmwelt Pascoli	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.2
63.3	Karl Thaller	Weiters entspricht die Verlegung von Hochspannungskabeln in oberflächlich verlaufenden Beton- und Blechtrögen nicht dem Stand der Technik (vgl. z.B. Studie der TU-Graz: „110-kV-Kabel/ - Freileitung. Eine technische Gegenüberstellung“, 2004: S.32f) und steht in krassem Gegensatz zur Verlegepraxis der Stromversorgungsunternehmen und auch der ÖBB selbst, die in Bahnsteigen (also in leicht und allgemein zugänglichen Bereichen) selbst Niederspannungskabel in Rohrzugtrassen tiefer verlegt. Der vorgesehene Trassenabschnitt weist jedenfalls zwischen der Reininghausstraße und der Gradnerstraße nicht die Kriterien einer schwer zugänglichen oder abgeschlossenen Eisenbahnanlage auf	ÖBB EN TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
63.4	Karl Thaller	<p>- Gesundheitliche Gefährdungen & Grundstücksentwertungen treten auf - Immissionsminimierung unterblieb Das Projekt setzt mich und meine Familie sowohl als direkte Anrainer/innen als auch als Benutzer/innen der GKB-Begleitwege und -Haltestellen unnötig hohen Magnetfeldbelastungen aus. Bereits bei der Trassenauswahl wurde unzureichend Bedacht auf die dicht besiedelten und emissionsmäßig vorbelasteten Wohngebiete (schutzwürdige Gebiete der Kategorie D und E gem. Anhang 2 UVP-Gesetz) sowie die dauerhafte Entwertung der an die Trasse angrenzenden Grundstücke genommen. Wirksame und wirtschaftlich vertretbare Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung, wie die bei anderen Leitungsverlegern übliche Erdverlegung in ca. 1,5m Tiefe oder die Verwendung spezieller Abschirmmaterialien, wurden ungenügend oder gar nicht genützt. Durch die unnötig hohen Magnetfeldbelastungen und die mit dem Vorhaben verbundenen Unfallrisiken besteht kein ausreichender Schutz von Leben und Gesundheit. Alle Liegenschaften entlang der Trasse, darunter auch meine, werden zukünftig dauerhaften Beschränkungen bei der Nutzung unterworfen sein. Ich ersuche daher die Behörde, Ihrem Schutzauftrag für Leben und Gesundheit nachzukommen, unverzüglich eine umweltmedizinische Prüfung des Vorhaben zu veranlassen sowie durch entsprechende Vorschriften und Auflagen von Amts wegen dieser Schutzfordernis nachzukommen und die Magnetfeldbelastungen auf für Dauernutzungen zulässige Werte zu reduzieren. Diesbezüglich wird insbesondere auf die Stellungnahme der österreichischen Ärztekammer vom 29.09.2005 zur Vomorm ÖVE/ÖNORM E 8850 verwiesen, in der es heißt: "Die Referenzwerte des Dokumentes sind in keiner Weise geeignet, den erforderlichen Schutz der individuellen und öffentlichen Gesundheit zu garantieren". Diese Feststellung deckt sich mit den mehrfachen Warnungen der Europäischen Umweltagentur vor elektromagnetischer Strahlung. Diesbezüglich wird auch auf das Emissionsbegrenzungs- und Immissionsvermeidungsgebot gem. § 17 Abs. 2 UVP-Gesetz hingewiesen. Bei dann noch verbleibender Unabwendbarkeit hinkünftiger Nutzungseinschränkungen ersuche ich die Behörde, meine subjektiv öffentlichen Rechte zu wahren und im Falle der Erteilung der Betriebsbewilligung, diese an die vorherige Einigung der Konsenswerberin über Entschädigungszahlungen an mich als Grundeigentümerin zu binden.</p>	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4
			RaumUmwelt	
			ÖBB RE	
63.5	Karl Thaller	<p>- Trassenwahl nicht nachvollziehbar Weiters ersuche ich die Behörde, der Anregung der Projektwerberin hinsichtlich der vorläufigen Sicherstellung eines Geländestreifens für den geplanten Trassenverlauf nicht Folge zu leisten, da es aufgrund der vorgelegten Gutachten noch immer massive Zweifel an der Eignung der gewählten Trasse gibt (fehlende Nachvollziehbarkeit der Korridorbildung aufgrund der Raumanalyse, zweifelhafte Auswahl der Korridorbeurteilungskriterien, fehlende Nachvollziehbarkeit der Beurteilungen z.B. hinsichtlich der Kosten, fehlerhafte Einstufung der Stadtkorridore hinsichtlich Siedlungswesen und bei Korridor 3b jedenfalls auch hinsichtlich Erholung, gänzliche Ignorierung der Auswirkungen zwischen Judendorf und dem UW Graz, Ignorierung von Ausbauvorhaben der GKB und damit falsche Einschätzung der baulichen Nachhaltigkeit von Korridor 3b, ...). Weiters fanden bei der gegenständlichen Trasse beschriebene Reduktionsmaßnahmen elektromagnetischer Felder durch Vergrößerung der Abstände z.B. von Kindergärten und Spielplätzen in den Planausarbeitungen keine Berücksichtigung und können aufgrund der beengten Verhältnisse auch gar nicht durchgeführt werden (!). Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass selbst die Begründung der Projektnotwendigkeit und die Systemauswahl noch Unklarheiten aufweisen.</p>	RaumUmwelt	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.5
63.6	Karl Thaller	<p>- Verstöße gegen Rechtssicherheit Aufgrund dessen ersuche ich die Behörde in Wahrung der Rechtssicherheit, all jene Baumaßnahmen, die seitens der Projektwerberin im Trassenbereich bereits ohne rechtskräftigen Baubescheid und somit widerrechtlich getätigt wurden, unverzüglich entfernen zu lassen. Diesbezüglich wird auch auf die Straferfordernis gem. § 45 Abs. 1 UVP-Gesetz verwiesen.</p>	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.6
63.7	Karl Thaller	<p>Zusammenfassend fordere ich eine umfassende Prüfung der vorgelegten Einreichunterlagen sowie die ergänzende Vorlage eines umweltmedizinischen Gutachtens zu den auftretenden elektrischen und magnetischen Feldern durch unabhängige Gutachter/innen, welche auch mein Vertrauen genießen. Sollte es bei der gegenständlichen System- und Trassenwahl bleiben, verlange ich jedenfalls eine den Erfordernissen des UVP-Gesetzes entsprechende immissionsminimierte Verlegung in mind. 1,5m Tiefe, wie sie im Bereich der Straßenquerungen bereits teilweise stattfindet, oder / und die Verlegung in magnetfeldreduzierenden lückenlosen Spezialummantelungen. Aus meiner Sicht ist das Vorhaben aktuell weder genehmigungsfähig noch umweltverträglich.</p>	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4
			RaumUmwelt	Die Prüfung der seitens der Projektwerberin eingereichten Unterlagen - auch in umweltmedizinischer Hinsicht - erfolgt durch die Sachverständigen der Behörde im Rahmen des Umweltverträglichkeitsgutachtens (UVG).

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
63.8	Karl Thaller	Ich behalte mir detailliertere Ausführungen sowie weitere Einwendungen vor und ersuche um Zusendung aller behördlichen Kundmachungen und der vollständigen Verhandlungsschriften in diesem Verfahren.		keine Stellungnahme erforderlich
64.1	BMVIT - IV/V1 Ing. Wolfgang Helm	Es darf auf nachstehende Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer hinweisen, die von der Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen sind: 1. Gemäß § 9 Abs 1 AVO Verkehr ist im Rahmen eines Genehmigungsantrages gemäß § 5 Abs. 1 oder § 24a Abs. 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes nachzuweisen.	ÖBB EN	keine Stellungnahme erforderlich
64.2	BMVIT - IV/V1 Ing. Wolfgang Helm	2. Gemäß § 9 Abs. 2 AVO Verkehr ist, soweit im Rahmen des Genehmigungsantrages gemäß Abs. 1 eisenbahnrechtliche Verwaltungsvorschriften berührt sind und daher Gutachten gemäß §§ 31a Abs. 1, 32a Abs. 3 und 33a Abs. 1 des Eisenbahngesetzes vorzulegen sind, zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes § 5 Abs. 2 Z 1 bis Z 6 AVO Verkehr anzuwenden.	ÖBB EN	keine Stellungnahme erforderlich
64.3	BMVIT - IV/V1 Ing. Wolfgang Helm	3. Gemäß §§ 31a Abs. 1, 32a Abs. 3 und 33a Abs. 1 EisbG ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die vom Antragsteller beizugebenden Gutachten auch zu beweisen, dass das Bauvorhaben, das Eisenbahnfahrzeug oder die eisenbahnsicherungstechnische Einrichtung den Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht. Die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes muss in den Gutachten vollständig, schlüssig und nachvollziehbar nachgewiesen sein.	ÖBB EN	keine Stellungnahme erforderlich
64.4	BMVIT - IV/V1 Ing. Wolfgang Helm	4. Gemäß § 9 Abs. 2 AVO Verkehr in Verbindung mit § 5 AVO Verkehr müssen Gutachten gemäß §§ 31a Abs. 1, 32a Abs. 3 und 33a Abs. 1 EisbG insbesondere umfassen: - die Prüfung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 5 ASchG, - die Prüfung der Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 8 BauKG, - die Prüfung der Explosionsschutzdokumente gemäß VEXAT, - die Prüfung der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften (insbesondere ASchG und Verordnungen in Durchführung des ASchG) - die Prüfung der Einhaltung der sonstigen Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (insbesondere Rechtsvorschriften gemäß § 33 Abs. 3 Z 2 ASchG sowie gemäß Anhang A und Anhang B der AM-VO), - die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für Ausnahmegenehmigungen gemäß § 95 Abs. 3 Z 2 ASchG.	ÖBB EN	keine Stellungnahme erforderlich
64.5	BMVIT - IV/V1 Ing. Wolfgang Helm	5. Gemäß §§ 93 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 sowie 94 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 ASchG sind die Belange des Arbeitnehmerschutzes von der Genehmigungsbehörde im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und dürfen die eisenbahnrechtlichen Genehmigungen nur erteilt werden, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, dass Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.	ÖBB EN	keine Stellungnahme erforderlich
64.6	BMVIT - IV/V1 Ing. Wolfgang Helm	6. Ergänzend dazu bietet die Arbeitsaufsichtsbehörde (Verkehrs-Arbeitsinspektorat) für den Anwender aufbereitete Zusammenstellungen der wichtigsten Rechtsvorschriften für Eisenbahnanlagen und Eisenbahnfahrzeuge an (Schwerpunktkonzept Eisenbahnanlagen, Schwerpunktkonzept Eisenbahnfahrzeuge), die als Informationsbroschüren erhältlich bzw. auf der Homepage des Verkehrs-Arbeitsinspektorates (www.bmvit.gv.at/vai) abrufbar sind.	ÖBB EN	keine Stellungnahme erforderlich
65	BMVIT - IV/V1 Ing. Wolfgang Helm	ident mit Einwendung Nr. 64		ident mit Einwendung Nr. 64
65.1	BMVIT - IV/V1 Ing. Wolfgang Helm	Es darf auf nachstehende Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer hinweisen, die von der Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen sind: 1. Gemäß § 9 Abs 1 AVO Verkehr ist im Rahmen eines Genehmigungsantrages gemäß § 5 Abs. 1 oder § 24a Abs. 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes nachzuweisen.	ÖBB EN	keine Stellungnahme erforderlich
65.2	BMVIT - IV/V1 Ing. Wolfgang Helm	2. Gemäß § 9 Abs. 2 AVO Verkehr ist, soweit im Rahmen des Genehmigungsantrages gemäß Abs. 1 eisenbahnrechtliche Verwaltungsvorschriften berührt sind und daher Gutachten gemäß §§ 31a Abs. 1, 32a Abs. 3 und 33a Abs. 1 des Eisenbahngesetzes vorzulegen sind, zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes § 5 Abs. 2 Z 1 bis Z 6 AVO Verkehr anzuwenden.	ÖBB EN	keine Stellungnahme erforderlich
65.3	BMVIT - IV/V1 Ing. Wolfgang Helm	3. Gemäß §§ 31a Abs. 1, 32a Abs. 3 und 33a Abs. 1 EisbG ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die vom Antragsteller beizugebenden Gutachten auch zu beweisen, dass das Bauvorhaben, das Eisenbahnfahrzeug oder die eisenbahnsicherungstechnische Einrichtung den Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht. Die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes muss in den Gutachten vollständig, schlüssig und nachvollziehbar nachgewiesen sein.	ÖBB EN	keine Stellungnahme erforderlich

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
65.4	BMVIT - IV/V1 Ing. Wolfgang Helm	4. Gemäß § 9 Abs. 2 AVO Verkehr in Verbindung mit § 5 AVO Verkehr müssen Gutachten gemäß §§ 31a Abs. 1, 32a Abs. 3 und 33a Abs. 1 EisbG insbesondere umfassen: - die Prüfung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 5 ASchG, - die Prüfung der Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 8 BauKG, - die Prüfung der Explosionsschutzdokumente gemäß VEXAT, - die Prüfung der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften (insbesondere ASchG und Verordnungen in Durchführung des ASchG), - die Prüfung der Einhaltung der sonstigen Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (insbesondere Rechtsvorschriften gemäß § 33 Abs. 3 Z 2 ASchG sowie gemäß Anhang A und Anhang B der AM-VO) - die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für Ausnahmegenehmigungen gemäß § 95 Abs. 3 Z 2 ASchG.	ÖBB EN	keine Stellungnahme erforderlich
65.5	BMVIT - IV/V1 Ing. Wolfgang Helm	5. Gemäß §§ 93 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 sowie 94 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 ASchG sind die Belange des Arbeitnehmerschutzes von der Genehmigungsbehörde im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und dürfen die eisenbahnrechtlichen Genehmigungen nur erteilt werden, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, dass Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.	ÖBB EN	keine Stellungnahme erforderlich
65.6	BMVIT - IV/V1 Ing. Wolfgang Helm	6. Ergänzend dazu bietet die Arbeitsaufsichtsbehörde (Verkehrs-Arbeitsinspektorat) für den Anwender aufbereitete Zusammenstellungen der wichtigsten Rechtsvorschriften für Eisenbahnanlagen und Eisenbahnfahrzeuge an (Schwerpunktkonzept Eisenbahnanlagen, Schwerpunktkonzept Eisenbahnfahrzeuge), die als Informationsbroschüren erhältlich bzw. auf der Homepage des Verkehrs-Arbeitsinspektorates (www.bmvit.gv.at/vai) abrufbar sind.	ÖBB EN	keine Stellungnahme erforderlich
65.7	BMVIT - IV/V1 Ing. Wolfgang Helm	Um Übermittlung einer schriftlichen Ausfertigung der Verhandlungsschrift und des Bescheides wird ersucht.		
66	Heinz Pöllabauer	ident mit Einwendung Nr. 13		ident mit Einwendung Nr. 13
66.1	Heinz Pöllabauer	- Mein Grundstück liegt im Gefährdungsbereich Die Leitung verläuft im westlichen Grazer Stadtgebiet größtenteils entlang der Graz Köflacher Bahn, u.a. direkt im Bereich von Bahnzugangswegen und Haltestellen. Ein Kindergarten, mehrere Spielplätze und zahlreiche Wohngebiete, darunter auch mein Grundstück, befinden sich im Gefährdungsbereich der Hochspannungsleitung. Durch die zumeist oberflächennahe Verlegeart (Kabel- oder Betontrog) treten an der Kabeltrогоoberseite und im Nahbereich Magnetfeldemissionen auf, die deutlich über jenen von vergleichbaren Freileitungen und weit über umweltmedizinischen Vorsorgewerten liegen.	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 13.1
			TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4
66.2	Heinz Pöllabauer	- Projektunterlagen sind mangelhaft - Beurteilungsraum ist nicht ausreichend groß - Oberflächennahe Hochspannungskabelverlegung ist nicht Stand der Technik - Umweltmedizinische Prüfung fehlt Die vorgelegten Projektunterlagen sind mangelhaft und entsprechen nicht den Erfordernissen des UVP-Gesetzes. Insbesondere bedarf die von der Projektwerberin vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) einer umfassenden unabhängigen Prüfung. Ein systematischer Fehler, der sich durch die gesamten UVE-Gutachten zieht, ist der gewählte Beurteilungsraum. Zwar wird in den Gutachten richtigerweise festgestellt, dass die mit der geplanten Bahnstromleitung versorgten Unterwerke nicht nur die dazwischen liegenden Bahnstrecken versorgen können, sondern auch etwa die gleiche Strecke darüber hinaus, die daraus zu folgernde Ausdehnung des Beurteilungsraumes erfolgte aber lediglich nach Süden und Westen (vom Unterwerk Wemdorf aus), nicht aber nach Norden (vom Unterwerk Hauptbahnhof aus). Spätestens sobald der geplante 110kV-Ringleitungsschluss zwischen Graz und Klagenfurt fertig ist - was letztlich einer der Hauptgründe für Wahl der gegenständlichen Stromversorgungsvariante ist - wird aber auch dieses Szenario relevant werden. Zudem blieben in der UVE sämtliche durch den erhöhten Strombedarf an der Süd- und Koralmbahn induzierten erhöhten Umweltauswirkungen an den Stromerzeugungsorten sowie entlang der Zulieferstrecken unberücksichtigt. Auch fehlt, obwohl die Beeinflussungssensibilität des Schutzgutes "Mensch" in Hinblick auf elektromagnetische Felder in allen Teilräumen als „sehr hoch“ eingestuft wird, eine umweltmedizinische Prüfung des Vorhabens.	RaumUmwelt	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.2
66.3	Heinz Pöllabauer	Weiters entspricht die Verlegung von Hochspannungskabeln in oberflächlich verlaufenden Beton- und Blechtrögen nicht dem Stand der Technik (vgl. z.B. Studie der TU-Graz: „110-kV-Kabel/- Freileitung. Eine technische Gegenüberstellung“, 2004: S.32f) und steht in krassem Gegensatz zur Verlegepraxis der Stromversorgungsunternehmen und auch der ÖBB selbst, die in Bahnsteigen (also in leicht und allgemein zugänglichen Bereichen) selbst Niederspannungskabel in Rohrzugtrassen tiefer verlegt. Der vorgesehene Trassenabschnitt weist jedenfalls zwischen der Reininghausstraße und der Gradnerstraße nicht die Kriterien einer schwer zugänglichen oder abgeschlossenen Eisenbahnanlage auf.	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4
			TU Graz	

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
66.4	Heinz Pöllabauer	<p>- Gesundheitliche Gefährdungen & Grundstücksentwertungen treten auf - Immissionsminimierung unterblieb</p> <p>Das Projekt setzt mich und meine Familie sowohl als direkte Anrainer/innen als auch als Benützer/innen der GKB-Begleitwege und -Haltestellen unnötig hohen Magnetfeldbelastungen aus. Bereits bei der Trassenauswahl wurde unzureichend Bedacht auf die dicht besiedelten und emissionsmäßig vorbelasteten Wohngebiete (schutzwürdige Gebiete der Kategorie D und E gem. Anhang 2 UVP-Gesetz) sowie die dauerhafte Entwertung der an die Trasse angrenzenden Grundstücke genommen. Wirksame und wirtschaftlich vertretbare Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung, wie die bei anderen Leitungsverlegern übliche Erdverlegung in ca. 1,5m Tiefe oder die Verwendung spezieller Abschirmmaterialien, wurden ungenügend oder gar nicht genutzt.</p> <p>Durch die unnötig hohen Magnetfeldbelastungen und die mit dem Vorhaben verbundenen Unfallrisiken besteht kein ausreichender Schutz von Leben und Gesundheit. Alle Liegenschaften entlang der Trasse, darunter auch meine, werden zukünftig dauerhaften Beschränkungen bei der Nutzung unterworfen sein.</p> <p>Ich ersuche daher die Behörde, Ihrem Schutzauftrag für Leben und Gesundheit nachzukommen, unverzüglich eine umweltmedizinische Prüfung des Vorhaben zu veranlassen sowie durch entsprechende Vorschriften und Auflagen von Amts wegen dieser Schutzerfordernis nachzukommen und die Magnetfeldbelastungen auf für Dauernutzungen zulässige Werte zu reduzieren. Diesbezüglich wird insbesondere auf die Stellungnahme der österreichischen Ärztekammer vom 29.09.2005 zur Vomorm ÖVE/ÖNORM E 8850 verwiesen, in der es heißt: "Die Referenzwerte des Dokumentes sind in keiner Weise geeignet, den erforderlichen Schutz der individuellen und öffentlichen Gesundheit zu garantieren". Diese Feststellung deckt sich mit den mehrfachen Warnungen der Europäischen Umweltagentur vor elektromagnetischer Strahlung. Diesbezüglich wird auch auf das Emissionsbegrenzungs- und Immissionsvermeidungsgebot gem. § 17 Abs. 2 UVP-Gesetz hingewiesen.</p> <p>Bei dann noch verbleibender Unabwendbarkeit hinkünftiger Nutzungseinschränkungen ersuche ich die Behörde, meine subjektiv öffentlichen Rechte zu wahren und im Falle der Erteilung der Betriebsbewilligung, diese an die vorherige Einigung der Konsenswerberin über Entschädigungszahlungen an mich als Grundeigentümerin zu binden.</p>	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4
			RaumUmwelt	
			ÖBB RE	
66.5	Heinz Pöllabauer	<p>- Trassenwahl nicht nachvollziehbar</p> <p>Weiters ersuche ich die Behörde, der Anregung der Projektwerberin hinsichtlich der vorläufigen Sicherstellung eines Geländestreifens für den geplanten Trassenverlauf nicht Folge zu leisten, da es aufgrund der vorgelegten Gutachten noch immer massive Zweifel an der Eignung der gewählten Trasse gibt (fehlende Nachvollziehbarkeit der Korridorbildung aufgrund der Raumanalyse, zweifelhafte Auswahl der Korridorbeurteilungskriterien, fehlende Nachvollziehbarkeit der Beurteilungen z.B. hinsichtlich der Kosten, fehlerhafte Einstufung der Stadtkorridore hinsichtlich Siedlungswesen und bei Korridor 3b jedenfalls auch hinsichtlich Erholung, gänzliche Ignorierung der Auswirkungen zwischen Judendorf und dem UW Graz, Ignorierung von Ausbauvorhaben der GKB und damit falsche Einschätzung der baulichen Nachhaltigkeit von Korridor 3b, ...). Weiters fanden bei der gegenständlichen Trasse beschriebene Reduktionsmaßnahmen elektromagnetischer Felder durch Vergrößerung der Abstände z.B. von Kindergärten und Spielplätzen in den Planausarbeitungen keine Berücksichtigung und können aufgrund der beengten Verhältnisse auch gar nicht durchgeführt werden (!). Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass selbst die Begründung der Projektnotwendigkeit und die Systemauswahl noch Unklarheiten aufweisen.</p>	RaumUmwelt	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.5
66.6	Heinz Pöllabauer	<p>- Verstöße gegen Rechtssicherheit</p> <p>Aufgrund dessen ersuche ich die Behörde in Wahrung der Rechtssicherheit, all jene Baumaßnahmen, die seitens der Projektwerberin im Trassenbereich bereits ohne rechtskräftigen Baubescheid und somit widerrechtlich getätigt wurden, unverzüglich entfernen zu lassen. Diesbezüglich wird auch auf die Straferfordernis gem. § 45 Abs. 1 UVP-Gesetz verwiesen.</p>	ÖBB RE	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.6
66.7	Heinz Pöllabauer	<p>Zusammenfassend fordere ich eine umfassende Prüfung der vorgelegten Einreichunterlagen sowie die ergänzende Vorlage eines umweltmedizinischen Gutachtens zu den auftretenden elektrischen und magnetischen Feldern durch unabhängige Gutachter/innen, welche auch mein Vertrauen genießen. Sollte es bei der gegenständlichen System- und Trassenwahl bleiben, verlange ich jedenfalls eine den Erfordernissen des UVP-Gesetzes entsprechende immissionsminimierte Verlegung in mind. 1,5m Tiefe, wie sie im Bereich der Straßenquerungen bereits teilweise stattfindet, oder / und die Verlegung in magnetfeldreduzierenden lückenlosen Spezialummantelungen. Aus meiner Sicht ist das Vorhaben aktuell weder genehmigungsfähig noch umweltverträglich.</p>	TU Graz	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.4
			RaumUmwelt	Die Prüfung der seitens der Projektwerberin eingereichten Unterlagen - auch in umweltmedizinischer Hinsicht - erfolgt durch die Sachverständigen der Behörde im Rahmen des Umweltverträglichkeitsgutachtens (UVG).

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
66.8	Heinz Pöllabauer	Ich behalte mir detailliertere Ausführungen sowie weitere Einwendungen vor und ersuche um Zusendung aller behördlichen Kundmachungen und der vollständigen Verhandlungsschriften in diesem Verfahren.		keine Stellungnahme erforderlich

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
67	Alfa Real-Projektentwicklungs GmbH	Befangenheitsanzeige/Antrag auf Ablehnung des Verhandlungsleiters Mag. Simetzberger Mit seinem Bescheid vom 27.12.2010 hat Herr Mag. Simetzberger für das BMVIT dem Antrag der Alfa Real-Projektentwicklungs GmbH auf Wiederaufnahme des Enteignungsverfahrens „keine Folge gegeben“. Diese in seinem Bescheid enthaltene Begründung steht in diametralen und nicht vertretbarem Widerspruch zu der Rechtsauffassung des VwGH, wie dieser sie in seinem Erkenntnis schon vom 25.08.2010, 2010/03/0038 zum Ausdruck gebracht hatte. Dieses Erkenntnis musste Herrn Mag. Simetzberger bekannt sein, zumal es in einem in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Parallelverfahren ergangen war. Als er seinen Bescheid unter anderem gegen die Alfa Real-Projektentwicklungs GmbH im Dezember 2010 „schmiedete“ hat er sich demnach vorsätzlich gegen die Rechtsansicht des VwGH aufgelehnt. Diese Rechtsansicht lautete im wesentlichen Kernpunkt wie folgt:		
	Peter Burkhardt	Der dem angefochtenen Bescheid zugrunde gelegten Bescheid der belangten Behörde vom 26. April 2007 betreffend eisenbahnrechtliche Baubewilligung und Rodungsbewilligung wurde mit hg Erkenntnis vom 23. Juni 2010, Zl 2007/03/0160 wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. Gem. § 42 Abs 3 VwGG tritt die Rechtssache durch die verwaltungsgerichtliche Aufhebung des Bescheides in die Lage zurück, in der sie sich vor Erlassung des Bescheides befunden hatte. Die in dieser Bestimmung normierte ex tunc-Wirkung bedeutet, dass der Rechtszustand zwischen der Erlassung des Bescheides und seiner Aufhebung durch den Verwaltungsgerichtshof im Nachhinein so zu betrachten ist, als ob der aufgehobene Bescheid von Anfang an nicht erlassen worden wäre. Mit einem derartigen aufhebenden Erkenntnis wird also allen Rechtsakten, die während der Geltung des später aufgehobenen Bescheides auf dessen Grundlage gesetzt wurden, nachträglich die Grundlage entzogen (vgl das hg Erkenntnis vom 10. Oktober 2006, Zl 2006/03/0112, mwN).		
	Theresia Resch	Dies heißt mit anderen Worten, dass die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung – entgegen der Ansicht von Mag. Simetzberger – sehr wohl notwendige Grundlage einer Enteignung ist. Solange keine eisenbahnrechtliche Baugenehmigung existiert, so lange kann auch eine Enteignung (gleichsam auf Vorrat) nicht statthaben. Und wenn die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung wieder weggefallen ist, hat auch die Enteignung wieder wegzufallen.		
	Herbert Resch	Diese an den Tag gelegte unvertretbare Rechtsansicht ist Beweis dafür, dass Herr Mag. Simetzberger als pro Projektwerberin parteiisch anzusehen ist, jedenfalls folgt daraus, dass die notwendige Objektivität nicht gewährleistet ist und die Voraussetzungen für ein faires Verfahren im Sinne des § 6 MRK nicht gegeben sind.		
	Theresia Falmhaupt			
68	Gasnetz Steiermark GmbH (vertreten durch Fr. Dr. Birgit Mayer)	Wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme vom 31.01.2011 und halten hierzu ergänzend fest, dass es am 01.04.2011 eine Besprechung in Graz zwischen DI Gobiet (ÖBB), DI Wurmitzer (ÖBB), Dr. Schmautzer (TU-Graz) und DI(FH) Haberl gegeben hat. Dabei wurde vereinbart, dass sämtliche seitens der Gasnetz Steiermark GmbH geforderte Auflagen durch und zur Gänze auf Kosten des Betreibers der Bahnstrom-Übertragungsanlage eingehalten werden. Die TU Graz wird nach der Inbetriebnahme die erforderlichen Messungen und Prüfungen durchführen. Aufgrund der Besprechung ist insbesondere zu nachfolgenden Punkten festzuhalten: Pkt. 6.4., Absatz 2, Seite 27: Nach Inbetriebnahme der 110kV Bahnstrom-Übertragungsanlage wird die TU Graz eine Messung der tatsächlichen Beeinflussungsspannung durchführen und diese auf den thermischen Grenzstrom der 110kV Bahnstrom-Übertragungsanlage hochrechnen. Sollten sich daraus unzulässige Beeinflussungen im Sinne der CEN/TS 15280 ergeben, sind die zwischen der TU Graz und Gasnetz Steiermark GmbH abgestimmten Maßnahmen durch die Gasnetz Steiermark GmbH zu setzen. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten sind zur Gänze vom Betreiber der Bahnstrom-Übertragungsanlage zu tragen. Pkt 6.5., Absatz 3, Seite 28: Sollten die wie zu Pkt 6.4., Absatz 2, Seite 27, durchgeführten Messungen bzw. Hochrechnungen eine Überschreitung der laut CEN/TS 15280 angeführten Werte ergeben, so werden die zwischen der TU	TU Graz	Es wird seitens der ÖBB geplant fachkundige Beeinflussungsspannungsmessungen entlang der betroffenen Erdgasleitungssysteme in Zusammenarbeit mit der GASNETZ STEIERMARK GmbH durchzuführen. Mit Hilfe der Beeinflussungsspannungsmessungen kann sowohl auf maximale Berührungsspannungen als auch für die Wechselstromkorrosion relevante Beeinflussungsspannungen hochgerechnet werden. Die Beeinflussungsspannungsmessungen sollten nach Inbetriebnahme der 110-kV-Bahnstromübertragungslage (siehe Gutachten Pkt. 6.4), durchgeführt werden. Dabei ist darauf zu achten eine frequenzselektive Messung (16.7 Hz, 50 Hz) durchzuführen um die unterschiedliche Beeinflussungsquellen erfassen zu können

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB Beeinflussungsquellen erfassen zu können.
		<p>Überschneidung der mit ÖVE 10-10200 angeführten Werte ergeben, so werden die zwischen der TU Graz und Gasnetz Steiermark GmbH abgestimmten Maßnahmen auf Kosten des Betreibers der Bahnstrom-Übertragungsanlage durch die Gasnetz Steiermark GmbH errichtet.</p> <p>Pkt 6.6., Absatz 1, Seite 30: In Bezug auf den Berührungsschutz wird die TU Graz auf Kosten des Betreibers der Bahnstrom-Übertragungsanlage eine Messung der tatsächlichen auftretenden Berührungsspannung durchführen und diese auf einen Bahnbetrieb im Vollausbau hochrechnen. Sollte sich dabei herausstellen, dass die Berührungsspannung über der zulässigen Grenze liegt, so werden die zwischen der TU Graz und Gasnetz Steiermark GmbH abgestimmten Maßnahmen auf Kosten des Betreiber der Bahnstrom-Übertragungsanlage durch die Gasnetz Steiermark GmbH errichtet. Sogenannte eingeschränkte Maßnahmen wie im UVE-Bericht induktive Beeinflussung von metallischen Rohrleitungen, Plannr.: 7791-UV-0101AL-00-0001 angeführt sind, können seitens der Gasnetz Steiermark GmbH nicht akzeptiert werden.</p>		

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
69.1	WASS Projekt Seiersberg GmbH	Den Einkaufszentren der Shopping-City Seiersberg wurde mit Verordnung und Bescheid der Gemeinde Seiersberg die Zurverfügungstellung einer Außenabflug- und Landeanlage für Hubschraubereinsätzen in Notfällen aufgetragen, dieser seit 2003 besteht und in Betrieb ist. Durch das eingereichte Projekt wird diese Katastrophenschutzmaßnahme zum Teil verunmöglicht, weil nach einem vorliegenden und jetzt der Behörde übergebenen Gutachten die Nutzbarkeit der Landefläche um 40 % beeinträchtigt wird, weil bei bestimmten Windrichtungen ein Ab- und Anflug unmöglich wird.		
69.2	WASS Projekt Seiersberg GmbH	Als Beweis wird das Gutachten von Herrn Helmut Leitner vom 27.7.2009 zur „Feststellung einer Einschränkung des Flugbetriebes auf dem Hubschrauberlandeplatz der Shoppingcity Seiersberg aufgrund der geplanten 110 KV Leitung“ der Verhandlungsleitung übergeben.		keine Stellungnahme erforderlich
70.1	Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft (vertreten durch Herrn Mag. Johannes Pommer und Markus Hillebrand)	Der landwirtschaftliche Sachverständige hat in der Beantwortung unserer bereits schriftlich abgegebenen Stellungnahme dargelegt, dass eine Einschränkung bei der Bewässerung unterhalb der Freileitung nicht ausgeschlossen werden kann. Deshalb stellen wir den Antrag, dass der Projektwerberin von der Behörde der Auftrag erteilt werde, dass in einem allfällig abzuschließenden Dienstbarkeitsvertrag eine Formulierung aufzunehmen ist, wonach auf Dauer des Bestandes der Freileitung allfällig auftretende Erschwernisse in der Bewässerung im Anlassfall im vollen Umfang abzugelten ist.	ÖBB EN	Bezüglich Bewässerung ist auf das Merkblatt des VEÖ zur Beregnung und Begüllung hingewiesen. Die in diesem Merkblatt angeführten Abstände sind einzuhalten. Mit derzeit üblichen Bewässerungsgeräten können bei sachgemäßer Verwendung die geforderten Abstände jedoch im gesamten Projektgebiet eingehalten werden.
70.2	Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft (vertreten durch Herrn Mag. Johannes Pommer und Markus Hillebrand)	Außerdem wird der Antrag gestellt, dass im Falle der Realisierung der Freileitung und damit einhergehend im Falle der Vorlage von Dienstbarkeitsverträgen an die Grundeigentümer das Gutachten, welches Grundlage für die zu leistenden Abgeltungen ist, jedenfalls zu aktualisieren ist.		
71.1	Markus und Sandra Hillebrand	Der landwirtschaftliche Sachverständige hat in der Beantwortung unserer bereits schriftlich abgegebenen Stellungnahme dargelegt, dass eine Einschränkung bei der Bewässerung unterhalb der Freileitung nicht ausgeschlossen werden kann. Deshalb stellen wir den Antrag, dass der Projektwerberin von der Behörde der Auftrag erteilt werde, dass in einem allfällig abzuschließenden Dienstbarkeitsvertrag eine Formulierung aufzunehmen ist, wonach auf Dauer des Bestandes der Freileitung allfällig auftretende Erschwernisse in der Bewässerung im Anlassfall im vollen Umfang abzugelten ist.		
71.2	Markus und Sandra Hillebrand	Außerdem wird der Antrag gestellt, dass im Falle der Realisierung der Freileitung und damit einhergehend im Falle der Vorlage von Dienstbarkeitsverträgen an die Grundeigentümer das Gutachten, welches Grundlage für die zu leistenden Abgeltungen ist, jedenfalls zu aktualisieren ist.		
71.3	Markus und Sandra Hillebrand	Aufgrund des intensiven Gemüsebaus im Süden von Graz sind tägliche mehrstündige Arbeiten unter der Freileitung notwendig und daher unsererseits sehr hohe gesundheitliche Bedenken vorhanden.	TU Graz	Direkt unter der Leitung sind im Bereich des betroffenen Grundstückes Werte für die magnetische Ersatzflussdichte von maximal 9,5 µT bei thermischem Grenzstrom bzw. für die elektrische Ersatzfeldstärke von 1,12kV/m zu erwarten. Diese Werte liegen deutlich unter den von der WHO geforderten Grenzen.
72	Stmk. Umweltschutz (vertreten durch Mag. Christopher Grunert)	Ich verweise auf die im Verfahren bereits abgegebenen Stellungnahmen und gebe ergänzend an, dass seitens der Steiermärkischen Umweltschutzbehörde zum Themenbereich „Elektromagnetische Felder“ eine Stellungnahme des Technischen Amtssachverständigendienstes beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingeholt wurde. Diese Stellungnahme kommt zum Ergebnis, dass hinsichtlich der elektrischen Ersatzfeldstärke und der magnetischen Ersatzflussdichte sämtliche Referenzwerte der Vororm ÖVE/ÖNORM E 8850 eingehalten werden und die UVE zu diesem Themenbereich als schlüssig und nachvollziehbar anzusehen ist. Seitens der Steiermärkischen Umweltschutzbehörde bestehen daher gegen das gegenständliche Vorhaben keine Bedenken, wenn den Auftragsvorschlägen der beigezogenen Sachverständigen entsprochen wird.		keine Stellungnahme erforderlich

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
73	Firma Hausmann Immobilien GmbH und Pfeiffer Handels GmbH (vertreten durch Frau Mag. Kathrin Fabian, Kanzlei Dr. Zsizsik)	<p>Ich schließe mich der Stellungnahme Nr. 67 von RA Dr. Kaufmann hinsichtlich des Antrags auf Ablehnung (Befangenheitsanzeige) des Verhandlungsleiters, Mag. Simetzberger, voll inhaltlich an.</p> <p>Aufgrund des Verwaltungsgerichtshofurteils vom 23.6.2010 zu GZ.: 2007/03/0160-14 stellte die Pfeiffer Handels GmbH einen Antrag auf Wiederaufnahme des Enteignungsverfahrens mit Eingabe vom 16.7.2010. Diesem Antrag wurde mit Bescheid vom 11.1.2011 von Mag. Simetzberger – obwohl dieser Kenntnis von der VwGH-Entscheidung haben musste – keine Folge gegeben.</p> <p>Der VwGH normiert eine ex tunc-Wirkung. Das bedeutet, dass der Rechtszustand zwischen der Erlassung des Bescheides und seiner Aufhebung durch den Verwaltungsgerichtshof im Nachhinein so zu betrachten ist, als ob der aufgehobene Bescheid von Anfang nicht erlassen worden wäre. Da die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung durch VwGH-Erkenntnis somit weggefallen ist, ist die notwendige rechtliche Grundlage für eine Enteignung weggefallen. Solange keine eisenbahnrechtliche Baugenehmigung existiert, solange kann auch eine Enteignung nicht stattfinden. Und wenn die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung wieder weggefallen ist, hat auch die Enteignung wieder wegzufallen.</p> <p>Die Rechtsansicht von Mag. Simetzberger scheint mehr als parteiisch pro Projektwerberin und nicht objektiv genug für eine öffentliche Behörde. Diese Vorgehensweise entspricht nicht einem fair-trial gemäß Artikel 6 E-MRK.</p>		
74	Gemeinde Seiersberg (vertreten durch Mag. Stephan Bertuch, RA-Kanzlei Hohenberg, Strauss, Buchbauer)	<p>Ich erhebe das bisher schriftlich Eingewendete zu meinem heutigen Vorbringen und ergänze dieses darüber hinaus wie folgt:</p> <p>Die Gemeinde Seiersberg hat mit Verordnung einen Katastrophenschutzplan für die Shopping City Seiersberg erlassen, der unter anderem auf dem Dach der Shopping City Seiersberg einen Hubschrauberlandeplatz vorsieht. Dieser dient für Notfälle, in denen ein Hubschrauber zur Bergung von Verletzten etc. dringend benötigt wird.</p> <p>Durch die Bahnstrom-Übertragungsanlage ist der Hubschrauberverkehr laut einem Gutachten, das von der Shopping City Seiersberg vorgelegt wurde, zu 40% beeinträchtigt, da der Hubschrauber nur bei gewissen Windverhältnissen starten kann und die Startrichtungen in Folge der Freileitung nur eingeschränkt benutzt werden können.</p> <p>Der Hubschrauberlandeplatz, somit auch der Hubschrauberverkehr, ist im Katastrophenschutzplan, der sich als Verordnung der Gemeinde Seiersberg für die Shopping City Seiersberg darstellt, vorgesehen. Durch die Beeinträchtigung des Hubschrauberbetriebs kann die gegenständliche Verordnung inhaltsgemäß nicht eingehalten werden.</p> <p>Durch den eingeschränkten Hubschrauberbetrieb kommt es auch zu einer Gefährdung der öffentlichen und allgemeinen Sicherheit. Das öffentliche Interesse, das die Gemeinde Seiersberg als Partei in diesem Verfahren für ihre BürgerInnen zu wahren hat, ist somit sicherlich berührt.</p> <p>Im Übrigen schließe ich mich zu dieser Angelegenheit den Ausführungen von Herrn Dr. Zöchbauer als Vertreter der Shopping City Seiersberg an.</p>		
75	Alfa Real-Projektentwicklungs GmbH Peter Burkhart Theresia Resch Herbert Resch Theresia Falmhaupt	<p>Ergänzend zu unserer heutigen Stellungnahme Nr. 67 wird noch vorgebracht, dass sich die Alfa Real-Projektentwicklungs GmbH, Hr. Peter Burkhart; Frau Theresia Resch, Hr. Herbert Resch und Fr. Theresia Falmhaupt voll inhaltlich auch dem gesamten bisherigen und Vorbringen der Bürgerinitiative und jenem der Bürgerinitiative vom heutigen Tage anschließen und dieses gesamte Vorbringen auch zum eigenen Vorbringen erheben.</p>		
76	Firma Hausmann Immobilien GmbH und Pfeiffer Handels GmbH (vertreten durch Frau Mag. Kathrin Fabian, Kanzlei Dr. Zsizsik)	<p>Ich schließe mich den Ausführungen, den Stellungnahmen und den Einwendungen der Bürgerinitiative (Frau DI Maria Baumgartner) voll inhaltlich an.</p> <p>Ich erhebe die Einwendungen der Bürgerinitiative zu meinen Einwendungen.</p>		
77	Gemeinde Seiersberg (vertreten durch Mag. Stephan Bertuch, RA-Kanzlei Hohenberg, Strauss, Buchbauer)	<p>Hiermit erhebe ich ergänzend zu meiner Stellungnahme Nr. 74 das gesamte Vorbringen der Bürgerinitiative auch zum Vorbringen der Gemeinde Seiersberg.</p>		

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
78.1	Bürgerinitiative (vertreten durch Herrn Mag. Gerald Haßler)	Ich fordere eine emissionsminimierte Verlegeart, so dass die in einem Gutachten von Umweltmediziner Dr. König angeführten Vorsorgewerte von 1,6 µT als Spitzenwert und 0,2µT als 24-Stunden-Wert an der Oberfläche des Kabeltroges eingehalten werden können.	TU Graz	Ein Aufenthalt der Allgemeinbevölkerung direkt am Trog auf Bahngrund ist nicht vorgesehen, es werden dennoch die derzeit gültigen Grenzen an allen zugänglichen Bereichen eingehalten. Die von Umweltmediziner Dr. König genannten „Vorsorgewerte“ werden im Bereich aller bestehenden Wohngebäude sowohl als Spitzenwert als auch als 24-h-Mittelwert eingehalten.
78.2	Bürgerinitiative (vertreten durch Herrn Mag. Gerald Haßler)	Weiters fordere ich eine volkswirtschaftliche Bewertung des Projektes im Hinblick auf die Wertminderungen der Grundstücke für die betroffenen Anrainer. Diese volkswirtschaftliche Betrachtung soll der betriebswirtschaftlichen Mehrkosten einer emissionsminimierten Verlegeart gegenübergestellt werden.		
79	Dieter Mandl	Ich fordere eine Machbarkeitsstudie unter Einbeziehung der umweltrelevanten, der volkswirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Bedingungen und Auswirkungen für die Errichtung einer anderen Trassenführung, insbesondere entlang der Südbahnstrecke. Ein weiteres Vorbringen ist, dass die wie in diesem Verfahren vorgesehene Verlegung der 110 kV-Leitung entlang der GKE-Strecke, welche für die Stromversorgung der Südbahn vorgesehen ist, auch entlang der Südbahn errichtet wird, die GKE-Strecke ist eine rein dieselbetriebene Strecke und es ist daher nicht notwendig auf dieser Strecke eine Stromversorgung zu errichten. Im Ansuchen des Projektwerbers wird festgehalten, dass eine möglichst kurze Stromversorgungsstrecke anzustreben ist. Es ist daher Faktum, dass die kürzestmögliche Strecke entlang der Südbahn gegeben ist, diese Stromversorgung für die Südbahn gedacht ist und somit auch entlang der Südbahn zu errichten ist.	ÖBB EN	In der Trassenauswahl wurde die genannte Variante berücksichtigt. Der Auswahlvariante wurde jedoch in der Variantenuntersuchung in welcher natürlich umweltrelevante, energiewirtschaftliche, gesundheitliche und wirtschaftliche Aspekte eingeflossen sind, der Vorzug gegenüber dieser Variante gegeben.
80.1	RA Mag. Henrik Gießauf	Eine Protokollierung der Gutachterserörterung fand im Rahmen der mündlichen Verhandlung nicht statt, insoweit liegt eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens vor und ist die Verletzung des Artikel 6 MRK evident.		
80.2	RA Mag. Henrik Gießauf	Nicht beantwortet wurden meine Fragen in Bezug auf Gefahrenmomente resultierend aus Vandalismus, Zugunglücken, Entgleisungen oder ähnliches. Besteht im Rahmen der oberflächennahen Betontrögverlegung nicht eine erhebliche Gefahr von Explosionen bzw. Lichtbogenbildungen?	ÖBB EN	Aus langjähriger Betriebserfahrung kann seitens der ÖBB-Infrastruktur AG bekannt gegeben werden, dass es im Bereich von im Betontrög verlegten Kabelanlagen auch bei Zugunglücken und Entgleisungen zu keinerlei erheblichen Gefahren durch Explosionen und Lichtbogenbildungen kommt. Da die Kabeltrögdeckel ein Gewicht von ca. 90 kg pro Stück aufweisen, ist die Gefahr auch bei Vandalismusakten hintanzuhalten.
80.3	RA Mag. Henrik Gießauf	Es ist nicht nachvollziehbar, warum im Rahmen einer offenbar routinemäßigen Gleiskörpersanierung samt Unterbau nicht die gewünschte unterirdische Kabelrohrverlegung vorgenommen werden kann / konnte. Zu Pfingsten 2010 war für mehrere Tage der gesamte Schienenverkehr entlang der GKE-Strecke unterbrochen und wäre es ein Leichtes gewesen, diese Komplettsanierung mit der Projektwerberin zu akkordieren und gleichzeitig unterirdisch die Kabelrohrverlegung vorzunehmen.	ÖBB EN	Im anhängigen Verfahren ist das eingereichte Vorhaben zu beurteilen, zu dem alle in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen zählen. Alle Projektteile, die einer eisenbahnrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind ohnehin nach dem hier mitanwendbaren Eisenbahngesetz von der Behörde zu beurteilen.
80.4	RA Mag. Henrik Gießauf	Mir ist völlig schleierhaft, warum die Betonkabeltröge bis zur Kreuzung mit der Wetzelsdorfer Straße bereits zu einem Zeitpunkt, als noch nicht einmal der eisenbahnrechtliche Bescheid vorlag, baulich errichtet wurden. Ein diesbezügliches Vorbringen habe ich bereits im Rahmen des eisenbahnrechtlichen Verfahrens erstattet und zusätzlich zu Protokoll gegeben. Gegenwärtig sind diese Bauten konsenslos und entsprechend der geltenden gesetzlichen Normen zu entfernen bzw. deren Entfernung zu verfügen.	ÖBB EN	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 80.3
80.5	RA Mag. Henrik Gießauf	Zu Ende der vergangenen Woche waren im Bereich zwischen der Kreuzung mit der Wetzelsdorfer Straße und der Kreuzung mit der Peter-Rosegger-Straße 3 oder 4 Bedienstete der Projektwerberin damit beschäftigt, die eingeschlagenen Trassenmarkierungspflöcke zu entfernen. Über Befragen haben diese mitgeteilt, dass die projektierte 110 kV-Trasse „gestorben“ sei und sie daher diese Trassenmarkierungspflöcke ersatzlos zu entfernen haben. Sämtliche Markierungen sind tatsächlich seit diesem Zeitpunkt im genannten Bereich nicht mehr vorhanden. Es liegt der Verdacht nahe, dass die genannten Mitarbeiter der Projektwerberin durch ihre unwahren Aussagen den Versuch unternommen haben, Anrainer zu beschwichtigen bzw. von der Teilnahme an der Verhandlung und dem damit verbundenen weiteren Einbringen von Einwendungen vorsätzlich abzuhalten.	ÖBB EN	Der Projektwerberin liegen über eine angebliche Entfernung der Markierungsblöcke keinerlei Informationen vor.
80.6	RA Mag. Henrik Gießauf	Im Rahmen der Podiumsdiskussion wurde dargestellt, dass Immissionen elektromagnetischer Natur durch eine Tiefenverlegung im Kabelrohr in einer Entfernung von etwa 10 Metern entlang der Längsachse der Kabelführung höher wären, als im Rahmen der eingereichten Verlegung im oberflächlichen Betonkabeltrög. Auf welche stichhaltigen wissenschaftlichen Erkenntnisse bzw. physikalische Grundsätze stützt sich diese unverständliche Aussage?	TU Graz	Bei einer Rohr- (Erd-) Verlegung ist aufgrund der tieferen Lage der Kabel (z.B. 1,2 m bis 1,5 m unter Grund) die, durch die Kabel bei thermischen Grenzströmen verursachte, magnetische Flussdichte direkt über der Kabeltrasse deutlich geringer (10,3 µT – 8,1 µT) als bei der Trögverlegung. Da allerdings bei Rohrverlegung die Abstände der einzelnen Kabelleiter aus platztechnischen (Rohre) und thermischen Gründen zueinander größer sind als bei einer Trögverlegung, ist ab einem Abstand von ca. 1 m von der Trassenachse die magnetische Flussdichte im Vergleich zur Trögverlegung größer. Dies bedeutet, dass im größten Bereich der angrenzenden Grundstücke die magnetische Flussdichte des Kabels bei Rohrverlegung größer wäre als bei der Trögverlegung. Gemäß Planung befindet sich die Grundstücksgrenze der Liegenschaften Faunastraße 28 und 42 in mind. 6,3 m Abstand vom Mittelpunkt der gegenständlichen Kabeltrasse, d.h. im Vergleich zur geplanten Trögverlegung ist bei einer Rohrverlegung im Bereich dieser Liegenschaften mit höheren magnetischen Feldern zu rechnen. Die physikalischen Grundsätze nach denen die Berechnungen der TU Graz erfolgen haben Biot und Savart beschrieben.

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
80.7	RA Mag. Henrik Gießauf	Der volkswirtschaftliche Schaden durch die Grundstücksentwertung ausgehend von der magnetfeldemittierenden Hochspannungsleitung ist in sämtlichen gutachterlichen Stellungnahmen wie auch der UVE der Projektwerberin vollkommen unbeachtet geblieben; dies entgegen den Vorgaben des UVP-G. Ich selbst bin durch dieses eingereichte Projekt in meinem verfassungsgesetzlich geschützten Recht auf Eigentum verletzt, weil eine massive Entwertung meiner beiden angrenzenden Liegenschaften, Faunastraße 28 und 42, durch die Magnetfeldemissionen einherschreitet.		
80.8	RA Mag. Henrik Gießauf	Warum wird entgegen dem Willen der Anrainerschaft (Bürgerinitiative) keine Erdverkabelung zumindest im Grazer Stadtgebiet mit hohem Wohncharakter vorgenommen, wenn damit doch eine Zufriedenstellung der Einspruchswerber gegeben wäre und durch zu erwartende Rückziehungen von Einsprüchen bzw. Unterlassung zukünftiger weiterer Rechtsmittel und Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensbeschleunigung gegeben wäre – abgesehen von einer anzustrebenden größtmöglichen Prozessökonomie? Wünschenswert aus meiner Sicht wäre eine sogenannte „Tieferlegung im Quadrat im Sondertrog“, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die überwiegende Leitungsführung laut Planunterlagen der Projektwerberin im Bereiche der Faunastraße zwischen der Kreuzung mit der Wetzelsdorfer Straße und der Kreuzung mit der Peter-Rosegger-Straße ohnehin im Wege der unterirdischen Rohrverlegung geplant ist und es sich nur um ein ca. 300 m langes Stück handeln würde, das dort im oberflächlichen Betonkabeltrog geplant ist, in dem sich angrenzend genau meine Liegenschaft Faunastraße 28 befindet. Der Aufwand diese kurze Lücke in der Faunastraße ohne unterirdische Rohrkabelverlegung zu schließen und damit zumindest in diesem Bereich zu erreichen, wäre in Relation nur minimal!	ÖBB EN	Die Tieferlegung im Quadrat im Sondertrog führt im Vergleich zur geplanten Leitungsführung zu kleineren magnetischen Feldern im Bereich der Liegenschaften. Es wird festgehalten, dass die Grenzen der magnetischen Felder gemäß WHO (Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850, die in Österreich als Stand der Technik gilt und auch den Stand der Wissenschaft widerspiegelt) jedenfalls in allen der Allgemeinbevölkerung zugänglichen Bereichen unterschritten werden. Auch die von Umweltmediziner Dr. König genannten „Vorsorgewerte“ werden im Bereich aller bestehenden Wohngebäude durch das beantragte Projekt eingehalten. Die Verlegung im Quadrat hat zur Folge, dass im Fall eines Fehlers und bei Reparaturen der unterliegenden Kabeln das gesamte System abgeschaltet und daher die Nichtverfügbarkeit steigen würde und eine sichere Bahnstromversorgung im Sinne der TSI-Richtlinien im Vergleich zur beantragten Trogverlegung über einen längeren Zeitraum nicht erfolgen könnte. Betriebsbeschränkungen wären dann die Folge.
81	Johann Strohmaier	Als Grundeigentümer der Parzelle 295/41 möchte ich folgende Stellungnahme abgeben: Mein Grundstück liegt an der tiefsten Stelle zwischen Harterstraße und Am Jägergrund. Da die Kabeln bei der Harterstraße und Am Jägergrund Richtung von Norden nach Süden in 1,3 Meter Tiefe verlegt werden müssen, muss es auch möglich sein, den Kabeltrog bei meinem Grundstück, wie im Bescheid vorgesehen, niveaugleich an der Erdoberfläche zu verlegen. Bei einer Planeinsicht musste ich aber feststellen, dass sich der Kabeltrog bei meinem Grundstück ca. 30 cm ober der Erdoberfläche befindet, also ca. 10 cm höher als mein betonierter Zaunsockel ist, und auch von meinem Grundstück aus daher sichtbar. Ich verlange daher, dass Kabeltrog, wie im Bescheid vorgesehen, an der Erdoberfläche verlegt wird und nicht ca. 30 cm ober der Erdoberfläche.	ÖBB EN	Im Bereich Glesingerstraße 9 wird entsprechend der gegenständlichen Einwendung und entsprechend den vorgelegten Projektunterlagen der Kabeltrog niveaugleich ausgeführt.
82	Firma Hausmann Immobilien GmbH und Pfeiffer Handels GmbH (vertreten durch Frau Mag. Kathrin Fabian, Kanzlei Dr. Zsizsik)	Der Sachverständige für Elektrotechnik führt in seinem UV-Gutachten aus, dass hinsichtlich der Einwendungen bezüglich Unverhältnismäßigkeit des Eingriffes (Verkabelung im Stadtbereich, Freileitung am Land) eine Netztrennung erforderlich wäre. Er führt weiters aus, dass eine Vollverkabelung technisch möglich ist, diese Variantenuntersuchung aber negativ bewertet wurde. Was versteht man unter einer Netztrennung? Warum ist diese im speziellen Fall nicht möglich? Inwiefern ist eine Netztrennung aus wirtschaftlichen bzw. finanziellen Gründen nicht durchführbar? (für einen technischen Laien scheint der einzige Aspekt, aus welchem Grund eine Freileitung ausgeführt wird, nämlich der rein wirtschaftliche Aspekt zu sein)	TU Wien	siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 41.7

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
83.1	Maria Baumgartner und Heinz Behr (Bürgerinitiative)	<p>Ablehnung von Sachverständigen gem. § 53 AVG: Ablehnung wegen Befangenheit:</p> <p>1. Abgelehnt wird der SV DI Richard Resch wegen Befangenheit aufgrund folgender Begründung: Der SV hat gem. Verhandlungsschrift v. 12.11.2003 zur Errichtung der 110kV-Leitung Graz Werndorf, welche als Beweismittel eingebracht wird, ein raumplanerisches Gutachten erstellt, in dem er unter Pkt. 3.2. die Vorgangsweise der Trassenauswahl beschrieb und unter Pkt. 3.3. die Vor- und Nachteile der Trassenvarianten textlich und tabellarisch erläuterte. Als Ergebnis der Trassenauswahl wurden zwei Korridore empfohlen, die gegenständliche Trassenvariante war, obwohl ebenfalls geprüft, nicht unter den beiden empfohlenen Trassenverläufen (S. 136). Dennoch kam der SV in seinem Gutachten zur Aussage: „Das vorliegende Detailprojekt für die Bahnstromübertragungsanlage Graz-Werndorf ... folgt damit weitgehend den Empfehlungen der Trassenauswahl“ (S. 137). Im Folgenden hat der SV die im Rahmen der Korridorwahl nicht empfohlene, aber seitens des Projektwerbers vorgelegte Trasse, die im Wesentlichen der gegenständlich zu verhandelnden Projekttrasse identisch ist, näher analysiert und bewertet, um auf S. 153 schon damals zum Schluss zu kommen: „...das Projekt kann somit als umweltverträglich eingestuft werden“. Das war damals zwar nicht die Frage, damit war aber der Trassenverlauf fachlich abgesegnet. Im Mai 2004, also 6 Monate später, wurde dann vom Büro Raum Umwelt ergänzend eine sog. „System- und Trassenauswahl für eine Bahnstromübertragungsanlage UW Graz – UW Werndorf“ vorgelegt, die als weiteres Beweismittel eingebracht wird. In diesem Gutachten wurde versucht, den damals bereits in Verhandlung stehenden Trassenverlauf entsprechend dem Gutachten von DI Resch mittels Korridorvergleichsdarstellungen ähnlich der gegenständlichen UVE noch ergänzend methodisch abzusichern. Diese 2004 vom Büro Raum Umwelt erstellte Korridorwahl findet sich nahezu 1:1 in der gegenständlichen UVE wieder. Diese hatte der SV DI Resch im Rahmen des UVG nun zu prüfen. D.h. der SV DI Resch hat eine Korridorwahl geprüft, die auf seinem eigenen Gutachten aus dem Jahr 2003 basierte. Das macht weder Sinn, noch ist dies zulässig. Hier liegt ganz klar ein Befangenheitsgrund gem. § 53 Abs. 1 AVG vor. Es wird daher der Antrag gestellt, den SV wegen Befangenheit von seiner Tätigkeit zu entheben und folglich sein UVG als gegenstandslos anzusehen.</p> <p>Ergänzender Antrag: Für den Fachbereich der Raumplanung bzw. der Korridorwahl liegt somit keine UVG vor. Zudem bestehen an der vorgelegten UVE beispielsweise seitens des Lebensministeriums im UVG massive methodische Bedenken. Auch die BI hat massive Bedenken an der Methodik und Argumentation der Korridorwahl (s. u. und dazu mehrere Beweismittel erhoben). Eine nachvollziehbar und unbefangene geprüfte Korridorwahl ist aber das Um- und Auf für das ggst. Verfahren. Wenn hier Zweifel bestehen, macht die Fortsetzung der Verhandlung keinen Sinn. Neben der Nichtzulassung des SV Resch und seines UVG wegen Befangenheit wird daher die Vertagung der Verhandlung gem. § 43 Abs. 2 AVG bis zur Vorlage eines korrekten UVG zur Korridorwahl durch einen unbefangenen Sachverständigen beantragt.</p>		

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
83.2	Maria Baumgartner und Heinz Behr (Bürgerinitiative)	<p>2.) Ablehnung des SV Prof. Dr. Ing. habil. med. Jiri Silny gem. § 53 AVG wegen Inzweifeltstellung seiner Fachkunde: Abgelehnt wird der Sachverständige Prof. Dr. Ing. habil. med. Jiri Silny, wegen offensichtlicher Ignorierung des aktuellen medizinischen Wissenstands bzw. dessen selektiver, unausgewogener Wiedergabe und wegen kontinuierlich versuchter Verharmlosung des Gefahrenpotentials elektrischer und magnetischer Felder. Zudem hat er in seinem UVG mehrfach versucht, die rein auf Reizwirkungen ausgelegten Vornorm-Werte der Önorm, die auf den Richtwertmodellen der ICNIRP beruhen und auf die er in seinem Gutachten abstellt, als umweltmedizinische Vorsorgewerte darzustellen, was diese mit Sicherheit nicht sind. Dazu wird aus der Verhandlungsschrift des BMVIT vom 31.5.2006 für das eisenbahnrechtliche Verfahren 110kV-Leitung Graz-Werndorf, welches in Bezug auf das Gutachten von Dr. König als Beweismittel eingebracht wird, wie folgt zitiert:</p> <p>SV Dr. König: „Richtwertmodelle wie das der ICNIRP aus 1998, die nur auf Reizwirkungen beruhen und zwischenzeitlich nachgewiesene Langzeiteffekte nicht umfassen, können den erwarteten und erforderlichen Schutz der individuellen und öffentlichen Gesundheit nicht sicherstellen. Dies wird durch die Aussagen in einer gemeinsam von Bundeskanzleramt, Verkehrsministerium und WHO Regionalbüro Europa herausgegebenen Broschüre bestätigt. Darin wird zur Frage bestehender Richtlinien (gemeint sind die ICNIRP-Guidelines) wörtlich festgestellt „Keine Normungsbehörde hat Expositionsrichtlinien mit dem Ziel erlassen, vor langfristigen gesundheitlichen Auswirkungen, wie einem möglichen Krebsrisiko, zu schützen (Teleletter Dezember 1999, Beilage zur Wiener Zeitung). Daher sind Beurteilungen nach dem ICNIRP Richtwert von 300µT (f für 16,66Hz - Allgemeinbevölkerung) nach der heute vorliegenden wissenschaftlichen Evidenz für Langzeitwirkungen ohne jegliche Relevanz. Eine medizinische Beurteilung, die diese Evidenz ignoriert, beurteilt nicht nach dem Stand des medizinischen Wissens.“ (S. 63)</p> <p>Bestätigung findet diese Aussage in der Stellungnahme der österreichischen Ärztekammer vom 29.9.2005 zur Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850, die ebenfalls als Beweismittel eingebracht wird und in der es heißt: „Die Referenzwerte des Dokumentes sind in keiner Weise geeignet, den erforderlichen Schutz der individuellen und öffentlichen Gesundheit zu garantieren“.</p> <p>Diese Feststellung deckt sich mit den Inhalten der Pressemitteilung der BioInitiative Working Group vom 31.8.2007 an der University of Albany in New York nach Veröffentlichung eines umfassenden wissenschaftlichen Berichts zu EMF (Elektro-Magnetischen Feldern). Die BioInitiative Working Group ist lt. EU-Umweltagentur, ein „renommiertes Gremium von Wissenschaftlern sowie Gesundheits- und Policy-Experten“. In der besagten Pressemitteilung der BioInitiative Working Group heißt es dazu:</p> <p>„Der Bericht äußert schwer schwerwiegende Bedenken bezüglich der Sicherheit der heutigen öffentlichen Grenzwerte für den Schutz vor EMF infolge Hochspannungsleitungen, Mobiltelefonen und vielen anderen EMF-Expositionsquellen des täglichen Lebens. Elektromagnetische Strahlung von Quellen wie Hochspannungsleitungen, Hausinstallationen und Erdungen von Gebäuden und Geräten wird mit einem erhöhten Risiko für Kinderleukämie in Verbindung gebracht und kann Auslöser für Krebs im späteren Erwachsenenalter sein. Die Auswertung der BioInitiative Working Group (www.bioinitiative.org), die am Freitag, dem 31. August 2007 herausgegeben wurde, dokumentiert den wissenschaftlichen Beweis, dass EMF-Exposition infolge Hochspannungsleitungen in den Vereinigten Staaten und in der ganzen Welt jedes Jahr für Hunderte von neuen Fällen von Kinderleukämie verantwortlich ist. Der Bericht liefert detaillierte wissenschaftliche Informationen über Einflüsse auf die Gesundheit, wenn Menschen elektromagnetischer Strahlung ausgesetzt sind, die hundert oder sogar tausendmal unterhalb der derzeitigen Grenzwerte liegt, wie sie die U.S.-amerikanische Kommunikations-Kommission (US FCC) oder die Internationale Kommission zum Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung (ICNIRP) in Europa festgelegt haben. Die Autoren überprüften mehr als 2000 wissenschaftliche Studien und Literaturübersichten und schlossen daraus, dass die derzeit gültigen öffentlichen Sicherheitsgrenzwerte für den Schutz der öffentlichen Gesundheit untauglich sind.“</p> <p>Und weiter: „Der Experte für öffentliche Gesundheit und Co-Autor des Berichts, Dr. David Carpenter, Direktor des Institute for Health and the Environment (Institut für Gesundheit und Umwelt) der Universität Albany, New York, sagt: „Dieser Bericht ist ein Weckruf, dass Langzeit-Exposition durch einige Arten von EMF ernsthafte Auswirkungen auf die Gesundheit haben kann. Jetzt bedarf es einer gewissenhaften öffentlichen Gesundheitsplanung zur</p>		

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
		<p>Vorbeugung vor Krebs und neurologischen Leiden, die mit der Exposition durch Hochspannungsleitungen und anderen Quellen von EMF in Verbindung stehen. Wir müssen die Menschen und auch die Entscheidungsträger darüber unterrichten, dass 'business as usual' nicht mehr akzeptabel ist." Die Diskussion über Gesundheitseffekte durch EMF von Hochspannungsleitungen wurde ursprünglich von Nancy Wertheimer, einer öffentlichen Gesundheitsexpertin von Colorado, und von Ed Leeper, einem Elektroingenieur, im Jahr 1979 angestoßen. Wertheimer bemerkte, dass Kinder, die im Gebiet Denver (Colorado) nahe an Hochspannungsleitungen und Transformatorenstationen lebten, ein zwei- bis dreimal höheres Risiko hatten, an Leukämie zu erkranken. Heute bestätigen Dutzende von Studien diesen Zusammenhang, doch die öffentlichen Gesundheitsstellen reagieren nur langsam, obwohl neue Grenzwerte zum Schutz der Öffentlichkeit nötig sind." Die Co-Autorin des Berichts Cindy Sage dazu: „Die Arbeitsgruppe empfiehlt einen Grenzwert auf biologischer Grundlage, der gegen extrem niederfrequente Exposition (Hochspannungsleitungen) schützt sowie gegen hochfrequente Felder, welche bei chronischer Exposition durchaus zu signifikanten Auswirkungen auf die Gesundheit und auf das Wohlbefinden führen können.“</p> <p>Der beteiligte Autor, Dr. Martin Blank von der Columbia University, Professor und Forscher auf dem Gebiet der Elektrobiologie betont: „Körperzellen reagieren auf EMF als potenzielle Schadensursachen genauso wie auf andere Umweltgifte mit Einschluss der Schwermetalle und toxischen Chemikalien. Die DNA lebender Zellen erkennt elektromagnetische Felder bei sehr tiefen Expositionsniveaus und reagiert darauf mit einer biochemischen Stressantwort. Die wissenschaftlichen Ergebnisse sagen uns, dass unsere Sicherheitsgrenzwerte untauglich sind und dass wir uns gegen die Exposition durch EMF infolge Hochspannungsleitungen, Mobiltelefonen und Ähnlichem selber schützen müssen.“</p> <p>Die Veröffentlichung des wissenschaftlichen Berichts der Bioinitiative Working Group führte kurz darauf, nämlich am 17.9.2007, zu einer Presseaussendung von Jacqueline McGlade, Executive Director der EU-Umweltagentur, in der sie vor elektromagnetischer Strahlung warnte. Sowohl die Pressemitteilung der Bioinitiative Working Group wie die der Europäischen Umweltagentur werden als Beweismittel eingebracht.</p> <p>Antrag: Basierend auf den Feststellungen des Bundeskanzleramts, des Verkehrsministeriums und des WHO Regionalbüros Europa, wonach die gängigen ICNIRP- und damit Önorm-Richtwerte nicht festgelegt wurden, um vor langfristigen gesundheitlichen Auswirkungen wie Krebs zu schützen sowie basierend auf den Feststellungen der österreichischen Ärztekammer und der Bioinitiative Working Group, dass die derzeit zur Anwendung kommenden Werte der ICNIRP ungeeignet sind, den erforderlichen Schutz der individuellen und öffentlichen Gesundheit zu garantieren, sowie in Anbetracht der Tatsache, dass sich der SV Prof. Dr. Silny allerdings gerade auf diese ICNIRP-Werte stützt und mehrfach jegliche gesundheitliche Gefährdung bei Einhaltung dieser Werte in Abrede gestellt hat, wird seine Fachkunde in Zweifel gestellt und er als Sachverständiger gem. § 53 AVG abgelehnt. Seine Nichtzulassung als SV sowie die Gegenstandsloserklärung seines UVG wird beantragt.</p>	<p>TU Graz</p>	<p>Die Vororm ÖVE/ÖNORM E8850 bezieht sich auf gesicherte Effekte und weist hinsichtlich der magnetischen Ersatzflussdichte einen Faktor 50 zum Schutz der Allgemeinbevölkerung auf. Die Bauwerberin hat darüber hinaus im Sinne der umsichtigen Vermeidung Minderungsmaßnahmen getroffen um die Felder so klein wie technisch und wirtschaftlich sinnvoll sind. In der Verhandlungsschrift des BMVIT vom 31.5.2006 (110kV-Leitung Graz Werndorf) behauptet Dr. König dass die Beurteilung gemäß WHO , ICNIRP und ÖVE nach der heute vorliegenden wissenschaftlichen Evidenz für die Langzeitwirkung ohne jegliche Relevanz sei. Dies ist auch der aktuelle Standpunkt des zuständigen Fachnormenausschusses im ÖVE.</p>
83.3	<p>Maria Baumgartner und Heinz Behr (Bürgerinitiative)</p>	<p>Frage an den Projektwerber, ob das Vorhaben vom Projektwerber nach wie vor verfolgt wird, da lt. Aussagen einer Anrainerin der Trasse, Mitarbeiter des Unternehmens beim Entfernen der Auspflockungen vor kurzem wörtlich erklärten, „das Vorhaben komme nicht, es sei gestorben“. Sollte das Vorhaben dennoch weiterhin verfolgt werden, stellt sich die Frage, in welchem Umfang diese Fehlinformationen erfolgten und inwiefern damit versucht wurde, die AnrainerInnen von der Teilnahme an der Verhandlung und somit von der Wahrung ihrer Interessen abzubringen. Frage an den Verhandlungsleiter, ob es sich dabei um einen strafrechtlich relevanten Tatbestand handeln könnte und ob die Abhaltung der Verhandlung unter diesen Umständen noch angebracht bzw. zulässig ist.</p>	<p>ÖBB EN</p>	<p>Das Vorhaben wird natürlich weiterverfolgt, da dem Projektwerber nicht bekannt ist, welche Mitarbeiter des Unternehmens anderweitige Aussagen getätigt haben sollen. Daher kann auch nicht der Umfang der Fehlinformation bekannt gegeben werden. Wobei grundsätzlich darauf hinzuweisen ist, dass die einschreitende Partei die für das Projekt zuständigen Personen des Projektwerbers bekannt sind. Es war sicher nicht im Interesse des Projektwerbers, durch - bloß behauptete - Fehlinformation Anrainer von der Teilnahme an der Verhandlung fern zu halten.</p>
83.4	<p>Maria Baumgartner und Heinz Behr (Bürgerinitiative)</p>	<p>Frage an den Verhandlungsleiter: bezüglich Zulässigkeit des BMVIT als verfahrensleitende Behörde, da es gleichzeitig auch Auftraggeber der Leitung und Eigentümervertreter des Projektwerbers ist. Antrag auf Klärung dieser Vorfrage durch eine unabhängige Stelle und einstweilige Aussetzung des Verfahrens gem. § 38 AVG.</p>		

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
83.5	Maria Baumgartner und Heinz Behr (Bürgerinitiative)	<p>Frage an den Verhandlungsleiter Mag. Simetzberger, ob er den bisherigen, vor mehr als zwei Monaten erfolgten Einwendungen zur Schaffung einer gesetzeskonformen Ausgangssituation mittlerweile bereits Rechnung getragen hat und er der gem. § 45 UVP-G verlangten Straferfordernis des Projektwerbers aufgrund der bereits erfolgten Bautätigkeiten (Durchführung eines UVP-pflichtigen Vorhabens ohne gültigen UVP-Bescheid) nachgekommen ist.</p> <p>Falls nicht, Antrag auf Verfahrensunterbrechung wegen Befangenheit des Verfahrensleiters gem. § 7 Abs. 1 Z 3 AVG. Die bisherige Negierung des § 45 UVP-G zeigt ganz klar, dass der Verhandlungsleiter aufgrund von Befangenheit nicht in der Lage ist, ein den Erfordernissen des UVP-G entsprechendes Verfahren zu leiten.</p>		
83.6	Maria Baumgartner und Heinz Behr (Bürgerinitiative)	<p>Antrag, auf Abweisung des Genehmigungsantrags des Projektwerbers gem. § 5 Abs. 6 UVP-G und auf Einstellung des Verfahrens, da sich bei genauer Prüfung der Unterlagen herausstellte, dass der tatsächliche Vorhabensgegenstand weder im Projektantrag noch im Edikt korrekt dargestellt wurden und die geforderte öffentliche Auflage gem. § 9 Abs. 1 UVP-G nicht in allen betroffenen Standortgemeinden erfolgte.</p> <p>Begründung: Der Projektwerber versucht, mit dem gegenständlichen Vorhaben die erhöhten oder neu hinzukommenden Betriebsemissionen hinsichtlich Lärm und Erschütterungen sowie hinsichtlich elektrischer und magnetischer Felder entlang der Südbahn und Koralmbahn mitzuverhandeln. Das ist eine unzulässige Ausweitung des Vorhabensantrags (Projektantrag und Projektbeschreibung) sowie des kundgemachten Vorhabens im Edikt. Die Mitverhandlung dieser sich ändernden Betriebsemissionen entlang der Süd- und Koralmbahn hätte einer entsprechenden expliziten Erwähnung in der Kundmachung sowie der öffentlichen Auflage der Unterlagen in sämtlichen betroffenen Standortgemeinden bis Spielfeld-Strass und Wetmannstätten gem. Abs. 9 Abs. 1 UVP-G bzw. zumindest gem. § 9 Abs. 2 bedurft. Da diese Emissionen aber offensichtlich eine mittelbare Folgewirkung des Projektes sind und somit im Verfahren mitzubeurteilen sind, ist ein entsprechend adaptierter neuer Genehmigungsantrag zu stellen, dieser ist dann gem. § 9 Abs. 1 UVP-G in allen betroffenen Standortgemeinden bzw. gem. § 9 Abs. 2 UVP-G aufzulegen. Den betroffenen Parteien ist gem. § 37 AVG entsprechend Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben. Eine Verhandlung darüber ist zum derzeitigen Zeitpunkt unter den gegebenen Verhältnissen nicht zulässig. Es wird daher der Antrag gestellt, die mündliche Verhandlung wegen fehlender Voraussetzungen gem. § 40 Abs. 1 AVG (Zuziehung aller bekannten Beteiligten), gem. § 44a Abs. 2 (unzureichende Darlegung des Gegenstands des Antrags und der Beschreibung des Vorhabens im Edikt) sowie § 44b Abs. 2 (Auflage bei der Gemeinde) bzw. gem. § 9 Abs. 1 oder 2 UVP-G unverzüglich zu beenden und das aktuelle Verfahren wegen grober, irreparabler Mängel einzustellen.</p>		

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
83.7	Maria Baumgartner und Heinz Behr (Bürgerinitiative)	<p>Vorlage von Beweismittel gem. § 46 AVG Folgende Beweismittel werden vorgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Raumplanerisches Gutachten von DI Richard Resch als Teil der Verhandlungsschrift d. BMVIT v. 12.11.2003 zur Errichtung der 110kV-Leitung Graz Werndorf (S. 129 – 153 der Verhandlungsschrift) – liegt bereits beim BMVIT auf. 2. Gutachten: System- und Trassenauswahl für eine Bahnstromübertragungsanlage UW Graz – UW Werndorf vom Büro RaumUmwelt vom Mai 2004 (Verfahrensunterlage im ersten gescheiterten eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren) – liegt bereits beim BMVIT auf. 3. Umweltmedizinisches Gutachten zu elektromagnetischen Feldern der Bahnstromübertragungsanlage Graz – Werndorf 110 kV Hochspannungskabel v. Dr. med. univ. Christoph König, dritte Beurteilung, Mai 2006 als Teil der Verhandlungsschrift des BMVIT vom 31.5.2006 im eisenbahnrechtlichen Verfahren. In diesem Gutachten fordert der Sachverständige Dr. König, dass an Daueraufenthaltsorten des Menschen ein Beurteilungswert von 200nT als 24-Stunden-Mittelwert sowie von 1600nT für den Spitzenwert des Anlagengrenzstroms eingehalten werden muss (S. 68 der Verhandlungsschrift). Diese Werte ergeben sich aus zuvor sehr umfangreich und nachvollziehbar aufbereitete Literaturrecherchen. Dazu ist allerdings zu sagen, dass die von Dr. König gewählten Beurteilungswerte noch immer als sehr projektfreundlich angesehen werden, da, wie er in seinem Gutachten zeigt, erst unter einer Magnetfeldbelastung von 30 nT keine erhöhten kindlichen Leukämierisiken mehr festgestellt wurden (S. 32f der Verhandlungsschrift). Dieser Wert deckt sich auch weitgehend mit dem vom Katalyse Institut für angewandte Umweltforschung (KATALYSE INSTITUT FÜR ANGEWANDTE UMWELTFORSCHUNG E. V. (Hrsg.): „Elektrosmog. Grundlagen, Grenzwerte, Verbraucherschutz“, 5. überarbeitete und erweiterte Auflage, C.F. Müller Verlag, Heidelberg, 2002: S. 137f, vgl. S. 185. empfohlenen nächtlichen Belastungswert bzw. dem für Kinder empfohlenen 24-h-Mittelwert von 20 nT.) 4. Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer vom 29.9.2005 zum Entwurf der Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850 vom 1.8.2005 5. Presseaussendung der EU-Umweltagentur vom 17.9.2009 sowie Pressemitteilung der Bioinitiative Working Group vom 31.8.2007 6. 2 Fotos v. Zugangsweg Bahn Haltestelle Webling 7. Auszug Masterplan Grünes Netz Graz (Planausschnitt und Legende). Der Masterplan wird auf der homepage der Stadt Graz wie folgt charakterisiert: „Um einerseits dem schleichenden Verlust an Grünraum im Grazer Stadtgebiet entgegen zu wirken und andererseits der Bevölkerung eine alternative Möglichkeit der Fortbewegung zum PKW zu bieten, wurde die Erstellung eines Strategie- und Maßnahmenplanes zur vernetzten Fortbewegung auf attraktiven Grünen Wegen durch Graz entwickelt, der als Masterplan "Grünes Netz Graz" mittel- bis langfristig seine Umsetzung finden wird. Mit diesem gesamtstädtischen Strategiepapier wird gewährleistet, dass bei punktuellen Interventionen (Bauanträge, Bebauungsplanung etc.) die funktionale Vernetzung im Stadtgefüge nicht übersehen wird.“ Und weiter: „Das Grüne Netz versteht sich als Strategiepapier zur Stadtentwicklung. Als Konzept soll es Defizite im Netzwerk ökologischer und verkehrlicher Verbindungen sichtbar machen und daraus einen klaren Handlungsbedarf für die weitere städtebauliche Entwicklung definieren. Es zielt neben kurzfristigen Maßnahmen vor allem auf einen mittel- bis langfristigen Realisierungshorizont ab.“ Im Masterplan Grünes Netz ist der bahnbegleitende Weg von der Ludwig-Benedek-Gasse nach Norden als zu erhaltende Grünverbindung und herzustellende Wegverbindung eingezeichnet. Erläuternd dazu steht in der Legende: „Bestand erhalten, Fuß-/Radweg errichten / öffnen“. 8. 2 Lagepläne zu Umwegen bei Benützung öffentlicher Straßen zu den GKB-Haltestellen (bis zu 40 Gehminuten) 9. Zwei Fotos vom Kinderspiel im Winter in den Gärten entlang der Trasse zur Dokumentation der ganzjährigen Gartennutzung. 10. 1 Foto: Dokumentation von rückwärtigen Gartentoren zum bahnbegleitenden Weg zur Dokumentation von dessen Erschließungsfunktion für die anrainenden Grundstücke sowie v. trassennaher Aufenthaltsnutzung in den Gärten, 1 Foto von trassennaher Gartennutzung direkt am Zaun 11. Auszug aus der TU-Studie: „110-kV-Kabel / -Freileitung. Eine technische Gegenüberstellung“, im Auftrag der oberösterreichischen Landesregierung, 2004: S.32f, in der es zur Verlegung des Kabels heißt: „Die Künettentiefe beträgt mindestens 1200mm...“ (S. 32). Dargestellt ist auf der Seite ein Künettenquerschnitt eines 110kV-Kabels mit 150cm Tiefe. 12. Übersichtsplan „Speisekonzept“ in der Studie Traktionsenergieversorgung Koralmbahn von Dr. Punz, ÖBB, vom 6.9.1999, der das geplante 110 kV-Ringleitungsnetz mit den Unterwerken darstellt 13. Artikel Standard vom 2.9.2006 zum Entwurf der Fortschreibung des ÖBB-Bahnstromnetzes 		keine Stellungnahme erforderlich

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
		<p>13. Artikel Standard vom 2.7.3.12.2006 zum Entwurf der Fortschreibung des ÖBB-Rahmenplans 2007 - 2012</p> <p>14. Auszüge aus dem Entwurf der Fortschreibung des ÖBB-Rahmenplans 2007 – 2012, Stand 25.10.2006 (zweiseitig) aus dem hervorgeht, dass die Bahnstrom-Übertragungsleitung Graz-Werndorf sowohl aus Kundensicht als auch Sicht von Betrieb und Erhaltung mit der Schulnote 5 eingestuft wurde. Auch die finanzielle Deckung liegt zwischen den Noten 3 und 5, einzig aus Sicht des Projektengineerings bekam das Projekt die Schulnote 4.</p> <p>15. Information zu gasisolierten Leitungen der IG „Vorsicht Hochspannung“</p>		

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
83.11	Maria Baumgartner und Heinz Behr (Bürgerinitiative)	<ul style="list-style-type: none"> Ergänzende Ausarbeitungen für den nach Norden auszuweitenden Untersuchungsraum: die Versorgung des UW Graz vom UW Werndorf aus könnte eintreten, wenn sich im Zuge des Verfahrens eine andere Versorgungsvariante, wie beispielsweise die direkte Stromentnahme aus den Netzen in Werndorf (110kV, 380kV), als geeigneter herausstellen würde - was bei einem offenen Verfahren grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann. Auch der in den Einwendungen bereits angeführte und vom SV für Elektrotechnik nicht ausgeschlossene Fall, des zukünftigen 110kV-Ringleitungsschlusses zwischen Graz und Klagenfurt könnte zum Eintreffen dieses Szenarios führen (s. dazu auch Beweismittel). 	Pascoli	<p>In der Einwendung wird kritisiert, dass der Beurteilungsraum nicht ausreichend weit gewählt wurde. Es wird gefordert, dass ein zukünftiger 110 kV-Ringschluss zwischen Graz und Klagenfurt in die Beurteilung eingehen müsse. Die Entscheidung über einen zukünftigen Ringschluss ist nach heutigem Stand nicht gefällt, es liegt daher keine absehbare Entwicklung vor, weshalb kein Raum für eine rechtliche Berücksichtigung besteht. Es gibt dazu keine konkrete Planung, aus der Werte für eine Berechnung verwendet werden könnten. Für eine Betrachtung dieser Variante müssten zumindest grundlegende Trassenentscheidungen sowie grundlegende Systeminformationen vorliegen, um eine seriöse Simulation des Lastflusses durchführen zu können. Die 110 kV-Leitung dient der verlustarmen Übertragung der elektrischen Energie von den Erzeugungsstandorten zu mehr oder weniger gleichmäßig über das Bahnsystem verteilten Unterwerken, die die Energie dem Oberleitungssystem zur Verfügung stellen, welches aus Grund der Spannungsabfälle und höherer Verluste die Energie nur über begrenzte Distanzen transportieren kann. Das im Einspruch dargelegte Szenario mit einem Stromtransport von Werndorf nach Graz ändert nichts an den getätigten Aussagen für die Umwelt, da alle Anlagen generell auf den thermischen Grenzstrom hin beurteilt wurden. Die Richtung des Energieflusses spielt dabei keine Rolle.</p>
83.12	Maria Baumgartner und Heinz Behr (Bürgerinitiative)	<ul style="list-style-type: none"> Einheitliches Beurteilungsschema insbesondere hinsichtlich Beeinflussungssensibilität (vgl. unterschiedliche Einstufung vorgeschädigter Räume durch SV für Waldökologie und Raumplanung, s. diesbezüglich auch Stellungnahme des Lebensministeriums). 	RU	<p>Siehe Stellungnahme zur Einwendung Nr. 39.1</p> <p>Die Bearbeitung der UVE in den einzelnen vom Gesetzgeber vorgegebenen Themenbereichen (Schutzgütern) erfolgt nach einer standardisierten Beurteilungsmethodik, welche in einschlägigen Leitfäden bzw. Dienstweisungen (RVS) des BMVIT festgelegt ist. Die Anwendung dieser allgemein gültig formulierten Methoden ist jedoch in den verschiedenen Themenbereichen sachbezogen anzuwenden. Daraus ergeben sich fachlich begründete Bearbeitungsunterschiede. Beispielsweise berücksichtigt der Fachbereich Waldökologie Vorbelastungen (vorgeschädigte Waldbestände) anders als der Fachbereich Raumplanung vorbelastete Nutzungsräume (sich selbst beschallende Industriegebiete). Daraus ergeben sich unterschiedliche Beurteilungen hinsichtlich der Fragestellung Vorbelastungen.</p>
83.13	Maria Baumgartner und Heinz Behr (Bürgerinitiative)	<ul style="list-style-type: none"> Erstellung einer nachvollziehbaren Korridorbildung aufgrund der Raumanalyse (Südbahnvariante war ursprünglich ausgewählte), Überarbeitung der Korridorbeurteilungskriterien entsprechend deren tatsächlicher Bedeutung, Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit von Kostenbeurteilungen, Behebung von Einstufungsfehlern der Stadtkorridore hinsichtlich Siedlungswesen und bei Korridor 3b jedenfalls auch hinsichtlich Erholung (Gärten, Spielbereiche, Spazierweg etc.), Berücksichtigung der Auswirkungen zwischen Judendorf und dem UW Graz, Berücksichtigung von Ausbautvorhaben der GKB und damit korrekte Einschätzung der baulichen Nachhaltigkeit von Korridor 3b. 	RU	<p>siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 4.5</p>
83.14	Maria Baumgartner und Heinz Behr (Bürgerinitiative)	<ul style="list-style-type: none"> Berücksichtigung der Realnutzungen der Wege entlang der GKB-Wege inkl. bestehender Servitute und rückwärtiger Grundstückszugänge sowie des Masterplans Grünes Netz beim UVG-Raumplanung sowie der zu erwartenden MIV-Zunahme durch Wegabsperren oder Attraktivitätsverluste der S-Bahn-Zugangswege und Haltestellen entlang der Trassen 	RU	<p>Das „Grüne Netz“ dient als Strategiepapier zur Stadtentwicklung, es baut es auf den vorliegenden Instrumenten und deren Festlegungen auf und erfährt seine Realisierung wiederum durch die bestehenden Planungsinstrumente und deren Umsetzung (Flächenwidmungsplan, Bebauungspläne, Erschließungskonzepte, Stellungnahmen zu Bauanträgen, Infrastrukturmaßnahmen usw.). In den oben genannten gesetzlich relevanten Planungsinstrumenten sind die vom Vorhaben betroffenen und im „Grünen Netz“ genannten Grünzüge Gries-Köflach Bahn bzw. Wetzelsdorf nicht als Fußwege kenntlich gemacht.</p>
83.15	Maria Baumgartner und Heinz Behr (Bürgerinitiative)	<ul style="list-style-type: none"> Öffentliche Auflage der anstatt der SUP angeführten Unterlagen 		
83.16	Maria Baumgartner und Heinz Behr (Bürgerinitiative)	<ul style="list-style-type: none"> Ausweitung der Kostenrechnung bei den Systemprüfungen auf volkswirtschaftliche Prüfungen, da das Projekt politisch forciert und aus öffentlichen Geldern finanziert wird (kein oder nur ein eingeschränktes betriebswirtschaftliches Interesse besteht, s. vorgelegte Beweise) 		
83.17	Maria Baumgartner und Heinz Behr (Bürgerinitiative)	<ul style="list-style-type: none"> Klärung der tatsächlichen Kosten der Leitung (unterschiedliche Angaben in den Unterlagen), konkrete Angaben zu Mehrkosten bei Tieferlegung; beides auch für Südbahntrasse. 	ÖBB EN	<p>Die unterschiedlichen Kosten ergeben sich aufgrund von unterschiedlichen Kostenberechnungsansätzen in den Unterlagen. Während in den Untersuchungen der TU Wien zu den zentralen Stromversorgungsvarianten nur die Vergleichskosten der Leitungen betrachtet werden, werden in den Untersuchungen der TU Graz die Gesamtprojektkosten angeführt.</p>
83.18	Maria Baumgartner und Heinz Behr (Bürgerinitiative)	<ul style="list-style-type: none"> System- und Trassenauswahl grundsätzlich fraglich. Lt. Di Wurmitzer erfolgte zuerst Gutachten der TU-Graz, dann Gutachten der TU-Wien, dann Korridorwahl; defacto arbeiten sowohl Gutachter der TU-Graz wie Gutachter der TU-Wien bereits mit dem ausgewähltem Korridor. 	ÖBB EN	<p>Die Erstellung der Gutachten erfolgten grundsätzlich zeitgleich, wobei natürlich als Eingangsgröße in die Korridorwahl von RaumUmwelt die Ergebnisse die Gutachten von TU Graz und TU Wien eingeflossen sind.</p>
			RU	<p>Der Bearbeitungsablauf der System- und Korridorwahl wurde in der dargestellten Form realisiert. Im Sinne einer integralen Zusammenschau wurden jedoch in der teilweise zeitnahen Abwicklung der einzelnen Bearbeitungsschritte fachlich sinnvolle Rückkoppelungen und Plausibilitätsüberprüfungen im Sinne interdisziplinärer Zusammenarbeit durchgeführt, was aus den vorliegenden Gutachten auch eindeutig ableitbar ist.</p>

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
83.19	Maria Baumgartner und Heinz Behr (Bürgerinitiative)	<ul style="list-style-type: none"> • TU-Graz Gutachten: - Nachvollziehbare Kostenberechnungen bei der Systemauswahl – dezentrale Bahnstromversorgungsvarianten - Seite 5: Erläuterung, inwiefern bisherige Erfahrungen mit statischen Umrichtern nicht auf Hochleistungsstrecken übertragen werden können. - Seite 8: Bei zentraler Bahnstromversorgung fehlen grundsätzlich die Nachteile, bei den dezentralen Varianten die Vorteile – ausgewogene Darstellung. - Seite 28: Wodurch wird die Annahme begründet, dass Wechselrichter nur 25 Jahre halten? - Seite 32: Frage: Nachvollziehbare Darlegung der Investitionskosten - Seite 35: Frage: bitte um Erläuterung der Tabelle – nachfolgende Interpretation widersprüchlich 	TU Graz	<p>Die im Rahmen der Systemauswahl bei der Kostenberechnung angesetzten Kosten beruhen auf Angaben angefragter Hersteller, der ÖBB und Erfahrungswerten.</p> <p>Auf den Einwand, inwiefern bisherige Erfahrungen mit statischen Umrichtern nicht auf Hochleistungsstrecken übertragen werden können, wird festgestellt, dass bei der Beurteilung der Varianten beachtet wurde, dass derzeit ausreichende Erfahrungen im Parallelbetrieb von statischen Umrichtern bei Hochleistungsstrecken fehlen.</p> <p>Der Einwand dass bei zentraler Bahnstromversorgung im Vergleich zur dezentralen grundsätzlich nur die Vorteile aufgelistet wurden, wird festgehalten dass keine Wertung, sondern nur charakteristische Merkmale aufgezählt wurden, die in der Folge im Fachbericht im Detail ausgeführt und bewertet werden.</p> <p>Der im Rahmen des Kostenvergleichs dargestellte Investitionssprung verursacht durch notwendige Ersatzinvestitionen durch Wechselrichter beruht auf Angaben von Herstellern und wurde konservativ angenommen.</p> <p>Die dargestellten Barwerte der Investitionskosten beruhen auf Angaben von Herstellern sowie Erfahrungen der ÖBB und des Instituts für Elektrische Anlagen der TU Graz.</p> <p>Die angeführte Widersprüchlichkeit der Tabelle betreffend die Zuverlässigkeitskennzahlen lässt sich dadurch aufklären, dass zwecks leichter Interpretation der Ergebnisse für die Zuverlässigkeit relevante 15-kV-Ebene auch die Ergebnisse der 110-kV-Ebene angeführt werden.</p>
83.20	Maria Baumgartner und Heinz Behr (Bürgerinitiative)	<ul style="list-style-type: none"> • TU Wien Gutachten: Geht bereits vom Stadtkorridor aus, allerdings würden grundsätzlich Freileitungsvarianten forciert. Erläuterung, inwieweit bei Mitführung auf Oberleitungsgestänge kein Platz vorhanden ist, fehlt. Berücksichtigung der geplanten Ringleitung nach Kärnten nicht ausreichend erfolgt, gasisolierte Leitung einseitig dargestellt (siehe Beweismittel); Frage nach aktuellen Studien zur Traktionstechnik (geprüfte stammt aus dem Jahr 1992); - Seite 15: unterschiedliche Angaben zu zulässigen Kabellängungsabschnitten - Seite 20: Berücksichtigung, dass Fehlerortung beim Kabel sehr einfach und auf Meter genau per Fernabfrage vom Büro möglich (lt. Aussage von Technikern). - Frage nach aktuellen Erkenntnissen zur Gemeinschaftsleitung (vorgebracht sind 16 Jahre alt). - Seite 34: Tabelleninterpretation sehr einseitig in Richtung forcierter Trasse 	TU Wien	<p>TU-Wien Gutachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prinzipiell ist eine Kombination von Fahrleitung und Freileitung auf gemeinsamen Masten möglich. Für 110kV-Einfachsysteme sind dafür Maste mit einer Höhe von etwa 15 Meter erforderlich, und für 110kV-Doppelsysteme, wie dies bei der Verbindung Graz-Werndorf der Fall ist, ist mit Masthöhen von 19 bis 33 Meter zu rechnen. Im Raum Graz, im Bereich Marienhütte – UW Graz West, reicht der Platz für eine derartige Lösung nicht aus. Im Detail handelt es sich dabei um die mögliche Luftraumverletzung mit dem Einflughbereich Flughafen Graz-Thalerhof. Deshalb ist diese Lösung nicht realisierbar und wird hier nicht weiteren Betrachtungen unterzogen. • Zur Frage nach aktuellen Studien zur Traktionstechnik (geprüfte stammt aus Jahr 1992): Die im allgemeinen Teil des Gutachtens angeführte Studie aus dem Jahr 1992 dient der Darstellung der technisch-physikalischen Zusammenhänge bei der Erdschlusslöschung. Diese Zusammenhänge sind auch heute noch gültig. • Die unterschiedlichen Kabellängen ergeben sich durch aus einem möglichen Verstimmungsbereichs der Erdschlussspule. Daraus folgt: Für die Nutzung des größtmöglichen Verstimmungsbereichs ist es nur sinnvoll die kleinstmögliche Kabellänge zu nutzen. In anderen Worten: Der Zubau von Kabel soll nach Möglichkeit vermieden werden. • Die mittlere Nichtverfügbarkeit als auch die mittlere Ausfalldauer ist bei 110kV-Kabeln wesentlich höher als bei 110kV-Freileitungen. Zitat Gutachten: „ Dies kann dadurch begründet werden, dass bei Freileitungen die Isolation (Luft) selbstheilend ist.“ „Bei Kabeln hingegen ist nach einem elektrischen Durchschlag der Isolierung eine Reparatur notwendig, wobei sich die Ortung und die anschließende Behebung des Fehlers als zeitaufwendiger Prozess darstellt.“ • Die im Gutachten angeführten technisch-physikalischen Zusammenhänge (z. B. Beeinflussung) gelten natürlich auch heute (2011) noch. Die für die Versorgungssicherheit der Energie Steiermarkkunden notwendige Errichtung eines Provisoriums für die Neuerrichtung einer 110kV-Gemeinschaftsleitung wurde im Jahr 2010 von der Energie Steiermark schriftlich als sehr aufwendig und betrieblich nachteilig eingestuft. Siehe Literatur 8 des Gutachtens. • Stellungnahme zu Tabelleninterpretation einseitig in Richtung forcierter Trasse: <p>Wie in Tabelle 2 und 3 auf Seite 34 dargestellt wurde, ist die Nichtverfügbarkeit der Energielieferung bei gemischten Kabel-Freileitungssystem überwiegend durch den Kabelabschnitt bestimmt in Folge der langen Reparaturzeiten bedingt durch der nicht selbstheilenden Isolation. Kabelfreie Systeme sind deshalb aus Sicht der zuverlässigen Energielieferung zu bevorzugen. (Beilage1_zu STN_83_von TU Wien_ESteiermark_GrazWerndorf.pdf)</p>
83.21	Maria Baumgartner und Heinz Behr (Bürgerinitiative)	<ul style="list-style-type: none"> • Modifizierung der gewählten Leitungs- und Verlegearten in Hinblick auf die geforderte durchgehende Emissions- und Immissionsminimierung (Sondertrog in 1,5m Tiefe verlegt erscheint auf Grund der vorgelegten Unterlagen hinsichtlich der Immissionsminimierung als geeignetste und damit weiter zu verfolgende Verlegeart (Alternative wäre Spezialummantelung mit Abschirmmaterialien, vergleiche Schweiz). Das Immissionsminimierungsgebot gem § 17 Abs 2 UVP-G ist zu beachten. Die Einhaltung der umweltmedizinischen Beurteilungswerte von Dr. König ist ein Mindestanforderungsmerkmal. Die geplanten Tröge liegen laut Planung im Bereich von Zugangswegen zu den S-Bahn-Haltestellen. Hier ist seitens der Stadt Graz auch ein zukünftiger Fuß- und Radweg geplant. 	ÖBB EN	<p>Das vorgelegte Projekt entspricht dem Stand der Technik. Wie bereits mehrfach durch die TU Graz dargelegt, werden die gültigen Referenzwerte gemäß Vornorm ÖVE/ÖNOROM 8850 eingehalten. Eine weitere Reduzierung der elektromagnetischen Felder ist daher nicht erforderlich. Hinsichtlich des geplanten Fuß- und Radweges wird auf die Stellungnahme zu Einwendung Nr. 83.14 verwiesen.</p>
83.22	Maria Baumgartner und Heinz Behr (Bürgerinitiative)	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der eingebrachten Beweismittel 		keine Stellungnahme erforderlich
83.23	Maria Baumgartner und Heinz Behr (Bürgerinitiative)	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der Verschleppung von Bahnströmen über Rohre und Wasserkörper – Formulierung entsprechender Maßnahmenvorschreibungen 	TU Graz	<p>Die Anwendung gesetzlich vorgeschriebener Normen und technischen Empfehlungen (Schutzmaßnahmen, Netzsysteme, Erdungsanlagen, Fundamenterder, Potentialausgleich) die den Stand der Technik widerspiegeln verhindern eine gefahrbringende Verschleppung von Bahnströmen über elektrisch leitfähige Rohre und Wasserleitungen.</p>

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Nr.	Einwender	Wortlaut der Einwendung	zuständige Planer	Stellungnahme ÖBB
83.24	Maria Baumgartner und Heinz Behr (Bürgerinitiative)	• Ergänzende Maßnahmenvorschreibungen für baustellen- und betriebsbedingte Auswirkungen hinsichtlich des Schutzes von Leben und Gesundheit, der Verhinderung bzw. Behebung von verursachten Gebäude-, Pflanzen-, Geräte- oder sonstigen Schäden (z.B. an Computern, Plasmen etc.)	RU	In der UVE wurden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Auswirkungen auf die Umwelt in Bau- und Betriebsphase vorgesehen. Diese sind in den einzelnen Fachberichten der UVE sowie im Bericht Maßnahmenübersicht (UV 01-01.01) beschrieben. Da alle relevanten Grenz- und Referenzwerte eingehalten werden, sind darüber hinaus keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
83.25	Maria Baumgartner und Heinz Behr (Bürgerinitiative)	• Kontinuierliches Monitoring und Veröffentlichung der Emissionswerte im Internet, z.B. Spitzenwerte und 24-h-Werte der auftretenden elektrischen und magnetischen Felder.	ÖBB EN	Eine einmalige Beweissicherungsmessung nach Inbetriebnahme stellt sicher, ob die angewandten Rechenmodelle der Realität entsprechen. Damit sind die Aussagen über die auftretenden elektromagnetischen Felder ausreichend abgesichert.
83.26	Maria Baumgartner und Heinz Behr (Bürgerinitiative)	Bitte an Verfahrensleiter als Vertreter des BMVIT nicht nur die Interessen als Auftraggeber der Leitung und Eigentümervvertretung des Projektwerbers zu vertreten, sondern auch die Interessen der Bevölkerung, der AnrainerInnen und BenutzerInnen der S-Bahn-Zugangswege und -Haltestellen zu berücksichtigen. Um Zusendung des Protokolls wird ersucht, weitere Einwendungen behalten wir uns vor, insbesondere da auf Grund der Art der Protokollierung die in der Diskussion stattgefundene Replik auf Antworten der Sachverständigen im Protokoll nicht wiedergegeben wird. Nach Zusendung des Protokolls wird um eine 4-wöchige Stellungnahmefrist ersucht.		keine Stellungnahme erforderlich